

Thomas Meysen, SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies (Hrsg.)

Kindschaftssachen und häusliche Gewalt

Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht



E-LEARNING GEWALTSSCHUTZ

Schutz und Hilfe bei
häuslicher Gewalt

Erstellt im Rahmen des Projekts

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt –
ein interdisziplinärer Online-Kurs



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kooperationspartner im Projekt

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/
Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm
Prof. Dr. Jörg Fegert, Prof. Dr. Ute Ziegenhain,
Dr. Ulrike Hoffmann, Ruth Himmel, Anja Krauß,
Dr. Anna Maier



UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
ulm

Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut
zu Geschlechterfragen Freiburg SoFFI.F. /
FIVE, Berlin
Prof. Dr. Barbara Kavemann, Bianca Grafe,
Ksenia Meshkova



FIVE

Forschungs- und
Innovationsverbund
an der Evangelischen
Hochschule Freiburg e.V.

SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies gGmbH
Dr. Thomas Meysen, Elisabeth Oygen



SOCLES

Kindschaftssachen und häusliche Gewalt

Umgang, elterliche Sorge,
Kindeswohlgefährdung,
Familienverfahrensrecht

Inhalt

Grußwort	7
Christine Lambrecht, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	
Einleitung: Interdisziplinärer Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“	12
Thomas Meysen, Elisabeth Oygen, Barbara Kavemann, Ute Ziegenhain, Ulrike Hoffmann, Jörg M. Fegert	
1 Das Projekt	13
2 Der Online-Kurs	13
3 Über den Band zu Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt	16
 1 Umgang in Fällen häuslicher Gewalt	17
Thomas Meysen & Katharina Lohse	
1 Umgang in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion	19
2 Umgangsrechte bei häuslicher Gewalt	21
2.1 Programmsatz: in der Regel Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB)	21
2.2 Umgangsrechte von Kind und Eltern	22
2.3 Wohlverhaltenspflicht	23
3 Regelung des Umgangs zum Wohl des Kindes sowie des Schutzes des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils	24
3.1 Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf das Kind	24
3.2 Umgangseinschränkung und -ausschluss	25
3.3 Begleiteter Umgang	26
3.4 Umgangspflegschaft	28
4 Rechtsprechung und Literatur zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt	29
4.1 Rechtsprechung	29
4.2 Kommentarliteratur	37
5 Kriterien für die Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt	39
Literatur	42
 2 Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt	45
Birgit Hoffmann, Thomas Meysen & Elisabeth Oygen	
1 Gemeinsame elterliche Sorge vor wie nach einer Trennung in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion	47
2 Gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: Befugnisse des Aufenthaltseelternteils	48
2.1 Befugnisse unmittelbar nach der Trennung	48
2.2 Befugnisse bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben	49
3 Auflösung gemeinsamer elterlicher Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: rechtlicher Rahmen	50
3.1 Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1628 BGB	50
3.2 Antrag auf (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB	51

3.2.1	Literatur zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt	52
3.2.2	Rechtsprechung zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt	56
3.2.3	Erforderlichkeit der Übertragung auf den antragstellenden Elternteil	62
3.3	Verhältnis zur (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 BGB	64
4	Kriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt	66
	Literatur	68

3 Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. 71

Ute Ziegenhain, Heinz Kindler & Thomas Meysen

1	Vorbemerkung	73
2	Partnerschaftsgewalt als Anlass für Schutz und Hilfe	74
3	Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen	76
3.1	Vielgestaltigkeit von Partnerschaftsgewalt im Erleben der Kinder und Jugendlichen	76
3.2	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit	77
3.3	Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die soziale Entwicklung	79
3.4	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung	80
3.5	Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt	81
4	Partnerschaftsgewalt und elterliche Erziehung, Bindung sowie kindliche Entwicklung	82
4.1	Partnerschaftsgewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	82
4.2	Bandbreite elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei häuslicher Gewalt	83
4.3	Auswirkungen auf die Kinder: Entwicklungspsychobiologische Grundlagen	85
4.3.1	Angst	86
4.3.2	Parentifizierung	87
5	Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	90
5.1	Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	90
5.2	Verantwortung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zwischen Eltern, öffentlichen Hilfen und Familiengericht	91
5.2.1	Schutzauftrag von Jugendamt, Einrichtungen, Diensten und Berufsgeheimnisträgern	92
5.2.2	Tatsachenwissenschaftliche Erkenntnisse über Potenziale von Unterstützung und Hilfe	93
5.2.3	Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit bei Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	94
5.2.4	Eignung ambulanter Hilfen beim Gebot zur Inanspruchnahme (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	95
5.2.5	Untersagung der Wohnungsnutzung gegen gewaltausübenden Elternteil (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB)	97
5.3	Partnerschaftsgewalt: Nicht nur ein Kinderschutzthema	97
	Literatur	98

4 Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. 103

Sabine Heinke, Wiebke Wildvang & Thomas Meysen

1	Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: gleiches Regelwerk, eigene Anforderungen	105
2	Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)	107
2.1	Vorbereitung: Information über Vorkommnisse	108

2.2	Schutzbedürfnisse	110
2.2.1	Geheimhaltung der Anschrift	111
2.2.2	Gemeinsame oder getrennte Anhörung?	112
2.3	Frühe Sondierung der Klärungserfordernisse und vorläufige Regelungen	113
3	Amtsermittlung	115
3.1	Potenziale und Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung	125
3.2	Anhörung der Eltern als Beteiligte	130
3.3	Anhörung des Kindes	133
4	Beiträge der anderen Akteur*innen	135
4.1	Jugendamt	135
4.2	Verfahrensbeistandschaft	136
5	Einigung und Beratung	137
6	Überprüfung von Entscheidungen	138
7	Kriterien für gute Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt	140
	Literatur	142
	Anhang: Sonderleitfaden zum Münchener Modell	145

© Thomas Köhler_Photothek



Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Grußwort

„Kindschaftsrecht und häusliche Gewalt“

Die hier vorgelegte Broschüre zum Thema „Kindschaftsrecht und häusliche Gewalt“ widmet sich einem praktisch außerordentlich wichtigen Thema. Erfährt ein Elternteil – zumeist ist es die Mutter – oder ein Kind unmittelbar häusliche Gewalt oder erlebt das Kind diese mit, so kann dies bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht selbstverständlich nicht unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht erst seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Die Istanbul-Konvention macht es aber einmal mehr besonders deutlich, wenn sie in Artikel 31 („Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“) vorsieht, dass die Vertragsstaaten durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen sicherstellen müssen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht für die Kinder berücksichtigt werden. Durch die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts dürfen die Rechte und die Sicherheit der Kinder, aber auch die Rechte und die Sicherheit eines gewaltbetroffenen Elternteils, nicht gefährdet werden. Damit wird eine bekannte Herausforderung für die Praxis, im Rahmen umgangs- und sorgerechtlicher Entscheidungen einerseits das Kindeswohl als Ausgangspunkt zu nehmen, andererseits auch Gewaltschutz zu gewährleisten, und beides miteinander in Einklang zu bringen, angesprochen.

Diese Herausforderung zu meistern, ist oft ausgesprochen schwierig. Deshalb begrüße ich, dass die vorliegende Broschüre allen Akteurinnen und Akteuren im Bereich „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ Hilfestellung geben und Fortbildung bieten will. Es sind weit überwiegend Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Im Jahr 2019 wurden 141.792 Menschen Opfer von Partnerschaftsgewalt, davon zu über 81 Prozent Frauen (PKS-Statistik 2020). Viele dieser Frauen haben Kinder, die von der Gewalt auch immer mitbetroffen sind, da sie die Gewalt gegen die Mutter sehen, hören, spüren und unter den vielfältigen Folgen leiden. Einige erfahren gar selbst körperliche oder psychische Gewalt.

Im Falle einer Trennung muss deshalb bei der Klärung des Sorge- und Umgangsrechts für gemeinsame Kinder der Schutz vor Gewalt für die Kinder und für den gewaltbetroffenen Elternteil für die weitere Zukunft sichergestellt sein. Zusätzlich sollten, auch zum Wohl der Kinder, die Gewaltausübenden über Angebote der Täterarbeit informiert werden. Auch deshalb ist die Vernetzung zwischen Kinderschutz und Gewaltschutz und die interdisziplinäre Arbeit an den Schnittstellen von häuslicher Gewalt und Kinderschutz so wichtig. Dies erfordert qualifizierte Fachkräfte an allen Punkten und Schnittstellen, an denen Gewaltbetroffene mit dem Hilfesystem in Kontakt treten, sei es in der Polizei und Justiz, im Umfeld der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen, der Kinder- und Jugendhilfe oder des medizinischen Bereichs.

Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen von Modellprojekten die Entwicklung und Erprobung von Konzepten zur Schließung von Lücken im Hilfesystem und innovative Praxismodelle der Unterstützung bei Gewalt. Die Qualifizierung von Fachkräften ist ein zentrales Element zur Weiterentwicklung des Hilfesystems und für die umfassende Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Mit dem im Rahmen des Bundesförderprogramms seit 2019 geförderten Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ wird hierfür ein wichtiger Beitrag geleistet. Der E-Learning Kurs richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure im Feld von Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, darunter auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie an Fachpersonal aus allen relevanten Disziplinen und ist damit auch ein Beitrag zur Fortbildung im Sinne von Artikel 15 der Istanbul-Konvention.

Diese Fortbildungsbroschüre wurde im Rahmen des E-Learning-Projekts erstellt und richtet sich an Familienrichterinnen und Familienrichter sowie an alle weiteren Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren, die bei der Regelung des Umgangs, der elterlichen Sorge und der Feststellung der Kindeswohlgefährdung (nach häuslicher Gewalt) mitwirken, z. B. Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände und familienpsychologische Sachverständige sowie Fachkräfte in Jugendämtern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Broschüre gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Kenntnisse zum Thema „Schutz und Unterstützung bei und nach häuslicher Gewalt“ zu vertiefen und im weiteren Verlauf in ihren Entscheidungen und Interventionen zu berücksichtigen. Deshalb beleuchtet die Broschüre die rechtlichen Aspekte zu Umgang, elterlicher Sorge, Kindeswohlgefährdung und familiengerichtlichem Verfahren bei Vorliegen von häuslicher Gewalt. Die konsequente Beachtung von häuslicher Gewalt und deren Folgen durch die Rechts-

praxis führt zu einem verbesserten Schutz von Gewaltbetroffenen und ist zugleich auch im Sinne des Kindeswohls geboten.

Wichtig ist mir, dass Gewaltausübende im familiengerichtlichen Verfahren nicht nur als Elternteil mit Rechten gesehen werden, sondern dass deren Verantwortung für das Geschehene und die Folgen für gewaltbetroffene Personen auch in den Blick genommen werden. Ich unterstütze das Anliegen der Broschüre, dem Thema häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren stärkere Beachtung zu schenken, damit sich die Lebenssituation ehemals und aktuell gewaltbetroffener Personen verbessert.

Ein Leben ohne Gewalt ist eine Grundvoraussetzung für Teilhabe an der Gesellschaft und Gleichstellung. Ich wünsche mir, dass die Broschüre allen Leserinnen und Lesern als hilfreiche Anregung für die Praxis und Diskussionsgrundlage dient.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Lambrecht', with a stylized, circular flourish at the end.

Christine Lambrecht
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Einleitung
Interdisziplinärer
Online-Kurs
„Schutz und Hilfe bei
häuslicher Gewalt“

Einleitung

Interdisziplinärer Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“

1 Das Projekt

Schutz und Unterstützung bei Gewalt in Paarbeziehungen sicherzustellen ist in Deutschland seit nunmehr vierzig Jahren eine kooperative Praxis. Doch beschränkt sich die Unterstützung dabei nicht auf die Paare, in deren Beziehungen es zu Gewaltvorfällen kommt, sondern bezieht auch die Kinder und Jugendlichen mit ein, die in von Gewalt betroffenen Familien leben.

Dieser Band zu häuslicher Gewalt und Kindschaftsrecht ist im Rahmen eines Projekts entstanden, das eine interdisziplinäre Online-Fortbildung zum Thema „Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt“ entwickelt. Er vertieft die rechtlichen Aspekte zu Umgang, elterlicher Sorge, Kindeswohlgefährdung und familiengerichtlichem Verfahren, die in der Online-Fortbildung nur in den Grundzügen aufgegriffen werden können.

Im April 2019 haben sich drei Institute – die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Uniklinikums Ulm, das Sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg (SoFFI.F) und das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Heidelberg – zusammengetan, um einen Beitrag zur Qualifizierung des Arbeitsfeldes „Schutz vor Gewalt in Paarbeziehungen“ zu leisten und dabei der Schnittstelle zum Arbeitsfeld „Kinderschutz“ einen zentralen Platz einzuräumen. Ziel war die Erstellung und Evaluation eines E-Learning-Curriculums für alle Fachkräfte, die im Themenbereich „häusliche Gewalt“ arbeiten. Interdisziplinäres Anliegen ist, nicht nur Fachkräfte im spezialisierten Feld der Unterstützung nach häuslicher Gewalt, sondern auch Professionelle bspw. aus der Justiz, Rechtspflege, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zu erreichen, die mit häuslicher Gewalt, ihrer Prävention und ihren Folgen befasst sind. In diesem Kurs werden seitdem die Erkenntnisse und Erfahrungen aus vierzig Jahren Arbeit gegen häusliche Gewalt aus unterschiedlichen Perspektiven zusammengetragen und gebündelt und somit das verfügbare Fachwissen auf dem neuesten Stand vermittelt. Das Modellprojekt wird im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.

Weitere Informationen zum Projekt finden sich auf der Website des Kurses:
<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

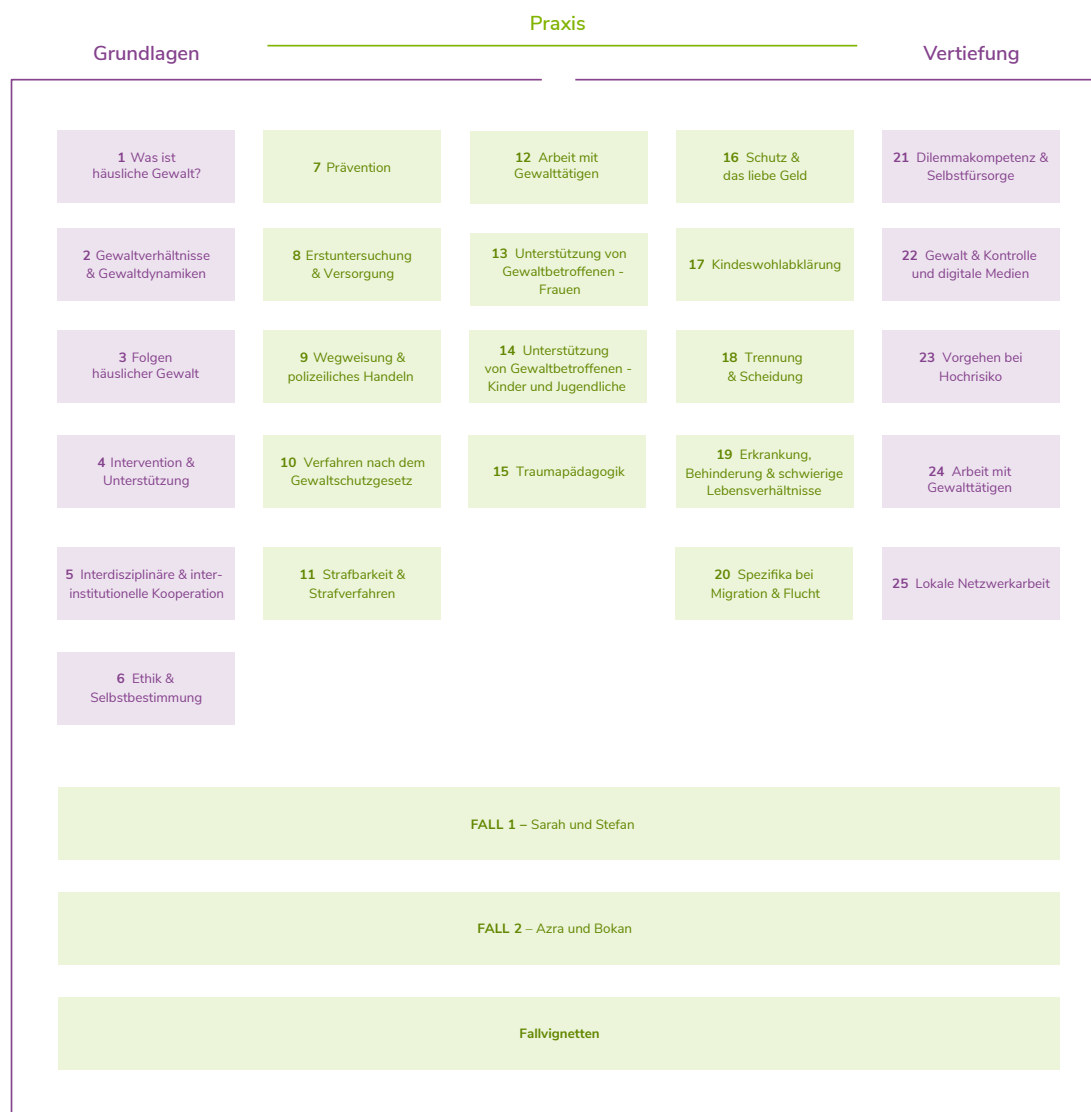
2 Der Online-Kurs

Die Interdisziplinarität ist Anspruch, Herausforderung und Stärke des Projekts zugleich. So werden im Online-Kurs die unterschiedlichen Aspekte und Problemstellungen aus den verschiedenen Perspektiven umfassend beleuchtet: Kooperation und Unterstützungssysteme, Gewaltbetroffenheit, Folgen von Gewalt, Geschlechts- und Beziehungsdynamiken sind ebenso Thema wie die Gefährdungsrisiken bei Kindern und Müttern, Männer als Opfer oder die Aspekte einer funktionierenden Täterarbeit. Verbunden werden die Ausführungen durch die dazugehörige juristische Expertise. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen in allen Bereichen dargestellt – für das polizeiliche Eingreifen, die mögliche Strafverfolgung, das Vorgehen nach dem Gewaltschutzgesetz und die vielfältigen Problemstellungen, mit denen sich das Familiengericht bei Trennung, Scheidung und den Regelungen beim Umgangs- und Sorgerecht konfrontiert sieht.

Die spezifische Expertise im Bereich webbasierter Fortbildungsangebote bringt die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie aus über zehn Jahren Erfahrung im Feld des Kinder- und Gewaltschutzes in das Konsortium zum Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ ein. Im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte wurden und werden Online-Kurse zu Themen wie sexualisierte Gewalt, Misshandlung, Traumatisierung und Schutzkonzeptentwicklung erstellt und evaluiert (zum Überblick siehe <https://elearning-kinderschutz.de/>). Bis Ende 2020 haben über 24.000 Personen eines oder mehrere der zertifizierten Kursangebote erfolgreich abgeschlossen. In allen Kursen zeigte sich durch die Kursteilnahme ein Zuwachs an Wissen und Handlungskompetenzen.

Abbildung 1:

Modulgrafik Interdisziplinärer Onlinekurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“



Der interdisziplinäre Online-Kurs zum Thema häusliche Gewalt besteht aus drei Modulen mit insgesamt 25 Lerneinheiten (► siehe Abbildung 1). Die Lerninhalte werden vermittelt anhand von textbasierten Lernmaterialien in Form von Grundlagentexten, Vertiefungstexten und Arbeitsmaterialien sowie Interviews, in denen Fachexpert*innen Fragen aus dem Themenfeld häusliche Gewalt beantworten. Die theoretischen Grundlagen werden flankiert durch einen Anwendungsbereich, in dem anhand von mehreren Fallbeispielen das erworbene Wissen in Übungen zum praktischen Vorgehen transferiert werden kann, szenische Darstellungen von Praxissituationen Möglichkeiten der Reflexion bieten und Tutorials praxisnahe Hinweise zum Umgang mit komplexen Anforderungen geben.

Im Rahmen der Begleitforschung werden die Teilnehmenden über Online-Fragebögen zu den Lerninhalten und -materialien sowie der technischen Umsetzung des Kurses befragt. Die Rückmeldungen sind Basis von Optimierungen des Kurses. Außerdem wird die Effektivität des Online-Kurses in Bezug auf Wissenszuwachs, den Erwerb emotionaler und Handlungskompetenzen, den Zuwachs interdisziplinärer Kompetenzen sowie den Transfer und die Dissemination der zur Verfügung gestellten Lerninhalte in die berufliche Praxis überprüft.

Vom 4. August 2020 bis zum 10. Februar 2021 haben über 1.000 Personen der ersten Testkohorte am Online-Kurs teilgenommen. Ein zweiter Kursdurchlauf startete im Juli 2021 mit fast 5.000 Teilnehmenden.

Homepage des Online-Kurses:

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Link zum Registrierungsformular:

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/registrierung>

Registrierung mit QR-Code:



Mit Fragen zum Projekt oder zum Online-Kurs können Sie sich jederzeit per Mail an das Projektteam wenden:
service@elearning-gewaltschutz.de

3 Über den Band zu Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt

Das Umgangs- und Sorgerecht hat notwendigerweise Kinder und Jugendliche und ihr Wohl im Blick; in vielen Veröffentlichungen zum Thema werden unterschiedliche Konstellationen, ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl und das familiengerichtliche Verfahren sowie seine Grundlagen beleuchtet. Zu den Kontexten von Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt sind die veröffentlichten familiengerichtlichen Beschlüsse rar, Literatur befasst sich nur vereinzelt mit diesem Aspekt. Das vorliegende Werk hat den Anspruch, diese Lücke zu schließen. Zielgruppe sind im Ausgangspunkt Familiengerichte, um von dort aus interdisziplinär auch Rechtsanwält*innen, Verfahrensbeistand*innen, Jugendämter und psychologische Sachverständige sowie den Bereich der Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt in den Blick zu nehmen. Der Band vertieft, was in einer breit angelegten interdisziplinären Online-Fortbildung nur in den Grundzügen aufgegriffen werden kann und lädt gleichzeitig alle diejenigen zur Teilnahme am Kurs ein, die zielgenaue Antworten und Hilfestellungen für komplexe Problemlagen suchen, mit denen sie in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert werden.

Im vorliegenden Band werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zum Umgang (Kapitel 1) und zur elterlichen Sorge (Kapitel 2) im Kontext häuslicher Gewalt betrachtet und die Rechtsprechung sowie Literatur zu den betreffenden Fragen analysiert, um Kriterien für gute Praxis herauszuarbeiten. Zum Thema Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt werden die rechtlichen mit den entwicklungspsychologischen Grundlagen verschränkt (Kapitel 3). Zum Verfahren in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt werden die rechtlichen Grundlagen, die Behandlung der Fragestellung in Literatur und Rechtsprechung mit langjährigen Erfahrungen in der familiengerichtlichen und anwaltlichen Praxis verknüpft (Kapitel 4).

Wir hoffen damit einen Beitrag leisten zu können, die schwierige Thematik für die Praxis handhabbar zu machen. Und wir wollen eine Brücke bauen, um das Interesse zu wecken, sich vertieft und mit einem erweiterten, nicht auf die rechtlichen Aspekte beschränkten Blick auf die ganze Bandbreite der Thematik einzulassen.

Heidelberg, Berlin, Ulm

Thomas Meysen, Elisabeth Oygen, Barbara Kavemann,
Ute Ziegenhain, Ulrike Hoffmann, Jörg M. Fegert

1

Umgang in Fällen
häuslicher Gewalt

Umgang in Fällen häuslicher Gewalt

Thomas Meysen & Katharina Lohse

1	Umgang in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion	19
2	Umgangsrechte bei häuslicher Gewalt	21
2.1	Programmsatz: in der Regel Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB)	21
2.2	Umgangsrechte von Kind und Eltern	22
2.3	Wohlverhaltenspflicht	23
3	Regelung des Umgangs zum Wohl des Kindes sowie des Schutzes des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils	24
3.1	Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf das Kind	24
3.2	Umgangseinschränkung und -ausschluss	25
3.3	Begleiteter Umgang	26
3.4	Umgangspflegschaft	28
4	Rechtsprechung und Literatur zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt	29
4.1	Rechtsprechung	29
4.2	Kommentarliteratur	37
5	Kriterien für die Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt.	39
	Literatur	42

1 Umgang in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion

Gedanklich wird das Umgangsrecht meist mit Trennung und Scheidung und dem Wunsch verbunden, dem Kind trotz Trennung seiner Eltern die Beziehung zu beiden Elternteilen zu erhalten sowie dem getrenntlebenden Elternteil die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bedeutung des Umgangsrechts als Teil des über Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Elternrechts wiederholt herausgearbeitet: „Es [das Umgangsrecht] ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen.“¹ Diese inhaltlich und terminologisch positive Besetzung des Umgangsrechts bekommt in Kontexten von Gewaltausübung durch den umgangsbegehrenden Elternteil eine andere Konnotation. Das Erleiden von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch und das Miterleben von häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil kann seinerseits „entfremdende“ Auswirkungen und Schutzbedürfnisse zur Folge haben. Jedenfalls ist die Durchführung von Umgangskontakten nach häuslicher Gewalt als Ausdruck von Interesse und Liebesbedürfnis sicherlich unangemessen gerahmt und kann folglich auch nicht, wie das vielbeachtete Zitat des Bundesverfassungsgerichts nahelegen könnte, per se als etwas „Gutes“ für die Entwicklung des Kindes gewertet werden. Im Gegenteil, es stellt sich die Frage, ob Umgangskontakte das Kind nicht schädigen oder mit Gefährdungen für den gewaltbetroffenen Elternteil verbunden wären und daher ausgeschlossen oder beschränkt werden müssen. Das einfache Recht sieht entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor, wenn das Kindeswohl eine Einschränkung oder einen Ausschluss erforderlich macht; längerfristig darf es diese nur anordnen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB). Auch wenn also der gewaltausübende² Elternteil nachvollziehbar und glaubhaft die für seine Kinder empfundene Zuneigung und seinen Wunsch nach Kontakt schildert, folgt daraus noch nicht die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs. Diese ist vielmehr vor dem Hintergrund des Gewaltgeschehens und fortbestehender Gefahren sowie Belastungen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil zu klären.³

Diese familienrechtliche Vorgabe zur Beschränkung bzw. zum Ausschluss von Umgang wird in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 ergänzt durch Art. 31 der Istanbul-Konvention (IK)⁴, die als internationales Rechtsinstrument im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts heranzuziehen ist.⁵ Danach ist die

¹ BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14 m. w. Nachw.

² Die Texte verwenden den gängigen Begriff des „gewaltausübenden Elternteils“ (vgl. Bündnis Istanbul-Konvention, 2021). Damit wird ausgedrückt, dass der Elternteil Gewalt ausgeübt hat, es soll jedoch nicht impliziert werden, dass der Elternteil in allen Fällen erneut Gewalt ausüben wird.

³ Zu „subjektiv empfundener Liebe“ und „objektiv verantwortungsvollem Erziehungsverhalten“ s. OLG Köln 22.3.2011 – 4 UF 29/11, II-4 UF 29/11.

⁴ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. II, S. 1026.

⁵ OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114 – 115/17, 1 Ws 114/17, 1 Ws 115/17; Rabe, Streit 2018, S. 149; siehe zur UN-Kinderrechtskonvention bspw. BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12, Rn. 21 ff. oder zur EMRK bspw. BVerfG 10.6.2005 – 1 BvR 2790/04, Rn. 35.

Rechtspraxis aufgefordert, gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Umgangsrecht betreffender Kinder zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 IK) und Maßnahmen zu treffen, damit die Ausübung des Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit sowohl der Kinder als auch des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährdet (Art. 31 Abs. 2 IK). In familiengerichtlichen Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt⁶ stellt dies unter anderem besondere Anforderungen an die Sachverhaltsklärung und Einschätzung einer möglichen Gefährdung für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil („Gefährlichkeitseinschätzung“; vgl. Art. 51 IK), was bspw. das Familiengericht München in seinem Sonderleitfaden zum Münchener Modell⁷ über den Umgang mit familiengerichtlichen Kindschaftssachen nach Trennung und Scheidung ausdrücklich aufgreift und berücksichtigt. Aber nicht nur für das Verfahren, sondern auch für die Auslegung des geltenden Rechts zum Umgang in §§ 1684, 1685 BGB ist die Istanbul-Konvention eine Aufforderung, die Konsequenzen häuslicher Gewalt näher zu beleuchten.⁸ Bislang erkennt die überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung eine Berücksichtigung der Gewalt gegen den anderen Elternteil nur als Beeinträchtigung des Kindeswohls an (► siehe unten 4.1). Art. 31 Abs. 2 IK sieht eine ausdrückliche Sicherstellungsverpflichtung vor, dass die Ausübung des Sorgerechts weder die Rechte und die Sicherheit des Kindes noch diejenigen des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet. Die Vorgabe bezieht sich vor allem auf richterliche Anordnungen.⁹

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden dargestellt werden, wie die Grundannahme der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs im Gesetz verankert ist (2) und welche Möglichkeiten das Recht vorsieht, den Umgang nach der Trennung so zu regeln, dass er dem Kindeswohl entspricht und Kind sowie gewaltbetroffener Elternteil geschützt sind (3). Es folgt eine Analyse von Rechtsprechung sowie der Kommentarliteratur zum Umgang bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt (4). Schließlich beschreibt der Beitrag Kriterien, die bei der Prüfung der Kindeswohldienlichkeit und Schutzbedürfnisse sowie Regelung des Umgangs für die familiengerichtliche Praxis handlungsleitend sein könnten (5).

⁶ Eingehend ► Kapitel 4.

⁷ Familiengericht München, 2020 (Abdruck in diesem Band siehe Anhang zu ► Kapitel 4).

⁸ Ähnlich bereits Ministerium der Justiz Saarland 2011, S. 79.

⁹ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Nr. 175.

2 Umgangsrechte bei häuslicher Gewalt

2.1 Programmsatz: in der Regel Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB)

„Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ So formuliert es § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB. Der Absatz 3 wurde mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eingeführt. Hintergrund für die Einführung der Regelung war das Anliegen, die Bedeutung des Kindeswohls für Umgangsentscheidungen herauszustellen.¹⁰ Insofern kommt dem Absatz 3 vor allem programmatische Bedeutung zu.¹¹ Die Begründung zum Gesetzentwurf betont jedoch, die Vorschrift stelle – über die Funktion als Programmsatz hinaus – klar, dass einer Vereitelung des Umgangs (aus nicht am Kindeswohl orientierten Gründen) mit gerichtlichen Maßnahmen begegnet werden kann.¹² Zwar ergeben sich aus § 1626 Abs. 3 BGB selbst keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Aber er bewirkt, dass bei Umgangsentscheidungen stets der Grundsatz, dass zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, zu berücksichtigen ist.¹³

Die Regelung enthält bislang keine Aussagen, wann eine Ausnahme von der Regel vorliegt. Aus den Gesetzesmaterialien wird deutlich, dass die Regelung auf Fälle zielt, in denen der betreuende Elternteil aus Eigeninteresse oder sonst willkürlich den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil unterbindet und Kindeswohlgefährdung nur insoweit Erwähnung findet, als eine Umgangsvereitelung Anlass für gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB sein könne.¹⁴ Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch gegen das Kind oder häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil sind dagegen nicht explizit im Blick gewesen. Der Formulierung lässt sich daher keinesfalls die Aussage entnehmen, dass auch in Fällen von häuslicher Gewalt der Umgang mit beiden Eltern in der Regel zum Wohl des Kindes gehört. Vor dem Hintergrund der gesicherten tatsachenwissenschaftlichen Erkenntnis, dass das Miterleben häuslicher Gewalt für alle Kinder eine schwere Belastung und in vielen Fällen eine Kindeswohlgefährdung darstellt und dass häusliche Gewalt in deutlich erhöhtem Maße mit direkter Gewalt gegen Kinder einhergeht,¹⁵ kann in Fällen häuslicher Gewalt die Regelvermutung gerade nicht gelten. Vielmehr liegt eine Ausnahme zu § 1626 Abs. 3 BGB vor und ist eine differenzierte Einschätzung der Gefährdungen und Belastungen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil vorzunehmen (vgl. Art. 51 IK).¹⁶

¹⁰ BT-Drucks. 14/4899, S. 93.

¹¹ MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 68.

¹² BT-Drucks. 14/4899, S. 93; Palandt/Götz 2021, § 1626 BGB Rn. 24.

¹³ MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 69.

¹⁴ BT-Drucks. 14/4899, S. 93.

¹⁵ Eingehend ► Kapitel 3.

¹⁶ Zum Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt ► Kapitel 4.

2.2 Umgangsrechte von Kind und Eltern

Aus § 1626 Abs. 3 BGB ergeben sich wie dargestellt keine Rechte des Kindes oder der Eltern in Bezug auf die Umgangsregelung. Diese sind in § 1684 Abs. 1 BGB aufgeführt. § 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB formuliert zunächst das Umgangsrecht des Kindes als subjektives Recht des Kindes, womit deutlich gemacht ist, dass das Kind nicht nur „Objekt des Umgangsrechts“ der Eltern ist.¹⁷ Der Umgang des Kindes als subjektives Recht erkennt an, dass der Umgang mit den Eltern grundsätzlich „ganz wesentlich dessen Bedürfnis dient, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können.“¹⁸ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Berücksichtigung des Umgangsrechts des Kindes als eigenes, subjektives Recht hochkomplex. Denn zum einen kann das Umgangsrecht des Kindes nicht unabhängig von den Interessen und dem Schutzanspruch des gewaltbetroffenen Elternteils gesehen werden. Zum anderen lädt das eigenständige Umgangsrecht des Kindes dazu ein, zu argumentieren, die Gewalt betreffe ja nur die Elternebene und müsse daher den Kontakt zwischen Kind und gewalttätigem Elternteil nicht beeinflussen. Diese Argumentation verkürzt jedoch die erheblichen Auswirkungen, die das Miterleben von häuslicher Gewalt auf Kinder hat¹⁹, und blendet etwaige Gefahren und Belastungen für den gewaltbetroffenen Elternteil aus.

§ 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB formuliert dann das elterliche Umgangsrecht: Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Der Umgang dient – wie das Bundesverfassungsgericht formuliert – dazu, die Beziehungen zum Kind aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.²⁰ Außerdem gibt es dem*der Umgangsberechtigten die Möglichkeit, das Aufwachsen des Kindes mitzuerleben.²¹ Zu betonen ist, dass das elterliche Umgangsrecht – entsprechend der verfassungsrechtlichen Konstruktion des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG – ein „fremdnütziges Pflichtrecht“ ist. „Fremdnützig“ bedeutet, dass das Umgangsrecht von Eltern kein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht ist, sondern im Gegenteil: Es handelt sich um ein Recht im Interesse des Kindes und es ist folglich vorrangig auf sein Wohl ausgerichtet (vgl. § 1697a BGB). Diese Fremdnützigkeit des Umgangsrechts kann in Umgangsverfahren leicht aus dem Blick geraten – allein schon deswegen, weil Umgangsverfahren in der Regel auf Antrag eines Elternteils eingeleitet werden, mit der Folge, dass sich der Fokus (unbewusst) auf die Auseinandersetzung mit dessen Wünschen richtet. Zudem drängt sich die (Hoch-)Strittigkeit zwischen Eltern²² (und die mit ihr verbundene Belastung für das Kind) in den Vordergrund, was dazu führen kann, dass die Familiengerichte vor allem im Blick haben, zwischen den Eltern auszugleichen²³, dabei aber aus dem Blick verlieren, dass es auch das Einvernehmen des Kindes braucht oder – schlimmstenfalls – dass die gefundene, einvernehmliche Elternvereinbarung das Wohl des

¹⁷ BT-Drucks. 13/8511, S. 68.

¹⁸ BT-Drucks. 13/8511, S. 68.

¹⁹ Hierzu eingehend ► Kapitel 3.

²⁰ BVerfG 15.6.1971 – 1 BvR 192/70; 9.2.2007 – 1 BvR 217/07.

²¹ BVerfG 15.6.1971 – 1 BvR 192/70; 9.2.2007 – 1 BvR 217/07.

²² Zur Frage der Einordnung häuslicher Gewalt in die Gruppe der hochstrittigen Elternkonflikte bzw. zur Vergleichbarkeit Kindler 2011, S. 122 ff.

²³ Zum Hinwirken auf Einvernehmen im Sinne von § 156 Abs. 1 FamFG in Kontexten häuslicher Gewalt ► Kapitel 4, S. 138.

Kindes gefährdet. Tatsächlich geht es aber nicht nur um einen Ausgleich zwischen den Rechten der Eltern, sondern auch um das Umgangsrecht des Kindes sowie darum, eine kindeswohlgerichte Lösung zu finden. Diese allgemein in Umgangsverfahren zu beobachtende Dynamik ist in Fällen von häuslicher Gewalt und potenzieller Gefährdung des Kindes besonders kritisch zu hinterfragen. Im Umgangsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Im Zentrum der Ermittlung hat daher zunächst nicht die „Vereitelung“ oder „Nichtgewährung“ des elterlichen Umgangsrechts zu stehen, sondern die Frage, welche Umgangsregelung zum Wohl des Kindes und welche Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich sind. Das Familiengericht darf durch seine Verfahrensführung und seine Entscheidungen das Kind, den gewaltbetroffenen Elternteil oder Dritte keinen Gefahren für deren seelische und körperliche Gesundheit aussetzen.

2.3 Wohlverhaltenspflicht

Grundsätzlich trifft jeden Elternteil im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts die sog. Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB. Danach haben die Eltern alle Störungen zu unterlassen, die die Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnten oder das Verhältnis zum anderen Elternteil negativ beeinflussen. Darüber hinaus verpflichtet sie Eltern unter Umständen auch, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil aktiv zu fördern.²⁴

In Fällen von häuslicher Gewalt braucht es eine differenzierte Betrachtung der sog. Wohlverhaltenspflicht. Wie oben bereits dargestellt, kann bei Fällen von häuslicher Gewalt die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Eltern gerade nicht grundsätzlich angenommen werden, sondern es muss im Gegenteil besonders sorgfältig geprüft werden, ob der Umgang des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil seinem Wohl entspricht. Bei der Pflicht zum Wohlverhalten steht in Kontexten von häuslicher Gewalt vor allem der gewaltausübende Elternteil im Zentrum, denn auch und gerade nach der Trennung ist die Gefahr weiterer gewalttätiger Übergriffe deutlich erhöht²⁵ und die gewaltbelasteten Beziehungen wirken häufig mit anhaltenden Dynamiken der Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung fort.²⁶ Insbesondere besteht die Gefahr einer Instrumentalisierung, indem die Umgangskontakte dazu genutzt werden, weiterhin Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben und die Auseinandersetzungen mit diesem fortzusetzen.²⁷

Ausgehend von der strikten Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum anderen Elternteil beeinträchtigt. Aber dieses Loyalitätsgebot gilt nur soweit, als der Umgang dem Wohl des Kindes dient. In Fällen von häuslicher Gewalt kann eine Verharmlosung oder ein Übergehen der Gewalt

²⁴ OLG Frankfurt a.M. 29.5.2013 – 5 WF 120/13.

²⁵ Schröttle & Ansorge 2008, S. 43, 98 ff.; Müller & Schröttle 2004, S. 290 f.; Bundeskriminalamt 2020, S. 22; zu US-amerikanischen Studien Jaffe et al., Family Court Review 2008, 500 ff.; Johnson et al., Violence against Women 2005, 1022 ff.; Campbell et al., 2000; Tjaden, 2000; näher ► Kapitel 4, S. 118.

²⁶ OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07; AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17; zu Täterstrategien Steingen 2020, S. 68 ff.

²⁷ OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17.

durch den anderen Elternteil zu einer nachhaltigen Irritation des Kindes führen oder auch gefährlich sein. Ein Mittragen der häuslichen Gewalt als familiäres „Geheimnis“ kann ein Kind erheblich belasten. Eigene Belastungen und Ängste des gewaltbetroffenen Elternteils kann dieser ebenfalls nicht einfach übergehen, auch nicht im Verhältnis zum Kind. Mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht des gewaltbetroffenen Elternteils braucht es daher eine sorgfältige Betrachtung, inwieweit nach Gewalterfahrungen erwartet werden kann, dass der gewaltbetroffene Elternteil seine Ablehnung, Ängste, Wut gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil verbirgt, um ein vermeintlich ungestörtes Verhältnis des Kindes zu Letzterem zu fördern.

3 Regelung des Umgangs zum Wohl des Kindes sowie des Schutzes des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils

3.1 Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf das Kind

Heute gibt es eine weitgehend gesicherte Befundlage, dass in der Familie miterlebte Gewalt negative Auswirkungen auf die Entwicklung eines Kindes haben kann.²⁸ Kinder sind abhängig von denjenigen, die sie betreuen und versorgen. Deswegen erleben sie eine körperliche Bedrohung gegenüber einem betreuenden Elternteil, meist der Mutter, auch als Bedrohung gegen sich selbst – oft sogar schlimmer als eine Bedrohung gegen sich selbst.²⁹ *Korittko* beschreibt zwei zentrale Prozesse, die bei Kindern, die wiederkehrend häusliche Gewalt miterleben, ablaufen: Zum einen verfestigt sich in ihnen eine „archaische Notfallreaktion“, die sie abrufen, um die Situation zu überleben: fliehen, kämpfen oder erstarren. Gerade jüngeren Kindern bleibt oft nur die Erstarrung. Zum anderen besteht die Gefahr, dass sie eine pathologische Bindung sowohl zum gewaltbetroffenen Elternteil (um den sie sich kümmern möchten) als auch zum gewaltausübenden Elternteil (mit dem sie sich identifizieren) entwickeln.³⁰ Die miterlebte Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson erzeugt bei Kindern nahezu durchgängig hohen Stress,³¹ geht bei allen Kindern, auch bei Säuglingen und Kleinkindern, mit erheblichen Belastungen einher, oftmals jenseits der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung.³² Bei der Einschätzung der Belastungen des Kindes ist zu bedenken, dass diese sich oft nicht oder nicht nur durch äußere, sondern (auch) durch nach innen gerichteten Auffälligkeiten und durch Einschränkungen in der sozialen bzw. geistigen Entwicklung äußern.³³ Weiter ist der – auf den ersten Blick scheinbar widersprüchliche – Befund zu berücksichtigen, dass positives Fürsorgeverhalten des gewaltausübenden Elternteils für das Kind insbesondere dann eine besondere emotionale Belastung bedeuten kann, wenn der Elternteil Gewalt ausübt bzw. wenn mit dem fürsorglichen Verhalten keine unmittelbare Abkehr von der Gewalt verbunden ist.³⁴ Mit Blick auf das hohe Risiko, dass sich bei fortgesetzter häuslicher

²⁸ Hierzu ausf. Kindler 2013, S. 27 ff.

²⁹ Eingehend ► Kapitel 3; Kindler, 2013.

³⁰ Korittko 2013, S. 256 ff.; Korittko 2014, S. 243 ff.

³¹ Kindler 2013, S. 45.

³² Eingehend ► Kapitel 3.

³³ Kindler 2020, S. 11 f.

³⁴ Maliken & Fainsilber Katz, *Development and Psychopathology* 2012; Skopp et al., *Juornal of Family Psychology* 2007.

Gewalt vorhandene Entwicklungsbelastungen chronifizieren oder verschlimmern, sollte bei der Entscheidung über den Umgang (Einschränkung oder Ausschluss, vorübergehend oder dauerhaft) das Wiederholungsrisiko, fortbestehende Belastungen aufgrund der Gewaltbetroffenheit in der Vergangenheit sowie Gefahren für die Entwicklung wegen andauernder Angst, Bedrohung oder Ausübung von Kontrolle zusätzlich und vorrangig zu den üblichen Faktoren eingeschätzt und in die Entscheidung miteinbezogen werden.³⁵

3.2 Umgangseinschränkung und -ausschluss

Nach § 1684 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht das elterliche Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Schwellen:

- Kurzfristige oder vorübergehende Einschränkungen oder Ausschlüsse setzen voraus, dass sie zum Wohl des Kindes erforderlich sind (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB).
- Längerfristige oder dauerhafte Einschränkungen oder Ausschlüsse können nur ergeben, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).

Ein vorläufiger Umgangsausschluss nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB kann somit insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Gefahrenlage in Bezug auf erneute Gewalt nach der Trennung noch zu klären ist³⁶ und noch keine ausreichend verlässlichen Antworten gegeben werden können auf die Fragen, ob der gewaltausübende Elternteil in tragfähiger Weise Verantwortung für sein Handeln übernimmt, ob die Gefährlichkeit und die Belastungen für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil fortbestehen, wie das Kind zu Kontakten zum gewaltausübenden Elternteil steht und welche Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich sind.³⁷

Die Annahme einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB erfordert demgegenüber eine in Relation zum Ausmaß der (potenziellen) Gefährdung hinreichend gesicherte Prognose. Sie ist dann anzunehmen, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes in einem solchen Maß besteht, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.³⁸ Es ist also im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Gefahr gewalttätiger Übergriffe oder Drohungen fortbesteht und/oder ob die Belastung des Kindes durch das Miterleben von Gewalt ein solches Ausmaß erreicht hat, dass Umgangskontakte zu dem gewalttätigen Elternteil auf Dauer ausgeschlossen werden müssen. Betrifft die Gefährdung unmittelbar nur den gewaltbetroffenen Elternteil, etwa bei der Übergabe, rekuriert die bisherige Rechtsprechung auf die Annahme einer Kindeswohlgefährdung, die einen Umgangsausschluss rechtfertigt, aber noch nicht auf die Vorgabe des Art. 31 Istanbul-Konvention. Abgesehen von Ausnahmen³⁹ scheint sie eher zurückhaltend, den Umgang auszuschließen, wenn die Gefähr-

³⁵ Kindler 2020, S. 11 f.; vgl. OLG Rostock 7.5.2009 – 10 UF 33/09 („Um dem Kind ähnliche belastende Vorfälle zu vermeiden, war daher der Ausschluss des Umgangsrechts ... gerechtfertigt.“)

³⁶ OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06; Schüler 2013, S. 208 (222).

³⁷ Ausführlich hierzu ► Kapitel 4, S. 110 ff; Meysen & Oygen, 2020.

³⁸ Ständige Rechtsprechung zu § 1666 BGB; z. B. BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14.

³⁹ KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20; AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17.

derung allein den betreuenden Elternteil betrifft. Hier wird eine geschützte Übergabe, etwa durch den Einsatz eines*einer Umgangspflegers/-pflegerin, meist als ausreichend angesehen, um diese Gefährdung abzuwenden (► näher unten 3.4).

3.3 Begleiteter Umgang

Das Familiengericht kann – als gegenüber dem vollständigen Umgangs Ausschluss mildere Maßnahme – auch anordnen, dass der Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil nur begleitet stattfinden darf, also ein mitwirkungsbereiter Dritter beim Kontakt mit den Eltern anwesend zu sein hat (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB). Die Begleitung des Umgangs muss, wenn sie längerfristig angeordnet werden soll, notwendig sein, um eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Vorübergehend kann sie angeordnet werden, wenn die Umgangsbegleitung zum Wohl des Kindes erforderlich ist (► siehe oben 3.2).

Bei der Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt sind verschiedene Rechte und Schutzansprüche betroffen: Das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils, (selten das Umgangsrecht des betreuenden Elternteils) das Umgangsrecht des Kindes, das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefährdungen und Achtung seines Wohls sowie das Recht des gewaltbetroffenen Elternteils auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Auf den ersten Blick erscheint die Anordnung begleiteten Umgangs hier als Instrument, das die verschiedenen Rechte, Ansprüche und Interessen mit einander zu verbinden ermöglicht. Allerdings kommt die Anordnung begleiteten Umgangs als mildere Maßnahme nur dann in Betracht, wenn sie tatsächlich gleich geeignet ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Das Kind kann nicht nur deswegen gefährdet sein, weil das Risiko eines unmittelbaren körperlichen Übergriffs besteht, sondern bspw. auch, weil das Wiedersehen mit dem gewaltausübenden Elternteil sehr belastende Erinnerungen, Bilder und Gefühle bei ihm auslösen kann oder das Kind den gefestigten Willen hat, wegen der Vorkommnisse keinen Umgang mehr zu haben. Ebenso kann die Eignung begleiteten Umgangs nicht per se angenommen werden, wenn die häusliche Gewalt nicht verlässlich aufgeklärt werden kann. Hier kommt es zunächst darauf an, ob das Gericht das Kindeswohl im Sinne der oben zitierten BGH-Definition als gefährdet ansieht. Anschließend ist zu prüfen, ob die Umgangsbegleitung geeignet ist, die konkrete Gefährdung für das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes abzuwenden. Ist die Gefährdung nur durch einen Ausschluss des Umgangs zu erreichen, ist zu prüfen, wie die für das Kind belastenden Folgen des Kontaktabbruchs durch geeignete Maßnahmen abgefedert werden können.

Ob die Gefährdung durch eine Umgangsbegleitung abgewendet werden kann, erfordert somit eine Prüfung im Einzelfall und kann auch bei häuslicher Gewalt nicht einfach aus Gruppenbefunden abgeleitet werden.⁴⁰ Zur Befundlage zu den Folgen miterlebter häuslicher Gewalt sind insbesondere zwei Punkte festzuhalten:⁴¹

⁴⁰ Schüler 2013, S. 208 (215); Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 23 ff.

⁴¹ Kindler, 2020.

- Eine Belastung ist häusliche Gewalt für alle Kinder und ein Teil reagiert in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen mit Einschränkungen oder Auffälligkeiten. Daher gilt es, sich vor kindeswohlbezogenen Entscheidungen ein Bild von den gewaltbedingten Belastungen zu machen, insbesondere den nicht leicht erkennbaren, nicht nach außen, sondern nach innen gerichteten Auffälligkeiten und Einschränkungen in der sozialen bzw. geistigen Entwicklung.
- Es besteht ein grundlegendes gemeinsames Interesse von Kindern und Erwachsenen, die Gewalt erlitten haben, an Schutz vor neuerlicher Gewalt und Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten. Erwachsene wie Kinder reagieren zudem auf die jeweils wahrgenommenen Bedürfnisse beim jeweils anderen, was im Einzelfall Spannungsverhältnisse nicht ausschließt. Es bedarf also der Anerkennung sowohl des Gleichklangs als auch möglicher Ausnahmen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Umgangsbeschränkung vor (► siehe oben 3.2), kann begleiteter Umgang angeordnet werden, wenn sich ein mitwirkungsbereiter Dritter findet, etwa ein Träger der freien Jugendhilfe (§ 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB). Das Erfordernis einer Mitwirkungsbereitschaft sichert hierbei den ethischen Arbeitsgrundsatz, dass Fachkräfte bzw. Träger nicht zu einer Unterstützung gezwungen werden dürfen, wenn sie der Auffassung sind, mit ihrem Handeln das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil zu gefährden.⁴²

Nach den gemeinsam von BMFSFJ und BMJ getragenen Deutschen Standards zum begleiteten Umgang (2008) erfordert begleiteter Umgang – gerade in Gewaltkontexten – ein differenziertes Herangehen. Die Anordnung einer Begleitperson allein schützt weder die Kinder noch die gewaltbetroffenen Eltern. Zum Schutz ist daher ein Aufnahmeverfahren erforderlich, in dem beide Eltern vorbereitend beraten und die Kinder beteiligt werden.⁴³ Mit den Eltern wird eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet – bei häuslicher Gewalt in der Regel getrennt voneinander, außer der gewaltbetroffene Elternteil wünscht gemeinsame Beratung.⁴⁴ Dieser Beratungs- und Beteiligungsprozess⁴⁵ ermöglicht eine nähere Einschätzung zu den Belastungen des Kindes und damit auch zur Verantwortbarkeit von Umgangskontakten. Mit dem gewaltbetroffenen Elternteil können das eigene Schutzbedürfnis, die Ängste und Bedürfnisse sowie ggf. Spannungsverhältnisse im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes geklärt und bearbeitet werden. Mit dem gewaltausübenden Elternteil kann die Motivation für den Kontaktwunsch mit seinem Kind geklärt werden. Vor allem kann auch die notwendige Voraussetzung einer Verantwortungsübernahme sowie Wege erarbeitet werden, wie der gewaltausübende Elternteil dem Kind sein Bedauern über die zugefügten Belastungen zum Ausdruck bringen und sich adäquat im Umgang mit dem Kind verhalten kann.⁴⁶

Die Durchführung des begleiteten Umgangs hat nach den Deutschen Standards durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte zu erfolgen, die bei Störungen wirksam zum

⁴² Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 28 f.

⁴³ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 80 ff.

⁴⁴ Hierzu ► Kapitel 4, S. 138.

⁴⁵ Eingehend hierzu auch Schüler 2013, S. 208 (216 ff.).

⁴⁶ Meysen & Oygén, 2020.

Schutz intervenieren können.⁴⁷ Die Umgangskontakte sind zu flankieren durch Beratung sowohl beider Eltern als auch des Kindes.⁴⁸ Kann über den begleiteten Umgang keine Annäherung zwischen dem Kind und dem gewaltausübenden Elternteil erreicht werden, wird der Umgang auszuschließen sein.⁴⁹ Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt kann die Übergabesituation ein „erhöhtes Sicherheitsrisiko“ darstellen, weshalb die Übergabe geschützt zu gestalten ist.⁵⁰

3.4 Umgangspflegschaft

Der*die Umgangspfleger*in hat das Recht, den Aufenthalt eines Kindes für die Dauer des Umgangs zu bestimmen und die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen (§ 1684 Abs. 3 S. 4 BGB). Er*sie unterstützt bei der Vorbereitung und konkreten Ausgestaltung des Umgangs, oft unterstützt er*sie bei der Durchführung des Umgangs, das heißt, er*sie holt das Kind beim gewaltbetroffenen Elternteil ab, bringt es zum umgangsberechtigten Elternteil und holt es dort wieder ab.⁵¹ Die Anordnung von Umgangspflegschaft ist keine inhaltliche Umgangsregelung im Sinne des § 1684 Abs. 3 BGB, sondern ein Instrument zur Durchsetzung des Wohlverhaltensgebots sowie des verbindlich geregelten Umgangs.⁵² Die Anordnung von Umgangspflegschaft ist zu befristen (§ 1684 Abs. 3 S. 5 BGB). Daraus folgt, dass diese nicht als Dauerlösung gedacht ist, sondern darauf zielt, dass die Eltern über kurz oder lang wieder in der Lage sind, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln.⁵³ Grundsätzlich stellt die Umgangspflegschaft – ebenso wie der begleitete Umgang – im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss des Umgangs dar.⁵⁴

Insbesondere mit Blick auf die Orientierung am Wohlverhaltensgebot und die erforderliche Befristung erscheint die Umgangspflegschaft auf den ersten Blick ein für Fälle der häuslichen Gewalt nur begrenzt geeignetes Instrument. Denn zum einen ist nach Ansicht der Autor*innen eine Orientierung am Wohlverhaltensgebot in Fällen häuslicher Gewalt nicht passend (► siehe oben 2.3). Zum anderen wird eine Verselbstständigung der Übergaben in diesen Fällen selten absehbar oder überhaupt erstrebenswert sein. Gleichwohl wird die Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig erforderlich sein, wenn der Umgang nicht vollständig ausgeschlossen ist. Denn in aller Regel wird eine persönliche Begegnung bei der Übergabe ein zu hohes Risiko für den gewaltbetroffenen Elternteil darstellen. Und selbst wenn ein wiederholter Übergriff in der Übergabesituation sehr unwahrscheinlich wäre, ist dem gewaltbetroffenen Elternteil eine Begegnung mit dem gewalttätigen Elternteil im Zusammenhang mit der Umgangsausübung häufig nicht zuzumuten. Zudem ermöglicht die Anordnung von Umgangspflegschaft in Fällen, in denen der Umgang nicht

⁴⁷ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 86 f.

⁴⁸ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 88 ff.; Schüler 2013, S. 208 (216 ff.); Verghe 2000, S. 221 (231 ff.).

⁴⁹ OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20.

⁵⁰ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 85.

⁵¹ Kohler, JAmt 2010, S. 226.

⁵² Staudinger/Dürbeck 2020, § 1684 BGB Rn. 126.

⁵³ BT-Drucks. 16/6308, S. 346.

⁵⁴ OLG Hamm 13.7.2010, II-2 UF 277/09, 2 UF 277/09.

ausgeschlossen ist oder begleitet an einem „neutralen“ Ort stattfindet, den Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils geheim halten zu können. Im Falle unbegleiteten Umgangs schützt die Anordnung von Umgangspflegschaft den gewaltbetroffenen Elternteil davor, die Abholung des Kindes bei sich in der Wohnung zu lassen und damit seine Anschrift preisgeben oder das Kind unter Umständen in die „alte“ gewaltbelastete Wohnung bringen zu müssen. Unter Umständen muss die Umgangspflegschaft nur vorübergehend angeordnet werden, etwa wenn das ältere Kind selbst zum Umgang kommt und geht, wenn Dritte, bspw. aus der Familie, die Übergabe übernehmen oder insbesondere, wenn der Wechsel von einem und zum anderen Elternteil vor bzw. nach dem Besuch der Schule/Kita stattfindet.

Oft wird in Fällen von häuslicher Gewalt die Anordnung allein von Umgangspflegschaft jedoch nicht ausreichen, um dem Schutzbedürfnis von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil sowie dem Wohl des Kindes gerecht zu werden. Wird der Umgang nicht ausgeschlossen, wird vielfach zusätzlich oder alternativ zu einer Umgangspflegschaft die Begleitung des Umgangs anzuordnen sein.⁵⁵

4 Rechtsprechung und Literatur zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt

4.1 Rechtsprechung

Entscheidungen zum Umgang nach häuslicher Gewalt finden nur selten den Weg zu einer Veröffentlichung. Mit einer Ausnahme, in der wegen erheblicher Verfahrensmängel und der irrigen Annahme, es müsse der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden, die Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen wurde,⁵⁶ haben alle bis auf eine der veröffentlichten Entscheidungen zum Umgang nach Trennung bei häuslicher Gewalt eine Umgangeinschränkung oder einen Umgangsausschluss beschlossen. Bei der Entscheidung, in der Umgang zugesprochen wurde,⁵⁷ lag die Gewalt sieben Jahre zurück. Das Kind lehnte zwar jeglichen Kontakt ab, aber das Gericht relativierte diese Ablehnung mit dem Zusatz „jedenfalls verbal“, um zu konstatieren, dem Kindeswillen komme „keine Bedeutung zu“, denn er sei auf die Loyalität des Kindes gegenüber der Mutter als Hauptbezugsperson zurückzuführen. Der Vater habe ein Interesse an seinem Sohn und gehe mit der Belastungs- und Drucksituation des Kindes verantwortungsbewusst um. Bei der Schilderung einer konflikthafter Begegnung zwischen den Eltern auf der Straße glaubte das Gericht den Darstellungen des Vaters. Der Umgangsausschluss bzw. in Einzelfällen die Anordnung begleiteten Umgangs stützte sich auf folgende Gründe (► siehe auch die Tabelle 1 im Anschluss).

Gefährdung für die Kinder: Kinder können aufgrund gewalttätiger Auseinandersetzungen der Eltern in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sein, weshalb vorläufige Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung erforderlich sind, bis die Sachlage geklärt ist⁵⁸ oder bis gewährleistet ist, dass sich der gewaltausübende Elternteil, etwa unter

⁵⁵ Zur Begleitung des Umgangs durch einen Umgangspfleger, BGH 31.10.2018 – XII ZB 135/18.

⁵⁶ OLG Hamburg 2.4.2020 – 12 UF 35/20.

⁵⁷ OLG Saarbrücken 29.4.2005 – 9 UF 15/05.

⁵⁸ OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06.

Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamts, verlässlich an Absprachen und an die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen hält.⁵⁹ Kontakte sind so lange auszuschließen, bis sich die Situation so verändert hat, dass die Kinder dem gewaltausübenden Elternteil angstfrei und gefahrlos begegnen können.⁶⁰ Bedroht und verfolgt der gewaltausübende Elternteil auch nach der Trennung den gewaltbetroffenen Elternteil, kann es zu bedrohlichen Situationen für das Kind kommen und das Kind durch das Miterleben von Gewalttätigkeiten geschädigt werden.⁶¹ Ist die Neigung eines Elternteils zu Gewalttätigkeiten erkennbar, kann zudem regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, dass dieser in Konfliktsituationen auch gegenüber seinen Kindern Gewalt anwendet.⁶² Aber auch wenn keine Gefahr vor weiteren Übergriffen mehr besteht, kann der Umgang auszuschließen sein. Dies ist der Fall, wenn die Kinder durch die miterlebte Gewalt schwer belastet sind und eine Begegnung oder eine sonstige Konfrontation mit dem gewaltausübenden Elternteil (z. B. Anrufe, Briefe) eine psychische Gefährdung darstellen würde⁶³ oder wenn das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils nicht im Kindeswohlorientierten Kontakt mit seinem Kind, sondern in einer Fortsetzung der Auseinandersetzungen mit dem gewaltbetroffenen Elternteil besteht.⁶⁴ Umgangskontakte können ferner eine Gefährdung darstellen, wenn die Kinder im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms die Identität geändert haben und sie in der Begegnung mit dem gewaltausübenden Elternteil ihren Namen und den neuen Wohnort geheim halten müssen.⁶⁵

Ablehnung des Umgangs durch die Kinder: Lehnen Kinder den Umgang mit dem Elternteil ab, der Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeübt hat, so fordert das Bundesverfassungsgericht die Familiengerichte dazu auf, sich damit auseinanderzusetzen, ob die Anordnung von Umgangskontakten gegen ihren Willen eine seelische Schädigung hervorrufen können, insbesondere wenn die Kinder belastet sind, so das Bundesverfassungsgericht.⁶⁶ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 – ohne Bezug zu häuslicher Gewalt – betont das Bundesverfassungsgericht, dass selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes beachtlich sein kann, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen zur Hauptbezugsperson ist.⁶⁷ Erforderlich ist, dass das Kind die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs „aus ernsthaften, subjektiv beachtlichen oder verständlichen Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“⁶⁸ oder dass das Kind aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die Konflikte zu bewältigen, denen es durch die Kontakte ausgesetzt wäre.⁶⁹ Wird bei häuslicher Gewalt die ablehnende Haltung des Kindes durch den gewaltbetroffenen Elternteil unterstützt, so liegen dem Kindeswillen doch regelmäßig auch eigene Erfahrungen, seelische Verletzungen, Ängstigungen und Enttäuschungen durch den

⁵⁹ AG Bremen 8.8.2008 – 63 F 2261/08.

⁶⁰ OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04.

⁶¹ OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04; AG Bremen 8.8.2008 – 63 F 2261/08.

⁶² OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06.

⁶³ OLG Köln 6.12.2010 – II-4 UF 183/10; AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02.

⁶⁴ OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17.

⁶⁵ BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

⁶⁶ BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

⁶⁷ BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14.

⁶⁸ OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20.

⁶⁹ OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04.

gewaltausübenden Elternteil zugrunde.⁷⁰ Haben begleitete Umgangskontakte zu keiner Annäherung geführt, ist der Umgang auszuschließen.⁷¹

Körperliche Unversehrtheit und seelische Gesundheit des gewaltbetroffenen Elternteils: Das Bundesverfassungsgericht hat eine oberlandesgerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil in dieser der Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils zu geringes Gewicht beigemessen war. Da es sich gleichzeitig um die Hauptbezugsperson der Kinder handele, bedeute dies auch eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die der Durchführung von Umgangskontakten entgegensteht.⁷² Bei der Umgangsentscheidung ist zu berücksichtigen, wenn bei eventuellen Besuchskontakten die Sicherheit und körperliche Integrität des gewaltbetroffenen Elternteils nicht mit der gebotenen Sicherheit gewährleistet ist, denn die Kinder hätten ein vitales Interesse an der körperlichen Unversehrtheit des betreuenden Elternteils.⁷³ Die Entscheidungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erst durch eine Umdeutung als Gefährdung für das Wohl des Kindes seine Entscheidungsrelevanz erlangt. In einer Entscheidung vom Oktober 2018, also bereits unter Geltung des Art. 31 Istanbul-Konvention, erkennt das AG Flensburg demgegenüber an, dass auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils vor seelischen Belastungen geschützte Übergaben und ggf. Umgangseinschränkungen⁷⁴ oder einen Umgangs Ausschluss⁷⁵ notwendig machen kann. Zum Schutz der seelischen Gesundheit des gewaltbetroffenen Elternteils kann insoweit auch ein Umgangs Ausschluss erforderlich sein.⁷⁶

Fehlende Einsicht und Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil: Stellt der gewaltausübende Elternteil seine Taten pauschal in Abrede, bagatellisiert sie oder fehlt bei ihm eine Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion oder Empathie, kann nachvollziehbar erscheinen, dass der gewaltbetroffene Elternteil erhebliche Ängste hat und jeden Kontakt vermeiden will.⁷⁷ Ähnliches gilt, wenn ein Elternteil trotz seines erheblichen Wutpotenzials und wiederholter Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil von einem Standardkonflikt spricht und nicht anerkennt, dass er den Hauptteil der Verantwortung trägt.⁷⁸ Fehlende Einsicht über die Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten auseinanderzusetzen⁷⁹ oder fortdauernde Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder durch die häusliche Gewalt sprechen gegen Umgangskontakte, insbesondere wenn die Kinder ein Drängen auf Umgang ähnlich ihren Gewalterfahrungen als Bedrohung empfinden.⁸⁰ Besteht sogar eine akzeptierende Einstellung gegenüber Gewaltanwendung als Instrument der „Konfliktlösung“ und wird die Verantwortung einseitig dem gewaltbetroffenen Eltern-

⁷⁰ OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20.

⁷¹ OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20.

⁷² BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

⁷³ KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20; OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13; AG Bremen 8.8.2008 – 63 F 2261/08.

⁷⁴ AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17.

⁷⁵ KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20.

⁷⁶ AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02.

⁷⁷ KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20; OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13; OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04; AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17; AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02.

⁷⁸ OLG Rostock 7.5.2009 – 10 UF 33/09.

⁷⁹ AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02.

⁸⁰ OLG Köln 6.12.2010 – II-4 UF 183/10; siehe auch OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04.

teil zugewiesen, kann dies einen Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB erforderlich machen, wenn die Kinder diese Sichtweise übernommen haben oder wenn eine solche Übernahme droht.⁸¹ Ist der gewaltausübende Elternteil von der Vorstellung getragen, das Machtverhältnis gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil wiederherzustellen, besteht ein hohes Rückfallrisiko und ist der Umgang auszuschließen.⁸²

Keine Mitwirkung des potenziell gewaltausübenden Elternteils an der Gefährdungseinschätzung: Versucht sich ein Elternteil, dem häusliche Gewalt vorgeworfen wird, „unter Berufung auf sein vermeintlich uneingeschränktes Elternrecht jeglicher Sachaufklärung zu entziehen“, weist er die Verantwortung allein dem anderen Elternteil zu und wirkt er an der Einschätzung zu einer möglicherweise fortbestehenden Gefährdung und seiner Erziehungseignung nicht mit, bleiben bis zur weiteren Sachaufklärung vorläufige Maßnahmen zum Schutz erforderlich. Da Kinder durch das Miterleben häuslicher Gewalt stets stark belastet und häufig gefährdet sind, ist bspw. mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens zu klären, in welchem Umfang ein Aufenthalt der Kinder beim Vater ohne Kindeswohlgefährdung möglich ist.⁸³

Fortgesetzte Ausübung von Kontrolle und Ängstigung: Setzen sich die gewaltförmigen Beziehungsmuster auch nach der Trennung fort, kommt es zu bedrohlichen Vorfällen bzw. Bedrohungen oder setzt sich der gewaltausübende Elternteil über familiengerichtliche Kontaktverbote hinweg, ist ein dauerhafter Umgangs Ausschluss gerechtfertigt.⁸⁴ Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich ein Angst- und Unterdrückungssystem mit willkürlichen Regeln, allgegenwärtiger Bedrohung und Unvorhersehbarkeit von Angriffen nach einer Trennung, zumindest von den Kindern subjektiv empfunden, im Verhältnis zum gewaltausübenden Elternteil fortsetzt.⁸⁵ Nicht selten werden Umgangskontakte auch instrumentalisiert, um Informationen über den gewaltbetroffenen Elternteil zu erlangen, weiterhin Kontrolle auszuüben und die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern fortzusetzen – teilweise ohne erkennbares am Wohl des Kindes orientiertes Interesse am Umgang.⁸⁶

⁸¹ OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06.

⁸² KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20.

⁸³ OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06.

⁸⁴ KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20; OLG Rostock 7.5.2009 – 10 UF 33/09; OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04.

⁸⁵ AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02.

⁸⁶ OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17.

Tabelle 1

Rechtsprechung zum Umgangs Ausschluss

Grund	Entscheidung	Auszug Entscheidungsbegründung
Gefährdung für die Kinder	OLG Köln 6.12.2010 – 4 UF 183/10, II-4 UF 183/10	„Die Beschränkung des Umgangsrechts trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Kinder durch die erfahrene Gewaltanwendung des Antragstellers gegenüber der Antragsgegnerin, der Kindesmutter, stark traumatisiert sind und von daher unmittelbare persönliche Kontakte – hierzu zählen auch die Telefonkontakte – derzeit jedenfalls auf die seelisch-geistige Entwicklung negativen Einfluss haben können.“
	OLG Rostock 7.5.2009 – 10 UF 33/09	„Die Sachverständige hat in dem Vorverfahren überzeugend ausgeführt, dass der Antragsteller über ein erhebliches Wutpotential gegenüber der Antragsgegnerin verfügt und nur schwer in der Lage sei, sich zu steuern. Aus psychologischer Sicht sei es durchaus wahrscheinlich, dass der Antragsteller weiterhin ungesteuert reagiere, wenn etwas seinen Vorstellungen widerspreche. (...) Um dem Kind ähnliche belastende Vorfälle zu vermeiden, war daher der Ausschluss des Umgangsrechts jedenfalls für drei Monate gerechtfertigt.“
Ablehnung durch die Kinder 183/10	OLG Köln 6.12.2010 – 4 UF 183/10, II-4 UF 183/10	„Insbesondere die während der Ehe der Kindeseltern auch von den Kindern erfahrene Gewaltbereitschaft des Vaters gegenüber der Mutter macht verständlich, dass die Kinder den Kindesvater derzeit ablehnen und Angst vor ihm haben.“
	OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20	„Der Senat ist daher ebenfalls der Ansicht, dass aufgrund der ernsthaft geäußerten Ablehnungshaltung von X ein erzwungener Umgang durch die damit verbundene Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit zu einem größeren Schaden als Nutzen für die Entwicklung des Kindes führen würde, zumal dadurch auch der Wille des Kindes gebrochen würde. Ein weiterer Umgangs Ausschluss kann vorliegend auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB abgewendet werden. Er ist jedenfalls derzeit kein taugliches Instrument, der ablehnenden Haltung des Kindes zu begegnen.“
	OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04	„Die Ablehnung von Kontakten muss dabei auf einer inneren Ablehnung beruhen, der tatsächliche oder auch eingebildete, nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse zugrunde liegen. In einem derartigen Fall würde die Auferlegung von Umgangskontakten mit deren Zweck im Allgemeinen ebenso unvereinbar sein wie mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes.“
	siehe auch BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12 (Rn. 38) allgemein BVerfG 25.4.2015 BvR 3326/1	„Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen.“

► Fortsetzung

Grund	Entscheidung	Auszug Entscheidungsbegründung
Körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils	BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12 (Rn. 33 f.)	„Das Wohl der in der Obhut der Mutter aufwachsenden Kinder ist von der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mutter abhängig, hinter deren Schutz das Umgangsrecht des Vaters zurücktreten muss.“
	OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13	„Ferner fällt ins Gewicht, ob und inwieweit bei der Ausübung des Umgangsrechts der Schutz der körperlichen Integrität des sorgeberechtigten anderen Elternteils gewährleistet werden kann.“
	KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20	„Das Wohl [des Kindes] ist gefährdet, weil konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die körperliche und/oder die seelische Unversehrtheit der Mutter des Jungen nachhaltig gefährdet ist. Das Wohl des heute siebenjährigen, in der alleinigen Obhut seiner Mutter aufwachsenden Jungen ist ganz entscheidend von der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Mutter abhängig und hinter deren Schutz muss das Umgangsrecht des Vaters in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zurücktreten.“ „Im Ergebnis gelangt die familienpsychologische Sachverständige daher zu der Einschätzung, dass die Mutter trotz Therapie noch immer durch traumatische Erlebnisse psychisch stark belastet sei. Ihre Ängste seien nachvollziehbar und berechtigt; bei einem Zusammentreffen mit dem Vater sei mit einem Wiederaufleben der hoch ausgeprägten Angstsymptomatik zu rechnen“
	AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17	„Denn als Kindeswohlgefährdung, die einen längerfristigen Ausschluss weitergehenden Umgangs bzw. eine längerfristige Einschränkung des Umgangs zu rechtfertigen geeignet ist, reicht auch eine mittelbare Gefährdung des Kindes aus (...). Da das Wohl des in Obhut der Mutter aufwachsenden Kindes nicht nur von deren körperlicher Unversehrtheit abhängig ist, sondern – wie hier – auch davon, dass diese nicht psychisch dekompenziert und aus diesem Grund als Hauptbezugs- und -betreuungsperson ausfällt, ist eine konkrete Kindeswohlgefährdung gegeben, die einen Ausschluss weitergehender Kontakte bzw. eine entsprechende Einschränkung der Kontakte rechtfertigt.“
	AG Bremen 8.8.2008 – 63 F 2261/08	„Der Umgang ist vorübergehend auszusetzen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Das ist vorliegend nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt der Fall. Der Vater bedroht und verfolgt die Mutter der gemeinsamen Kinder, soweit er Kontakt zu den Kindern aufzunehmen versucht, kann hieraus ohne Weiteres wiederum eine bedrohliche Situation für die Mutter der Kinder entstehen. Das Miterleben von Gewalttätigkeiten zwischen ihren Eltern schadet dem Kindeswohl, im Übrigen haben die Kinder ein vitales Interesse daran, dass ihre Mutter nicht verletzt wird. Daher kann Umgang nur dann stattfinden, wenn er geregelt und nach Absprachen vonstatten geht, nötigenfalls unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen.“

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Grund	Entscheidung	Auszug Entscheidungsbegründung
Keine Mitwirkung des gewaltausübenden Elternteils an der Einschätzung der Gefährdung	OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06, 4 UF 30/07, 4 UF 31/07	„Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich ohne Weiteres aus der Tatsache, dass die betroffenen Kinder durch die gewalttätigen Auseinandersetzungen der Eltern in ihrer seelisch-geistigen Entwicklung erheblich gefährdet erscheinen (...). Da der Antragsgegner zu 1 alles unterlässt, um an der Klärung dieser Fragen mitzuwirken, vielmehr durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Bemühungen des Jugendamts zur Sachaufklärung hintertreibt, waren die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen geboten.“
Fehlende Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils	OLG Köln 6.12.2010 – 4 UF 183/10, II-4 UF 183/10	„Des Weiteren wird abzuwarten sein, wie sich das Verhältnis zu den Kindern entwickelt. Auch hier liegt es mit im Einflussbereich des Vaters, vertrauensbildende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Hierzu gehört es, dass der Vater nicht durch überzogene Anträge und Wünsche die traumatischen Ängste der Kinder eher schürt als abbaut. Der Antragsteller wird sich zu vergegenwärtigen haben, dass er es war, der durch sein gewalttätiges Verhalten die Ablehnung seiner Familie ihm gegenüber verursacht hat. In erster Linie wird diese Einsichtsfähigkeit von ihm zu fordern und zu erwarten sein.“
	AG Bremen 17.04.2008 – 61 F 2039/07	„Es spricht gegen die Erziehungseignung eines Vaters, wenn er seine Gewalttätigkeit gegenüber der Mutter der Kinder, die diese Gewalttätigkeit mitbekommen haben, ausblendet und seine Verantwortung für die eingetretene Belastungssituation der Kinder komplett verneint.“
	KG Berlin 23.12.2020 – 16 UF 10/20	„Der Psychologe gelangt deshalb zu der Einschätzung, es bestehe nach wie vor ein erhöhtes Rückfallrisiko, dass der Vater eine ähnlich gelagerte Tat nochmals begehen und er der Mutter psychisch und physisch erneut einen erheblichen Schaden zufügen könnte, ‚um das Machtverhältnis klar wiederherzustellen‘. Es verbleibe deshalb ein erhöhtes, nicht kalkulierbares Restrisiko beim Vater.“ „Die Gewalttat wird vom Vater bagatellisiert, ‚kleingeredet‘ und entgegen den Feststellungen des Strafgerichts unverändert als ein Akt der Notwehr gegenüber einem angeblichen Übergriff der Mutter dargestellt.“
	OLG Köln 10.4.2007 – 4 UF 249/06, 4 UF 30/07, 4 UF 31/07	„Auch das weitere Verhalten des Antragsgegners zu 1 in anliegendem Sorgerechtsverfahren lässt eine (beginnende) Einsichtsfähigkeit nicht erkennen. Er möchte die Traumatisierung seiner Kinder aufgrund der bis zum 14.11.2006 bestehenden häuslichen Situation nicht wahr haben. Er versucht sein Verhalten als durch die Krankheit seiner Frau notwendig bedingt und erforderlich zu rechtfertigen und alle Schuld der Mutter zuzuschreiben, was die Kinder auch schon weitgehend verinnerlicht haben. (...) An einer Aufarbeitung des Konfliktstoffs auch unter seiner Mitarbeit scheint er nicht interessiert.“

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Grund	Entscheidung	Auszug Entscheidungsbegründung
	AG Bremen 23.1.2007 – 61 F 2747/02	„Der Antragsteller seinerseits hat auch in keiner Weise begriffen, was er angerichtet hat. Als Frau K. schilderte, wie es ihr und den Kindern geht und wie sie sich bemüht, ihren Alltag von Erschütterungen frei zu halten, wurde er schließlich ungeduldig und erklärte in aufgebrachtem Ton, er könne dieses Gewäsch nicht mehr hören. Er wolle nichts mehr von ihr, sie solle ihn in Frieden lassen. Seine Reaktion zeigt deutlich, dass es ihm nach wie vor an Empathie mangelt, er kann sich nicht vorstellen, wie verletzend und beängstigend sein Verhalten war.“
Fortgesetzte Ausübung von Kontrolle und Ängstigung	OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13	„Die massive Besessenheit von seinen Ideen lässt vermuten, dass der Antragsteller auch im Rahmen von (lediglich) Umgangskontakten über kurz oder lang versuchen würde, auf das Kind im Sinne seines Weltbildes Einfluss zu nehmen und es in die Richtung eines religiösen Eiferers zu lenken. Zudem ist aufgrund seiner Persönlichkeit (...) nicht sichergestellt, dass er sich an getroffene Absprachen halten würde.“
	OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17	„Eine Kindeswohlgefährdung liegt nämlich auch vor, wenn – wie hier – der Umgang mit dem Kind nur als Vehikel für weitere Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil und den mittelbar Beteiligten dient. Ebenso kann der Umgang ausgeschlossen werden, wenn der umgangsberechtigte Elternteil im Grunde kein am Wohl des Kindes orientiertes Interesse am Umgang zeigt, aber aus Rechthaberei oder sonst aus eigensinnigen Motiven weiter um das Umgangsrecht streitet.“

4.2 Kommentarliteratur

Zur Regelvermutung, dass zum Wohl des Kindes Umgang mit beiden Eltern gehört (§ 1626 Abs. 3 S. 1 BGB), schweigt die Kommentarliteratur entweder zu Ausnahmen⁸⁷ oder verweist ohne nähere Ausführungen zur Möglichkeit von Einschränkung und Ausschluss nach § 1684 Abs. 4 BGB.⁸⁸ Lediglich *Saskia Lettmaier* setzt sich mit der Widerleglichkeit der Vermutung auseinander, erkennt diese bei ernsthaftem Widerstand des Kindes gegen den Umgang an.⁸⁹ Allerdings werden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls nur thematisiert, wenn der „Kindeswille manipuliert“⁹⁰ ist oder wenn sie gegen den betreuenden Elternteil bei „umgangsbeschränkendem oder -boykottierendem Verhalten“ getroffen werden sollen.⁹¹ Auch wenn in § 1626 Abs. 3 BGB keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten begründet werden,⁹² lässt die Nichtthematizierung oder einseitig auf den betreuenden Elternteil fokussierte Blickrichtung vermuten, dass das familienpolitische Normativ⁹³ in der Praxis Wirkung entfaltet und dabei auch hineinreicht in Kontexte von häuslicher Gewalt und Gefahren für das Kindeswohl.

Die Differenzierung setzt folglich bei der Auslegung von § 1684 Abs. 4 BGB ein:

Werner Dürbeck widmet sich ausführlich der Bedeutung von (häuslicher) Gewalt gegen den anderen Elternteil auf das Umgangsrecht. Als, soweit ersichtlich, einzige Kommentierung nimmt er Bezug auf Art. 31 Istanbul-Konvention. Daraus leitet er bei Handgreiflichkeiten ohne ernsthafte Folgen ab, dass ein*e Umgangspfleger*in oder bereite*r Dritte*r das Kind abholt und bringt. Vorrangiges Ziel muss nach einem Miterleben von erheblicher Gewalt zunächst die Stabilisierung der Bindung des Kindes zur Hauptbezugsperson sein, weshalb der Umgang zunächst vorläufig ausgeschlossen werden sollte. Wenn nach der amtswegigen Aufklärung eine Gefährdung des Kindes angenommen wird und wenn begleiteter Umgang das Kind nicht vor psychischer Belastung zu schützen vermag, ist der Umgang auch über einen längeren Zeitraum auszuschließen. Vom gewaltausübenden Elternteil ist zu erwarten, dass er im Vorfeld von Umgang bereit ist, sein Verhalten zu reflektieren, ggf. Beratung oder soziale Trainingskurse in Anspruch zu nehmen und vor allem Verantwortung für sein Fehlverhalten auch gegenüber dem Kind zu übernehmen.⁹⁴

Heike Hennemann erkennt körperliche Angriffe des umgangsberechtigten Elternteils gegen den anderen Elternteil während der Zeit des Zusammenlebens als Grund für einen Ausschluss an, wenn sie fortwirken können und weitere Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind. Die Gefahr der Retraumatisierung ist immer zu beachten. Begleiteter Umgang kommt nicht mehr in Betracht, wenn der umgangs-

⁸⁷ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1626 BGB Rn. 23 ff.; Heilmann/Fink 2020, § 1626 BGB Rn. 26 f.; Prütting et al./Ziegler 2019, § 1626 BGB Rn. 12.

⁸⁸ Palandt/Götz 2021, § 1626 BGB Rn. 25; MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 72.

⁸⁹ Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 346.

⁹⁰ Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 346.

⁹¹ Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 347.

⁹² Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1626 BGB Rn. 23.

⁹³ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1626 BGB Rn. 23: „gesetzliches Leitbild“; Heilmann/Fink 2020, § 1626 BGB Rn. 26: „Grundsatznorm“; Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 341: „mehr als ein bloßer Programmsatz“; Schwab/Ernst/Schäfer 2019, § 5 Rn. 273: „Grundannahme“; Prütting et al./Ziegler 2019, § 1626 BGB Rn. 12: „grundsätzlich erwünscht“.

⁹⁴ Staudinger/Dürbeck 2020, § 1684 BGB Rn. 319.

berechtigte Elternteil sein aggressives Verhalten gegen Dritte im Beisein des Kindes fortsetzt. Ohne Einschränkungen ist Umgang auszusprechen, wenn keine Gefährdungen mehr drohen und der gewaltausübende Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht.⁹⁵

Lore Peschel-Gutzeit und **Stephan Ebeling** sehen Partnerschaftsgewalt als Rechtfertigung für einen Umgangs Ausschluss an, da gerade die Neigung zu Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil häufig mit erheblichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit einhergehe, insbesondere wenn das Kind durch das Miterleben von Gewalt traumatisiert ist und wenn das Kind Angst vor dem Umgangs berechtigten hat.⁹⁶

Isabell Götz zählt Partnerschaftsgewalt zu den Differenzen unter den Eltern, die einen Umgangs Ausschluss rechtfertigen, insbesondere wenn das Konfliktpotenzial zwischen den Eltern oder die erforderliche zwangsweise Durchsetzung des Umgangs zu seelischen Belastungen des Kindes führt.⁹⁷

Axel Jakobitz zieht begleiteten Umgang vor allem bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in Betracht, die das Kind miterlebt hat oder die sich gegen das Kind selbst gerichtet haben. Die Gewalttaten oder Stalking gegenüber dem anderen Elternteil können aber auch einen dauerhaften Ausschluss begründen.⁹⁸

Yvonne Gottschalk führt Gewalt gegen den betreuenden Elternteil, insbesondere bei einem Miterleben durch das Kind, in einer Aufzählung von Gründen für einen Umgangs Ausschluss auf.⁹⁹

Yves Döll nimmt die Möglichkeit für einen Ausschluss des Umgangs erst dann an, wenn das Kind aufgrund massiver Gewalt gegen den gewaltbetroffenen Elternteil (versuchte Tötung) stark traumatisiert ist, sodass unmittelbarer persönlicher Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil die geistig-seelische Entwicklung negativ beeinflusst.¹⁰⁰

Birgit Schäder erkennt unterhalb der Grenze der Kindeswohlgefährdung keine berechtigten Interessen des betreuenden Elternteils an einer Beschränkung der Umgangskontakte an¹⁰¹ und erwähnt bei den Schutzbedürfnissen des Kindes vor Belastungen nur allgemein Gewalterfahrungen oder sonstige Kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen der Eltern in der Vergangenheit.¹⁰²

Theo Ziegler nimmt in seiner Kommentierung zu § 1684 BGB keinen Bezug auf häusliche Gewalt.¹⁰³

⁹⁵ MünchKomm/Hennemann 2020, § 1684 BGB Rn. 84.

⁹⁶ Kaiser et al./Peschel-Gutzeit/Ebeling 2021, § 1684 BGB Rn. 54.

⁹⁷ Palandt/Götz 2021, § 1684 BGB Rn. 31.

⁹⁸ Soergel/Jakobitz 2017, § 1684 BGB Rn. 47.

⁹⁹ Heilmann/Gottschalk 2020, § 1684 BGB Rn. 78.

¹⁰⁰ Erman/Döll 2020, § 1684 BGB Rn. 29.

¹⁰¹ Schwab/Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 302.

¹⁰² Schwab/Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 300.

¹⁰³ Prütting et al./Ziegler 2019, § 1684 BGB Rn. 47 ff.

Mit Ausnahme der ausführlichen Kommentierungen im Staudinger¹⁰⁴ und Münchener Kommentar¹⁰⁵ scheinen die Ausführungen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt beim Umgang vor allem davon abzuhängen, welche Entscheidung gefunden und zitiert wird. Daher wird die Schwelle mitunter sehr hoch verortet. Ein anderes Bild ergibt sich nur, wenn auch Literatur zu tatsachenwissenschaftlichen Erkenntnissen rezipiert wird.¹⁰⁶ Darüber hinaus lassen sich weder klare Kriterien noch argumentativ hergeleitete Auslegungsunterschiede oder eine Systematik erkennen.

5 Kriterien für die Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt

Ausgehend von den oben dargestellten rechtlichen Grundlagen sowie dem aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur schlagen wir folgende Prüfkriterien zur Regelung des Umgangs in Fällen von häuslicher Gewalt vor. Sie folgen nur begrenzt den üblichen Kriterien bei Trennung und Scheidung:

Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen

Insbesondere greift die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB, dass zum Wohl des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, nicht. Diese einschränkende Auslegung ergibt sich schon unmittelbar aus dem Grundgesetz. Das elterliche Umgangsrecht ist zwar als Teil des Elternrechts gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Es ist jedoch, ebenso wie das Sorgerecht, als fremdnütziges Recht zu qualifizieren, also als ein Recht, das vorrangig am Wohl des Kindes auszurichten ist. Für Kinder bedeutet das Miterleben von häuslicher Gewalt erhebliche Belastungen für ihre Entwicklung, in vielen Fällen auch Gefährdung für ihr Wohl. Dies gilt sogar oder auch gerade dann, wenn der gewaltausübende Elternteil sich ihnen gegenüber zugewandt und positiv fürsorglich verhält. Vor diesem Hintergrund entspricht es also gerade nicht „in der Regel“ dem Wohl des Kindes, Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu haben. Vielmehr ist umgekehrt zunächst zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz erforderlich sind.¹⁰⁷

- Entspricht ein (begleiteter) Umgang trotz der belastenden und möglicherweise gefährdenden Erfahrungen überhaupt dem Wohl des Kindes oder sind weitere Maßnahmen zum Schutz erforderlich (z. B. die Anordnung einer Umgangspflegschaft oder ein vorübergehender Umgangsausschluss)?
- Ist der Umgang wegen einer fortbestehenden Gefährdung des Kindes dauerhaft auszuschließen oder einzuschränken?

¹⁰⁴ Staudinger/Dürbeck 2020, § 1684 BGB Rn. 319.

¹⁰⁵ MünchKomm/Hennemann 2020, § 1684 BGB Rn. 84.

¹⁰⁶ Kaiser et al./Peschel-Gutzeit/Ebeling 2021, § 1684 BGB Rn. 54; Staudinger/Dürbeck 2020, § 1684 BGB Rn. 319; MünchKomm/Hennemann 2020, § 1684 BGB Rn. 84.

¹⁰⁷ Eingehend hierzu ► Kapitel 4.

Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils als gleichwertiger Belang (Art. 31 Istanbul-Konvention)

Die einschränkende Interpretation mit einer notwendigen Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 1626 Abs. 3 BGB ergibt sich auch aus Art. 31 der Istanbul-Konvention, der in seinem Absatz 2 ausdrücklich verlangt, dass der Staat sicherzustellen hat, dass „die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“. Bei der Auslegung des § 1684 Abs. 4 BGB sind folglich auch die Gefahren für den gewaltbetroffenen Elternteil einzubeziehen und ggf. Maßnahmen zum Schutz zu treffen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen:

- Kann der gewaltbetroffene Elternteil bei einer Anordnung von Umgang ausreichend vor Gefahren für die Gesundheit oder das Leben, vor Bedrohung, Ängstigung, Herabwürdigung oder Kontrolle geschützt werden?

Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch den gewaltausübenden Elternteil

In Bezug auf die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB ist hervorzuheben, dass diese in Fällen häuslicher Gewalt durch den gewaltausübenden Elternteil auch nach der Trennung häufig massiv verletzt wird. Nach der Trennung ist die Gefahr weiterer gewalttätiger Übergriffe deutlich erhöht, oftmals werden die Umgangskontakte dazu genutzt, weiterhin Kontrolle und Macht über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben. Es wäre ein Missverständnis, sich in dieser Situation an den gewaltbetroffenen Elternteil zu halten und diesen in einer Weise in die Pflicht zu nehmen, wonach vor allem er verpflichtet ist, ein „ungestörtes Verhältnis“ zwischen Kind und gewaltausübenden Elternteil zu fördern.

- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil belastbar Verantwortung für sein Gewalthandeln und kann er eine Abkehr von Gewalt, Bedrohung, Herabwürdigung, Ängstigung und Kontrolle gewährleisten?

In der Regel keine unbegleitete Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 BGB

Die Gerichte dürfen durch ihre Entscheidung weder das Kind noch den gewaltbetroffenen Elternteil Gefahren aussetzen. Folglich kommt in aller Regel eine Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB, die lediglich Häufigkeit und Dauer des Umgangs anordnet, nicht in Betracht. Die Familiengerichte haben vielmehr vorab zu prüfen, ob zum Schutz des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bzw. zum Wohl des Kindes ein vorübergehender oder sogar längerfristiger Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs erforderlich ist. Erst wenn sie dies ausgeschlossen haben, kommt in Fällen von häuslicher Gewalt eine unbegleitete Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB in Betracht.

Vorläufiger Ausschluss bis zur Sachaufklärung

Ist davon auszugehen, dass es vor, während und/oder nach der Trennung zu häuslicher Gewalt gekommen ist, wird in der Regel ein vorläufiger Umgangs Ausschluss indiziert sein (zum „Wie“ der Sachverhaltsaufklärung auch im Eilverfahren, ► siehe Kapitel 4).¹⁰⁸ Je schwerer der möglicherweise eintretende Schaden für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil wiegt, desto geringere Anforderungen sind an deren Nachweis vor einem vorläufigen Ausschluss oder einer vorläufigen Einschränkung des

¹⁰⁸ Familiengericht München, 2020 (Abdruck im Anhang zu ► Kapitel 4; Familiengericht Hagen, ohne Jahr).

Umgangs zu stellen¹⁰⁹ (zur „Tiefe“ der Sachverhaltsaufklärung ► siehe ebenfalls Kapitel 4). Nach dem Münchener Sonderleitfaden¹¹⁰ kommt in Umkehr der Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit in § 1626 Abs. 3 BGB ein vorläufiger begleiteter Umgang insbesondere dann in Betracht, „wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind.“¹¹¹

- Kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei der vorläufigen Anordnung (begleiteten) Umgangs keine Gefahr für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil besteht?
- Falls eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, kann diese durch die Anordnung einer Umgangspflegschaft, bei welcher etwa lediglich Übergaben zwischen den Eltern vermieden werden, abgewendet werden?

Dauerhafter Ausschluss oder Einschränkung bei Gefährdung

Für einen dauerhaften oder langfristigen Ausschluss bzw. eine dauerhafte oder langfristige Einschränkung des Umgangs ist zunächst zu prüfen, ob die Gewährung unbegleiteten Umgangs das Kind oder den gewaltbetroffenen Elternteil gefährden würde. Auf Seiten des Kindes ist sowohl eine mögliche Gefährdung durch unmittelbare körperliche Übergriffe durch den gewaltausübenden Elternteil als auch eine Gefährdung durch die emotionale, psychische Belastung durch ein Wiedersehen mit dem gewaltausübenden Elternteil, etwa durch fortbestehende Bedrohung, Herabwürdigung, Ängstigung oder Kontrolle, in den Blick zu nehmen. Der Wille des Kindes bzw. das Übergehen seines Willens nach dem Erleben von Hilflosigkeit gegenüber der häuslichen Gewalt, bedarf in diesem Zusammenhang besonderer Beachtung. Bei der Frage, ob der Umgang längerfristig oder dauerhaft vollständig ausgeschlossen werden muss, ob begleiteter Umgang und/oder die Anordnung geschützter Übergaben in Betracht kommt, ist insbesondere Folgendes zu prüfen:

- Kann das Kind verlässlich vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden und lehnt das Kind den Umgang nicht nachhaltig ab?
- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Gewalthandeln und kann er eine dauerhafte Abkehr von Gewalt, Bedrohung, Herabwürdigung, Ängstigung und Kontrolle ausreichend verlässlich gewährleisten?
- Kann der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden?

¹⁰⁹ Vgl. zum vorläufigen Sorgerechtsentzug, BVerfG 13.7.2007 – 1 BvR 1202/17.

¹¹⁰ Abgedruckt als Anlage zu Kapitel 4.

¹¹¹ Familiengericht München, 2020 (Abdruck im Anhang zu ► Kapitel 4).

Literatur

Bundeskriminalamt (BKA) (2020). Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis, München: Verlag C. H. Beck.

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin.

Campbell, Jacquelyn & David Boyd (2000): Violence against women: Synthesis of research for health care professionals. Washington D.C.: National Institute of Justice.

Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008): Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München: C.H. Beck.

Erman, Walter (Begr.) (2020): Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdhaftG, VVBG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR. 16. Aufl. Köln: Dr. Otto Schmidt. (zit. Erman/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Familiengericht Hagen (ohne Jahr): Hagener Leitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch. www.ag-hagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Leitfaden-Umgang-bei-Haeuslicher-Gewalt-und-sexuellem-Missbrauch.pdf (Aufruf 21.7.2021)

Familiengericht München (2020): Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.07.2020). München. www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf (Aufruf: 21.7.2021)

Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB – FamFG – SGB VIII – RPfLG – HKÜ – IntFamRVG u.a. 2. Aufl. Köln: Reguvis. (zit. Heilmann/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y)

Jaffe, Peter G., Janet R. Johnston, Claire V. Crooks & Nicholas Bala (2008): Custody disputes involving allegations of domestic violence: Toward a differentiated approach to parenting plans. *Family Court Review*, 46(3), pp. 500–522.

Johnson, Nancy E., Dennis P. Saccuzzo & Wendy J. Koen (2005). Child custody mediation in cases of domestic violence against women, 11 (8), pp. 1022–1053.

Kaiser, Dagmar, Klaus Schitzler, Peter Friederici & Roger Schilling (Hrsg.) (2021): NomosKommentar BGB. Familienrecht. Band 4: §§ 1297–1921. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kaiser et al./Autor*in 2021, § X BGB Rn. Y)

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 27–45.

Kindler, Heinz (2011): Äpfel, Birnen oder Obst? Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Sabine Walper, Jörg Fichtner, Katrin Normann (Hrsg.): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfe für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: Juventa, S. 111–131.

Kindler, Heinz (2020): Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen. Fachtext im interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Zu finden unter <https://haeusliche-gewalt.elearning-gewaltschutz.de> (Aufruf 31.7.2021)

Kohler, Mathias (2010): Vom Umgang mit der Umgangs- pflegschaft. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 226–228.

Korittko, Alexander (2013): Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? In: Mathias Weber, Ulrich Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 256–272.

Korittko, Alexander (2014): Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt. In: Marita Krist, Adelheid Wolcke, Christina Weißbrod und Kathrin Ellermann-Boffo (Hrsg.): Herausforderung Trauma. Diagnosen, Interventionen und Kooperationen der Erziehungsberatung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 243–260.

Maliken, Ashley C. & Lynn Fainsilber Katz (2012): Fathers' Emotional Awareness and Children's Empathy and Externalizing Problems: The Role of Intimate Partner Violence. In: *Journal of Interpersonal Violence* 28(4), pp. 718–734.

McCloskey, Laura A. & Jeffrey Stuewig (2001): The quality of peer relationships among children exposed to family violence. In: *Development and Psychopathology*, 13, pp. 83–96.

Meysen, Thomas & Elisabeth Oygen (2020): Umgang und elterliche Sorge nach Trennung bei häuslicher Gewalt. Fachtext im interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Zu finden unter <https://haeusliche-gewalt.elearning-gewaltschutz.de> (Aufruf 21.7.2021)

Ministerium der Justiz Saarland, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (2011): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 5. Aufl. Saarbrücken.

Müller, Ursula & Monika Schröttle (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9. Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII. Redakteur Dieter Schwab. München: C.H. Beck. (zitiert MünchKomm/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Palandt, Otto (Begr.) (2021): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie EU-Güterrechtsverordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz (PalHome), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz (PalHome), Gewaltschutzgesetz. München: C.H. Beck. (zit. Palandt/Autor*in 2021, § X BGB Rn. Y)

Prütting, Hanns, Gerhard Wegen & Gerd Weinreich (Hrsg.) (2019): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 14. Aufl. Köln: Luchterhand. (zit. Prütting et al./Autor*in 2019, § X BGB Rn. Y)

Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: Streif, S. 147–153.

Schröttle, Monika & Nicole Ansorge (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation November 2008. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schüler, Astrid (2013): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung? In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, S. 208–228.

Schwab, Dieter (Begr.) & Rüdiger Ernst (Hrsg.) (2019): *Handbuch Scheidungsrecht*. 8. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Schwab/Ernst/Autor*in 2019, § X Rn. Y)

Skopp, Nancy A., Renee McDonald, Ernest N. Jouriles & David Rosenfield (2007): Partner Aggression and Children's Externalizing Problems: Maternal and Partner Warmth as Protective Factors. In: *Journal of Family Psychology* 21(3), pp. 459–467.

Soergel, Hans-Theodor (Begr.) (2017): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 19/2, Familienrecht 3/2, §§ 1616–1717. 13. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer. (zit. Soergel/Autor*in 2017, § X BGB Rn. Y)

Staudinger, Julius von (Begr.) (2020): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1626–1631; Anhang zu § 1631: RKEG; §§ 1631a–1633 (Elterliche Sorge – Inhalt und Inhaberschaft). Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Staudinger, Julius von (Begr.) (2019): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1684–1717 (Elterliche Sorge – Umgangsrecht). Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2019, § X BGB Rn. Y)

Steingen, Anja (2020): Täterverhalten im Kontext häuslicher Gewalt. In: Anja Steingen (Hrsg.): *Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 68–72.

Tjaden, Patricia & Nancy Thoennes (2000): Extent, nature, and consequences of intimate partner violence. Washington D.C.: National Institute of Justice.

Vergho, Claudius (2000): Der schwierige Umgang mit dem Umgang: Die Kontaktbegleitung. In: Wolfgang Buchholz-Graf & Claudius Vergho (Hrsg.): *Beratung für Scheidungsfamilien. Das neue Kindschaftsrecht und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten*. Weinheim & München: Juventa.

2

Gemeinsame oder alleinige
elterliche Sorge
nach häuslicher Gewalt

Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt

Birgit Hoffmann, Thomas Meysen & Elisabeth Oygen

1	Gemeinsame elterliche Sorge vor wie nach einer Trennung in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion	47
2	Gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: Befugnisse des Aufenthaltsernteils	48
2.1	Befugnisse unmittelbar nach der Trennung	48
2.2	Befugnisse bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben	49
3	Auflösung gemeinsamer elterlicher Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: rechtlicher Rahmen	50
3.1	Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1628 BGB	50
3.2	Antrag auf (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB.	51
3.2.1	Literatur zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt	52
3.2.2	Rechtsprechung zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt	56
3.2.3	Erforderlichkeit der Übertragung auf den antragstellenden Elternteil	62
3.3	Verhältnis zur (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 BGB	64
4	Kriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt	66
	Literatur	68

1 Gemeinsame elterliche Sorge vor wie nach einer Trennung in Fällen häuslicher Gewalt – die aktuelle Diskussion

*„Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat Deutschland sich verpflichtet, Maßnahmen umzusetzen, die geschlechtsspezifische Gewalt verhindern. Regelungen zum Umgangsrecht dürfen somit nicht mit den Anforderungen zum Gewaltschutz kollidieren (Art. 31 der Istanbul-Konvention). Die Istanbul-Konvention verlangt bei gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen die gebührende Berücksichtigung von Rechten und Bedürfnissen von Kindern als Zeug*innen häuslicher Gewalt. Bei den Reformbestrebungen muss der Gewaltschutz daher ausreichend berücksichtigt werden und die Bedarfe dieser besonders gefährdeten Personen und deren Kinder müssen in gesetzliche Änderungsvorschläge mit einbezogen werden“,¹ so die am 24. November 2020 verabschiedeten Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts.*

Die grundlegenden Gedanken der sog. Istanbul-Konvention (IK),² die seit 1. Februar 2018 Bundesrecht ist, sind unabhängig von einer Reform in Sorgerechtsverfahren zu beachten. Dies bedeutet in Bezug auf häusliche Gewalt in Sorgerechtsverfahren nicht nur, danach zu fragen, inwieweit sich häusliche Gewalt zwischen Eltern eines Kindes auf das Kindeswohl auswirkt, sondern es bedeutet ausdrücklich auch das Recht gewaltbetroffener Mütter auf Schutz im Sorgerechtsverfahren bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Diese Anforderungen gelten mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz ebenso in den Fällen, in denen Väter von häuslicher Gewalt betroffen sind. Für die Geltung dieser Anforderungen ist nicht erforderlich, dass das deutsche Familienrecht das sich aus der Istanbul-Konvention ergebende Recht ausdrücklich als in Sorgerechtsfragen relevantes Entscheidungskriterium im BGB abbildet. Das nationale Recht ist völkerrechtskonform auszulegen.³

Auch dann, wenn angenommen wird, dass das geltende Recht über die unbestimmten Rechtsbegriffe – insbesondere über den Begriff des Kindeswohls – eine konventionskonforme Anwendung im Einzelfall erlaubt, hielt die Bundesregierung bereits im Gesetzesentwurf vom April 2017 fest, dass die Frage bleibe, ob noch weitere Maßnahmen erforderlich seien, damit die vorhandenen Rechtsgrundlagen im Lichte der Istanbul-Konvention optimal angewandt werden würden.⁴ In Übereinstimmung mit dem Bündnis Istanbul-Konvention⁵ und dem Deutschen Verein⁶ ist anzunehmen, dass heute festzustellen ist, dass eine Umsetzung der Konvention im Kindschaftsrecht allein über den Begriff des Kindeswohls nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention entspricht.⁷ So sieht Art. 31 Abs. 2 IK eine ausdrückliche Sicherstellungsverpflichtung vor, dass richterliche Entscheidungen zur Ausübung des Sorgerechts weder die Rechte und die

¹ Deutscher Verein 2020, S. 6.

² Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. II, S. 1026.

³ OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114 – 115/17, 1 Ws 114/17, 1 Ws 115/17; Rabe, Streit 2018, S. 149; siehe zur UN-Kinderrechtskonvention bspw. BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12, Rn. 21 ff. oder zur EMRK bspw. BVerfG 10.6.2005 – 1 BvR 2790/04, Rn. 35.

⁴ BT-Drucks. 18/12037, S. 74.

⁵ Bündnis Istanbul-Konvention 2021, S. 106.

⁶ Deutscher Verein 2020, S. 5.

⁷ Bündnis Istanbul-Konvention 2021, S. 110; Deutscher Verein 2020, S. 5.

Sicherheit des Kindes noch diejenigen des gewaltbetroffenen Elternteils gefährdet.⁸ Das Bündnis Istanbul-Konvention und der Deutsche Verein halten daher perspektivisch für erforderlich, dass Einschränkungen der Vermutung der Kindeswohllichkeit von Umgang und gemeinsamer elterlicher Sorge in Fällen häuslicher Gewalt ausdrücklich im Kindschaftsrecht normiert werden.^{9,10}

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zunächst dargestellt, welche Konsequenzen sich für Eltern ergeben, wenn sie nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt die gemeinsame elterliche Sorge innehaben (2). Sodann wird untersucht, inwieweit das geltende Recht Anknüpfungspunkte für eine Bezugnahme auf den Schutz von gewaltbetroffenen Müttern und Vätern ermöglicht und ob überhaupt und falls ja, in welchem Umfang und auf welche Weise sich eine Bezugnahme auf dieses Recht in der Literatur und Rechtspraxis findet (3). Abschließend beschreibt der Beitrag Kriterien, die für die Entscheidungen zur gemeinsamen oder alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt in der familiengerichtlichen Praxis handlungsleitend sein könnten (4).

2 Gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: Befugnisse des Aufenthaltseelternteils

2.1 Befugnisse unmittelbar nach der Trennung

Unmittelbar nach einer Trennung von Eltern, etwa nachdem der gewaltausübende Elternteil aus der Wohnung weggewiesen wurde oder nachdem sich der gewaltbetroffene Elternteil mit seinen Kindern ins Frauenhaus oder ein Schutzhaus für Männer begeben hat, ändert sich an den jeweiligen Befugnissen beider Elternteile zur Ausübung von gemeinsamer Sorge, sofern sie diese innehaben, zunächst nichts. Es gilt weiterhin, dass die Eltern nach § 1627 BGB die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben haben (§ 1627 BGB), sie versuchen müssen, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen, und sie das Kind gemeinschaftlich vertreten (§ 1629 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 BGB). Nur bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (§ 1629 Abs. 1 S. 4 Halbs. 1 BGB). Der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten (§ 1629 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 BGB).

Nach allgemeiner Meinung setzt das Notvertretungsrecht nach § 1629 BGB voraus, dass dem Kind erhebliche – insbesondere gesundheitliche und wirtschaftliche – Nachteile drohen, deren Abwendung ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht, und dass die vorherige Einholung der Zustimmung des anderen Elternteils den Zweck der Maßnahme gefährden würde.¹¹ Im Hinblick auf die modernen Kommunikationsmittel wird allgemein angenommen, dass die Voraussetzungen des Notvertretungsrechts heute in der Regel selten vorliegen werden, da der andere Elternteil in der Regel kurzfristig zu erreichen ist.¹²

⁸ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Nr. 175.

⁹ Bündnis Istanbul-Konvention 2021, S. 110; Deutscher Verein 2020, S. 5.

¹⁰ Deutscher Verein 2020, S. 5.

¹¹ MünchKomm/Huber 2020, § 1629 BGB Rn. 28; BeckOK/Veit 2020, § 1629 BGB Rn. 20.

¹² Kaiser et al./Kaiser 2021, § 1629 BGB Rn. 35; BeckOK/Veit 2020, § 1629 BGB Rn. 20.

Keine Auseinandersetzung findet sich in der Literatur zu der Frage, ob der andere Elternteil auch dann als kurzfristig unerreichbar anzusehen ist, wenn sich der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, durch eine Kontaktaufnahme mit dem anderen Elternteil gefährden würde. Dies ist insbesondere relevant, wenn zum Schutz sein Aufenthaltsort geheim gehalten ist. Mit Blick auf die Istanbul-Konvention ist von einer kurzfristigen Unerreichbarkeit jedenfalls dann auszugehen, wenn der andere Elternteil zwar objektiv kurzfristig zu erreichen ist, jedoch nicht subjektiv für den Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, weil dieser durch die Kontaktaufnahme konkret an Leib und Leben gefährdet würde. Zudem kann die Kontaktaufnahme bei schwerer Gewalttätigkeit für den von Gewalt betroffenen Elternteil auch unzumutbar sein.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine anderen Formen der zeitnahen Klärung zur Verfügung stehen, die einerseits den Schutz wahren und andererseits in der Lage sind, zu verhindern, dass den Interessen des Kindes erhebliche Nachteile drohen, etwa durch Einholung einer sorgerechtlichen Entscheidung des Familiengerichts in Form einer einstweiligen Anordnung. Eine derartige Situation kann etwa anzunehmen sein, wenn zu befürchten ist, dass der gewaltausübende Elternteil den von Gewalt betroffenen Elternteil aufspüren, erheblich verletzen oder gar töten will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich gerade in der Trennungsphase die Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden, statistisch erhöht.¹³

2.2 Befugnisse bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben

Eine Veränderung der jeweiligen sorgerechtlichen Befugnisse gemeinsam sorgerechtigter Eltern tritt nach den Regelungen im BGB erst dann ein, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Dann ist allein bezogen auf Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Hingegen hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB), also in solchen Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. In anderen Angelegenheiten gilt das Notvertretungsrecht auch hier (§ 1687 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB).

Nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt werden die in § 1687 Abs. 1 BGB normierten Voraussetzungen selbst ab dem Zeitpunkt, ab dem eine nicht nur vorübergehende Trennung anzunehmen ist, nicht in jedem Fall vorliegen. So wird bspw. nicht jeder gewaltausübende Elternteil in den Aufenthalt des Kindes oder der Kinder beim gewaltbetroffenen Elternteil einwilligen. Damit die Regelung des § 1687 Abs. 1 BGB zum Tragen kommt, muss der gewaltbetroffene Elternteil dann eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, die dazu führt, dass sich das Kind oder die Kinder aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung rechtmäßig bei ihm aufhält bzw. aufhalten. Insoweit kommen insbesondere Anträge auf Übertragung der Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten (§ 1628 BGB) oder auf Übertragung der alleinigen oder Teil-

¹³ Bündnis Istanbul-Konvention Alternativbericht, S. 109.

bereiche der elterlichen Sorge (§ 1671 BGB) in Betracht (► siehe unten 3), durch die der gewaltbetroffene Elternteil zumindest die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts erhält.

Der gewaltausübende Elternteil hat seinerseits bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1628 BGB bzw. § 1671 BGB keinen Herausgabeanspruch nach § 1632 Abs. 1 BGB gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil, der mit dem gemeinsamen Kind bzw. den Kindern auszieht. Zwar gilt generell, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge kein Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils einen bisher gemeinsam bestimmten Aufenthaltsort einseitig verändern darf. Die einseitige Veränderung des Aufenthaltsorts ist jedoch in Fällen häuslicher Gewalt zumindest für den unmittelbar erforderlichen Zeitraum zum Schutz vor häuslicher Gewalt und zur Abwehr von erheblichen Kindeswohlgefährdungen nicht „widerrechtlich“ im Sinne von § 1632 Abs. 1 BGB.¹⁴

3 Auflösung gemeinsamer elterlicher Sorge nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt: rechtlicher Rahmen

3.1 Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1628 BGB

Ein gewaltbetroffener Elternteil, der sich bei gemeinsamer elterlicher Sorge unter Behalten oder Mitnahme des Kindes oder der Kinder vom gewaltausübenden Elternteil trennen will, ist regelmäßig nicht in der Lage, bereits vor der Trennung einen Antrag auf Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1628 BGB zu stellen, mit welchem die geschilderte Pattsituation (► siehe oben 2.2) in Bezug auf die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung nicht entstehen kann. Der Elternteil wird erst nach der Trennung gerichtliche Schritte zur Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge einleiten können. Eine (teilweise) Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt nach § 1671 Abs. 1 BGB jedoch voraus, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt nur ein Antrag nach § 1628 BGB auf Übertragung der Entscheidung in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, in Betracht.¹⁵

Der Begriff der nicht nur vorübergehenden Trennung in § 1671 Abs. 1 BGB ist analog zu § 1567 Abs. 1 S. 1 BGB zu bestimmen. Erforderlich ist demnach der erkennbare Wille mindestens eines Elternteils, die häusliche Gemeinschaft auf Dauer zu beenden. Das BGB kennt keine Mindestzeiten, die erfüllt sein müssen, damit von einer nicht nur vorübergehenden Trennung auszugehen ist.¹⁶ Der gewaltbetroffene Elternteil kann daher unmittelbar nach einem Auszug einen Antrag auf (teilweise) Übertragung der

¹⁴ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1632 BGB Rn. 6.

¹⁵ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1628 BGB Rn. 4; MünchKomm/Huber 2020, § 1628 BGB Rn. 11; MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 11; BeckOK/Veit 2020, § 1628 BGB Rn. 13, 16.

¹⁶ MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 11 f.

alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB stellen, wenn er die häusliche Gemeinschaft auf Dauer beenden will. Ist für das Familiengericht fraglich, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Entscheidung als dauerhaft getrennt anzusehen sind, kann es einen Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nicht zurückweisen, sondern hat den Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB in einen Antrag nach § 1628 BGB umzudeuten, der – als Minus – von einem Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB umfasst ist.¹⁷

Andererseits gilt, dass ab dem Zeitpunkt, in dem eine Trennung nicht mehr nur als vorübergehend anzusehen ist, eine Entscheidung nach § 1628 BGB bezogen auf die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts nicht mehr in Betracht kommt, denn die Regelung in § 1628 BGB bezieht sich auf punktuell-sachbezogene Konflikte.¹⁸ Ein Konflikt über den Aufenthaltsort des Kindes kann jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt als ein punktuell-sachbezogener Konflikt angesehen werden, in dem die Eltern noch nicht als dauerhaft getrennt anzusehen sind. Ein Antrag nach § 1628 BGB kann auch nicht in einen Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB umgedeutet werden.¹⁹

Erhält der gewaltbetroffene Elternteil die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts übertragen, halten sich das Kind bzw. die Kinder dann rechtmäßig bei ihm auf, kommt die Regelung des § 1687 Abs. 1 BGB zum Tragen. Der gewaltbetroffene Elternteil hat demnach zwar die Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens, er muss jedoch weiterhin alle wesentlichen Angelegenheiten des Kindes oder der Kinder im Einvernehmen mit dem gewaltausübenden Elternteil entscheiden.

3.2 Antrag auf (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB

Da die elterliche Sorge ein unverzichtbares und nicht übertragbares Recht ist, können Eltern auch nach einer Trennung keine Übertragung der Sorge auf einen Elternteil vereinbaren, sondern nur Regelungen, die die Ausübung der elterlichen Sorge betreffen. Eine Übertragung (von Teilen) der elterlichen Sorge von einem auf den anderen Elternteil nach einer Trennung und damit die Begründung von alleiniger elterlicher Sorge ist nur dem Familiengericht und diesem nur aufgrund eines elterlichen Antrags möglich. Einem elterlichen Antrag hat das Familiengericht stattzugeben,

- wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt, sofern nicht das betroffene Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht (§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB), oder
- wenn die (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).

Kann im Kontext von häuslicher Gewalt erarbeitet werden, dass der gewaltausübende Elternteil der (teilweisen) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den ge-

¹⁷ BGH 27.6.2018 – XII ZB 46/18; MünchKomm/Huber 2020 § 1628 BGB Rn. 11; BeckOK/Veit 2020, § 1628 BGB Rn. 15.1.

¹⁸ MünchKomm/Huber 2020, § 1628 BGB Rn. 11.

¹⁹ OLG Stuttgart 25.10.2018 – 15 UF 170/18; BeckOK/Veit 2020, § 1628 BGB Rn. 15.1.

waltbetroffenen Elternteil zustimmt, kann dies ein wichtiger Schritt sein zur Anerkennung des zugefügten Leids durch die eigenen Handlungen. Gelingt dies nicht, hat das Familiengericht nach einem Antrag des gewaltbetroffenen Elternteils zu klären, ob in diesem Einzelfall eine (teilweise) Aufhebung der elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber zwar keinen normativen Regelfall, kein „Leitbild“ einer gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung normiert.²⁰ Gleichwohl hat er mit der Formulierung, „dem Wohl am besten entspricht“ eine im Vergleich zu anderen Regelungen, in denen das Kindeswohl explizit zum Maßstab der familiengerichtlichen Entscheidung gemacht wird, relativ hohe Schwelle festgelegt. Durch das Familiengericht hat eine sogenannte „doppelte Kindeswohlprüfung“²¹ zu erfolgen. Das heißt, es ist zum einen zu prüfen, ob die (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, dem Kindeswohl am besten entspricht, da die (teilweise) Alleinsorge die für das Kind weniger belastende Alternative darstellt, und zum anderen, ob gerade die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht.

3.2.1 Literatur zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt

Als Voraussetzung für die gemeinsame Ausübung von elterlicher Sorge gelten eine objektive Kooperationsfähigkeit und eine subjektive Kooperationsbereitschaft oder in anderen Worten eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern zueinander.²² In der Literatur wird allgemein angenommen, dass dies bezogen auf eine gemeinsame elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt nicht (mehr) gegeben ist.

Dieter Schwab stellte bereits im Jahr 1998 – unter Verweis auf die Gesetzesbegründung der Kindschaftsrechtsreformgesetze²³ – fest, dass es gegen die Belassung des gemeinsamen Sorgerechts spreche, wenn das Verhältnis der Eltern durch Gewaltanwendung eines Elternteils gegen den anderen belastet sei, weil zu erwarten sei, dass die Gewaltstrukturen sich fortsetzen würden; dem Opfer der Gewaltanwendung könne eine Kooperation unmöglich sein, die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge könne weitere, für das Kindeswohl nachteilige Belastungen erwarten lassen. Überhaupt dürfe das Recht nicht zulassen, dass das Fortbestehen des gemeinsamen Sorgerechts als Mittel zur Fortsetzung von Bedrückung und Qual des Vaters gegen die Mutter oder umgekehrt missbraucht werde.²⁴

Heike Hennemann führt aus, dass dann, wenn es an einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen den Eltern fehle, weil die Beziehung durch Gewalt geprägt gewesen sei, es im Regelfall nicht denkbar sei, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge bestehe.²⁵ An anderer Stelle führt sie aus, dass Gewalttätig-

²⁰ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1671 BGB Rn. 8; MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 13.

²¹ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1632 BGB Rn. 7; BeckOK/Veit 2020, § 1671 BGB Rn. 44 f.

²² MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 15, 96 m. w. N.

²³ BT-Drucks. 13/4899, S. 99.

²⁴ Schwab, FamRZ 1998, S. 457 (464).

²⁵ MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 96.

keiten gegen die Partnerin bzw. den Partner schon während des Zusammenlebens meist dazu führen müssten, dass die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben sei, vor allem dann, wenn sie das Kind selbst miterlebt habe.²⁶

Ingeborg Rakete-Dombek hält in ihrer Kommentierung zu § 1671 BGB aus dem Jahr 2014 fest, dass dann, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern durch die Gewaltanwendung eines Elternteils belastet sei, dies gegen die Fortführung der gemeinsamen Sorge spreche, da zu befürchten sei, dass sich entsprechendes Verhalten fortsetze, was für den anderen Elternteil unzumutbar und nicht Kindeswohlverträglich sei.²⁷ In der Überarbeitung mit Co-Komentatorin **Susanne Berning** findet sich in einer Aufzählung zu weiteren Gründen gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nur noch der Merkposten „wiederholte Gewaltanwendung in der Beziehung der Eltern“.²⁸

Michael Coester führt aus, dass bei schwerwiegenden Partnerverfehlungen (z. B. Gewalt, Vergewaltigung) sachliche Kommunikation (bezogen auf Kooperationsfähigkeit) auch nur in Teilbereichen unmöglich oder unzumutbar sein kann.²⁹ Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern seien ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, dürfe ein Elternteil nicht über das gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner zusammengezwungen werden, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu Verletzten droht.³⁰ Angesichts der elterlichen Vorbildfunktion müsse unter Verweis unter anderem auf **Monika Weber-Hornig** und **Georg Kohaupt**³¹ überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin die Erziehung wesentlich beeinträchtigen. Ein vereinzelt gebliebener Gewaltvorfall möge im Einzelfall allerdings außer Betracht bleiben.³²

Barbara Veit führt aus, dass es an einer tragfähigen sozialen Beziehung fehle, wenn jede Begegnung einer die Alleinsorge beantragenden Frau mit dem anderen Elternteil wegen erlittener Gewalt schwerwiegende Angst vor erneuter Gewalt auslöse; die schwerwiegenden Probleme auf der Paarebene machten dann eine Trennung von Paar- und Elternebene unzumutbar. Eine Kommunikation des antragstellenden Elternteils mit dem anderen in einer für eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge erforderlichen Weise sei generell unzumutbar, wenn der andere Elternteil wegen schwerer Straftaten zulasten des Elternteils, der die Übertragung beantragt, verurteilt worden sei und er gleichwohl die entsprechenden Taten nach wie vor in Abrede stelle.³³

Isabell Götz geht von fehlender Erziehungseignung eines Elternteils bei massiver Gewalt und Tötlichkeiten zwischen den Eltern oder einseitigen Gewalttätigkeiten gegen die Mutter aus.³⁴

²⁶ MünchKomm/Hennemann 2020, § 1671 BGB Rn. 109.

²⁷ Kaiser et al./Rakete-Dombek 2014, § 1671 BGB Rn. 17.

²⁸ Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1671 BGB Rn. 12.

²⁹ Staudinger/Coester 2016, § 1671 BGB Rn. 136.

³⁰ Siehe auch Will, FPR 2004, S. 233 (234 f.).

³¹ Weber-Hornig & Kohaupt, FPR 2003, S. 315.

³² Staudinger/Coester 2016, § 1671 BGB Rn. 139.

³³ BeckOK/Veit 2020, § 1671 BGB Rn. 55.1.

³⁴ Palandt/Götz 2021, § 1671 BGB Rn. 22.

Nina Dethloff sieht bei ganz erheblichen körperlichen Übergriffen zwischen Eltern einen möglichen Anlass zur Aufhebung der elterlichen Sorge, wenn zu vermuten ist, dass eine kindeswohlkonforme Kooperation der Eltern dadurch unmöglich gemacht wurde.³⁵

Wolfgang Keuter nimmt ähnlich eine schwerwiegende Störung der elterlichen Kommunikation an, die gemeinsame Entscheidungen voraussichtlich unmöglich machen, wenn es zu tätlichen Übergriffen eines Elternteils gegen den anderen gekommen ist.³⁶ Häusliche Gewalt sei daher ein tragfähiger Grund für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge.³⁷

Nils Thormeyer folgend entspricht es nicht dem Kindeswohl, wenn es zwischen den Eltern zu Gewaltanwendung gekommen ist. Die entsprechende Würdigung des Gesetzgebers finde sich in § 1631 Abs. 2 BGB.³⁸ Die bereits entstandenen Gewaltstrukturen sind nicht durch Fortsetzung der gemeinsamen Sorge zu verfestigen. Bei schweren Straftaten gegen den anderen Elternteil sei keine Grundlage für eine gemeinsame elterliche Sorge gegeben.³⁹

Maria-Viktoria Runge-Rannow hebt hervor, dass auch wenn Gerichte oftmals eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern fordern, die eine kindeswohldienliche Verständigung der Eltern selbst bei einer Unstimmigkeit ermöglichen müsse, sei dies regelmäßig abzulehnen bei erlittener Gewalt oder wegen am ehemaligen Partner verübter Straftaten.⁴⁰ Komme es in der Beziehung der Eltern zu wiederholter Gewaltanwendung, entspreche die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohle des Kindes.⁴¹

Yves Döll hält einen unter Bewährung stehenden, wiederholt vorbestraften Elternteil nicht für erziehungsgeeignet, ebenso einen Vater, der wegen massiver Gewalttätigkeiten gegen die Mutter rechtskräftig verurteilt wurde. Anders sei dies aber bei einem einmaligen gewalttätigen „Aussetzer“ gegenüber dem anderen Elternteil oder bei länger zurückliegenden Gewalttaten.⁴²

Annegret Will hält Partnerschaftsgewalt in Anbetracht der Wertung des § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB auch mit Blick auf die Erziehungseignung des gewaltausübenden Elternteils relevant. Auch unter diesem Aspekt könne und solle die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben werden.⁴³

Auffällig beim Blick auf die Literatur ist die einhellige Wertung, dass nach häuslicher Gewalt eine (teilweise) Aufhebung gemeinsamer elterlicher Sorge regelmäßig angezeigt ist, häusliche Gewalt demnach ein starkes Indiz dafür ist, dass die (teilweise)

³⁵ Dethloff 2018, § 13 Rn. 169.

³⁶ Heilmann/Keuter 2020, § 1671 BGB Rn. 15.

³⁷ Heilmann/Keuter 2020, § 1671 BGB Rn. 19.

³⁸ jurisPK/Thormeyer 2019, § 1671 BGB Rn. 65.

³⁹ jurisPK/Thormeyer 2019, § 1671 BGB Rn. 66.

⁴⁰ Soergel/Runge-Rannow 2017, § 1671 BGB Rn. 58.

⁴¹ Soergel/Runge-Rannow 2017, § 1671 BGB Rn. 56.

⁴² Erman/Döll 2020, § 1671 BGB Rn. 25.

⁴³ Will, FPR 2004, S. 233.

Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Allerdings weisen die Argumentationslinien eine erhebliche Bandbreite auf. Argumentiert wird vielfach mit den anzunehmenden Auswirkungen der häuslichen Gewalt und mit normativen Bewertungen von Handlungen in der Vergangenheit, aus denen das Erfordernis einer (teilweisen) Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge zumindest dann abgeleitet wird, wenn es sich nicht nur um einzelne Gewaltvorfälle oder weit zurückliegende Ausübung von Gewalt handelt (► siehe Tabelle 1). Notwendig ist jedoch eine Verknüpfung der Feststellungen zu den Geschehnissen in der Vergangenheit mit Einschätzungen zur fortwirkenden Relevanz für die Ausübung der elterlichen Sorge. Diese wird in der Literatur nur bedingt herausgearbeitet. So wird teilweise allein auf objektive Kriterien zu den Gewaltvorfällen in der Vergangenheit abgestellt. Maßgeblich sind aber nicht allein die Schwere, Häufigkeit oder zeitliche Nähe der Gewalt, sondern auch subjektive Komponenten, also wie der gewaltausübende Elternteil mittlerweile zu seinen Gewalttaten steht und ob er hierfür Verantwortung übernimmt und wie der gewaltbetroffene Elternteil die Vorfälle empfindet und welche fortwirkenden Auswirkungen sie für ihn und die Kinder haben. So können auch einzelne Gewalt-

Tabelle 1

Argumentation in der Literatur – Übersicht

Argumentation	Literaturstimmen
Fehlt nach Gewalt eine tragfähige Beziehung, besteht keine Basis für das Erzwingen einer gemeinsamen elterlichen Sorge.	Coester, Dethloff, Hennemann, Keuter, Runge-Rannow
Die nicht kindeswohlverträgliche Gewaltstruktur in gewaltbelasteten Beziehungen besteht fort (Kontrolle, Herabwürdigung, Angst, Belastung).	Rakete-Dombek, Schwab, Thormeyer, Veit
Verletzung fundamentaler Persönlichkeitsrechte ist starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit.	Coester
Fehlende Verantwortungsübernahme für Gewalt lassen gemeinsame elterliche Sorge unzumutbar erscheinen.	Veit
Erziehungseignung fehlt bei massiver Gewalt und Tötlichkeiten (teilweise mit Verweis auf § 1631 Abs. 2 BGB).	Coester, Götz, Thormeyer, Will
Schwere Straftaten gegen den gewaltbetroffenen Elternteil lassen gemeinsame elterliche Sorge unzumutbar erscheinen.	Döll, Thormeyer, Veit
Einzelne Gewaltvorfälle können im Einzelfall außer Betracht bleiben.	Coester, Döll
Länger zurückliegende Gewalt kann außer Betracht bleiben.	Döll

vorfälle oder nicht ganz so massive Gewaltausübung sowohl bei den Kindern als auch bei den gewaltbetroffenen Elternteilen erhebliche Belastungen und seelische Verletzungen zur Folge haben. Das Familiengericht ist daher aufgefordert, in jedem Einzelfall aus dem Geschehen in der Vergangenheit eine Prognose im Hinblick darauf zu treffen, ob die (teilweise) Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht. Bei seiner Abwägung hat es zu berücksichtigen, inwieweit das für eine gemeinsame Sorge erforderliche Miteinander der Eltern zum Wohl des Kindes durch ein fortbestehendes Schutzbedürfnis des Kindes bzw. der Kinder und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils oder durch die Pflicht zur Auseinandersetzung mit dem gewaltausübenden Elternteil belastet ist.

Aus der Argumentation der einzelnen Autor*innen ergibt sich zugleich, dass es zumindest in Fällen massiver häuslicher Gewalt nicht ausreichend sein wird, die gemeinsame elterliche Sorge nur in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufzulösen. Auch die Übertragung nur bestimmter weiterer Angelegenheiten – etwa der Gesundheitsorge und der Regelung schulischer Angelegenheiten – auf einen Elternteil wird oft nicht ausreichend sein, denn hinsichtlich der Teile der elterlichen Sorge, die nicht zur alleinigen elterlichen Sorge übertragen werden, kommt wiederum die Regelung des § 1687 Abs. 1 BGB zum Tragen und sind die Eltern gezwungen in den Angelegenheiten, die nicht solche des täglichen Lebens sind, sich miteinander auseinanderzusetzen und Einvernehmen zu erzielen. Grundsätzlich stellt in Fällen häuslicher Gewalt auch das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht keine Alternative zu einer Entscheidung nach § 1671 Abs. 1 BGB dar, da diese jederzeit zurückgenommen werden kann, was bspw. als vom gewaltbetroffenen Elternteil als Bedrohung aufgefasst oder vom gewaltausübenden Elternteil als Druckmittel eingesetzt werden kann.

3.2.2 Rechtsprechung zur (teilweisen) Aufhebung der gemeinsamen Sorge nach häuslicher Gewalt

Auch wenn die Existenz eines normativen Regelfalls („Leitbild“) einer gemeinsamen elterlichen Sorge immer wieder mit überzeugenden Argumenten verneint wird,⁴⁴ scheint die Rechtspraxis meist explizit oder implizit von einem solchen auszugehen. Bei der erforderlichen Einzelfallprüfung zur Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil wird etwa zuerst konstatiert, dass die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge das Bestehen einer tragfähigen sozialen Beziehung und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern voraussetzt.⁴⁵ Nicht jede Spannung oder Streitigkeit zwischen den Eltern führt also zum Ausschluss der gemeinsamen Sorge.

Entscheidungen im Kontext häuslicher Gewalt, in denen die Familiengerichte über die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu entscheiden hatten, sind nur wenige veröffentlicht. Die meisten betreffen Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter, aber in einer der acht veröffentlichten Entscheidungen seit der Kindschaftsrechtsreform

⁴⁴ Dethloff 2018, § 13 Rn. 168.

⁴⁵ BVerfG 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03; vgl. u.a. auch BGH 12.12.2007 – XII ZB 158/05; OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17.

1998⁴⁶ war die Mutter der gewaltausübende Elternteil. Die Kinder waren nach der Trennung zunächst bei ihr verblieben, aber auf Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht und insgesamt die alleinige elterliche Sorge auf den Vater übertragen.⁴⁷ Wie häufig speziell Mütter oder Väter von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist nicht bekannt. Statistisch erfasst werden jedoch die Opfer von Partnerschaftsgewalt. Die Kriminalstatistik für das Jahr 2019 registriert 141.792 Fälle partnerschaftlicher Gewaltdelikte, darunter rund 115.000 (über 81 %) mit weiblichen und 26.889 Fälle mit männlichen Opfern.⁴⁸ Da 112.284 der Opfer zwischen 20 und 50 Jahre alt sind, ist davon auszugehen, dass viele Opfer Mutter oder Vater sind.⁴⁹ Die Zahlen zeigen allerdings nur die Fälle, in denen es zu einer Strafverfolgung gekommen ist.

Wird in der veröffentlichten Rechtsprechung die Übertragung der Alleinsorge vorwiegend auf häusliche Gewalt gestützt, handelt es sich um Fälle schwerer Gewalt oder Tötungsversuche. In mehreren Fällen wurde der gewalttätige Elternteil strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt bzw. war in einem Fall das Strafverfahren noch anhängig oder es wurden mehrere Gewaltschutzverfahren angestrengt (► siehe Tabelle 2). So macht eine Entscheidung des OLG Celle vom 19. Mai 2014⁵⁰ die hohen Anforderungen an die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge in der Rechtsprechung deutlich und führt anschaulich aus, dass „unter Geltung des gesetzgeberischen Leitbildes der elterlichen Sorge deren Aufhebung (...) etwa dann in Betracht [kommt], wenn ein Elternteil wegen schwerer Straftaten zum Nachteil des anderen (hier: mehrfache Körperverletzung und Vergewaltigung) rechtskräftig verurteilt ist und die entsprechenden Taten nach wie vor in Abrede nimmt.“ Eine Entscheidung hält die gemeinsame Sorge aufrecht nach einem als „einmaligen Aussetzer“ bezeichneten weniger gravierenden Vorfall in der „virulenten Trennungsphase“, aus dem keine „Neigung zu gewalttätigen Verhalten“ und daher keine „fehlende Erziehungseignung“ ableiten lasse.⁵¹ Weitere Entscheidungen zu § 1671 BGB mit Bezug zu häuslicher Gewalt betreffen hoch zerstrittene Eltern mit erheblichen persönlichen Problemen, bei denen das Kind stationär untergebracht ist⁵² oder dauerstreitende Eltern, die insgesamt 123 familiengerichtliche Verfahren anhängig gemacht haben.⁵³

⁴⁶ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16.12.1997, BGBl. I, S. 2942.

⁴⁷ OLG Hamm 13.8.1999 – 5 UF 106/99.

⁴⁸ Bundeskriminalamt, 2020, S. 4; näher Meshkova, 2020.

⁴⁹ Bundeskriminalamt, 2020, S. 7; näher Meshkova, 2020.

⁵⁰ 10 UF 91/14.

⁵¹ OLG Karlsruhe 23.4.2002 – 5 UF 29/02.

⁵² OLG Brandenburg 6.9.2011 – 10 UF 74/10.

⁵³ OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17.

Tabelle 2

Rechtsprechung zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge

Entscheidung	erlittene Gewalt	Kernaussagen aus der Begründung
BVerfG 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03	Strafrechtliche Verurteilung u. a. wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung zu Freiheitsstrafe von 16 Monaten „(...) habe die Beschwerdeführerin anlässlich eines Streits im Dezember 1999 ins Gesicht geschlagen und am Hals gewürgt. Die Handgreiflichkeiten hätten mehrere Stunden gedauert. Die Beschwerdeführerin habe Blutergüsse im Schulterbereich und an den Handgelenken sowie blaue Würgemale erlitten.“	„Das Oberlandesgericht hat verkannt, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetzt. Daher hat es sich auch nicht mit der naheliegenden Frage befasst, ob bei den vorliegenden Begebenheiten eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorgerechtsfragen überhaupt noch in einer Art und Weise möglich ist, die auch bei einem Dissens der Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleisten würde. Spätestens nachdem die Beschwerdeführerin ein Attest ihrer Psychiaterin vorgelegt hatte, wonach jede Begegnung mit dem Antragsgegner bei ihr mit einer starken Angst vor erneuten Gewalttätigkeiten einhergeht, hätte sich der Senat eingehend mit der Frage auseinander setzen müssen, ob die Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Sorgetragung noch tragfähig ist. Stattdessen hat er sich auf die in diesem Zusammenhang zumindest befremdlich wirkende Feststellung beschränkt, dass die Verletzungen die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert hätten, mit dem Antragsgegner in finanziellen Fragen in Kontakt zu treten. Wie sich den Ausgangsakten entnehmen lässt, ging es dabei um Schmerzensgeld wegen der begangenen Taten beziehungsweise um Kindesunterhalt. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Erwägung des Senats, dass die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wäre, sollte sie aufgrund der Misshandlungen ihre Fähigkeit, mit dem Antragsgegner zu kommunizieren, eingebüßt haben.“
OLG Celle 19.5.2014 – 10 UF 91/14	Strafrechtliche Verurteilung wegen Vergewaltigung zu Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten (wegen fehlerhafter Bemessung des Strafmaßes aufgehoben; abschließendes Strafmaß nicht bekannt), teilweise Anwesenheit des Sohns	„Die Umstände des konkreten Streitfalles rechtfertigen allerdings offenkundig in diesem Sinne die Feststellung, dass das erforderliche Zusammenwirken der Eltern im Rahmen einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge im Kindesinteresse ausgeschlossen ist. Zugleich ist hinreichend sicher, dass eine Verpflichtung der Mutter zur gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge mit dem Vater für die Kinder erheblich belastend wäre. So ist es angesichts der rechtskräftigen Verurteilung des Vaters wegen mehrerer schwerer und höchstpersönlicher Delikte zum Nachteil der Mutter dieser schlicht nicht zumutbar, mit dem Vater in der für eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge erforderlichen Weise zu kommunizieren, ihn also über zumindest wesentliche Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und mit ihm gemeinsam wesentliche Entscheidungen zu erörtern. Dies gilt umso mehr, als der Vater seine Taten nach wie vor ausdrücklich in Abrede nimmt, eine abschließende Verarbeitung mithin nicht möglich sein wird. Bereits ein Zwang der Mutter zu entsprechender Kommunikation wäre mit der konkreten Möglichkeit ihrer ständigen Retraumatisierung verbunden, durch die wiederum das aktuelle verlässliche Umfeld der Kinder unmittelbar gefährdet würde. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Vergewaltigung durch den Vater teilweise in Anwesenheit des gemeinsamen Sohnes erfolgt ist, insbesondere dieser also besonders schutzbedürftig vor jedem Wiederaufleben des seinerzeitigen Geschehens im Bewusstsein der Mutter ist.“

► Fortsetzung

Entscheidung	erlittene Gewalt	Kernaussagen aus der Begründung
OLG Hamm 13.8.1999 – 5 UF 106/99	Vater musste mit Rippenbrüchen, Knochenabsplittierungen, Hämatomen, Prellungen und Risswunden mit einem Notarztwagen ins Krankenhaus gebracht werden Auseinandersetzung in Gegenwart der Kinder	<i>Beachte: Entscheidung nach alter Rechtslage</i> „Ein gemeinsames Sorgerecht der Parteien steht jedenfalls derzeit mit dem Kindeswohl nicht in Einklang. Unstreitig ist es in der Vergangenheit zu massiven Auseinandersetzungen bis hin zu gravierenden Tötlichkeiten gekommen. Eine der Streitigkeiten endete damit, daß der Antragsteller mit Rippenbrüchen, Knochenabsplittierungen, Hämatomen, Prellungen und Rißwunden mit einem Notarztwagen ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Stattgefunden hat diese Auseinandersetzung in Gegenwart der Kinder. Ungeachtet der Tatsache, daß die Ursache dieses Streits und der genaue Hergang ungeklärt sind, ist er ein deutliches Indiz dafür, daß jedenfalls gegenwärtig eine sachliche Zusammenarbeit in Kindesangelegenheiten nicht erwartet werden kann.“
OLG Karlsruhe 23.4.2002 – 5 UF 29/02	einmaliger, weniger gravierender Vorfall („Aussetzer“); keine polizeiliche Wegweisung, familiengerichtliche Schutzanordnung, Strafverfolgung	„Auch in der Person des Antragsgegners liegen derzeit keine Gründe vor, die zu einer Aufhebung der gemeinsamen Sorge führen müßten. Eine Unterhaltspflichtverletzung liegt mangels Leistungsfähigkeit des Antragsgegners, der im Übrigen teilweise Unterhalt gezahlt hat, nicht vor. Schwerwiegender ist der Vorwurf der Antragstellerin, der Antragsgegner sei gegen sie gewalttätig geworden. Abgesehen davon, daß der Antragsgegner den Vorfall deutlich weniger gravierend schildert als die Antragsteller, belegt aber ein einmaliger „Aussetzer“ in der virulenten Trennungsphase noch keine Neigung zu gewalttätigem Verhalten (...). Aus dem Vorfall vom 18.3.2000 läßt sich daher eine fehlende Erziehungseignung des Antragsgegners nicht ableiten. Der Senat hat allerdings gewisse Zweifel an der Kommunikationsfähigkeit des Antragsgegners gewonnen. (...)“
OLG Saarbrücken 26.8.2009 – 6 UF 68/09	Strafrechtliche Verurteilung wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafe von vier Jahren Dreijähriger Sohn erlebt Tötungsversuch auf der Couch mit; zwölfjährige Tochter läutet an Wohnungstür, woraufhin der Vater wortlos das Haus verlässt und wegfährt, und sie muss sich plötzlich und unvorbereitet um Hilfe für die lebensgefährlich verletzte Mutter kümmern	„Die soziale Beziehung der Eltern ist hier nicht mehr tragfähig, sie ist im Gegenteil zerstört. Wer die Mutter seiner Kinder unter solchen Umständen zu töten versucht, kann nicht erwarten, dass diese danach auch nur ansatzweise bereit ist, mit ihm die Kinder betreffende Angelegenheiten zu besprechen. Im Gegenteil ist in solchen Fällen und so auch hier davon auszugehen, dass – wollte man den verletzten Elternteil gegen seinen Willen zur Kooperation mit dem gewalttätigen Elternteil zwingen – sich dies auch auf die Kinder nachteilig auswirkte. Es wäre den Kindern erzieherisch kaum vermittelbar, zwänge man vermittels Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nur in einem Teilbereich die Antragstellerin dazu, in sorgerechtlichen Fragen von erheblicher Bedeutung gegenseitiges Einvernehmen mit dem Antragsgegner zu suchen und bei Meinungsverschiedenheiten zu versuchen, sich mit ihm zu einigen (§ 1687 S. 1 i.V.m. § 1627 BGB).“

► Fortsetzung nächste Seite

► Fortsetzung

Entscheidung	erlittene Gewalt	Kernaussagen aus der Begründung
OLG Saarbrücken 30.7.2010 – 6 UF 52/10	Strafrechtliche Verurteilung wegen Körperverletzung zu sieben Monaten Freiheitsstrafe („in erheblichem Maße gewalttätig“)	„Bei den hier gegebenen Umständen ist eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorgerechtsfragen – auch in Teilbereichen – nicht mehr in einer Art und Weise möglich, die bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleistet.“ Angesichts der angezeigten kindeswohlozentrierten Betrachtungsweise kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern auf dem Verhalten vornehmlich eines Elternteils beruht. Unbeschadet dessen ist die Ablehnung der Mutter, sich mit dem Vater hinsichtlich wesentlicher Kindeswohlbelange auszutauschen und ein Einvernehmen anzustreben (§ 1687 S. 1 i.V.m. § 1627 BGB), leicht nachvollziehbar. Soweit der Vater im Beschwerdeverfahren mit deutlichen Worten die Verantwortung für die Kommunikationsunfähigkeit der Eltern allein der Kindesmutter zuzuweisen versucht, entbehrt dies angesichts der von ihm gegen die Mutter begangenen Straftat einer belastbaren Grundlage (...). Die soziale Beziehung der Eltern für eine gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge ist hier nicht mehr tragfähig und zerrüttet. Der Mutter wäre es bei den gegebenen Umständen nicht zumutbar, hielte man sie an der gemeinsamen Sorge mit dem Vater fest. Es stünde dann vielmehr konkret zu erwarten, dass sich dies auch auf die Kinder nachteilig auswirkt, zumal weitere Angriffe des Vaters auf die Mutter zu befürchten sind. Denn dem Vater kann hinsichtlich seiner Gewaltbereitschaft nur eine negative Prognose bescheinigt werden. Er hat sich trotz des Ende 2007 – wie ihm bekannt war – bereits laufenden Strafverfahrens wegen des Vorfalls vom 15. Juni 2007, in dem er angesichts seiner erheblichen Vorstrafen mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung rechnen musste, dazu hinreißen lassen, erneut gegenüber der Mutter gewalttätig zu werden.“
OLG Saarbrücken 5.12.2011 – 9 UF 135/11	drei Gewaltschutzverfahren, zwei im Jahr 2008, eines im Jahr 2011	„Besteht angesichts der Entwicklung in der Vergangenheit die begründete Besorgnis, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen, ist die erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht zuträglich; denn ein fortgesetzter destruktiver Elternstreit führt für ein Kind zwangsläufig zu erheblichen Belastungen, und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Verantwortung für die fehlende Verständigungsmöglichkeit trägt.“ Es bestehen, wie die von der Kindesmutter gegen den Kindesvater eingeleiteten Gewaltschutzverfahren bzw. die in der Folge zu einer Verurteilung führenden strafrechtlichen Verfahren sowie das schriftsätzliche Vorbringen der Kindeseltern in vorliegendem Verfahren hinlänglich belegen, keine Grundlagen mehr für einen Austausch. Namentlich die von

► Fortsetzung

Entscheidung	erlittene Gewalt	Kernaussagen aus der Begründung
		der Mutter wiederholt thematisierten gewalttätigen Übergriffe und Nachstellungen durch den Kindesvater legen ein beredtes Zeugnis für das beträchtliche Konfliktpotenzial zwischen den Eltern ab. Dies belegt deutlich, dass die Eltern nicht (mehr) gewillt und/oder in der Lage sind, ihre in der Paarbeziehung bestehenden bzw. nicht überwundenen Konflikte von der Elternebene zu trennen und zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit hinsichtlich der Belange der betroffenen Kinder zu finden. Das Verhältnis ist (...) zerrüttet. Anzeichen einer tragfähigen Kompromissbereitschaft können, auch wenn der Vater auf seinen guten Willen verweist, auch nicht andeutungsweise festgestellt werden. Allein der Umstand, dass wieder Kontakt besteht und das Umgangsrecht wohl einvernehmlich gestaltet wird, genügt hierfür jedenfalls nicht.“
AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07	Mehrere Brüche des Unterarms zu verschiedenen Zeitpunkten; Hämatome im Bereich der Arme und des Beckens aufgrund von Schlägen und Tritten Strafverfahren anhängig, aber noch nicht abgeschlossen Tochter beobachtet Gewalt	„Für die Frage der gemeinsamen Sorgeausübung ist hier nun insbesondere von Belang, dass Herr K. bislang in keiner Weise seine Taten gegenüber seiner Frau eingeräumt hat, vielmehr so tut, als wisse er von nichts und die Gewaltausübung gegenüber der Ehefrau schlicht bestreitet.“ Dies bedeutet, dass er weder für sein Handeln noch für dessen Folgen für die Entwicklung der Ehe die Verantwortung zu übernehmen bereit ist. Zudem fehlt ihm – wie der Sachverständige ausgeführt hat – jedes Gespür für die Wichtigkeit der Mutter im Leben seiner Kinder, wie er auch generell deren Erziehungsanteil unterschätzt und abwertet, obwohl letztlich die Kinder unstreitig im Wesentlichen in der Obhut der Mutter sich befunden haben. Frau K. ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Gewalttaten ihres Mannes ihr gegenüber nicht zuzumuten, mit ihm weiterhin gemeinsam für die Kinder aktiv Verantwortung zu tragen. Die Notwendigkeit, sich hinsichtlich der Belange der Kinder abzustimmen, erfordert ein gewisses Maß an Vertrauen und Sicherheitsempfinden, das nach den Erfahrungen, die Frau K. machen musste, bei ihr nicht mehr vorhanden ist. Eine weiter fortbestehende Abhängigkeit, und sei es über die gemeinsame Ausübung der Sorge, würde vielmehr nur dazu führen, dass die negativen und belastenden Erlebnisse weiter fortwirken. Damit wäre auch die psychische Leistungsfähigkeit der Mutter im Interesse ihrer Kinder auf Dauer beeinträchtigt.“

Die Rechtsprechung stellt bei Anträgen auf Aufhebung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt nicht auf unmittelbare Wirkungen auf das Kind ab, sondern fokussiert zentral auf die Frage der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, also ob eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern bestehe, mit der ein Zusammenwirken der Eltern zum Wohl des Kindes in einer für den gewaltbetroffenen Elternteil zumutbaren Weise erreicht werden kann.⁵⁴ Insoweit hat das Geschehen in der Vergangenheit Konsequenzen für die zukünftige Ausübung der elterlichen Sorge.⁵⁵ Dies betrifft ein fortwirkendes Bedürfnis nach Schutz vor erneuter Gewalt⁵⁶ und geht darüber hinaus. Erscheint die Basis für eine Verständigung über Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge, etwa aufgrund erheblicher Belastungen für den gewaltbetroffenen Elternteil,⁵⁷ nach der häuslichen Gewalt verloren gegangen, ist – in der Diktion des Bundesgerichtshofs – von einer begründeten Besorgnis auszugehen, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv beizulegen und somit eine erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht zuträglich.⁵⁸ Dies gelte in jedem Fall dann, wenn der gewaltausübende Elternteil keine Verantwortung für seine Taten übernimmt.⁵⁹ Als entscheidend wird angesehen, ob die Begründung des gewaltbetroffenen und alleinigen elterlichen Sorge beantragenden Elternteils nachvollziehbar ist.⁶⁰

3.2.3 Erforderlichkeit der Übertragung auf den antragstellenden Elternteil

Auch in Fällen häuslicher Gewalt hat das Familiengericht dann, wenn es festgestellt hat, dass die (teilweise) Aufhebung der elterlichen Sorge erforderlich ist, gesondert zu prüfen, ob die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Bei seiner Entscheidung hat das Familiengericht nach ganz überwiegender Meinung in der Literatur⁶¹ im Allgemeinen folgende Kriterien zu beachten, denen der gleiche Stellenwert zukommt:

- den Förderungsgrundsatz, also die Eignung, Bereitschaft und Möglichkeit zur Übernahme der für das Kindeswohl maßgeblichen Erziehung und Betreuung,
- die Bindung des Kindes an beide Elternteile und etwa vorhandene Geschwister,
- den Willen des Kindes, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife die Tragweite seiner Willensbildung ausreichend erfasst,
- die Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern (Bindungstoleranz) sowie
- den Kontinuitätsgrundsatz, der auf die Stetigkeit und die Wahrung der Entwicklung des Kindes abstellt.

Die genannten Kriterien sind auf Familienkontexte ohne Gewalt zugeschnitten. Die Kriterien, ihre Auslegung und Abwägung im Einzelfall bedarf in Verfahren mit von

⁵⁴ BVerfG 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03, Rn. 13; OLG Saarbrücken 30.7.2010 – 6 UF 52/10; 5.12.2011 – 9 UF 135/11.

⁵⁵ OLG Saarbrücken 5.12.2011 – 9 UF 135/11.

⁵⁶ OLG Saarbrücken 30.7.2010 – 6 UF 52/10.

⁵⁷ OLG Celle 19.5.2014 – 10 UF 91/14.

⁵⁸ BGH 12.12.2007 – XII ZB 158/05; darauf rekurrend OLG Saarbrücken 26.8.2009 – 6 UF 68/09.

⁵⁹ OLG Celle 19.5.2014 – 10 UF 91/14; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07.

⁶⁰ OLG Saarbrücken 26.8.2009 – 6 UF 68/09; 30.7.2010 – 6 UF 52/10.

⁶¹ Schwab, FamRZ 1998, S. 457 (464 f.); Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1671 BGB Rn. 15 ff.

häuslicher Gewalt betroffenen Beteiligten gegenüber „normalen“ Trennungsfällen besonderer Überlegungen und Einschätzungen.⁶² So ist die Bereitschaft, den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern keine einseitige Verpflichtung eines Elternteils, sondern hängt in ihrem Umfang auch davon ab, ob das Kind und der gewaltbetroffene Elternteil ausreichend geschützt werden können, vor körperlicher oder sexualisierter Gewalt, aber auch vor einer Fortsetzung der Strukturen von Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung und Herabwürdigung. Was in der Rechtsprechung oftmals als Bindung⁶³ angesprochen wird, liegt neben dem entwicklungspsychologischen Begriffsverständnis mit den Formen der sicheren, unsicher-vermeidenden, unsicher-ambivalenten und desorganisiert/desorientierten Bindung.⁶⁴ Insbesondere wenn die Frage des Aufenthalts des Kindes nicht umstritten ist, dürfte hier die „innere Beziehung“⁶⁵ von Kindern zu ihren Eltern und Geschwistern angesprochen sein. Inwieweit diese eine Rolle spielt bei der Frage, wenn Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge nach einer Trennung gemeinsam oder von einem Elternteil allein getroffen werden, dürfte in den betreffenden Verfahren nachzugehen sein.⁶⁶ Relevant werden entsprechende Bedürfnisse sowie die Frage, ob eine positive Bindung zum betreffenden Elternteil besteht, vor allem im Zuge der Klärung des Aufenthalts, der Kontaktpflege und des Umgangs.⁶⁷

In der Praxis beantragen vielfach beide Elternteile die Übertragung auf sich, stellen demnach gegenläufige Anträge. Dem entspricht, dass sich in der Literatur primär Aussagen dazu finden, warum die Übertragung der (teilweisen) alleinigen elterlichen Sorge auf den Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, nicht in Betracht kommt. So wird, wie dargestellt, in der Literatur⁶⁸ und in der Rechtsprechung⁶⁹ angenommen, dass massive Gewalt und Tötlichkeiten eine fehlende Erziehungseignung indizieren – auch im Hinblick auf den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung des § 1631 Abs. 2 BGB, denn die Ausübung von häuslicher Gewalt geht vermehrt mit ausgeprägter Selbstbezogenheit, geringer erzieherischer Konstanz, übermäßig autoritären Erziehungsvorstellungen sowie mit verminderter Bindungstoleranz einher.⁷⁰ In Konstellationen häuslicher Gewalt wird daher oft die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen, denn in der Regel ist dieser Elternteil trotz der Belastungen, die er durch die häusliche Gewalt erfährt, weiterhin erziehungsfähig.⁷¹ Die Erziehungsfähigkeit eines gewaltbetroffenen Elternteils ist jedenfalls regelmäßig nicht dadurch in Frage gestellt, wenn er aufgrund der Misshandlungen seine Fähigkeit, mit dem gewaltausübenden Eltern-

⁶² Ministerium der Justiz Saarland 2011, S. 79.

⁶³ Fegert & Kliemann 2014, S. 173 ff.

⁶⁴ Ziegenhain 2014, S. 81 ff.; mit Blick auf den Aufenthalt der Kinder zwischen sicherer und unsicherer Bindung differenzierend AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07.

⁶⁵ OLG Saarbrücken 26.8.2009 – 6 UF 68/09; siehe auch BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08, Rn. 33; 5.11.1980 – 1 BvR 349/80, Rn. 31.

⁶⁶ Hierzu Kindler, FPR 2013, S. 194.

⁶⁷ AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07; zur begrenzten Prognostizierbarkeit der Auswirkungen von gemeinsamer oder alleiniger elterlicher Sorge auf das Kindeswohl siehe Salzgeber & Fichtner, FamRZ 2011, S. 945.

⁶⁸ Staudinger/Coester 2016, § 1671 BGB Rn. 139; Kaiser et al./Rakete-Dombek 2014, § 1671 BGB Rn. 20; Will, FPR 2004, S. 233.

⁶⁹ OLG Saarbrücken 30.7.2010 – 6 UF 52/10.

⁷⁰ Ministerium der Justiz Saarland 2011, S. 46.

⁷¹ Ministerium der Justiz Saarland 2011, S. 46; siehe auch die eingehenden Darlegungen des AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07.

teil zu kommunizieren, eingebüßt hat. Das Bundesverfassungsgericht hält in einem Fall, in dem es zu Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung gekommen ist, entsprechende Erwägungen für „nicht nachvollziehbar“.⁷² Anerkannt wird, wenn nach der Trennung mithilfe von Beratung und Unterstützung gelingt, sich und das Umfeld für das Kind zu stabilisieren.⁷³ Für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil spreche zudem der Kontinuitätsgrundsatz, der auf der Annahme aufbaut, dass der weitestgehende Erhalt einer Stabilität der Lebens- und Erziehungsverhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Sorgerechtsentscheidung bestehen, dem Wohl des Kindes entspricht. Dieser werde durch eine Alleinsorge des Elternteils mit den größeren Erziehungsanteilen in der Vergangenheit gewährleistet.⁷⁴ Haben die Kinder nach der Trennung zunächst beim gewaltausübenden Elternteil gelebt, kann der Gesichtspunkt der Kontinuität dann nicht entscheidend sein, wenn der Wechsel – ggf. unter Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung – mehr stabilisierende Wirkung verspricht.⁷⁵

Ein Automatismus existiert jedoch nicht. Denkbar ist eine Übertragung auf den Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, etwa dann, wenn es sich nur um einzelne Gewaltvorfälle und/oder weit zurückliegende Ausübung von Gewalt handelt und der gewaltbetroffene Elternteil in seiner Erziehungsfähigkeit – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung⁷⁶ – erheblich eingeschränkt ist. Oft wird das Familiengericht jedoch dann, wenn es dem Wohl des Kindes nicht am besten entspricht, die elterliche Sorge dem gewaltbetroffenen Elternteil zu übertragen, eine Entscheidung nach § 1671 Abs. 4 BGB zu treffen haben, also die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend regeln müssen. Denkbar ist insoweit insbesondere, dass das Familiengericht beiden Eltern die elterliche Sorge nach den §§ 1666, 1666a BGB (teilweise) zu entziehen und dann eine Pfleg- oder Vormundschaft anzuordnen hat.

3.3 Verhältnis zur (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 BGB

Einem Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss, was klarstellend in § 1671 Abs. 4 BGB explizit geregelt ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ein von Amts wegen einzuleitendes Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB.

Stellt ein von Gewalt betroffener Elternteil einen Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB, hat das Familiengericht das Verfahren nach § 1671 Abs. 1 BGB jedoch auch dann nicht in jedem Fall in ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB überzuleiten, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes selbst und nicht primär des gewaltbetroffenen

⁷² BVerfG 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03, Rn. 13.

⁷³ OLG Celle 19.5.2014 – 10 UF 91/14; OLG Saarbrücken 30.7.2010 – 6 UF 52/10.

⁷⁴ OLG Saarbrücken 5.12.2011 – 9 UF 135/11.

⁷⁵ OLG Hamm 13.8.1999 – 5 UF 106/99.

⁷⁶ Vgl. etwa den Sachverhalt, der der Entscheidung des OLG Köln vom 15.5.2013 – 27 UF 228711 zugrunde lag.

Elternteils durch die häusliche Gewalt erkennt.⁷⁷ Zwar hat sich das Familiengericht stets auch damit zu befassen, inwieweit sich aus dem Erleben der häuslichen Gewalt eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls ergibt (zu den Auswirkungen auf das Kindeswohl siehe die ausführliche Darstellung in ► Kapitel 3), wenn ein Antrag auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wird. Doch auch dann, wenn nach Auffassung des Familiengerichts die häusliche Gewalt neben den Auswirkungen auf den gewaltbetroffenen Elternteil auch eine Gefährdung des Kindes dargestellt hat oder noch darstellt, wird es diese Prüfung regelmäßig im Kontext des Verfahrens nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB durchführen, denn einer Gefährdung kann, wenn sie von dem Elternteil ausgeht, der häusliche Gewalt ausgeübt hat, vielfach bereits durch die Übertragung der (teilweisen) alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil abgewandt werden.⁷⁸ Diese Vorgehensweise stellt sich im Vergleich zu einer (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB als weniger starker Eingriff in die durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Position des gewaltausübenden Elternteils dar.

Oder in anderen Worten: Gerade auch in „bloßen“ Sorgerechtsverfahren nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist die Gefährdung des Kindeswohls aufgrund von häuslicher Gewalt zu prüfen, wenn dies dem Familiengericht bekannt wird. Regelmäßig wird das Familiengericht die häusliche Gewalt jedoch allein im Rahmen des Verfahrens nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB zu berücksichtigen haben. Ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB wird bspw. einzuleiten sein, wenn die ergänzende Anordnung von Geboten oder Verboten nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB gegen den gewaltausübenden Elternteil erforderlich sind. Auch kann sich das Erfordernis für die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 BGB ergeben oder zu prüfen sein, ob eine Gefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB sowohl bei einem Aufenthalt beim gewaltausübenden als auch beim gewaltbetroffenen Elternteil vorliegt. Kommt es im weiteren Verlauf des Verfahrens zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für familiengerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge nicht vorliegen, da eine (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zur Abwendung der Gefährdung hinreichend ist, kann das Familiengericht zum ursprünglichen Verfahrensgegenstand des § 1671 BGB zurückkehren.

Stellt der gewaltbetroffene Elternteil keinen Antrag nach § 1671 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB und werden dem Familiengericht auf anderer Art und Weise Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt bekannt, etwa aufgrund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, hat das Familiengericht von Amts wegen ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB einzuleiten. Der von Gewalt betroffene Elternteil ist in dieser Konstellation nicht zur Stellung eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB verpflichtet.⁷⁹ Entscheidet das Familiengericht in einer solchen Konstellation, dass dem gewaltausübenden Elternteil die elterliche Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (teilweise) nach § 1666 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 6 BGB zu entziehen ist, wächst die elterliche Sorge dem gewaltbetroffenen Elternteil kraft Gesetzes zu (§ 1680 Abs. 3, Abs. 1 BGB).

⁷⁷ BeckOK/Veit 2020, § 1671 BGB Rn. 109; MünchKomm/Lugani 2020, § 1666 BGB Rn. 7.

⁷⁸ MünchKomm/Lugani 2020, § 1666 BGB Rn. 9.

⁷⁹ BeckOK/Veit 2020, § 1671 BGB Rn. 109.

4 Kriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt

Der Deutsche Verein hält zweiundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Aufsatzes von *Dieter Schwab*⁸⁰ für erforderlich zu prüfen, inwieweit „Einschränkungen der Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs bzw. der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts zum Beispiel in Fällen häuslicher Gewalt ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen sind“.⁸¹ Hier sollen Kriterien für familiengerichtliche Entscheidungen über die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Abs. 4 BGB für Familienkonstellationen von getrenntlebenden Eltern dargelegt werden, zwischen denen es zu häuslicher Gewalt gekommen ist:

Prüfkriterien für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Ist häusliche Gewalt im Verfahren zur Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 4 BGB relevant, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Schutzbedürfnisse des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils gehen vor:
 - Ist weitere Gewalt zu befürchten, z. B. wenn der geheim gehaltene Aufenthalt des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird?
 - Besteht ein Risiko weiterer Belastungen oder sogar einer Retraumatisierung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bei Kontakten im Zuge der Verständigung über Fragen der elterlichen Sorge?
 - Ist das Kindeswohl sowohl bei einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltausübenden als auch auf den gewaltbetroffenen Elternteil gefährdet (§ 1671 Abs. 4 i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB)?

2. Erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist dem Kindeswohl nicht zuträglich, wenn angesichts der Entwicklungen in der Vergangenheit die begründete Besorgnis besteht, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen:⁸²
 - Wirken die (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fort (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung)?
 - Wirken die Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind fort (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten)?
 - Ist eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar (Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, starke Belastung oder Verletztheit wegen Vertrauensbruch durch Gewalt, nur langfristig und/oder begrenzt veränderbare Disposition eines oder beider Elternteile, etwa Suchtmittel- und Alkoholabhängigkeit oder psychische Erkrankung)?

⁸⁰ Schwab, FamRZ 1998, 457 (464); ► siehe oben 3.2.1.

⁸¹ Deutscher Verein 2020, S. 5.

⁸² BGH 12.12.2007 – XII ZB 158/05.

Literatur und Rechtsprechung sind sich einig, dass häusliche Gewalt ein starkes Indiz dafür ist, dass die (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht und zumeist allein eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Hinblick auf die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts nicht ausreichend ist.

Prüfkriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den antragstellenden Elternteil

Bei der Entscheidung, ob die (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den antragstellenden Elternteil – oder einen der antragstellenden Elternteile – zu erfolgen hat, ist zu berücksichtigen:

- Bei welchem Elternteil ist der Schutz des Kindes vor Gewalt gewährleistet?
- Mit welchem Elternteil besteht eine positive und stabile Bindung?
- Bei welchem Elternteil ist die Kontinuität verlässlicher, positiver Beziehung gewährleistet?
- Bei welchem Elternteil ist, ggf. unter Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung, am ehesten der Erhalt stabiler, positiver Lebens- und Erziehungsverhältnisse zu erwarten?

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass die Übertragung der elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil in der Regel dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Prüfkriterien für die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB

Eine fortbestehende Gefährdung des Kindeswohls aufgrund des Miterlebens häuslicher Gewalt kann vielfach bereits durch die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sowie Einschränkungen des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB abgewandt werden. Die Notwendigkeit, gleichwohl zudem ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB einzuleiten, kann anhand folgender Fragen geprüft werden:

- Sind neben der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil von Amts wegen ergänzend Gebote oder Verbote nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4 BGB gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil erforderlich?
- Ist erforderlich, den Umgang von Amts wegen einzuschränken oder auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 BGB)?
- Ist das Kindeswohl sowohl bei einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltausübenden als auch auf den gewaltbetroffenen Elternteil gefährdet (§ 1671 Abs. 4 i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB)?

Literatur

Beck'scher Online-Kommentar zum BGB (BeckOK BGB) (Stand: 1.11.2020), hrsg. von Heinz-Georg Bamberger, Herbert Roth, Wolfgang Hau & Roman Poseck. München: C.H. Beck. (zit. BeckOK/Autor*in Jahr, § X BGB Rn. Y)

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.

Dethloff, Nina (2018): Familienrecht. 32. Aufl. München: C.H. Beck.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24.11.2020. Berlin.

Erman, Walter (Begr.) (2020): Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdhaftG, VbVG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR. 16. Aufl. Köln: Dr. Otto Schmidt. (zit. Erman/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Fegert, Jörg & Andrea Kliemann (2014): Das Verständnis von Bindung in Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Familienrecht. Zirkelschlüsse und Missverständnisse. In: Isabell Götz, Ingeborg Schwenzer, Kurt Seelmann, Jochen Taupitz & Ingeborg Rakete-Dombek (Hrsg.), Familie – Recht – Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag. München: C.H. Beck, S. 173–188.

Heilmann, Stefan (2020): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB – FamFG – SGB VIII – RPflG – HKÜ – IntFamRVG u.a. 2. Aufl. Köln: Reguvis. (zit. Heilmann/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y)

juris Praxiskommentar-BGB (online): juris Praxiskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 4. Hrsg. von Maximilian Herberger, Michael Martinek, Helmut Rüßmann, Stephan Weth & Markus Würdinger. Saarbrücken. (zit. jurisPK/Autor*in Jahr, § X BGB Rn. Y)

Kaiser, Dagmar, Klaus Schitzler, Peter Friederici & Roger Schilling (Hrsg.) (2014): NomosKommentar BGB. Familienrecht. Band 4: §§ 1297–1921. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kaiser et al./Autor*in 2014, § X BGB Rn. Y)

Kaiser, Dagmar, Klaus Schitzler, Peter Friederici & Roger Schilling (Hrsg.) (2021): NomosKommentar BGB. Familienrecht. Band 4: §§ 1297–1921. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kaiser et al./Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Kindler, Heinz (2013): Trennungen zwischen Kindern und Bindungspersonen. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), S. 194–200.

Meshkova, Ksenia (2020): Prävalenz der häuslichen Gewalt in Deutschland. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. Zu finden unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021).

Ministerium der Justiz Saarland, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (2011): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 5. Aufl. Saarbrücken.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9. Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII. Redakteur Dieter Schwab. München: C.H. Beck. (zitiert MünchKomm/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)

Palandt, Otto (Begr.) (2021): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie EU-Güterrechtsverordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz (PalHome), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz (PalHome), Gewaltschutzgesetz. München: C.H. Beck. (zit. Palandt/Autor*in 2021, § X BGB Rn. Y)

Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: Streit, S. 147–153.

Salzgeber, Josef & Jörg Fichtner (2011): Sachverständigengutachten zum Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), S. 945–950.

Schwab, Dieter (1998): Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern – Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), S. 457–472.

Soergel, Hans-Theodor (Begr.) (2017): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 19/2, Familienrecht 3/2, §§ 1616–1717. 13. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer. (zit. Soergel/Autor*in 2017, § X BGB Rn. Y)

Staudinger, Julius von (2016): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kindesschutz, Sorgerechtswechsel). Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor 2016, § X BGB Rn. Y)

Weber-Hornig, Monika & Georg Kohaupt (2003): Partnerschaftsgewalt in der Familie – Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), S. 315–320.

Will, Annegret (2004): Gewaltschutz in Paarbeziehungen mit gemeinsamen Kindern. In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), S. 233–238.

Ziegenhain, Ute (2014): Risikoeinschätzung und Kindeswohlgefährdung. In: Deutscher Familiengerichtstag e. V. (DFGT) (Hrsg.). Band 18: Zwanzigster Deutscher Familiengerichtstag vom 18. bis 21. September 2013 in Brühl. Bielefeld: Giesecking, S. 81–116.

3

Häusliche Gewalt und
Kindeswohlgefährdung
nach § 1666 BGB

Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Ute Ziegenhain, Heinz Kindler & Thomas Meysen

1	Vorbemerkung	73
2	Partnerschaftsgewalt als Anlass für Schutz und Hilfe	74
3	Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen	76
3.1	Vielgestaltigkeit von Partnerschaftsgewalt im Erleben der Kinder und Jugendlichen	76
3.2	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit	77
3.3	Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die soziale Entwicklung	79
3.4	Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung	80
3.5	Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt	81
4	Partnerschaftsgewalt und elterliche Erziehung, Bindung sowie kindliche Entwicklung	82
4.1	Partnerschaftsgewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	82
4.2	Bandbreite elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei häuslicher Gewalt	83
4.3	Auswirkungen auf die Kinder: Entwicklungspsychobiologische Grundlagen	85
4.3.1	Angst	86
4.3.2	Parentifizierung	87
5	Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	90
5.1	Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	90
5.2	Verantwortung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zwischen Eltern, öffentlichen Hilfen und Familiengericht	91
5.2.1	Schutzauftrag von Jugendamt, Einrichtungen, Diensten und Berufsheimnisträgern	92
5.2.2	Tatsachenwissenschaftliche Erkenntnisse über Potenziale von Unterstützung und Hilfe	93
5.2.3	Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit bei Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	94
5.2.4	Eignung ambulanter Hilfen beim Gebot zur Inanspruchnahme (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	95
5.2.5	Untersagung der Wohnungsnutzung gegen gewaltausübenden Elternteil (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB)	97
5.3	Partnerschaftsgewalt: Nicht nur ein Kinderschutzthema	97
	Literatur	98

1 Vorbemerkung

Das Kindschaftsrecht steht unter der Ägide des Kindeswohls. Familiengerichte treffen die Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§§ 1697a, 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB¹), zum Wohl des Kindes erforderlich (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB²) oder zur Abwendung einer Gefahr erforderlich ist (§ 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4,³ § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB⁴). Diese Einbettung in die Kontexte der berechtigten Interessen ist bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam, denn häusliche Gewalt ist Vieles zugleich:

- Sie ist ein **Menschen- und Grundrechtsthema**, weil es etwa ohne Zweifel die Würde eines Menschen – in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt in der Regel eines Elternteils – verletzt, in oder nach einer Partnerschaft bzw. Ehe geschlagen, vergewaltigt, kontrolliert und gedemütigt zu werden.⁵
- Sie ist ein **soziales Problem** in dem Sinne, dass häusliche Gewalt aus dem Bereich des nur Privaten herausgeholt werden konnte⁶ und als gesellschaftliches Problem Anerkennung gefunden hat.⁷ Entsprechend gibt es, wenn auch mit Abstufungen in der empfundenen Wichtigkeit und einer manchmal gewissen Ratlosigkeit hinsichtlich einer praktischen gesamtgesellschaftlichen Strategie, breite Übereinstimmung, dass es richtig ist, etwas gegen häusliche Gewalt zu unternehmen.
- Sie ist ein **Geschlechterthema**⁸ und die manchmal aufgeheizten Diskussionen darum, wie sich die Häufigkeiten zueinander verhalten, mit der Männer und Frauen in Partnerschaften zu Gewalt greifen,⁹ kann nur so verstanden werden, dass damit gleichzeitig sehr grundlegende Themen der Geschlechterverhältnisse besprochen werden.
- Weiter ist häusliche Gewalt ein **Gesundheitsthema**, weil körperliche Verletzungen und psychische Erkrankungen eine Folge sein können.
- Nicht zuletzt ist sie ein **Kindeswohlthema** und damit auch ein Thema des Kindschaftsrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen.

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Kindeswohlaspekte zur Geltung zu bringen, ist deshalb besonders schwierig. Anders als in Fällen ohne Gewalt, etwa im Rahmen der Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang nach § 1626 Abs. 3 BGB, sind sie regelmäßig in besonderer Weise mit Rechten, Interessen oder Bedürfnissen anderer Personen, bspw. der Eltern, abzuwägen. Hier spielen dann die generelle

¹ Hierzu ► Kapitel 2.

² Hierzu ► Kapitel 1.

³ Hierzu ► Kapitel 2.

⁴ Hierzu ► Kapitel 1.

⁵ Etwa das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. II, S. 1026 (Istanbul-Konvention); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979.

⁶ Hagemann-White 2020a, S. 2 ff.

⁷ Für eine Definition sozialer Probleme siehe Groenemeyer, 1999.

⁸ Hagemann-White 2020b, S. 4.

⁹ Johnson, Aggression and Violent Behavior 2011; Hamby, Trauma, Violence, & Abuse 2014.

Befundlage, eine einzelfallbezogene Diagnostik und das Verständnis geltender rechtlicher Schwellen, vorliegend insbesondere für Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung (► siehe unten 2, Schaubild 1), besonders intensiv zusammen. Diesen Zusammenhängen zwischen häuslicher Gewalt und Kindeswohl widmet sich der folgende Text in einer interdisziplinären Betrachtung. Um das Miterleben häuslicher Gewalt zu unterscheiden von der nicht selten in Kombination auftretenden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wird im Folgenden überwiegend der Begriff Partnerschaftsgewalt verwandt. Diese wird zunächst als Anlass für Schutz und Hilfe mit unterschiedlichen Schwellen im Gesetz identifiziert (2). Es folgen die tatsachenwissenschaftlichen Befunde zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (3) sowie zu elterlichen Erziehungskompetenzen sowie den Konsequenzen auf die Bindung des Kindes zu ihnen (4). Abschließend werden Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB entwickelt (5).

2 Partnerschaftsgewalt als Anlass für Schutz und Hilfe

Die mittlerweile gut entwickelte Befundlage aus tatsachenwissenschaftlicher Forschung zeigt deutliche negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Bei einem Teil der betroffenen Kinder ergeben sich hieraus bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen.¹⁰ Übersetzt in die Sprache des Rechts bedeutet miterlebte Partnerschaftsgewalt – zumindest solange die Partnerschaft der Erziehungspersonen gewaltbelastet ist – zunächst dreierlei und zwar, dass

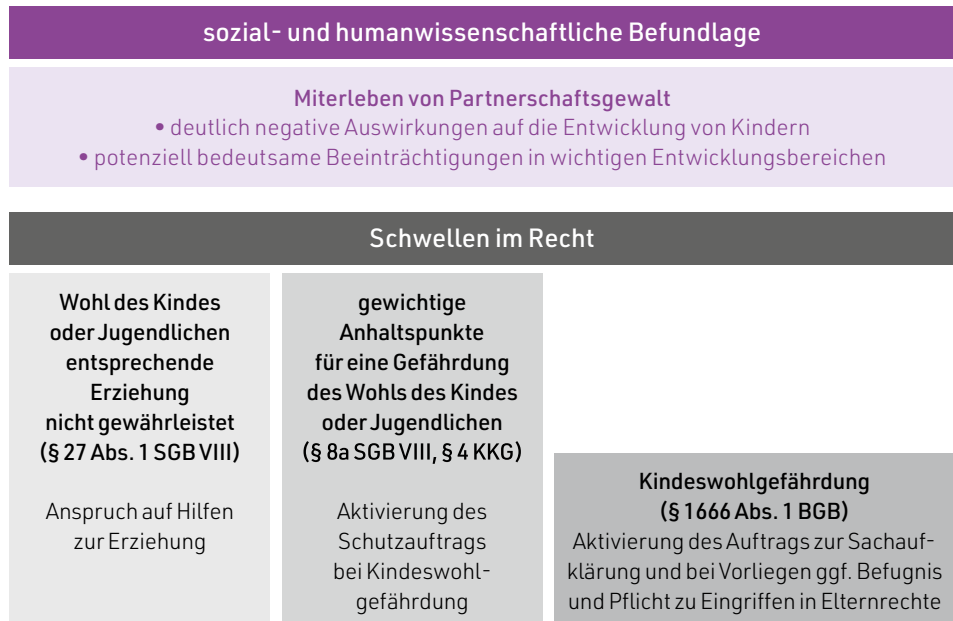
- „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), sodass die Personensorgeberechtigten unter anderem Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben und auch sonst Anlass besteht für sog. öffentliche Hilfen (§ 1666a BGB);
- „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen“ vorliegen (§ 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]), denen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsheimnisträger in den Erwachsenenunterstützungssystemen im Rahmen ihres jeweiligen Schutzauftrags nachzugehen haben;
- das Familiengericht aufgrund seiner Pflicht, durch seine Verfahrensführung und Entscheidungen weder Kinder noch Eltern einer Gefahr für Leben oder Gesundheit auszusetzen, einen Auftrag zur vorrangigen Sachaufklärung hat (§ 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4, § 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. Art. 31, 51 Istanbul-Konvention), aber kein Automatismus für das Vorliegen einer „Gefährdung des Kindeswohls“ besteht, bei welcher das Familiengericht in Kindschaftssachen längerfristige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen hat.

¹⁰ Kindler 2013, S. 45; näher unten 3 bis 5.

Die rechtlich definierten Schwellen entscheiden in einem gestuften System über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsansprüchen, Handlungspflichten und Eingriffsbefugnissen.

Schaubild 1:

Sozial- und humanwissenschaftliche Befundlage und Schwellen im Recht



Auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt stehen die professionellen Akteur*innen und Institutionen mit Blick auf das Kind oder den*die Jugendliche*n vor der anspruchsvollen Aufgabe, der konkreten Lebenssituation und Entwicklungsperspektive die jeweilige Schwelle zuzuordnen. Dabei markiert der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ als familienrechtliche Konstruktion für soziale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen und ihre Aufwuchsbedingungen bei Annahme seines Vorliegens einen Grenzstein. Diesseits liegt der große Bereich, in dem viele Problemlagen und Belastungen von Kindern und Jugendlichen möglich sind, auf welche der Sozialstaat mit Angeboten an Hilfe und Unterstützung und einem Werben um selbstbestimmte Inanspruchnahme zu reagieren hat. Jenseits, also bei vorliegender Kindeswohlgefährdung, ist bevorzugte Option zwar weiterhin die Verbesserung der Situation in Übereinstimmung mit den Personensorgeberechtigten, aber auch Maßnahmen ohne ihre Zustimmung oder gegen ihren Willen werden grundsätzlich zulässig.¹¹ In Kindschaftsachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt sind die fortwirkenden Folgen und fortbestehenden Gefährdungen sowie Bedrohungen im Verfahren und in den Entscheidungen zu berücksichtigen.¹²

Die Kindeswohlorientierung sowohl der UN-Kinderrechtskonvention („best interests of the child“) als auch des Kindschaftsrechts („dem Wohl des Kindes am besten entspricht“, § 1697a BGB) ist konsequent zukunftsbezogen, auch in Kontexten von

¹¹ Kindler 2018, S. 205.

¹² Hierzu ► Kapitel 1 (Umgang), ► Kapitel 2 (elterliche Sorge), ► Kapitel 4 (Verfahren).

elterlicher Sorge, Umgang und Kindeswohlgefährdung.¹³ Es geht nicht, wie etwa im Strafrecht, um die Aufklärung und Sanktionierung vergangener Taten, sondern um die Abwendung zukünftiger Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Der Bundesgerichtshof und sich daran anlehnend das Bundesverfassungsgericht¹⁴ verwenden eine Definition, wonach eine Kindeswohlgefährdung „bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr [besteht], dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“¹⁵ Die Definition beschreibt die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge (§ 1666 [i.V.m. § 1671 Abs. 4], § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).¹⁶

Diese Schwelle im Blick stellen sich Fragen an die Tatsachenwissenschaften, insbesondere die Entwicklungspsychologie, vor allem nach den Zusammenhängen von Partnerschaftsgewalt und psychischer Gesundheit sowie sozialer und kognitiver Entwicklung von Kindern. Weiter gibt Forschung Anlass, die Gefahr eines zusätzlichen Auftretens von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in den Blick zu nehmen.

3 Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

3.1 Vielgestaltigkeit von Partnerschaftsgewalt im Erleben der Kinder und Jugendlichen

Partnerschaftsgewalt ist vielgestaltig und diese Vielgestaltigkeit spielt bei den Folgen für Kinder und Jugendliche eine Rolle. Zwei Kinder, von denen eines einmal sehen musste, wie ein Streit der Eltern handgreiflich wurde, und das andere, das über mehrere Jahre hinweg Morddrohungen, Faustschläge und Fußtritte gegen die Mutter aushalten musste, haben beide Partnerschaftsgewalt miterlebt. Trotzdem wäre niemand überrascht zu hören, dass das zuletzt genannte Kind mit sehr viel größerer Wahrscheinlichkeit unter erheblichen Ängsten, Alpträumen und Konzentrationsproblemen leidet. In der Forschung wird dann von Dosiseffekten gesprochen. Teilweise gibt es hierzu Befunde, die angesprochen werden. Teilweise können Dosiseffekte bislang nur vermutet werden. Eine Harmlosigkeitsschwelle gibt es aber nicht. Auch das im Beispiel zuerst genannte Kind kann nach dem einen Gewaltvorfall Alpträume haben und im Kindergarten so durcheinander wirken, dass die Erzieher*innen die Eltern ansprechen. Dosiseffekte spielen zudem eine Rolle, wenn Fachkräfte die nachfolgend dargestellten Befunde mit ihren Erfahrungen abgleichen. Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern haben etwa vielfach mit Kindern nach schwerer häuslicher Gewalt im Sinne häufiger, verletzungsträchtiger und in ein Muster von Kontrolle und Demütigung ein-

¹³ Zu einem internationalen Vergleich Meysen & Krutzinna, 2020.

¹⁴ BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17.

¹⁵ BGH; zurückgehend auf 14.7.1956 – IV ZB 32/56.

¹⁶ Zur Entsprechung der Eingriffsschwelle bei längerfristigen Umgangsausschlüssen oder -beschränkungen siehe etwa Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 286 m. zahlr. Nachweisen zur Rechtsprechung.

gebetteter Gewalt zu tun.¹⁷ Entsprechend schwer sind häufig die erkennbaren Folgen der Gewalt für die Kinder und Jugendlichen. Natürlich sind Kinder auch sehr unterschiedlich. Zumindest Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Auswirkungen häuslicher Gewalt bei Mädchen bzw. Jungen sowie in Anhängigkeit vom Alter werden daher in einem eigenen Abschnitt angesprochen.

3.2 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit

Nahezu alle Kinder und Jugendlichen, mit denen jemals im Rahmen von Forschung über miterlebte Partnerschaftsgewalt gesprochen wurde, beschreiben diese Erfahrungen als belastend und ängstigend.¹⁸ Schon allein deshalb ist häusliche Gewalt als Kindeswohlthema anzusehen. Einen wichtigen zusätzlichen Beleg stellen aber Untersuchungen zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bei betroffenen Kindern und Jugendlichen dar, weil dies den Schweregrad der psychischen Belastung verdeutlicht und Beeinträchtigungen von psychischer Gesundheit und Verhaltensanpassung ihrerseits wieder negative Folgen im Leben von Kindern haben.

Begonnen hat diese Forschung mit Kindern in Frauenhäusern als einer erreichbaren Gruppe. Auch aus Deutschland gab es hierzu eine frühe Studie.¹⁹ In einer aktuellen Erhebung in sieben Frauenhäusern fanden Ruth Himmel und Kolleg*innen²⁰ bei 64 % der Kinder Verhaltensprobleme in klinischem Umfang und bei weiteren 23 % Probleme im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeit. International hat die Forschung daran gearbeitet, Kinder mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt nicht nur in Frauenhäusern, sondern auch an anderen Orten (z. B. Beratungsstellen) einzubeziehen und verschiedene Methoden sowie Informationsquellen zu nutzen, um einen Eindruck von Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit zu gewinnen. Dies ist wichtig, weil es zu insgesamt robusteren und für die Gesamtheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aussagekräftigeren Ergebnissen führt. Mehrere Forschungsübersichten haben die Ergebnisse zusammengeführt. Evans, Davies und DiLillo²¹ konnten etwa 60 Studien und damit Ergebnisse zu mehr als 7.000 Kindern zusammenfassen. In einer noch aktuelleren Forschungsübersicht waren es dann bereits mehr als 70 Studien, obwohl nur noch Längsschnittuntersuchungen zugelassen wurden, d. h. mehrmals über einige Zeit hinweg Daten erhoben wurden.²²

Generell fanden sich in den vorliegenden Studien deutliche, d. h. klar vom Zufall abzugrenzende und praktisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und nach außen gerichteten Verhaltensauffälligkeiten (Externalisierung, z. B. Aggressionen) sowie nach innen gerichteten Problemen (Interna-

¹⁷ Zu den grundlegenden Forschungsarbeiten zu Mustern von Partnerschaftsgewalt von Michael P. Johnson und Evan Stark, Meshkova, 2020.

¹⁸ Arai et al., Trauma, Violence, & Abuse 2019, S. 1 ff.; Noble-Carr, Moore & McArthur, Trauma, Violence, & Abuse 2019.

¹⁹ Winkels & Nawrath, 1990.

²⁰ Himmel et al., Nervenheilkunde 2017.

²¹ Evans et al., Aggression and violent behavior 2008.

²² Vu et al., Clinical psychology review 2016.

lisierung, z. B. Ängste). Nicht immer wurde erhoben, wie viele Kinder als klinisch, d. h. behandlungsbedürftig auffällig, einzuschätzen waren. Im Durchschnitt der Studien, die hierzu Ergebnisse berichtet haben, waren es 30 bis 40 % der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder und damit deutlich mehr als in Vergleichsgruppen.²³ Wichtig ist, dass in den längsschnittlichen Verlaufsanalysen die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen hoch blieb.²⁴ Dies deutet darauf hin, dass bei einigen Kindern und Jugendlichen die Gewalt über längere Zeit im Leben präsent blieb oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen chronisch wurden. Jedenfalls scheinen Schutz und Unterstützung vielfach nicht ausgereicht zu haben. Wichtig ist auch, dass nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst zur Belastung von Kindern und Jugendlichen beitrugen und es daher nicht sinnvoll ist, sich allein auf Vorfälle körperlicher Gewalt zu konzentrieren.²⁵ In einigen Studien wurden besondere Störungsbilder erhoben, vor allem posttraumatische Belastungsstörungen. Die hauptsächlichen Kennzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) sind das ungewollte innere Wiedererleben von Belastungsgeschehnissen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau und die Entwicklung von vermeidender Reaktionen gegenüber Personen, Orten oder Situationen, die an das Belastungsgeschehen erinnern.²⁶ Im Mittel der vorliegenden Studien mit qualifizierter Einschätzung fand sich bei 20 bis 25 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung.²⁷ Bei einem größeren Anteil, teilweise der Mehrheit der Kinder, zeigten sich einzelne Symptome. Nach einer kürzlich veröffentlichten Verlaufsstudie über acht Jahre scheint es auch hier häufig nicht zu gelingen, eine einmal entstandene PTBS wieder zum Abklingen zu bringen.²⁸ Insbesondere kleine Kinder sind besonders vulnerabel, wenn sie Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind. Gemäß einiger neuerer Studien zeigten sich zudem Auffälligkeiten, wie aggressives Verhalten bei Kindern, die häufig und in jungem Alter Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, erst im Grundschulalter (sog. „Sleeper“-Effekt).²⁹

Da dies für die Prävention und Intervention mit Kindern und Jugendlichen von offenkundiger Bedeutung ist, hat sich eine Reihe von Untersuchungen damit beschäftigt, unter welchen Umständen das Miterleben von Partnerschaftsgewalt bei Kindern besonders häufig zu klinisch relevanten Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit führt.³⁰ Wenig überraschend spielen Merkmale der Gewalt (z. B. Ausmaß und Dauer) hier eine Rolle. Wichtig scheinen aber auch die psychische Belastung der Mutter und die Qualität von Fürsorge (z. B. emotionale Zuwendung, Aufrechterhalten von Erziehungsregeln).

Schließlich ist aber auch wichtig, wie ein Kind die Gewalt versteht (z. B. ob es sich als mitverantwortlich ansieht) und welche Strategien im Umgang mit emotionaler Belastung zur Verfügung stehen (z. B. nicht daran denken vs. Hilfesuche). Hierzu passen Befunde zu resilienten Kindern, also Kindern, die eine gewaltbedingte Belastung gut

²³ Kindler, 2013.

²⁴ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

²⁵ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

²⁶ Für eine leicht lesbare Einführung in das Störungsbild siehe auch Rosner & Steil, 2008.

²⁷ Z.B. Ahern, 2017.

²⁸ Galano et al., *Journal of interpersonal violence* 2019.

²⁹ Holmes, *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2013.

³⁰ Z.B. Zarling et al., *Journal of family psychology* 2013.

überwinden.³¹ Gute Bewältigungsstrategien im Umgang mit belastenden Gefühlen sowie unterstützende Beziehungen waren hier die Schlüsselfaktoren.

3.3 Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die soziale Entwicklung

Die soziale Entwicklung von Kindern beinhaltet mehrere Bereiche, die sich wechselseitig beeinflussen. Einen Aspekt stellen die engen Vertrauensbeziehungen zu beständigen Fürsorgepersonen dar, die auch als Bindungen bezeichnet werden. Hier lernen Kinder Grundlegendes über die Möglichkeit von Vertrauen, Sicherheit und emotionaler Offenheit. Erste Muster sind bereits am Ende des ersten Lebensjahres zu erkennen. Sie entwickeln sich aber beständig weiter, unter anderem weil sich mit zunehmendem Alter der Kinder neue Formen der wechselseitigen Aushandlung und neue Balancen von Nähe und Eigenständigkeit etablieren. Bindungsmuster sind beziehungspezifisch, d. h., sie können für verschiedene Fürsorgepersonen unterschiedlich sein. Die Summe von Bindungserfahrungen beeinflusst nicht nur die Gestaltung späterer Vertrauensbeziehungen zu Partner*innen und eigenen Kindern. Sie ist auch für die Befindlichkeit bedeutsam und ein wichtiger Grundstein für das Selbstwertgefühl.³² Obwohl deutlich weniger untersucht, können neben den Bindungspersonen auch andere Erwachsene im Leben von Kindern eine wichtige Rolle spielen, etwa als Vertrauenspersonen und Mentor*innen, wenn Eltern vorübergehend oder dauerhaft nicht für emotionale Sicherheit bei Kindern sorgen können. Neben den Beziehungen zu Erwachsenen stellen Gleichaltrigengruppen und Freundschaften einen von den Bindungserfahrungen beeinflussten, aber doch auch eigenständigen Bereich der sozialen Entwicklung dar. Hier lernen Kinder unter anderem, gemeinsame Interessen zu entwickeln und mit Konflikten unter Gleichrangigen umzugehen. Dieser Bereich ist auch stark von der Kategorie Geschlecht geprägt, sodass Gleichaltrigenbeziehungen auch ein Übungsfeld dafür darstellen, wie Mädchen und Jungen miteinander umgehen.

Schließlich gibt es im Jugendalter noch den Bereich der romantischen Beziehungen und ersten Partnerschaften, in denen Intimität erprobt wird. Dieser Bereich entwickelt sich aus den Gleichaltrigenbeziehungen heraus und mündet in die Bindungsbeziehungen des Erwachsenenalters. Die hier nur stark vereinfacht dargestellte soziale Entwicklung³³ bildet den Hintergrund für Studien, die Auswirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die soziale Entwicklung erforscht haben. Im Bereich der Bindungsbeziehungen hat bislang keine einzige Studie Vater-Kind-Bindungsbeziehungen im Kontext von Partnerschaftsgewalt untersucht.³⁴ Sofern die Partnerschaftsgewalt vom Vater ausgeht, können aber vermutlich Befunde zu misshandelnden Eltern herangezogen werden.³⁵ Diesen Befunden zufolge bauen Kinder kaum sichere Bindungen zu Personen auf, die sich gewalttätig und Angst auslösend verhalten. Inwieweit im Fall einer Verhaltensänderung des Vaters auch nach vormaliger Gewalt Chancen für den Aufbau positiver Bindungsbeziehungen bestehen, war noch kein

³¹ Fogarty et al., Australian journal of psychology 2019.

³² Für eine Einführung in die Bindungsforschung siehe auch Grossmann & Grossmann, 2014.

³³ Für eine umfassendere Einführung siehe auch Parke et al., 2019.

³⁴ McIntosh et al., Trauma, Violence, & Abuse 2019.

³⁵ Cyr et al., Development and Psychopathology 2010.

Thema in der Forschung, sondern kann bislang in der Praxis nur von Fall zu Fall erprobt werden, da Kinder prinzipiell von mehreren positiven Bindungsbeziehungen profitieren.³⁶ Wichtig ist, dass sich im Kontext von Partnerschaftsgewalt auch gehäuft unsichere oder hochunsichere Mutter-Kind-Bindungsbeziehungen finden.³⁷ Hier ist es vor allem wichtig, darauf hinzuweisen, dass solche unsicheren Mutter-Kind-Bindungen auch dann auftreten, wenn die Mutter selbst nicht gewalttätig handelt, aber durch die Gewalt oder deren Folgen daran gehindert wird, auf die Angst und emotionale Belastung des Kindes einzugehen.

Auch hinsichtlich des zweiten genannten Aspekts der sozialen Entwicklung, der Gleichaltrigenbeziehungen, haben sich negative Einflüsse miterlebter Partnerschaftsgewalt aufzeigen lassen. Manchmal sind sozialer Rückzug oder schnell eskalierende Konflikte unmittelbarer Ausdruck der psychischen Belastung vieler betroffener Kinder. Jedoch haben mehrere Studien gezeigt, dass es auch tieferliegende Veränderungen gibt. Unter den Bedingungen eines Aufwachsens mit Partnerschaftsgewalt entwickeln viele Kinder mehr Misstrauen und Feindseligkeit.³⁸ Zudem haben sie weniger Ideen, wie Konflikte ohne Zwang und Gewalt gelöst werden können.³⁹ Beides erschwert positive Beziehungen zu Gleichaltrigen und tiefe Freundschaften. Im Miteinander der Geschlechter geht häusliche Gewalt häufig mit eher geschlechterhierarchischen Vorstellungen einher.⁴⁰ Wenn sich dann im Jugendalter aus der Welt der Gleichaltrigenbeziehungen erste romantische und sexuelle Beziehungen herausentwickeln, erhöht eine Geschichte des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt die Wahrscheinlichkeit von Gewaltmustern (Dating Violence). Mehrere Langzeituntersuchungen haben dies bestätigt,⁴¹ wobei selbst in der frühen Kindheit miterlebte Partnerschaftsgewalt eine Rolle spielen kann.⁴² Der Zusammenhang ist deutlich, aber weit von einem Determinismus entfernt, d. h., vielen jungen Menschen, die in ihrer Kindheit häusliche Gewalt miterleben mussten, gelingt es, Gewalt in ihren ersten Partnerschaften zu vermeiden. Dies und das Verständnis der dahinterstehenden Mechanismen (erhöhtes Misstrauen, Akzeptanz von Gewalt, vergleichsweise geringere Fähigkeiten im Umgang mit negativen Gefühlen, fehlende positive Bilder von Vertrauensbeziehungen) eröffnen prinzipiell Chancen für die Prävention, auch wenn es bislang erst wenige entsprechende Modellprojekte in Deutschland gibt.⁴³

3.4 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung

Obwohl Bildungsabschlüsse für die Verteilung von Lebenschancen in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung sind, haben sich nur wenige Studien bislang mit Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt auf die geistige Entwicklung von Kindern beschäftigt. Die vorliegenden Befunde ergeben aber ein stimmiges Bild: Miterlebte

³⁶ Dagan & Sagi-Schwartz, *Psychological Bulletin* 2018.

³⁷ McIntosh et al., *Trauma, Violence, & Abuse* 2019.

³⁸ McCloskey & Stuewig, 2001.

³⁹ Ballif-Spanvill et al., *American Journal of Orthopsychiatry* 2003.

⁴⁰ Z.B. Graham-Bermann & Brescoll, *Journal of Family Psychology* 2000.

⁴¹ Cascardi & Jouriles, 2018.

⁴² Narayan et al., *Journal of family psychology* 2017.

⁴³ DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, 2010.

häusliche Gewalt hindert oder erschwert es Kindern, ihr geistiges oder schulisches Potenzial auszuschöpfen. Entsprechende Zusammenhänge zeigen sich bereits in der frühen Kindheit beim Entwicklungsstand, wie etwa eine deutsche Studie gezeigt hat.⁴⁴ Sie bestehen aber auch später im Hinblick auf die Intelligenz.⁴⁵ Zusammen mit den Sorgen und Ängsten betroffener Kinder erschwert dies den Schulerfolg und mindert deshalb das später erreichbare Einkommen.⁴⁶

3.5 Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt

Unabhängig von miterlebter Partnerschaftsgewalt zeigen Mädchen und Jungen, wenn sie als Gruppen betrachtet werden, in der Tendenz einige Unterschiede in psychischen Auffälligkeiten.⁴⁷ Bei Mädchen treten Auffälligkeiten tendenziell später im Entwicklungsverlauf auf und sie sind eher nach innen gerichtet (Internalisierung, z. B. Ängste, Depression). Innerhalb der Gruppe der Jungen treten Auffälligkeiten im Schnitt früher auf und sie sind eher nach außen gerichtet (Externalisierung, z. B. Aggression, Aufmerksamkeitsstörungen). Im Hinblick auf psychische Probleme nach miterlebter Partnerschaftsgewalt bestätigt sich dieses Muster nur teilweise.⁴⁸ Aggressive Verhaltensauffälligkeiten, wie etwa Störungen des Sozialverhaltens, werden eher von Jungen gezeigt. Dabei zeigte sich, dass nach innen gerichtete Auffälligkeiten insgesamt überwogen. Beim Blick auf Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigten Jungen vergleichsweise mehr aggressive Verhaltensauffälligkeiten. In der Praxis wäre es deshalb sehr wichtig, sich intensiver mit Ängsten und Depressionen auseinanderzusetzen, die in ihrer Ernsthaftigkeit leichter übersehen werden. Posttraumatische Belastungsstörungen in Reaktion auf alle Arten von Beziehungstraumata, zu denen auch Partnerschaftsgewalt zählt, finden sich jedoch bei Mädchen häufiger als bei Jungen.⁴⁹

Eine jüngere Übersichtsarbeit⁵⁰ hat Folgen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt in verschiedenen Altersgruppen analysiert und auf die bereits im Säuglings- und Kleinkindalter beobachtbaren und zuvor häufig unterschätzten Belastungseffekte hingewiesen. In einer der weltweit größten hierzu vorliegenden Studien wurden von Matra Lundy und Susan F. Grossmann⁵¹ bei einer Mehrheit von Säuglingen und Kleinkindern nach häuslicher Gewalt Phänomene von erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten beschrieben. Im Vergleich zu Kontrollgruppen fanden sich bei Kleinkindern 2–4-fach erhöhte Raten von Verhaltensauffälligkeiten in einem klinischen, d.h. behandlungsbedürftigen, Umfang.⁵² Im Verhältnis zu anderen Altersgruppen finden sich in der frühen Kindheit im Fall häuslicher Gewalt zudem engere

⁴⁴ Kliem et al., *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2019.

⁴⁵ Z.B. Koenen et al., *Development and Psychopathology* 2003.

⁴⁶ Z.B. Holmes et al., *Journal of family violence* 2018.

⁴⁷ Für einen Überblick und Hintergründe siehe auch Zahn-Waxler et al., *Annual Review of Clinical Psychology* 2008.

⁴⁸ Evans et al., 2008.

⁴⁹ Alisic et al., *The British Journal of Psychiatry* 2014, S. 335 ff.

⁵⁰ Howell et al., *Journal of Injury and Violence Research* 2016.

⁵¹ Lundy & Grossmann, *Families in Society* 2005.

⁵² DeJonghe et al., *Developmental Science* 2011.

Zusammenhänge zwischen der psychischen Gesundheit von Müttern und der Belastung der Kinder, d. h., häusliche Gewalt schlägt umso stärker auf die Entwicklung der Kinder durch, je mehr die Mutter infolge der Gewalt selbst unter psychischen Problemen (z. B. einer posttraumatischen Belastungsstörung) leidet.⁵³ Ansonsten gilt für den weiteren Entwicklungsverlauf, dass Belastungseffekte in allen Altersstufen beobachtbar sind, sich die Lebens- und Entwicklungsbereiche aber verändern, in denen diese sichtbar werden. So treten Probleme mit Gleichaltrigen im Kindergartenalter hervor und Probleme, wie etwa unzureichende akademische Leistungen verbunden mit fehlender Motivation bzw. Leistungsbereitschaft im Schulalter. Mit zunehmendem Alter gewinnt es zudem an Bedeutung, über welche inneren Bewältigungsstrategien Kinder und Jugendliche verfügen oder nicht verfügen. Emotionale und soziale Unterstützung scheint dagegen altersgruppenübergreifend von Bedeutung.

4 Partnerschaftsgewalt und elterliche Erziehung, Bindung sowie kindliche Entwicklung

Ob bei ungehindertem Geschehensablauf ohne helfende oder schützende Intervention eine Schädigung und damit eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten ist oder ob Eltern bereit und in der Lage sind, diese abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB), hängt wesentlich vom elterlichen Erziehungsverhalten ab. Zum einen geht Partnerschaftsgewalt deutlich gehäuft einher mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (4.1). Zum anderen gibt es eine Reihe von Erkenntnissen zu elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen im Kontext von durch Partnerschaftsgewalt belasteten Familien (4.2). Gewaltbelastung in Familien hat Auswirkungen auf die Bindung von Kindern zu ihren Eltern (4.3 und 4.4).

4.1 Partnerschaftsgewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch

In der Forschung ist es möglich und für das Verständnis der Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt auch notwendig, gezielt Kinder bzw. Jugendliche zu untersuchen, die bestimmte weitere Belastungserfahrungen (z. B. selbst erlebte Misshandlung) nicht machen mussten.⁵⁴ In der Praxis treffen Fachkräfte aber häufig auf Kinder, die eine Geschichte mehrerer unterschiedlicher Belastungserfahrungen (z. B. Kindesmisshandlung, belastende Trennungen) mitbringen. Ein hohes Ausmaß an Überlappung ist etwa für Partnerschaftsgewalt und körperliche Kindesmisshandlung dokumentiert. Kam es zu Interventionen wegen Gewalt auf der Partnerebene, so hatte in einer Forschungsübersicht etwa 40 % der Kinder auch selbst Misshandlung erfahren.⁵⁵ In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate der Kindesmisshandlung in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht,⁵⁶ sodass Partnerschaftsgewalt klar als Warnhinweis für

⁵³ Z.B. Levendosky et al., 2018.

⁵⁴ Kindler, 2013.

⁵⁵ Appel & Holden, *Journal of family psychology* 1998, S. 578 ff.

⁵⁶ Chan et al., *Trauma, Violence & Abuse* 2019.

spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist. Aus mehreren Gründen treten zudem emotionale sowie körperliche Vernachlässigung und psychische Misshandlung in Familien mit häuslicher Gewalt häufiger auf.⁵⁷ Ein Grund liegt natürlich in der Belastungswirkung häuslicher Gewalt, die dann etwa zu einem Zusammenbruch guter Fürsorge führen kann, sowie in der Anwesenheit mindestens einer aggressiven und grenzverletzenden Person in der Familie. In manchen Fällen stellt Partnergewalt gegen die Mutter aber auch einen fehlgeleiteten Versuch dar, Suchterkrankungen oder ähnliche Probleme der Mutter zu kontrollieren. Es können dann diese Probleme sein, die unter Umständen bereits vor Einsetzen der häuslichen Gewalt andere Formen der Gefährdung für Kinder bedingen. Wenngleich weniger gut untersucht, scheinen von häuslicher Gewalt betroffene Kinder auch etwas häufiger sexuellen Missbrauch erleben zu müssen.⁵⁸

4.2 Bandbreite elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei häuslicher Gewalt

Gemäß den vorliegenden Studien besteht im Kontext von Partnerschaftsgewalt eine Bandbreite, innerhalb derer sich die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern unterscheiden. Danach gelingt es Müttern – Studien zu gewaltbetroffenen Vätern fehlen bislang – in vielen Fällen erstaunlich gut, hinreichend und nachhaltig fürsorglich gegenüber ihren Kindern zu sein.⁵⁹ Andererseits sind aber auch viele Mütter wegen ihrer eigenen hohen Belastung häufig nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes hinreichend wahrzunehmen und adäquat darauf zu reagieren. Sie sind in unterschiedlichem Ausmaß in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen eingeschränkt.⁶⁰ Aus verschiedenen Studien lässt sich ableiten, dass Mütter, wenn sie in Studien als Gruppe analysiert wurden, bei häuslicher Gewalt emotional stark belastet und erschöpft waren und im Umgang mit ihren Kindern emotional wenig zugänglich oder harsch bzw. aggressiv sein können.⁶¹ Zudem zeigten viele Mütter Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen.⁶² Angesichts der mit Partnerschaftsgewalt häufig einhergehenden Ab- und Entwertung, auch in der Position als Mutter, ist dies zwar kein überraschender Befund, aber insofern wichtig zu erwähnen, weil sich daraus konkrete Unterstützungsleistungen ableiten lassen.

Wenn ein*e Partner*in gewalttätig ist, ist die Gewaltausübung unterschiedlich intensiv. Sie erstreckt sich, in unterschiedlicher Ausprägung, von emotional misshandeln dem Verhalten, wie Herabsetzen, Demütigen, Einschüchtern oder Terrorisieren bis hin zu körperlicher Misshandlung und Tötungsdelikten. Mit Blick auf die Erziehung können die gewaltbetroffenen Eltern schlimmstenfalls ihr Kind aufgrund von Hilflosigkeit nicht vor der emotionalen und/oder körperlichen Misshandlung des Vaters schützen. In kritischen Fällen geht es dann letztlich um – nicht gewollte – Vernachlässigung.

⁵⁷ Z.B. McGuigan & Pratt, *Child Abuse & Neglect* 2001.

⁵⁸ Assink et al., *Psychological Bulletin* 2019, S. 459 ff.

⁵⁹ Kindler, 2013.

⁶⁰ Mullender et al., 2002; Levendosky et al., *Journal of Family Psychology* 2003.

⁶¹ Holden, *Clinical Child and Family Psychological Review* 2003; Levendosky et al., *Journal of Family Psychology* 2003; Holt et al., *Child Abuse & Neglect* 2008.

⁶² Ullman, *Aggression and Violent Behaviour* 2003; Holt et al., *Child Abuse & Neglect* 2008.

sigung. Neben den hinlänglich bekannten Kriterien vernachlässigenden Verhaltens, nämlich die fehlender bzw. unzureichender Erfüllung von emotionalen, medizinischen oder bildungsbezogenen Bedürfnissen, wird auch als Vernachlässigung definiert, wenn Eltern die Sicherheit ihres Kindes nicht gewährleisten (können). Neben unzureichender Beaufsichtigung trifft dies dann zu, wenn Eltern ihr Kind nicht aus einer gewalttätigen Umgebung herausnehmen.⁶³

Wenn Eltern wie im beschriebenen Sinne Gewalt gegenüber ihren Kindern ausüben bzw. sie nicht davor schützen können, lässt sich in den meisten Fällen von tiefgreifenden, meist auch generationsübergreifenden bzw. biographischen Belastungen der Eltern ausgehen (so genannte Risikomechanismen). Dabei handelt es sich um chronische Schwierigkeiten von Eltern, ihren Alltag zu bewältigen, um mangelnde Impulskontrolle, um tiefgreifende Gefühle von Hoffnungslosigkeit, ggf. auch in der Vergangenheit massive Probleme ihr Kind bzw. ein Geschwisterkind zu versorgen, sowie insgesamt um mangelnde Bewältigungsstrategien und mangelnde Problemlösestrategien.⁶⁴ Mittlerweile gibt es eine wachsende Anzahl von Befunden, die belegen, dass frühe und chronische Erfahrungen von überwältigender Hilflosigkeit gegenüber einem feindseligen oder misshandelnden Elternteil gehäuft im Zusammenhang mit dysfunktionalem Umgang mit dem eigenen Kind stehen. Tatsächlich zeigte sich, dass Eltern mit Gewalt- bzw. traumatischen Beziehungsvorerfahrungen ihr Kind in belastenden Situationen nicht trösten können, sich übermäßig harsch, aggressiv oder bestrafend verhalten und vermehrt negativ übergriffig sind (Nachäffen des Kindes oder sich über das Kind lustig machen). Dazu gehören auch so genannte Rollenkonfusion („Abgeben“ der Elternrolle), emotional ausgeprägt zurückgezogenes Verhalten oder auch Kommunikationen, die ein Kind widersprüchlich erleben muss (z. B. verbal einladen »komm doch zu mir« und sich gleichzeitig körperlich abwenden). Schließlich gehört dazu so genanntes dissoziatives oder desorientiertes Verhalten, z. B. dann, wenn Eltern verwirrt wirken, sich zögernd oder furchtsam gegenüber dem Kind verhalten (mit Stimme, Mimik, Körperhaltung oder plötzlichen Bewegungen) oder „Einfrieren“ bzw. sich „wie in Trance“ (*trance-like*) bewegen. Die letztgenannten Verhaltensweisen werden klinisch mit traumatischen Vorerfahrungen assoziiert.⁶⁵

Solche Zusammenhänge zwischen eigenen kritischen biographischen Erfahrungen und Gewaltausübung gegenüber dem Kind sind nicht „deterministisch“, also kommen zwar gehäuft vor, aber führen nicht in jedem Fall zwangsläufig zu Gewaltausübung. Sie stellen allerdings ein erhöhtes Risiko für so genannte hochunsichere Bindung bzw. für Bindungsstörungen dar (3,7 mal häufiger).⁶⁶

⁶³ Vgl. Leeb et al. 2008, S. 11–16.

⁶⁴ Adshead et al., 2004; Ziegenhain, 2014.

⁶⁵ Siehe die Metaanalyse mit 12 Studien und 851 Mutter-Kind-Dyaden: Madigan et al., Attachment + Human Development 2006.

⁶⁶ Madigan et al., Attachment + Human Development 2006.

4.3 Auswirkungen auf die Kinder: Entwicklungspsychobiologische Grundlagen

Das Verhalten von Eltern ist zentral für die Entwicklung ihrer Kinder. Tatsächlich besteht in den meisten Entwicklungstheorien weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die Eltern-Kind-Beziehung einen wesentlichen Einfluss auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung bzw. auch auf eine psychopathologisch verlaufende Entwicklung haben kann.⁶⁷ Gemäß der ethologischen Bindungstheorie ist diese Beziehungsabhängigkeit tief in der Evolution verankert und dient dem körperlichen Schutz (Überleben). Dies gilt in besonderem Maße für Säuglinge und Kleinkinder, aber auch für ältere Kinder. Wegen ihrer hohen Verletzlichkeit sind allerdings insbesondere kleine Kinder auf Schutz und Fürsorge angewiesen. Tatsächlich wird ein Mechanismus angenommen, der es im Sinne eines entwicklungspsychobiologischen „Automatismus“ bereits Säuglingen ermöglicht, bei Belastung Nähe und Schutz bei ihren Bindungspersonen zu suchen. Damit verbunden ist eine innere Erregung, die erst im Kontakt mit einer Bindungsperson wieder abklingt.⁶⁸

Bindung dient der psychologischen Sicherheit von Kindern und gewährleistet, dass ihre Bezugspersonen für sie emotional verfügbar sind. Bindung bzw. Nähe zur Bindungsperson reduziert Angst, und zwar insbesondere in unvertrauten Situationen. Dieser Mechanismus der Stressregulation im Beziehungskontext funktioniert nur bei vertrauten Bezugspersonen. Kinder etablieren eine Bindungsbeziehung mit denjenigen Menschen, die sich um sie kümmern und die sie versorgen. Es geht also um enge soziale Beziehungen und nicht um Blutsverwandtschaft, selbst wenn es gewöhnlich die Eltern sind, an die sich die Kinder binden. Es dürfte mit der Stärke dieses Bindungsbedürfnisses zusammenhängen, dass sich auch diejenigen Kinder an ihre Eltern binden, die sie, emotional und/oder körperlich, misshandeln bzw. die nicht in der Lage sind, sie gegen Gewalt zu schützen.

Im Falle von häuslicher Gewalt versagen Eltern gehäuft in ihrer biologisch angelegten Aufgabe, ihr Kind regulativ zu unterstützen, ihm emotionale Sicherheit zu geben und es zu schützen. Bindungstheoretisch interpretiert bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche in doppelter Hinsicht belastet bzw. sogar bedroht sind: Der gewalttätige Elternteil bedroht sein Kind emotional und körperlich. Und häufig kann der andere Elternteil aufgrund seiner eigenen Belastetheit sein Kind nicht oder nur begrenzt vor Demütigungen oder gewalttätigen Ausbrüchen bewahren. Damit befinden sich Kinder und Jugendliche in einer emotional ausweglosen Beziehungssituation und zwar sowohl mit dem gewaltausübenden als auch mit gewaltbetroffenen Elternteil: Sie leiden unter dem emotional oder körperlich misshandelnden Verhalten des gewaltausübenden Elternteils bzw. fürchten sich vor ihm und sind dennoch emotional an ihn gebunden. Und insbesondere junge Kinder sind nicht selten zusätzlich starken Ängsten ausgesetzt, wenn die andere Bindungsperson sie nicht beschützen kann.⁶⁹ Ängste können durchaus auch klinisch relevant sein ebenso wie auch – besonders bei älteren Kindern – übertrieben fürsorgliches Verhalten gegenüber der Bindungsperson (sog. Parentifizierung). Beide Mechanismen werden im Folgenden beschrieben.

⁶⁷ DeKlyen & Greenberg, 2016.

⁶⁸ Guttman-Steinmetz & Crowell, *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 2006.

⁶⁹ Vgl. Ziegenhain, 2014.

4.3.1 Angst

Kinder, die im Kontext häuslicher Gewalt aufwachsen, erleben häufig Episoden von Angst bzw. erleben diese gar als chronischen Bestandteil ihrer Beziehungserfahrungen. Sie befinden sich in einem unlösbaren emotionalen Konflikt: Angst aktiviert, biologisch vorprogrammiert, das kindliche Bindungssystem. Das Kind muss daher unweigerlich Nähe und Kontakt zur Bindungsperson suchen. Ist aber die Bindungsperson, bei der das Kind Schutz sucht, gleichzeitig in Personalunion diejenige, die seine Angst verursacht, dann kollabieren seine Verhaltensstrategien und seine Aufmerksamkeit. Sind solche konflikthafter Erfahrungen nachhaltig und/oder stark ängstigend, beeinträchtigen sie offenbar seine Bewältigungskompetenzen und seine Fähigkeiten, seine Gefühle flexibel zu regulieren. Damit sind so genannte hochunsicher-desorganisierte Bindung bzw. Bindungsstörungen beschrieben. Insbesondere kleine Kinder zeigen bizarres Konfliktverhalten gegenüber der Bindungsperson. Dies zeigt sich in Verhaltensweisen wie starke Gehemmtheit, körperliches Erstarren über mehrere Sekunden oder Furchtreaktionen („Freezing“; ► siehe Tabelle 1). In den neu veröffentlichten und angepassten Klassifikationskriterien für Bindungsstörungen (im so genannten ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation) werden solche angstassoziierten Verhaltensweisen erstmals als Symptome traumatisierter Kinder interpretiert. Zudem wird dieser Bezug zu einer traumatischen (Beziehungs-)Vorerfahrung auch dadurch dokumentiert, dass Bindungsstörungen nun unter so genannten traumaindizierten Störungsbildern („Trauma-and-Stressor-Related Disorders“) gruppiert werden.⁷⁰

Tabelle 1:

Indikatoren überangepassten und ängstlichen Verhaltens bei Säuglingen und Kleinkindern⁷¹

Verhaltensbereich	Verhaltensausdruck
Gesichtsausdruck	• plötzlicher Beginn und Beendigung von Lächeln / uneindeutiges, angedeutetes Lächeln • Hände oder Gegenstände vor dem Gesicht, wenn im Blickkontakt mit der Bindungsperson • ausdruckslos, maskenhaft • eingefroren, wachsam (vigilant) • Blickabwendung
Körperhaltung	• unbequeme Körperhaltung, steif oder regungslos • abgehackte, ausfahrende Bewegungen
emotionale Gestimmtheit	• hohe Erregung (Arousal) verbunden mit Schweigen • fröhlich ohne erkennbaren Anlass • mangelnde Freude, Angeregtheit
Aktivität / Spiel	• Tolerieren negativen oder harschen elterlichen Verhaltens ohne beobachtbare Reaktion • mangelnde Initiative • verzögerte Verhaltensreaktionen

⁷⁰ Vgl. Ziegenhain & Fegert, 2020.

⁷¹ Nach Crittenden, 2007.

4.3.2 Parentifizierung

Bei einem Teil der älteren Kinder und Jugendlichen zeigt sich, neben ihrer Angst, zunehmend auffälliges und unangemessen kontrollierendes Verhalten. Dazu gehören übertrieben fürsorgliches Verhalten gegenüber der Bindungsperson bis hin zur Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung.⁷² Der letztgenannte Mechanismus beschreibt eine „intuitive“ Strategie, die Mutter oder den Vater zu erfreuen bzw. ihr oder ihm gegenüber fürsorglich zu sein. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass parentifizierendes Verhalten ein Kontinuum beschreibt. Am unteren Ende dieses Kontinuums dürfte es z. B. schwer sein, liebevolle Zuwendung eines Kindes bzw. seinen Wunsch, der Mutter eine Freude zu machen, von beginnender Parentifizierung zu unterscheiden. Im „mittleren Bereich“ ließe sich etwa Parentifizierung aufgrund äußerer „Notwendigkeiten“ einordnen, wie die Dolmetscherfunktion von Kindern in Migrantenfamilien bei Behörden oder Ärzt*innen. Hierbei ist es durchaus individuell unterschiedlich, inwieweit dabei die Funktion des Übersetzens zunehmend von entwicklungsunangemessener Sorge und Verantwortungsübernahme der Kinder überlagert wird. Am oberen Ende des Kontinuums übernehmen Kinder eine ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechende „Erwachsenen“-Rolle; z. B. Einkauf von Zigaretten, Alkohol, die nicht alters- und situationsgerechte Betreuung von Geschwistern, das eigenständige Übernehmen von Schul- und Behördenkontakten etc. Dies geht mit emotionaler Belastung und Überforderung einher.

Diese letztgenannte Ausprägung ist, aktuell und längerfristig, mit hohen Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Häufig geht damit einher, dass Eltern ihre Elternverantwortung nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, wie etwa bei psychischen und/oder suchtbedingten Belastungen. Eltern sind dann immer wieder oder sogar chronisch emotional für ihre Kinder nicht erreichbar bzw. nicht „präsent“, weil sie niedergeschlagen, antriebslos oder berauscht sind.

Es lässt sich hier ein psychologischer Prozess annehmen, der einen Entwicklungsweg in parentifizierendes Verhalten begünstigt. Insbesondere dann, wenn die Bindungsperson emotional nicht erreichbar bzw. emotional nicht „präsent“ ist, sind Kinder äußerst beunruhigt und geängstigt. Sie sind bei Belastung, psychobiologisch bedingt, auf (emotionale) Nähe und Kontakt angewiesen. Intuitiv entwickeln sie eine Strategie, die Aufmerksamkeit ihrer Bindungsperson auf sich zu richten: Sie „erfreuen“ und unterhalten sie. Bereits bei Säuglingen kann das ein Lächeln „ohne Grund“ sein, ein biologisches Signalverhalten, auf das auch ein emotional zurückgezogener Elternteil positiv reagiert. Damit können Verstärkerschleifen in Gang gesetzt werden, die sich immer häufiger wiederholen und über die das Kind zunehmend „lernt“, seine Bindungsperson auf sich zu fokussieren und damit einigermaßen mit seiner inneren Erregung zurechtzukommen. Eine solche intuitive Strategie lässt sich lerntheoretisch über operantes Konditionieren erklären, ein Lernmodus, über den bereits Säuglinge und Kleinkinder verfügen.⁷³ Mit zunehmender Entwicklung dürfte sich die Erfahrung beim Kind verstärken bzw. beim Jugendlichen verfestigen, dass sie Nähe mit der Bindungsperson und mehr Aufmerksamkeit von ihr bekommen, wenn sie sie umsorgen, ihre unangemessene Intimität akzeptieren oder Vertraute*r für sie sind. Damit, so die

⁷² Cassidy & Marvin, 1992; Crittenden, 2007.

⁷³ Vgl. Crittenden, 2007.

klinische Interpretation, können sie ihre Gefühle von Hilflosigkeit besser kontrollieren. Sie können die Bindungsperson beeinflussen bzw. werden von ihr wahrgenommen und „gesehen“. ⁷⁴

Allerdings hat ein solcher Mechanismus, wenn er sich wie in der beschriebenen Ausprägung ausbildet, hohe „emotionale Kosten“ für die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Beginnend im frühen Alter hat der emotionale Austausch bzw. die psychobiologische Regulation eine zentrale Funktion für die emotionale und sozial-kognitive Entwicklung von Kindern. In der alltäglichen Beziehung „spiegeln“ Eltern ihren Kindern Gefühle, Zustände und Bedeutungen und helfen ihnen diese für sich „einzuordnen“ bzw. überschießende Gefühle zu rahmen und zu regulieren („Brain-to-Brain Communications“). ⁷⁵ Finden solche Dialoge nicht oder nur sehr rudimentär statt, entwickeln Kinder einen nur eingeschränkten Zugang zu ihren eigenen Gefühlen und lernen gleichzeitig „Gefühle zu zeigen, die sie nicht fühlen“. ⁷⁶ Im weiteren Entwicklungsgang wird diese „emotionale Vereinsamung“ chronifiziert und verfestigt, sofern keine Veränderungen in der Perspektivenübernahme bzw. im Verhalten von Eltern stattfinden. Mit dem so genannten „falschen Selbst“ beschrieb bereits Donald Winnicott, ein Zeitgenosse von John Bowlby, mögliche gravierende Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung. ⁷⁷

Neben Gefühlen von starker Hilflosigkeit bei „emotionaler Abwesenheit“ von Bindungspersonen, wie sie bei kleinen Kindern mit hochunsicher-desorganisierter Bindung bzw. mit Bindungsstörungen einhergehen, gehört auch Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung in den „Symptomkatalog“ von Bindungsstörungen. Im Zusammenhang mit Rollenkonfusion und Parentifizierung wird diskutiert, dass Kinder ihre unzureichenden Beziehungsvorerfahrungen auf andere, folgende Beziehungen „übertragen“ (innere Arbeitsmodelle bzw. mentale Bindungsrepräsentationen). Danach lässt sich die erste Bindungsbeziehung als Schablone für folgende Beziehungen verstehen. In einer frühen Beziehung, die durch Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung bestimmt ist, entwickelt das Kind (unbewusste) Repräsentationen über seine Bindungsperson als bedürftig und gleichzeitig über sich selbst als einen Menschen, der nicht liebenswert ist und Fürsorge nicht verdient. ⁷⁸

Quer zu diesen bindungstheoretischen Annahmen, die in erster Linie aus der Eltern-Kind-Beziehung heraus erklärt werden, erweitern systemische Ansätze, wie sie in der Familienpsychologie oder (systemischen) Familientherapie vertreten werden, das Verständnis über mögliche Entwicklungsgänge in Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung. Danach sind Familien intime Beziehungssysteme, die in dynamischer Weise aufeinander bezogen sind und in denen sich jeweils Veränderungen im Erleben und Verhalten eines Familienmitglieds auf das gesamte Familiensystem auswirken. ⁷⁹ Idealerweise besteht in Familien eine asymmetrische Rollenverteilung zwischen Eltern und ihren Kindern: Eltern unterstützen und strukturieren ihre Kinder. ⁸⁰ Es

⁷⁴ Macfie et al., *Developmental Review* 2015.

⁷⁵ Trevarthen, 1993.

⁷⁶ Vgl. Crittenden, 2007.

⁷⁷ Winnicott, 2006.

⁷⁸ Bowlby, 1969; Bretherton, 2008.

⁷⁹ Bertalanffy, 1968.

⁸⁰ Cicchetti, 1993.

werden klare Grenzen zwischen den Generationen für eine gelingende Entwicklung der Kinder vorausgesetzt. Wenn Eltern aber nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihre Elternrolle wahrzunehmen, kommt es zu „Verschiebungen“ und das Kind übernimmt die „Leerstelle“ im familiären System.⁸¹ Bei chronischen Partnerschaftskonflikten bis hin zu Partnerschaftsgewalt bezieht das Kind den Konflikt auf sich und versucht, ihn unter hoher emotionaler Belastung und wenig erfolgreich zu „lösen“, etwa indem es sich zurückzieht und/oder indem es interveniert und sich „einmischt“ („Emotional Security Hypothesis“).⁸² Tatsächlich zeigen sich hier entwicklungsaltersbezogene Verletzlichkeiten. Insbesondere im Vorschulalter haben Kinder die Tendenz, „schwieriges“ Verhalten ihrer Eltern, wie es im Kontext von Partnerschaftsproblemen oder gar -gewalt auftritt (aggressive Ausbrüche, emotional zurückgenommenes Verhalten, etc.) schuldhaft auf sich zu beziehen und zu verarbeiten („*Der Papa schreit und schlägt die Haustür hinter sich zu, ich war nicht brav*“; „*Die Mama weint, ich bin schuld*“). Dies geht mit der Entwicklung so genannter selbstbewertender Emotionen in diesem Alter einher (interpersonale Regulation).⁸³ Kinder fühlen sich betroffen, wenn sie etwas falsch gemacht haben oder sie schämen sich, wenn sie bei etwas Verbotenem ertappt werden. Hier lassen sich also auch mögliche Ursachen von häufig beobachteten Schuldgefühlen bei Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt ableiten. Ältere Kinder fühlen sich etwa schuldig, wenn sie sich „einmischen“ und z. B. Nachbarn zu Hilfe rufen, um die Mutter zu schützen, wohl wissend, dass sie damit den Vater „enttäuschen“ und ggf. dessen Ärger und Wut auf sich ziehen. Ebenso lassen sich starke Loyalitätskonflikte erklären, wie sie häufig beobachtet werden. Kinder sind emotional an beide Eltern gebunden. Feindseligkeiten oder gar offene Aggressionen zwischen den Eltern sind für sie mit schwer bzw. nicht zu bewältigenden und widerstreitenden Gefühlen verbunden. Sie fühlen sich für den einen Elternteil verantwortlich (Parentifizierung) und/oder „identifizieren“ sich mit dem anderen Elternteil, der sich gewaltsam durchsetzt und aggressiv behauptet.⁸⁴ Auch für Identifikation, meist mit dem Vater und meist bei Jungen beobachtbar, lassen sich psychologische Mechanismen wie „Lernen am Modell“ zur Erklärung anführen.

Abschließend sei noch betont, dass die oben beschriebenen Mechanismen sich nicht nur entwicklungspsychologisch bzw. ausschließlich aus der Perspektive des Kindes erklären lassen. Vielmehr gibt es klinisch plausible Hinweise dafür, dass Eltern aktiv Fürsorgeverhalten bzw. ein Überschreiten der Generationengrenze „intuitiv“ initiieren. Psychisch belastete Eltern und Eltern mit eigenen traumatischen Vorerfahrungen haben insbesondere unter Stress Schwierigkeiten, ihre eigenen Bedürfnisse denen ihres Kindes unterzuordnen. Hinzu kommt, dass bei Menschen mit traumatischen Folgeproblemen die subjektiv empfundene Schwelle von Belastung im Vergleich mit nicht belasteten Menschen niedrig ist. Sind sie Eltern, geben sie ihre Elternrolle in Phasen von empfundenen Überforderungen ab und „tragen ihrem Kind an“, sie zu trösten oder ihnen zu helfen, bzw. sich mit ihnen gegen den anderen Elternteil zu verbünden, weihen das Kind in die Details ihrer Partnerschaftskonflikte ein oder zeigen ihm gegenüber sexualisiertes Verhalten.⁸⁵

⁸¹ Sroufe, 1989.

⁸² Davies & Cummings, *Psychological Bulletin* 1994; Macfie et al., *Developmental Review* 2015.

⁸³ Holodynski & Friedlmeier, 2006.

⁸⁴ Weber-Hornig & Kohaupt, *Familie, Partnerschaft, Recht* 2003.

⁸⁵ Vgl. Ziegenhain, 2014.

Tatsächlich belegten die bisher wenigen Befunde im Kontext von Partnerschaftskonflikten eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Elternteil oder beide Eltern Rollenkonfusion zeigten und ihre Kinder häufiger emotionale Nähe zu ihnen suchten und sie unterstützen.⁸⁶ Entwicklungspsychologisch betrachtet fatal ist, dass Eltern gerade dann ihre schützende Rolle „abgeben“, wenn ihre Kinder besonders auf Unterstützung und Schutz angewiesen sind.

5 Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

5.1 Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Aus den oben unter 3 und 4 dargestellten Befunden kann zusammengefasst werden: Nahezu alle Kinder erleben Partnerschaftsgewalt als belastend und ängstigend. Etwa 30 bis 40 % betroffener Kinder reagieren mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten. Ungefähr 20 bis 25 % der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung. Bei Kindern, die in Frauenhäusern untersucht wurden, wurden teilweise höhere Raten gefunden. Bei Mädchen wie Jungen überwiegen die nach innen gerichteten Auffälligkeiten (z. B. Ängste), die leichter übersehen werden. Auch Säuglinge und Kleinkinder reagieren mehrheitlich mit erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten. Neben psychischer Belastung zeigen viele betroffene Kinder Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, etwa hinsichtlich einer konstruktiven Konfliktlösung mit Gleichaltrigen. Im Hinblick auf Eltern-Kind-Bindungsbeziehungen hat Partnerschaftsgewalt das Potenzial, die Beziehungen zu beiden Elternteilen zu belasten. Nach einem Aufwachsen mit häuslicher Gewalt steigt die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in ersten intimen Beziehungen und Partnerschaften. Zudem kann Partnerschaftsgewalt Kinder daran hindern, ihr intellektuelles Potenzial auszuschöpfen, was Lebenschancen mindert. Partnerschaftsgewalt ist zudem nicht nur ein schwerer Belastungsfaktor im Leben von Kindern, sondern auch ein Warnhinweis im Hinblick auf andere Formen von Gefährdung (z. B. körperliche Kindesmisshandlung).

Da sich aus miterlebter Partnerschaftsgewalt deutlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ergeben, kann von einer Gefahr für Kinder und Jugendliche nach der Definition von Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB gesprochen werden.⁸⁷ Durch das tatsächliche Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder eine Einbeziehung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen in die Gewaltsituation ist, wenn das Geschehen nicht schon lange zurückliegt und mit einer Wiederholung vorerst nicht zu rechnen ist, die Gefahr auch „gegenwärtig“. Das weitere einschränkende Kriterium, die Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung – oder die „bedeutsamen Beeinträchtigungen in

⁸⁶ Macfie et al., *Developmental Review* 2015.

⁸⁷ Beispiele aus der Rechtsprechung etwa OLG Koblenz 13.1.2020 – 9 UF 526/19; OLG Brandenburg 7.2.2019 – 13 UF 8/19; OLG Köln 22.3.2011 – 4 UF 29/11, II-4 UF 29/11; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07.

wichtigen Entwicklungsbereichen“ – geht mit dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt allerdings nicht zwangsläufig einher. Hier spielen sowohl Art und Ausmaß der Gewalt⁸⁸ als auch die Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens jenseits der Gewalt eine Rolle. Dies gilt auch für die Qualität von Fürsorge durch den gewaltausübenden Elternteil, wenn dieser weiter Kontakt zum Kind hat.⁸⁹ Allerdings bedarf es hier häufig vorausgehend Beratung und Hilfe, um Gewaltfreiheit wie positive Fürsorge sicherzustellen. Ohne deutliche Anzeichen positiver Veränderung sind die Erwartungen bei einem Teil der betroffenen Kinder sehr gering⁹⁰ und die Ängste entsprechend groß. Schlimmer noch, positive väterliche Fürsorge kann die Belastungsreaktionen verstärken, wenn es in für das Kind verstörender Weise zu erneuter Partnerschaftsgewalt durch den Vater kommt.⁹¹ Einen günstigen Einfluss auf die kindliche Entwicklung hat insbesondere auch das mütterliche Fürsorge- und Erziehungsverhalten und eine positive Mutter-Kind-Beziehung, wenn dies trotz der Gewalt aufrecht erhalten werden kann oder nach einem Ende der Gewalt eine Erholung einsetzt, wodurch vielfach die Belastungen von Kindern abgefedert werden können.⁹²

Glücklicherweise nehmen somit nicht alle Kinder und Jugendlichen, die in ihrem Aufwachsen Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, eine erhebliche Schädigung auf ihren weiteren Lebensweg mit. Dies bedeutet für die Praxis, dass nicht pauschal-generalisierend proklamiert werden kann, das Miterleben von Partnerschaftsgewalt sei in jedem Fall Kindeswohlgefährdung, um ggf. Eingriffe – auch in die Rechte der Mutter – zu rechtfertigen. Vielmehr ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall zu prüfen. Das erhöht die Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutz- und Hilfeauftrags der handelnden Fachkräfte, erweitert aber das Repertoire für Hilfe und Unterstützung bei der Wiederherstellung sicherer und förderlicher Aufwuchsbedingungen für das Kind bzw. die*den Jugendliche*n.

5.2 Verantwortung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zwischen Eltern, öffentlichen Hilfen und Familiengericht

Bevor familiengerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 Abs. 3 BGB zulässig sind, sind Angebote der Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten, welche auf die Beseitigung oder den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits ausgerichtet sind.⁹³ Wenn das Wohl eines Kindes oder eines*iner Jugendlichen gefährdet ist, geht die Gewährung von „öffentlichen Hilfen“ etwaigen Eingriffen vor (§ 1666a Abs. 1 BGB; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Familiengerichtliche Maßnahmen sind einerseits abhängig von der Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Sorgeberechtigten zu (der Mitarbeit bei) der Abwehr vorhandener Gefahren und andererseits von der Beurteilung der Eignung ambulanter Hilfen zur Erziehung bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Methodisch angemessene Antworten auf diese beiden Fragen liegen häufig noch sehr im Dunkel, sodass bei einer angenommenen Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB nach Partnerschaftsgewalt die geeigneten und ange-

⁸⁸ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

⁸⁹ Jeong et al., *Pediatrics* 2020.

⁹⁰ Cater & Forsell, *Child & Family Social Work* 2014.

⁹¹ Maliken & Fainsilber Katz, 2012; Skopp, *Journal of Family Psychology* 2007.

⁹² Zu einem Überblick über entsprechende Studien siehe etwa Kindler 2013, S. 44.

⁹³ BVerfG 17.2.1982 – 1 BvR 188/90.

messenen Maßnahmen des Familiengerichts auch nicht ganz einfach zu bestimmen sind, etwa inwieweit mehrere gleich geeignete Mittel zur Abwendung einer Gefährdung vorliegen und wenn ja, welche das mildeste ist (Übermaßverbot). Jedenfalls unverhältnismäßig wäre es, wie aus der Praxis manchmal berichtet wird, den gewaltbetroffenen Elternteil einfach vor die Entscheidung zu stellen, sich zu trennen oder ansonsten würden die Kinder aus der Familie genommen. Unverhältnismäßig wäre dies deswegen, weil zum einen auch bei gewaltbetroffenen Elternteilen notwendig ist, Alternativen zum Verbleib in der gewaltbelasteten Beziehung aufzuzeigen und zu erarbeiten, und zum anderen, weil damit das Wohlergehen allein beim gewaltbetroffenen Elternteil verortet wird, statt den gewaltausübenden Elternteil bei der Abwendung der Gefährdung in die Verantwortung zu nehmen.⁹⁴ Dies würde zum einen den gewaltbetroffenen Elternteil allein verantwortlich machen für den Schutz seiner Kinder und zum anderen den gewaltausübenden Elternteil aus dem Blick verlieren. Mit einer solchen in der Regel unverhältnismäßigen, einseitigen „Verantwortisierung“ des gewaltbetroffenen Elternteils würde diesem das Recht genommen, Perspektiven für sich und seine Kinder jenseits einer gewaltbelasteten Beziehung zu erarbeiten, sich aus Abhängigkeiten und Zwangslagen zu lösen und hierbei Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dem gewaltausübenden Elternteil würde damit das Recht genommen, zu seiner Verantwortung zu stehen und an Veränderungen zu arbeiten.⁹⁵

5.2.1 Schutzauftrag von Jugendamt, Einrichtungen, Diensten und Berufsheimnisträgern

Da das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zwar nicht notwendig mit einer erheblichen Schädigung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen einhergeht, stellt es nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung, aber sehr wohl eine „Gefahr“ für das seelische Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen dar.⁹⁶ Daher sind darin zumindest „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ zu sehen (§ 8a Abs. 1 S. 1, § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 KKG). Es handelt sich jedenfalls um konkrete Hinweise bzw. ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung.⁹⁷ Das Gesetz weist Fachkräften auch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Vorfeld einer familiengerichtlichen Befassung jeweils Handlungspflichten zu. Diese ergeben sich:

- für das Jugendamt aus § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII;
- für Träger der freien Jugendhilfe aus § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit entsprechenden Vereinbarungen mit dem Jugendamt;
- für Berufsheimnisträger*innen (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Angehörige von Heilberufen, Lehrer*innen, etc.) aus § 4 KKG.

Fachkräfte in der Unterstützung von Erwachsenen oder in der Behandlung und/oder Therapie von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen fordert das Gesetz, sofern sie Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Angehörige eines Heilberufs oder Berater*innen in Schwangerschaftsberatungsstellen, Ehe-,

⁹⁴ Hierzu ► Kapitel 1, S. 23 f.

⁹⁵ BVerfG 17.2.1982 – 1 BvR 188/90.

⁹⁶ Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 102.

⁹⁷ Kelly & Meysen, 2016.

Familien-, Erziehungs- und Jugendberater*innen sind, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf, die Gefährdung einzuschätzen (§ 4 Abs. 1 KKG). Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe sind hierzu qua Vereinbarung ihres Trägers mit dem Jugendamt verpflichtet (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Sie sollen dabei die Erziehungsberechtigten einbeziehen und die Situation mit ihnen erörtern. Eine Ausnahme von dieser Beteiligungspflicht besteht nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt würde. Nach Art. 31 Istanbul-Konvention ist eine Ausnahme auch dann anzunehmen, wenn der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils in Frage gestellt würde. Auch bei Fachkräften der freien Jugendhilfe und Berufsgeheimnisträger*innen ist der Schutzauftrag zugleich ein Hilfeauftrag. Sie sollen, soweit sie dies für erforderlich halten, auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinwirken. Dies können eigene Beratungs-, Unterstützungs-, Behandlungs- oder Therapieangebote, aber vor allem auch solche von anderen Akteur*innen (z. B. Frauenberatung, Täterarbeit), insbesondere dem Jugendamt, sein. Zur besseren Bewältigung und als Standard der Fachlichkeit bei den anspruchsvollen Einschätzungs- und Gesprächsführungsaufgaben im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung haben die Fachkräfte einen Anspruch auf vertrauliche Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG). Das Jugendamt ist zu informieren (§ 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII) bzw. darf zulässig auch ohne Einwilligung informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG), wenn die Gefährdung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen nicht anders abgewendet werden kann.

5.2.2 Tatsachenwissenschaftliche Erkenntnisse über Potenziale von Unterstützung und Hilfe

Für positive Verläufe nach Partnerschaftsgewalt ist es wichtig, Gewalt möglichst rasch und dauerhaft zu beenden, Bezugspersonen bei der Bewältigung ihrer eigenen Belastung und der Fürsorge zu unterstützen und Kindern Hilfestellung beim Verständnis des Geschehenen, dem Umgang mit ihren Gefühlen und dem Abbau entstandener Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen zu gewähren. Da positive Bindungserfahrungen die soziale Entwicklung von Kindern unterstützen,⁹⁸ kann in der Praxis im Fall einer Elterntrennung und eines Verbleibs von Kindern beim gewaltbetroffenen Elternteil ein wichtiges Ziel darin bestehen, eine Reorganisation der Mutter-Kind-Bindungsbeziehung (bzw. Vater-Kind-Bindungsbeziehung) zu fördern. Je nach Einzelfall können dafür Maßnahmen sinnvoll sein, um die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils zu erhöhen, vorhandene psychische Belastungen abzubauen oder positive Interaktionen mit dem Kind direkt zu unterstützen. Einige Hilfskonzepte, die diesen Ansatz verfolgen, wurden bereits erprobt,⁹⁹ allerdings ist festzuhalten, dass das Unterstützungssystem bei häuslicher Gewalt nicht allein für ein begründetes Gefühl von Sicherheit sorgen kann, da etwa – je nach erlittener Gewaltform – Umgangskontakte stark verunsichernd wirken können.¹⁰⁰

Insbesondere die Befunde zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind wichtig. Sie deuten darauf

⁹⁸ Groh et al., Attachment & human development 2014.

⁹⁹ Z.B. Lawler et al., 2018.

¹⁰⁰ Hardesty et al., Journal of Family Psychology 2017.

hin, dass ein Hilfe- und Unterstützungssystem (Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Gesundheitsversorgung und Therapie, Kinder- und Jugendhilfe), das die Folgen von Partnerschaftsgewalt auf die psychische Gesundheit von Kindern ernst nimmt, drei Elemente beinhalten sollte:¹⁰¹

- eine frühe Intervention und nachhaltige Begleitung zur Vermeidung erneuter Partnerschaftsgewalt,
- ein qualifiziertes Unterstützungs- und Behandlungssystem für Mütter (bzw. Väter), das über die ebenfalls wichtigen Schutzräume und -maßnahmen hinausgeht,
- kindbezogene niedrigschwellige Angebote zum Umgang mit belastenden Gefühlen und dem Verständnis der Gewalt sowie qualifizierte Behandlungsangebote, um eine Verfestigung psychischer Auffälligkeiten zu verhindern.

Inwieweit Nachteile in der Bildungsentwicklung für betroffene Kinder in Deutschland an der Schnittstelle von Bildungssystem, Opferschutz sowie Kinder- und Jugendhilfe durch Fördermaßnahmen aufgefangen werden könnten, wurde bislang nicht untersucht.

5.2.3 Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit bei Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

Erwägt das Familiengericht nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB Gebote, Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist zunächst die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern in den Blick zu nehmen, an den Hilfen tatsächlich mitwirken zu wollen und diese ausreichend nutzen zu können, um die Gefährdung zu beenden. Eltern schätzen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren ihre Veränderungsmöglichkeiten mitunter unrealistisch ein und können hoch interessiert daran sein, der unangenehmen Situation durch verbales Bekunden neu, aber nur vorübergehend entdeckter Veränderungsmotivation zu entkommen.¹⁰² Daher ist ein differenziertes Hinterfragen angezeigt.¹⁰³ Mehrere Aspekte sind dabei von Bedeutung:

- **Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungseignissen:** Leugnen insbesondere gewaltausübende Eltern belegbare Gefährdungseignisse, erhöht sich die Wiederholungsgefahr und ist der Aufbau einer Arbeitsbeziehung in der Hilfe erschwert. Allerdings können soziale und strafrechtliche Gründe auch bei Partnerschaftsgewalt vordringlich hinter einer Ablehnung von Verantwortung stehen, sodass eine anfängliche Verleugnung zwar berücksichtigt, aber nicht allein als ausschlaggebender Faktor für eine negative Prognose der Veränderungsbereitschaft angesehen werden sollte.
- **Betrachtung der gegenwärtigen Situation:** Wird das Beenden der Gewalt in einer beendeten oder fortdauernden Partnerschaft als notwendig angesehen, ergibt sich ein Hinweis zur Veränderungsmotivation aus der elterlichen Wahrnehmung auf die Lebenssituation von sich und vor allem der Kinder. Sehen gewaltbetroffene oder gewaltausübende Eltern auf offene Fragen die Gefahren und Belastungen für ihre Kinder nicht oder nur sehr eingeschränkt, ist für sie der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsgrundlage für Veränderung schwer.

¹⁰¹ Kindler 2020a, S. 5 f.

¹⁰² Kindler, NZFam 2020, S. 378.

¹⁰³ Kindler, NZFam 2020, S. 379.

- **Verarbeitung, Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung:** Gewalt führt zum Verlust der Kontrolle über den eigenen Körper und Geist, sie verändert das Selbstgefühl, die innere Struktur und die Beziehungen zu anderen. Das Bestreben der schützenden und unterstützenden Fachkräfte sowie Institutionen sollte daher sein, den gewaltbetroffenen Elternteil zu unterstützen, ihn nicht nur vor weiterer Gewalt zu schützen, sondern auch seinen Handlungsspielraum zu erweitern, die zuvor beeinträchtigte Freiheit wiederherzustellen und, in Familien, förderliche Erziehung zu ermöglichen und Schwieriges zu verarbeiten.¹⁰⁴ Aus einer Position der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es für Eltern schwer möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Notwendig sind daher eine Aussicht auf (Rückgewinnung von) Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung. Um dies zu beurteilen, können die Stimmung der Eltern und Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele oder erkannte und tatsächlich nutzbare Ressourcen im Umfeld hilfreich sein.
- **Subjektive Normen und Veränderung:** Mitunter können subjektive Normen einer Veränderung durch Hilfen entgegenstehen, etwa wenn Eltern von einem Recht auf Kontrolle und Gewalt gegenüber der*dem Partner*in ausgehen, ihr Erleiden von Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft als hinzunehmen ansehen oder Gewalt gegen Kinder als normal ansehen.
- **Bisherige Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen:** Zeichnen sich Hilfen in der Vergangenheit durch mangelnde oder instabile Mitarbeit aus oder haben prinzipiell geeignete Hilfen unzureichende Veränderung bewirkt, sind Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit angezeigt. Positiv verlaufene Hilfeprozesse erhöhen umgekehrt die Bereitschaft zur Mitwirkung. Die Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen sollte hierbei auch im Gespräch und nicht nur nach Aktenlage beurteilt werden.
- **Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen:** Mitunter fehlt es gewaltbetroffenen, aber auch gewaltausübenden Eltern weniger an der Veränderungsbereitschaft als an der Fähigkeit, verfügbare Hilfen ausreichend für sich nutzbar machen zu können. Dies kann sich bspw. aus Erkrankungen oder Behinderungen ergeben. Sind länger dauernde Behandlungen erforderlich, ist bei der Frage nach der Veränderungsfähigkeit auch die Zeitperspektive der betroffenen Kinder einzubeziehen.

5.2.4 Eignung ambulanter Hilfen beim Gebot zur Inanspruchnahme (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

Maßnahmen eines teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB), um eine Trennung des Kindes vom gewaltbetroffenen Elternteil oder den weiterhin zusammenlebenden Eltern zu ermöglichen, sind nur zulässig, wenn trotz angenommener Bereitschaft und Fähigkeit zur Inanspruchnahme keine geeigneten Hilfen zur Verfügung stehen. Hierbei liegt die Frage, wie ambulante Hilfskonzepte im konkreten Fall gestaltet sein müssen, damit sie möglichst gute Erfolgschancen

¹⁰⁴ Kelly & Meysen 2016, S. 3.

haben, primär in der Verantwortung von Jugendamt sowie den Einrichtungen und Diensten in der Beratung, Unterstützung und Therapie. Ob hingegen Faktoren vorhanden sind, die gegen die grundsätzliche Eignung einer Hilfe sprechen können, ist Prüfaufgabe auch des Familiengerichts. Argumente gegen den Einsatz ambulanter Hilfen können sein:¹⁰⁵

- **Überdauernde Einschränkungen:** Partnerschaftsgewalt zählt zu den Merkmalen einer Lebenssituation von Eltern, die als Hochstressbedingung bezeichnet werden kann. Damit ambulante Hilfen greifen können, muss erst diese Bedingung verändert werden, sprich die Gewalt verlässlich beendet sein. Trennen sich die Eltern nach Partnerschaftsgewalt nicht, kann dies unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen oder auch nicht gelingen.
- **Risiko:** Besteht nach Partnerschaftsgewalt keine Trennungsperspektive und keine ausreichend verlässliche Aussicht auf Veränderung beim gewaltausübenden Elternteil/Partner, können ambulante Hilfen das Wiederholungsrisiko eines Miterlebens von Gewalt oder eigene Gewaltbetroffenheit des Kindes oder des*der Jugendlichen regelmäßig nicht ausschließen. Zur Einschätzung des Wiederholungsrisikos bei häuslicher Gewalt sind für den Hochrisikobereich mittlerweile auch in Deutschland regional Instrumente im Einsatz.¹⁰⁶ Wenn Veränderungsmöglichkeiten durch ambulante Hilfen gesehen werden, ist zu bedenken, dass selbst gelingende Hilfeprozesse erst über mehrere Monate Wirkungen entfalten, sodass die Geeignetheit der Hilfe in Abwägung mit den Folgen einer Trennung deshalb nicht angenommen werden kann, weil die Schutzlücken zu Beginn der Maßnahme nicht hinnehmbar sind.
- **Aktive Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkräften (Koproduktion):** Nur wenn Eltern in einer ambulanten Hilfe mit den Fachkräften inhaltlich zusammenarbeiten, können diese die erforderlichen Veränderungen bewirken. Hilfe ist auf Koproduktion angewiesen. Das Zulassen von Hilfe reicht nicht aus. Wenn Eltern nach Partnerschaftsgewalt in den je spezifischen Lebenssituationen keine Veränderungsthemen benennen können, ist die Grundwahrscheinlichkeit des Scheiterns der Maßnahme hoch.
- **Zeitablauf:** Auch wenn positive Veränderungen durch ambulante Hilfen langfristig erreichbar erscheinen, kann dies zur Abwendung von Schädigungen bei den Kindern und der Beendigung einer Kindeswohlgefährdung nicht zeitnah genug sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Kinder bereits sehr auffällig sind und altersbedingt nur noch wenig Zeit für deutliche Veränderungen des Entwicklungsverlaufs besteht.

¹⁰⁵ Kindler, NZFam 2020, S. 380.

¹⁰⁶ Grafe, 2020.

5.2.5 Untersagung der Wohnungsnutzung gegen gewaltausübenden Elternteil (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB)

Im Zuge der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes wurde die kindschaftsrechtliche Möglichkeit ergänzt, einem* einer gewalttätigen Partner*in zum Schutz des Kindes die Nutzung der Familienwohnung zu untersagen (§ 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB).¹⁰⁷ Da das Gewaltschutzgesetz nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen betrifft (§ 3 Abs. 1 GewSchG), wurde ergänzend die klarstellende Möglichkeit einer Wohnungszuweisung ins Gesetz aufgenommen werden, wenn das Kind von der Gewalt betroffen ist.¹⁰⁸ Die Anordnungsgrundlagen in § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB hat das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 11. Juli 2008¹⁰⁹ „nachgeliefert“.¹¹⁰

Die Anordnung einer Maßnahme der Wohnungszuweisung kann auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt – unabhängig davon, ob sie sich auf § 2 GewSchG oder nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB stützt – wichtiger Bestandteil zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Sie sind allerdings nur dann geeignet und ausreichend, wenn dadurch die Gefährdung auch tatsächlich abgewendet werden kann, also einerseits davon auszugehen ist, dass der gewaltausübende Elternteil die Schutzmaßnahme befolgt, und andererseits, dass der gewaltbetroffene Elternteil gewillt und in der Lage ist, an der Trennung festzuhalten und das Gebot ggf. mit Unterstützung von Polizei oder Gericht auch durchzusetzen.¹¹¹

5.3 Partnerschaftsgewalt: Nicht nur ein Kinderschutzthema

Häusliche Gewalt als Partnerschaftsgewalt ist, wenn Kinder und Jugendliche sie miterleben, ein Kinderschutzthema. Kinderschutz ist dabei jedoch – auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens (Art. 31, 51 Istanbul-Konvention) – nur eine von mehreren Linsen, durch die Familiengerichte auf die Gewalt, die Rechte der einzelnen beteiligten Personen sowie das Konflikt- und Beziehungsgeschehen blicken. Sie dürfen bei Partnerschaftsgewalt daher weder das Kinderschutzthema ausblenden noch ihren Auftrag zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile so reformulieren, dass diese allein auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden, noch gewaltausübende Eltern aus der Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes des Kindes entlassen.

¹⁰⁷ Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten [Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG vom 11.4.2002, BGBl. I, S. 1239.]

¹⁰⁸ BT-Drucks. 14/8131, S. 8.

¹⁰⁹ BGBl. I, S. 1188.

¹¹⁰ Staudinger/Coester 2016, § 1666a BGB Rn. 28.

¹¹¹ Staudinger/Coester 2016, § 1666 BGB Rn. 233.

Literatur

- Adshead, Gwen, Adrian Falkov & Michael Goepfert (2004): Personality disorder in parents: Developmental perspectives and intervention. In: Michael Goepfert, Jeni Webster & Mary V. Seeman (eds.): Parental psychiatric disorder. 2nd ed. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 217–240.
- Ahern, Lisa (2017): Understanding Trauma Symptoms in Children and Adolescents Exposed to Domestic Abuse. Dissertation. Edinburgh: University of Edinburgh.
- Alisic, Eva, Alyson K. Zalta, Floryt Van Wesel, Sadie E. Larsen, Gertrud S. Hafstad, Katayun Hassanpour & Geert E. Smid (2014): Rates of post-traumatic stress disorder in trauma-exposed children and adolescents: meta-analysis. *The British Journal of Psychiatry*, 204, pp. 335–340.
- Appel, Anne E. & George W. Holden (1998): The co-occurrence of spouse and physical child abuse: a review and appraisal. In: *Journal of family psychology*, 12, p. 578–599.
- Arai, Lisa, Ali Heawood, Gene Feder, Emma Howarth, Harriett MacMillan, Theresa H. Moore, Nicky Stanley & Alison Gregory (2019): Hope, agency, and the lived experience of violence: A qualitative systematic review of children's perspectives on domestic violence and abuse. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, pp. 1–12.
- Assink, Mark, Claudia E. van der Put, Mandy W.C.M. Meeuwssen, Nynke M. de Jong, Frans J. Oort, Geert J.J.M Stams & Machteld Hoeve (2019): Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review. In: *Psychological Bulletin*, 145, 459–489.
- Ballif-Spanvill, Bonnie, Claudia J. Clayton & Suzanne B. Hendrix (2003). Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, pp. 141–153.
- Bertalanffy, Ludwig von (1968). General systems theory: Foundations, development, application. New York: Braziller.
- Biesel, Kay & Ulrike Urban-Stahl (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bowlby, John (1969): Attachment. Attachment and loss: Vol. 1. Loss. New York: Basic Books.
- Bretherton, Inge & Kristine A. Munholland (2008): Internal working models in attachment relationships: Elaboration of a central construct in attachment theory. In: Jude Cassidy & Philip R. Shaver (Eds.): *Handbook of attachment* 2nd edition: Theory, research, and clinical applications. New York: Guilford, pp. 102–127.
- Cascardi, Michele & Ernest N. Jouriles (2018): Mechanisms underlying the association of exposure to family of origin violence and adolescent dating violence. In: David A. Wolfe & Jeff Temple (Eds.): *Adolescent Dating Violence*. Dordrecht: Academic Press, pp. 159–188.
- Cassidy, Jude, & Marvin, Robert S. (1992): Attachment organization in preschool children: Coding guidelines. Unpublished manuscript. MacArthur Working Group on Attachment. Seattle, WA.
- Cater, Åsa & Anna M. Forssell (2014): Descriptions of fathers' care by children exposed to intimate partner violence (IPV) – relative neglect and children's needs. In: *Child & Family Social Work* 19(2), pp. 185–193.
- Chan, Ko L., Qiqi Chen & Mengtong Chen (2019): Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence: a meta-analysis on family polyvictimization. *Trauma, Violence, & Abuse*.
- Cicchetti, Dante (1993). A family/relational perspective on maltreating families: Parallel processes across systems and social policy implications. In: Dante Cicchetti & Sheree L. Toth (Eds.): *Child abuse child development, and social policy*. Norwood: Ablex, pp. 249–300.
- Crittenden, Patricia M. (2007): CARE-Index Coding Manual. Unpublished manuscript. Miami, FL: Family Relations Institute.
- Cyr, Chantal, Eveline M. Euser, Marian J. Bakermans-Kranenburg & Marinus H. van Ijzendoorn (2010): Attachment security and disorganization in maltreating and high-risk families: A series of meta-analyses. *Development and Psychopathology*, 22, pp. 87–108.
- Dagan, Or & Abraham Sagi-Schwartz (2018): Early attachment network with mother and father: An unsettled issue. In: *Child Development Perspectives*, 12, pp. 115–121.
- Davies, Patrick T. & E. Mark Cummings (1994): Marital conflict and child adjustment: An emotional security hypothesis. In: *Psychological Bulletin*, 116, pp. 387–411.
- DeJonghe, Erika S., Alexander von Eye, G. Anne Bogat & Alytia A. Levendosky (2011): Does witnessing intimate partner violence contribute to toddlers' internalizing and externalizing behaviors? In: *Applied Developmental Science*, 15, pp. 129–139.
- DeKlyen, Michelle & Mark T. Greenberg (2016): Attachment and psychopathology in childhood. In Jude Cassidy & Philip R. Shaver (Eds.): *Handbook of attachment*. 3rd edition. Theory, research, and clinical applications. New York, NY, US: The Guilford Press, pp. 639–666.

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg (2010): Heartbeat – Herzklopfen. Beziehungen ohne Gewalt. Ein Arbeitspaket zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Stuttgart.

Evans, Sarah E., Corrie Davies & David DiLillo (2008): Exposure to domestic violence: A metaanalysis of child and adolescent outcomes. In: *Aggression and violent behavior*, 13, pp. 131–140.

Fogarty, Alison, Catherine E. Wood, Rebecca Giallo, Jordy Kaufman & Michelle Hansen (2019): Factors promoting emotional-behavioural resilience and adjustment in children exposed to intimate partner violence: A systematic review. In: *Australian journal of psychology*, 71, pp. 375–389.

Galano, Maria M., Andrea Grogan-Kaylor, Hannah M. Clark, Sara F. Stein & Sandra A. Graham-Bermann (2019): Examining the 8-year trajectory of posttraumatic stress symptoms in children exposed to intimate partner violence. In: *Journal of interpersonal violence*, pp. 997–1007.

Grafe, Bianca (2020): Hochrisikomanagement in Deutschland: Risikobewertung ja, Standardisierung nein, Modellprojekte. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)

Graham-Bermann, Sandra A. & Victoria Brescoll (2000): Gender, power, and violence: Assessing the family stereotypes of the children of batterers. In: *Journal of Family Psychology*, 14, pp. 600–612.

Groenemeyer, Axel (1999): Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften. In: Günter Albrecht, Axel Groenemeyer & Friedrich Stallberg (Hrsg.): *Handbuch soziale Probleme*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 13–72.

Groh, Ashley M., R. Pasco Fearon, Marian J. Bakermans-Kranenburg, Marinus H. van IJzendoorn, Ryan D. Steele & Glenn I. Roisman (2014): The significance of attachment security for children's social competence with peers: A meta-analytic study. In: *Attachment & human development*, 16, pp. 103–136.

Grossmann, Karin & Klaus E. Grossmann (2014): Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta.

Guttmann-Steinmetz, Sarit & Judith A. Crowell (2006): Attachment and externalizing disorders: A developmental psychopathology perspective. In: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 45, pp. 440–450.

Hagemann-White, Carol (2020a): Von der Gründung autonomer Frauenhäuser zum institutionellen Interventionssystem. Paradoxien des Erfolgs. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. Zu finden unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)

Hagemann-White, Carol (2020b): Definitionen, Begriffe und Entwicklung des Diskurses zu Gewalt im Geschlechterverhältnis. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. Zu finden unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)

Hamby, Sherry (2014). Intimate partner and sexual violence research: Scientific progress, scientific challenges, and gender. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 15, pp. 149–158.

Hardesty, Jennifer L., Brian G. Ogolsky, Marcela Raffaelli, Angela Whittaker, Kimberly A. Crossman, Megan L. Haselschwerdt, Elissa T. Mitchell & Lyndall Khaw (2017): Coparenting relationship trajectories: Marital violence linked to change and variability after separation. In: *Journal of Family Psychology*, 31, pp. 844–854.

Himmel, Ruth, Annabel Zwönitzer, Leonore Thurn, Jörg M. Fegert & Ute Ziegenhain (2017): Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. In: *Nervenheilkunde*, 36, S. 148–155.

Holden, George (2003): Children exposed to domestic violence and child abuse: Terminology and taxonomy. In: *Clinical Child and Family Psychological Review*, 6, pp. 151–160.

Holmes, Megan R. (2013): The sleeper effect of intimate partner violence exposure: Long-term consequences on young children's aggressive behavior. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 54, pp. 986–995.

Holmes, Megan R., Francisca G. Richter, Mark E. Votruba, Kristen A. Berg & Anna E. Bender (2018): Economic burden of child exposure to intimate partner violence in the United States. In: *Journal of family violence*, 33, pp. 239–249.

Holodyski, Manfred & Wolfgang Friedlmeier (2006): Emotionen. Entwicklung und Regulation. Heidelberg: Springer.

Holt, Stephanie, Helen Buckley & Sadhbh Whelan (2008): The impact of exposure to domestic violence. On children and young people: A review of the literature. In: *Child Abuse & Neglect*, 32, pp. 797–810.

Howell, Kathryn H., Sarah E. Barnes, Laura E. Miller & Sandra A. Graham-Bermann (2016): Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. In: *Journal of Injury and Violence Research*, 8, pp. 43–57.

Jeong, Joshua, Avanti Adhia, Amiya Bhatia, Dana Charles McCoy & Aisha K. Yousafzai (2020): Intimate partner violence, maternal and paternal parenting, and early child development. In: *Pediatrics*, 145(6).

Johnson, Michael P. (2011): Gender and types of intimate partner violence. In: *Aggression and Violent Behavior*, 16, pp. 289–296.

Kelly, Liz & Thomas Meysen (2016): Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. London / Heidelberg.

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 27–45.

Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler & Lydia Schönecker (Hrsg.): *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen*. Baden-Baden: Nomos, S. 181–224.

Kindler, Heinz (2020a): Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021).

Kindler, Heinz (2020b): Probleme und Lösungsansätze bei Einschätzungsaufgaben in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft bzw. Fähigkeit von Eltern zur Abwehr der Gefahr sowie die Geeignetheit ambulanter Hilfenkonzepte. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, S. 376–380.

Kliem, Sören, Sarah Kirchmann-Kallas, Anja Stiller & Tanja Jungmann (2019): Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung – Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68, pp. 63–80.

Koenen, Karestan C., Terrie E. Moffitt, Avshalom Caspi, Alan Taylor & Shaun Purcell (2003): Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. In: *Development and Psychopathology*, 15, pp. 297–311.

Lawler Jamie M., Katherine L. Rosenblum, Melisa Schuster & Maria Muzik (2018): Mom Power: A Parenting Group Intervention for Mothers with Trauma Histories. In: Maria Muzik & Katherine Rosenblum (Eds.): *Motherhood in the Face of Trauma*. Cham: Springer, S. 165–180.

Leeb, Rebecca T., Leonard J. Paulozzi, Cindi Melanson, Thomas R. Simon & Ileana Arias (2008): In Atlanta (GA): Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0. Centers for Disease Control and Prevention & National Center for Injury Prevention and Control (Ed.). Atlanta, Ga.

Levendosky, Alytia A., G. Anne Bogat, Nicola Bernard & Antonia Garcia (2018): The effects of intimate partner violence on the early caregiving system. In: Maria Muzik & Katherine Rosenblum (Eds.): *Motherhood in the Face of Trauma*. Cham: Springer, pp. 39–54.

Levendosky, Alytia A., Alissa C. Huth-Bocks, Deborah L. Shapiro & Michael A. Semel (2003): The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning. In: *Journal of Family Psychology*, 17, pp. 275–287.

Lundy, Matra & Susan F. Grossman (2005): The mental health and service needs of young children exposed to domestic violence: Supportive data. In: *Families in Society*, 86, pp. 17–29.

Macfie, Jenny, Laura Brumariu & Karlen Lyons-Ruth (2015): Parent-child role-confusion: A critical review of an emerging concept. In: *Developmental Review*, 36, pp. 34–57.

Madigan, Sheri, Marian J. Bakermans-Kranenburg, Marinus H. van Ijzendoorn, Greg Moran, David R. Pederson & Diane Benoit (2006): Unresolved states of mind, anomalous parental behavior, and disorganized attachment: A review and meta-analysis of a transmission gap. In: *Attachment & Human Development*, 8, pp. 89–111.

Maliken, Asley C. & Lynn Fainsilber Katz (2012): Fathers' Emotional Awareness and Children's Empathy and Externalizing Problems: The Role of Intimate Partner Violence. In: *Journal of Interpersonal Violence* 28(4), pp. 718–734.

McCloskey, Laura A. & Jeffrey Stuewig (2001): The quality of peer relationships among children exposed to family violence. In: *Development and Psychopathology*, 13, pp. 83–96.

McGuigan, William M. & Clara C. Pratt (2001): The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment. In: *Child Abuse & Neglect*, 25, pp. 869–883.

McIntosh, Jennifer E., Evelin S. Tan, Alytia A. Levendosky & Amy Holtzworth-Munroe (2019): Mothers' experience of intimate partner violence and subsequent offspring attachment security ages 1–5 years: A meta-analysis. In: *Trauma, Violence, & Abuse* 22 (9), pp. 1015–1031.

Meshkova, Ksenia (2020): Muster der Partnerschaftsgewalt nach Michael P. Johnson und Evan Stark. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021).

Meysen, Thomas & Krutzinna, Jenny (2020): Familiengerichtlicher Kinderschutz in Deutschland – Ein internationaler Vergleich anlässlich des „Staufener Missbrauchsfalls“ –. *Forum Familienrecht*, S. 14–18.

Mullender, Audrey, Gill Hague, Umme Iman, Liz Kelly, Ellen Malos & Linda Regan (2002): *Children's perspective on domestic violence*. London: Sage.

Narayan, Angela J., Madelyn H. Labella, Michelle M. Englund, Elizabeth A. Carlson & Byron Egeland (2017): The legacy of early childhood violence exposure to adulthood intimate partner violence: Variable- and person-oriented evidence. In: *Journal of family psychology*, 31, pp. 833–843.

Noble-Carr, Debbie, Tim Moore & Morag McArthur (2019): The nature and extent of qualitative research conducted with children about their experiences of domestic violence: findings from a meta-synthesis. In: *Trauma, Violence, & Abuse*.

Parke, Ross, Glenn Roisman & Alison Rose (2019): *Social Development*. 3rd Ed. Hoboken: Wiley.

Rosner, Rita & Regina Steil (2008): *Ratgeber Posttraumatische Belastungsstörung. Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher*. Göttingen: Hogrefe.

Skopp, Nancy A., Renee McDonald, Ernest N. Jouriles & David Rosenfield (2007): Partner Aggression and Children's Externalizing Problems: Maternal and Partner Warmth as Protective Factors. In: *Journal of Family Psychology* 21 (3), pp. 459–467.

Sroufe, L. Alan (1989): Relationships and relationship disturbances. In: Arnold J. Sameroff & Robert N. Emde (Eds.): *Relationship disturbances in early childhood: A developmental approach*. New York: Basic Books, pp. 97–125.

Staudinger, Julius von (Begr.) (2016): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht. §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel)*. Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2016, § X BGB Rn. Y)

Trevarthen, Colwyn (1993): The functions of emotions in early infant communication and development. In: Jacqueline Nadel & Luigia Camioni (Eds.): *New perspectives in early communication development*. London: Routledge, pp. 841–882.

Ullman, Sarah E. (2003): A critical review of field studies on the link of alcohol and adult sexual assault in women. *Aggression and Violent Behaviour*, 8, pp. 471–486.

Vu, Nicole L., Ernest N. Jouriles, Renee McDonald & David Rosenfield (2016): Children's exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems. In: *Clinical psychology review*, 46, pp. 25–33.

Weber-Hornig, Monika & Georg Kohaupt (2003): *Partnerschaftsgewalt in der Familie. Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, S. 315–320.

Winkels, Cordula & Christine Nawrath (1990): *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.

Winnicott, Donald W. (2006): *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Zahn-Waxler, Carolyn, Elizabeth A. Shirtcliff & Kristine Marceau (2008): Disorders of childhood and adolescence: Gender and psychopathology. In: *Annual Review of Clinical Psychology*, 4, pp. 275–303.

Zarling, Amie. L., Sarah Taber-Thomas, Amanda Murray, John F. Knuston, Erika Lawrence, Nizete-Ly Valles, David S. DeGarmo & Lew Bank (2013): Internalizing and externalizing symptoms in young children exposed to intimate partner violence: examining intervening processes. In: *Journal of family psychology*, 27, pp. 945–955.

Ziegenhain, Ute & Jörg M. Fegert (2020): Frühkindliche Bindungsstörungen. In: Jörg M. Fegert, Christian Eggers & Franz Resch (Hrsg.): *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. 2. Aufl. Heidelberg: Springer, S. 937–948.

Ziegenhain, Ute (2008): Entwicklungs- und Erziehungsberatung für die frühe Kindheit. In: Franz Petermann & Wolfgang Schneider (Hrsg.): *Angewandte Entwicklungspsychologie. Band 7. Enzyklopädie der Psychologie*. Göttingen: Hogrefe, S. 163–204.

Ziegenhain, Ute (2014): Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. In: *Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.): Brühler Schriften zum Familienrecht. Band 18*. Bielefeld: Giesecke, S. 81–116.

4

Kindschaftssachen
nach häuslicher Gewalt:
Praxishinweise für die
Verfahrensführung und
Mitwirkung

Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung

Sabine Heinke, Wiebke Wildvang & Thomas Meysen

1	Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: gleiches Regelwerk, eigene Anforderungen	105
2	Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)	107
2.1	Vorbereitung: Information über Vorkommnisse	108
2.2	Schutzbedürfnisse	110
2.2.1	Geheimhaltung der Anschrift	111
2.2.2	Gemeinsame oder getrennte Anhörung?	112
2.3	Frühe Sondierung der Klärungserfordernisse und vorläufige Regelungen	113
3	Amtsermittlung	115
3.1	Potenziale und Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung	125
3.2	Anhörung der Eltern als Beteiligte	130
3.3	Anhörung des Kindes	133
4	Beiträge der anderen Akteur*innen	135
4.1	Jugendamt	135
4.2	Verfahrensbeistandschaft	136
5	Einigung und Beratung	137
6	Überprüfung von Entscheidungen	138
7	Kriterien für gute Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt	140
	Literatur	142
	Anhang: Sonderleitfaden zum Münchener Modell	145

1 Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: gleiches Regelwerk, eigene Anforderungen

Häusliche Gewalt ist über kurz oder lang häufig Grund oder Anlass insbesondere für die gewaltbetroffene Person, sich von der gewaltausübenden Person zu trennen.¹ Hat das Paar gemeinsame Kinder oder lebten überhaupt Kinder im vormals gemeinsamen Haushalt, ergibt sich die Notwendigkeit, die Lebensverhältnisse auch der Kinder (teilweise) anzupassen. Die Ausübung der elterlichen Sorge, Aufenthalt und Umgang der Kinder müssen neu gestaltet werden. Gelingt den Eltern nicht, im Zuge der Trennung über den Aufenthalt der Kinder, die Ausübung der elterlichen Sorge² und über den künftigen Umgang³ Einigkeit zu erzielen, wird von einem Elternteil oder beiden Eltern eine gerichtliche Regelung angestrebt. Meist wird die häusliche Gewalt dann in dem folgenden Kindschaftsverfahren thematisiert werden.

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, sind – so die gefestigte tatsachenwissenschaftliche Erkenntnis – stets schwer belastet und oftmals in ihrem Wohl gefährdet.⁴ Die Gefahren und Belastungen können sich teilweise durch die Trennung der Eltern sogar verschärfen. In jedem Fall sind die Folgen für die Kinder so gravierend, dass a priori der Schutz der Kinder zu klären ist. In vielen Fällen endet die Gewalt auch nicht mit der Trennung. Die Strukturen von Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung und Herabwürdigung wirken fort oder halten an. Auch nach der räumlichen Trennung kommt es zu Stalking, Bedrohungen, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt.⁵ Wegen ihrer schwerwiegenden Folgen für die bisherige Entwicklung des Kindes und den Auswirkungen auf die Beziehungen im Familiensystem handelt es sich daher auch in der Nachtrennungsfamilie bei dem Vortrag, ein Elternteil habe gegen den anderen Gewalt ausgeübt, immer um einen Anhaltspunkt, der das Familiengericht dazu veranlasst,⁶ in die Prüfung von Umgangseinschränkung oder -ausschluss (§ 1684 Abs. 4 BGB) sowie anderweitige Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzutreten (§ 1671 Abs. 4 [i.V.m.], §§ 1666, 1666a BGB).⁷

¹ Kindler 2011, S. 122.

² Zur elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt ► Kapitel 2.

³ Zum Umgang nach häuslicher Gewalt ► Kapitel 1.

⁴ Eingehend zur tatsachenwissenschaftlichen Forschung ► Kapitel 4, S. 118 ff.

⁵ Zu Studien aus dem Ausland etwa Katz et al., 2020; Holt, Child Abuse Review 2013; Humphreys & Thiara, Journal of Social Welfare and Family Law 2010; Hester, 2009.

⁶ Wolfgang Keuter spricht insoweit von einer „vorrangigen abweichenden Entscheidung“, Heilmann/Keuter 2020, § 1671 BGB Rn. 62.

⁷ Eingehend zum Umgang ► Kapitel 1, S. 24 ff; zur elterlichen Sorge ► Kapitel 2, S. 51 ff.

In Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt ist das Kindeswohl oberste Maxime (§ 1697a BGB). Aber auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils vor weiterer Gewalt ist ein ebenso hohes, grund- und menschenrechtlich geschütztes Gut,⁸ das weder bei der Gestaltung des Verfahrens noch in den gerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge oder zum Umgang aus dem Blick geraten darf. Hierzu verpflichtet ausdrücklich Art. 31 der am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen sog. Istanbul-Konvention:⁹

Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Ergänzend verpflichtet Art. 51 Istanbul-Konvention alle staatlichen Stellen („authorities“),¹⁰ eine Einschätzung zur Gefahr für Leib und Leben, zur Schwere der Situation und zur Gefahr von wiederholter Gewalt vorzunehmen, um „die Gefahr unter Kontrolle zu bringen“ und „erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“.¹¹ Das Familienverfahrensrecht des FamFG in Kindschaftssachen sieht – anders als beispielsweise in dem wesentlich die Beziehungen von Erwachsenen betreffenden Gewaltschutzverfahren (§§ 210 ff., § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG) – keine ausdrücklichen Regelungen vor, wie in Kontexten häuslicher Gewalt die Schutzbedürfnisse der Kinder und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils in der Verfahrensführung zu berücksichtigen sind. Familiengerichte haben daher den allgemeinen gesetzlichen Rahmen so zu nutzen, dass in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt zwischen den Eltern oder einem Elternteil und nahen Bezugspersonen des Kindes, etwa nach § 1685 Abs. 2 BGB, beide Dimensionen Beachtung finden:

- die (Neu-)Regelung der rechtlichen Verhältnisse und der Beziehungen zwischen den Erwachsenen und dem Kind *und*
- die Prüfung, ob aufgrund der Ausübung häuslicher Gewalt in der Familie ein Bedarf nach Schutz für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil vorliegt und ob bzw. wie dieser gewährleistet werden kann.

⁸ So schon BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12, FamRZ 2013, 433 mit Anm. Salgo, FamRZ 2013, 531 f.

⁹ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. II, S. 1026.

¹⁰ Die deutsche Übersetzung spricht in Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention von „allen einschlägigen Behörden“. Dies umfasst allerdings auch Gerichte, siehe No. 260, 262 Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence – CETS 210.

¹¹ Zur Sorgfaltspflicht („due diligence“) bei häuslicher Gewalt siehe auch EGMR 11.2.2020 – Nr. 56867/15, Buturugă ./ Romania.

Das Kapitel widmet sich zunächst dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot sowie dem frühen Termin nach § 155 FamFG (hierzu unten 2). Es folgen Hinweise, wie Familiengerichte den Sachverhalt trotz häufig stark divergierender Darstellungen der Eltern durch eine Amtsermittlung anhand gut strukturierter Fragestellungen klären können (3). Hierbei sind Familiengerichte für ein gelingendes Verfahren regelmäßig angewiesen auf die Beiträge von Jugendämtern, Verfahrensbeistand*innen, Sachverständigen und Fachkräften der Beratung und Unterstützung nach häuslicher Gewalt (4). Dies betrifft in Kontexten von häuslicher Gewalt insbesondere auch das frühzeitige Erkennen von möglichen Bedarfen nach Schutz, um nicht die übliche Vorgehensweise in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung beim Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 FamFG) zu wählen und auch bei elterlicher Einigung das Kindeswohl zu prüfen (5). Es folgen Ausführungen zur Überprüfung von Entscheidungen sowie zur notwendigen Offenheit für Rückmeldungen der Fachkräfte, die das Kind bzw. die Familie begleiten (6). Das Kapitel schließt mit Kriterien für gute Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt (7).

2 Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, sind gem. § 155 Abs. 1 FamFG vorrangig vor allen anderen Verfahren und für sich beschleunigt durchzuführen. Dies betrifft auch Kindschaftssachen im Kontext von häuslicher Gewalt. Allerdings darf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schematisch gehandhabt werden.¹² Das Gebot, die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1697a BGB), prägt und begrenzt auch das Verfahren.¹³ So sind die Dynamiken des familiären Geschehens zu berücksichtigen, was je nach Konstellation auch eine Entschleunigung oder eine Verlängerung des Verfahrens durch weitere Verfahrensschritte erfordern kann.¹⁴ Ziel des beschleunigten Verfahrens sind insbesondere die Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, die Gefahren einer faktischen Präjudizierung und das Ziel einer Verringerung von Unsicherheiten und Belastungen.¹⁵ In Kontexten potenzieller Kindeswohlgefährdung sowie von Gefahren für Leib oder Leben eines gewaltbetroffenen Elternteils werden diese wichtigen Funktionen zunächst damit erfüllt, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, um Kinder oder gewaltbetroffene Elternteile mit einer familiengerichtlichen Entscheidung keiner Gefahr auszusetzen. Gerade wenn (potenzielle) Gewaltvorfälle die Prüfung von Maßnahmen zum Schutz erforderlich machen, darf die Verkürzung der Verfahrensdauer nicht auf Kosten der Verfahrensgarantien gehen.¹⁶ Die Notwendigkeit einer weiteren Beweisaufnahme ist allerdings auch in gewaltbelasteten Familienkontexten nicht ohne weiteres ein Grund, um von einer vorrangigen und beschleunigten

¹² BT-Drucks. 16/6308, S. 235; Zöller/Lorenz 2020, § 155 FamFG Rn. 3.

¹³ BT-Drucks. 16/6308, S. 236; Keidel/Engelhardt 2020, § 155 FamFG Rn. 4.

¹⁴ Meysen/Meysen 2014, § 155 FamFG Rn. 7; Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler 2019, § 155 FamFG Rn. 4.

¹⁵ Heilmann/Keuter/Fink 2020, § 155 FamFG Rn. 1; MünchKomm/Heilmann 2018, § 155 FamFG Rn. 2 ff.; siehe auch BVerfG 6.9.2019 – 1 BvR 1763/18.

¹⁶ Keidel/Engelhardt 2020, § 155 FamFG Rn. 5; MünchKomm/Heilmann 2018, § 155 FamFG Rn. 28.

nigten Durchführung des Verfahrens abzusehen. Denn insbesondere für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil können diese Verfahren eine besondere Belastung darstellen¹⁷ und es kann eine frühzeitige Klärung notwendig sein, wie das Kindeswohl während der Dauer des weiteren Verfahrens sichergestellt und wie die Belastungen reduziert werden können.¹⁸ Die Anordnung von Umgang steht auch im beschleunigten Verfahren unter dem Vorbehalt einer vorherigen familiengerichtlichen Einschätzung, dass das Kind durch den Umgang nicht gefährdet oder in seinem Wohl beeinträchtigt wird (§ 1684 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB). In derartigen Fällen ist daher regelmäßig eine Aufklärung des Gewaltgeschehens und der daraus eventuell resultierenden Folgen für das Kind erforderlich. Ferner ist – in Umsetzung von Art. 31 Istanbul-Konvention – zu klären, ob Bedrohungen für Kind und gewaltbetroffenen Elternteil fortbestehen.¹⁹

2.1 Vorbereitung: Information über Vorkommnisse

Mit Einleitung des Verfahrens in einer Kindschaftssache wegen Trennung und/oder Scheidung ist für das Familiengericht die häusliche Gewalt nicht immer gleich ersichtlich. Der gewaltausübende Elternteil trägt eher selten von sich aus zu seinem gewalttätigen Verhalten vor. Der gewaltbetroffene Elternteil ist mitunter zurückhaltend, die Gewalt zum Thema zu machen, wenn sie*er dadurch weitere Konfliktverschärfung befürchtet. Damit das Familiengericht seine Verfahrensführung am Kindeswohlprinzip und an etwaigen Schutzbedürfnissen des gewaltbetroffenen Elternteils ausrichten kann, braucht es allerdings entsprechende Erkenntnisse.

Wichtig ist daher nicht nur, dass das Familiengericht wachsam ist bei Hinweisen auf häusliche Gewalt, sondern vor allem auch, dass die Mitwirkenden im familiengerichtlichen Verfahren sowie die Beratungs- und Unterstützungssysteme der Betroffenen proaktiv darauf achten, dass die notwendigen Informationen das Familiengericht auch erreichen:

- Das **Jugendamt** hat die Aufgabe, unter anderem „erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen“ in das Verfahren einzubringen (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). In einem frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG bringt das Jugendamt diese bei Verfahren auf Antrag von Beteiligten aus der Familie üblicherweise mündlich ein (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).²⁰ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei Kenntnis von häuslicher Gewalt schon vor dem Termin proaktiv tätig zu werden. So stellt häusliche Gewalt in jedem Fall einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls dar, dem das Jugendamt nach § 8a Abs. 1 SGB VIII nachzugehen hat.²¹ Im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sind die Schutzbedürfnisse daher notwendiger Gegenstand der beteiligungsorientierten Informationsgewinnungs- und Einschätzungsaufgaben, insbesondere bei der Kontaktaufnahme mit beiden Eltern und dem Kind. Das Familiengericht ist möglichst frühzeitig über den Umstand der Gewaltbelastung in der Familie

¹⁷ Die Belastung durch Umgangs- und Sorgeverfahren explizit als Grund für die beschleunigte Behandlung herausstellend auch Prütting/Helms/Hammer 2020, § 155 FamFG Rn. 2.

¹⁸ Meysen/Meysen 2014, § 155 FamFG Rn. 13 f.

¹⁹ Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 319; Familiengericht München, 2020 (Abdruck ► siehe Anhang zu diesem Kapitel).

²⁰ Münder et al./Trenczek 2019, § 50 SGB VIII Rn. 12, 19; Kunkel et al./Berneiser/Diehl 2018, § 50 SGB VIII Rn. 85; Schellhorn et al./Kern 2017, § 50 SGB VIII Rn. 20; siehe auch MünchKommBGB/Tillmanns 2020, § 50 SGB VIII Rn. 10.

²¹ ► Kapitel 3, S. 74; Meysen & Schönecker, 2020.

zu informieren. Hierbei können sich konkrete Hinweise zur Verfahrensgestaltung anbieten, etwa zum Erfordernis der Geheimhaltung der Anschrift eines gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes,²² der getrennten Anhörung der Eltern zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG), der Bestellung eines Verfahrensbeistands bzw. einer Verfahrensbeistandin (§ 158 Abs. 2 FamFG) oder zur Durchführung einer geschützten Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG).

- Die **Einrichtungen und Dienste in der Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt** haben keine gesetzlich determinierte eigene Rolle in familiengerichtlichen Verfahren. Fachkräfte in Frauenhäusern, Schutzhäusern für Männer oder in Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen oder Frauennotrufen sind aber häufig diejenigen, die nicht nur über die häusliche Gewalt, sondern auch von Anträgen beim Familiengericht wegen Umgang oder elterlicher Sorge wissen. Sie können die gewaltbetroffenen Elternteile daher dazu beraten, wie wichtig es für das Familiengericht in seiner Verfahrensführung und Entscheidungsfindung ist, über die Gewaltvorfälle gut informiert zu sein. Außerdem können sie mit den Betroffenen besprechen, ob und wenn ja, wie diese Informationen dem Familiengericht direkt und/oder dem Jugendamt mitgeteilt werden und sie ggf. dabei unterstützen. Ein schriftlicher Bericht der Berater*innen in der Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils kann einen wichtigen Beitrag zur Sachaufklärung leisten. Auch in der Täterarbeit können Informationen über anstehende oder bereits eingeleitete familiengerichtliche Kindschaftssachen bekannt werden. In der Beratung kann in diesem Fall die Bedeutung einer tragfähigen, über ein Lippenbekenntnis im Verfahren hinausgehende Verantwortungsübernahme für die Gewalthandlungen besprochen werden. In der Folge kann ggf. eine solche sowie Wege erarbeitet werden, wie der gewaltausübende Elternteil dem Kind sein Bedauern über die zugefügten Belastungen zum Ausdruck bringen kann.²³
- Geht dem Familiengericht die Information über die häusliche Gewalt rechtzeitig vor dem frühen Termin zu, kann schon im Vorfeld ein **Verfahrensbeistand** bzw. eine Verfahrensbeistandin bestellt werden. Die Voraussetzungen liegen in Kontexten häuslicher Gewalt regelmäßig vor (► hierzu näher siehe unten 4.2). Damit wird ggf. ermöglicht, dass das Kind bereits vor dem frühen Termin unabhängig von den Eltern gehört wurde und seine geäußerten Sichtweisen, Bedürfnisse und Fragen bei der Strukturierung des weiteren Verfahrens sowie etwaigen (vorläufigen) Regelungen und Entscheidungen Berücksichtigung finden können.
- Rechtsanwält*innen, die in Kindschaftssachen mandatiert werden, erhalten nicht in jedem Fall per se Kenntnis über die gegenüber den Mandant*innen ausgeübte Gewalt. Die betroffenen Personen scheuen sich nicht selten, hierüber ausführlich zu berichten. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So besteht häufig die Sorge, als Elternteil versagt zu haben, das Kind nicht ausreichend geschützt zu haben, vor daraus resultierenden Repressalien und Ressentiments seitens der Jugendämter und Gerichte, aber mehr noch vor weiteren Gewalttaten und Drohungen seitens des gewaltausübenden Elternteils. Nicht selten ist auch die Annahme, „das gehöre da nicht hin“. Den Sorgen kann durch umfassende Aufklärung und Beratung über den rechtlichen Rahmen und den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens, wie auch die Rollen der einzelnen Beteiligten und möglichen Schutzmaßnahmen begegnet werden. Hilfreich ist, im Mandant*innengespräch nicht gleich mit dem Gewaltgeschehen zu beginnen,

²² BMFSFJ 2011, S. 10.

²³ Meysen & Oygen, 2020.

sondern sich die Beziehungsgeschichte von Anbeginn an erzählen zu lassen. Das verschafft den betroffenen Personen Ruhe und hilft bei einer konzentrierten und ausführlichen Schilderung der Gewalterlebnisse. In der Antragschrift und/oder -erwiderung sind diese Ereignisse ausführlich zu schildern, wie auch der Verlauf der Beziehung insgesamt, damit das Familiengericht bereits in einem frühen Stadium informiert ist und sich ein umfassendes Bild machen kann. Dies gilt auch dann, wenn in örtlichen Arbeitskreisen aufgrund von Verhaltenskodizes für Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung Absprachen bestehen, vor dem frühen Termin in Schriftsätzen auf die Schilderung von Vorwürfen zu verzichten. In Fällen von häuslicher Gewalt – sowie bei anderen Kontexten einer Kindeswohlgefährdung – liegt ein Sonderfall vor, der erforderlich macht, im Antrag oder in einer Antragserwiderung Hinweise zur Ermöglichung einer Gefährlichkeitseinschätzung eingehend darzustellen.²⁴ Hierzu sind nach Möglichkeit und sofern vorhanden, ärztliche Atteste oder Berichte aus der Gewaltschutzambulanz einzureichen, Aktenzeichen zu den aktuell erstatteten polizeilichen Anzeigen aber auch zu bereits abgeschlossenen Strafverfahren mitzuteilen, auch ist ein Hinweis auf ein aktuelles oder in der Vergangenheit abgeschlossenes Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sinnvoll, wie auch Mitteilungen zu aktuellen oder früheren Aufenthalten im Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung. Ausführungen und Anträge zu den Schutzbedürfnissen und -erfordernissen des gewaltbetroffenen Elternteils sind sinnvoll, damit das Familiengericht die hierfür notwendigen Vorkehrungen treffen kann (► siehe im Folgenden 2.2).

2.2 Schutzbedürfnisse

Auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren stellt Gewalt für die Betroffenen ein erhöhtes Risiko weiterer Gefahren dar. Eine repräsentative Studie aus den Jahren 2002 bis 2004 hat ergeben, dass fast ein Drittel der Befragten, die sich nach häuslicher Gewalt aus einer Beziehung gelöst haben, Gewalt, Drohungen und diverse Formen von Stalking im Kontext der Trennung oder Scheidung erlebt haben.²⁵ Bei fast zwei Dritteln handelte es sich um tendenziell schwere bis sehr schwere Gewalt.²⁶ Konkret auf den Umgang befragt, gaben 21% Probleme an, davon 39 % in Form von Gewalt und Drohungen.²⁷ Mit Blick auf die Kriminalstatistik kann die Phase der Trennung mit einem fünffach erhöhten Tötungsrisiko²⁸ als die gefährlichste Zeit bezeichnet werden.²⁹ Gleiche Befunde finden sich in US-amerikanischen Studien,³⁰ die auch ein erhöhtes Maß festgestellt haben, in dem Kinder der Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind.³¹ Schutz und Sicherheit der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile sind daher bei der Verfahrensgestaltung durch das Familiengericht sicherzustellen.

²⁴ Siehe etwa Ziff. 1 des Sonderleitfadens zum Münchener Modell mit dem Verweis auf Art. 31, 51 Istanbul-Konvention, Familiengericht München, 2020.

²⁵ Schröttle & Ansorge 2008, S. 98 ff.

²⁶ Müller & Schröttle 2004, S. 290 f.

²⁷ Schröttle & Ansorge 2008, S. 43.

²⁸ Bundeskriminalamt 2020, S. 22.

²⁹ Funk et al., FamRB 2016, S. 283.

³⁰ Jaffe et al., Family Court Review 2008, 500 ff.; Johnson et al., Violence against Women 2005, 1022 ff.

³¹ Campbell et al., 2000; Tjaden, 2000.

2.2.1 Geheimhaltung der Anschrift

Zum Schutz von gewaltbetroffenen Elternteilen oder Kindern kann die Geheimhaltung der Anschrift erforderlich sein. Hierzu sind konkrete Tatsachen mitzuteilen, die dem Gericht eine eigenständige Einschätzung erlauben, dass ein Geheimhaltungsinteresse überwiegt.³² Die Anschrift ist allerdings in der Regel dem Familiengericht mitzuteilen, damit dieses seine örtliche Zuständigkeit prüfen und mit allen im gerichtlichen Verfahren Beteiligten in Kontakt treten kann. Hierzu kann im Einzelfall eine Angabe genügen, dass der gewaltbetroffene Elternteil derzeit in einem Frauenhaus oder Schutzhaus für Männer wohnhaft und über eine c/o-Adresse erreichbar ist.³³ Die Anschrift ist bei einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung melderechtlich geschützt. Dieser Schutz dient nicht allein dem Sicherheitsbedürfnis und Schutz der einzelnen Frau vor weiteren Gewaltstraftaten, sondern auch dem Schutz der Einrichtung insgesamt.

Findet sich in der Antragsschrift oder in einem Schriftsatz der begründete Hinweis auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung der Anschrift oder des Aufenthaltsortes, hat das Gericht durch entsprechende Aktenführung sicherzustellen, dass den anderen Beteiligten weder die Anschrift noch sonst Angaben, aus denen auf den Aufenthalt geschlossen werden kann, bekannt gegeben werden. Bei Übersendung von Schriftstücken (z. B. Polizei-, Arztberichte), der Formulierung des Rubrums, gerichtlichen Hinweisen oder Protokollierungen ist daher besondere Sorgfalt geboten und darauf zu achten, dass darin enthaltene Hinweise auf die Anschrift oder die Anschrift selbst unkenntlich gemacht werden.

Akteneinsicht ist nur insoweit zu gewähren, als der Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils geheim gehalten werden kann. Dem Einsichtsrecht stehen in Kontexten häuslicher Gewalt insoweit schwerwiegende Interessen entgegen (§ 13 Abs. 1 FamFG).³⁴ Auch weitere Verfahrensbeteiligte wie das Jugendamt, der Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin und die Sachverständigen sind vom Familiengericht über die Notwendigkeit der Geheimhaltung zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren. Unterlagen sollten vor der Einreichung bei Gericht, auch von den Rechtsanwält*innen des gewaltbetroffenen Elternteils, immer genau geprüft werden, damit sie keine Angaben enthalten, die nicht bekannt werden sollen. Mitunter kann dies auch andere persönliche Informationen betreffen, etwa in ärztlichen Attesten, bei denen das Gericht gebeten wird, diese der Gegenseite nicht zugänglich zu machen.³⁵ Sinnvollerweise werden Kopien geschwärzt und dann ihrerseits erneut kopiert, bevor sie an das Gericht übermittelt werden. Fordert das Gericht die Originale an, sollte deutlich gekennzeichnet sein, dass diese Unterlagen der Gegenseite nicht zugänglich gemacht werden dürfen.³⁶

³² BGH 9.12.1987 – IVb ZR 4/87; OLG München 6.4.2001 – 21 U 3176/00; OLG Frankfurt a.M. 20.5.2016 – 4 UF 333/15.

³³ Diehl, JAmt 2019, S. 441.

³⁴ BT-Drucks. 16/6308, S. 181; Heilmann/Köhler 2020, § 13 FamFG Rn. 3; Zöller/Feskorn 2020, § 13 FamFG Rn. 3; Keidel/Sternal 2020, § 13 FamFG Rn. 23; MünchKomm/Pabst 2018, § 13 FamFG Rn. 10; Schulte-Bunert/Weinreich/Schöpflin 2019, § 13 FamFG Rn. 6; Meysen/Ernst 2014, § 13 FamFG Rn. 2.

³⁵ Heinke, 2020b.

³⁶ Heinke, 2020a.

Wird die Anschrift versehentlich bekannt gegeben, ist der gewaltbetroffene Elternteil nach einem Erkennen des Fehlers umgehend zu benachrichtigen. Die Konsequenzen in der Praxis sind für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind bzw. die Kinder in der Regel erheblich – auch wenn sie keiner weiteren Gewalt ausgesetzt sind. Sie können gezwungen sein, das Frauenhaus zu verlassen und in einer anderen Schutzeinrichtung unterzukommen. Kinder sind häufig von weiteren Umzügen und ggf. Kita- oder Schulwechseln betroffen. Befinden sich der gewaltbetroffene Elternteil und die Kinder in einem polizeilichen Zeugenschutzprogramm, können auch dessen Zwecke durch unbeabsichtigte und unachtsame Mitteilungen von geheim zu haltenden Fakten gefährdet werden.

2.2.2 Gemeinsame oder getrennte Anhörung?

In Kindschaftssachen soll das Gericht die Eltern persönlich anhören (§ 160 Abs. 1 FamFG). Das Gericht hat die Beteiligten getrennt voneinander anzuhören, wenn dies zum Schutz eines der Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG). Die Begründungen für eine getrennte Anhörung reichen von einer Bedrohung bei persönlicher Begegnung über den Schutz vor Belastungen, die durch eine Konfrontation mit dem gewaltausübenden Elternteil verbunden sind,³⁷ bis hin zur bloßen Sachdienlichkeit für eine erleichterte Sachverhaltsaufklärung,³⁸ etwa weil der gewaltbetroffene Elternteil so die Möglichkeit hat, unbelastet und frei von Angst und von Einschüchterungsversuchen, über den Sachverhalt sprechen zu können und/oder nur bei einer Einzelanhörung mit einer wahrheitsgemäßen Aussage zu rechnen ist (vgl. § 247 StPO).³⁹

Die Praxiserfahrung, dass die Interaktion beispielsweise zwischen Eltern in einer gerichtlichen Anhörung ebenfalls wichtige Aufschlüsse für die Sachverhaltsklärung und Entscheidungsfindung bieten kann, kann in Kontexten häuslicher Gewalt auch zu Trugschlüssen führen. Im Gegenteil kann ein Zusammentreffen die Sachaufklärung erheblich beeinträchtigen. Häufig kann sich der gewaltausübende Elternteil deutlich besser repräsentieren und wirkt der gewaltbetroffene Elternteil in der Stresssituation der Anhörung unsicher, mitunter auch inkonsistent oder aggressiv. Mangelnde Kompromissbereitschaft des gewaltbetroffenen Elternteils kann nicht per se als eher negativ konnotierte mangelnde Kooperationsbereitschaft, sondern vielmehr als Indiz dafür gewertet werden, dass die Gewaltproblematik umfassender Aufklärung und Bearbeitung bedarf. Bei Gewaltbetroffenen aktualisieren sich in Anwesenheit des Gewaltausübenden regelmäßig die verinnerlichten Ängste und damit oft auch die entsprechenden Reaktionsmuster. So ist vielen schwer möglich, über das Geschehene zu sprechen, die Geschehnisse konkret zu beschreiben oder eigene Wünsche in Bezug auf die zukünftige Beziehungsgestaltung zu formulieren. Gerade wenn der gewaltausübende Elternteil seine Verantwortung an dem Geschehenen leugnet oder bagatellisiert, kann es wichtig sein, dass der gewaltbetroffene Elternteil den geschützten Rahmen erhält, um über den Sachverhalt und über seine Wahrnehmungen zu den Auswirkungen auf die Kinder berichten zu können.

³⁷ Zöller/Feskorn 2020, § 33 FamFG Rn. 7: Gewaltschutzsachen als Hauptanwendungsfall.

³⁸ So bereits BGH 18.6.1986 – IVb ZB 105/84 in Bezug auf die Abwesenheit der Eltern bei der Anhörung des Kindes; Prütting/Helms/Abramenko 2020, § 33 FamFG Rn. 11.

³⁹ MünchKomm/Ulrici 2018, § 33 FamFG Rn. 10; Meysen/Ernst 2014, § 33 FamFG Rn. 3.

Bevollmächtigte der anderen Beteiligten können auch bei getrennter Anhörung von dieser nicht ausgeschlossen werden.⁴⁰ Über den Inhalt der getrennten Anhörungen ist der jeweils andere Beteiligte zu informieren (§ 37 Abs. 2 FamFG).

Gewaltbetroffene Beteiligte kennen häufig, insbesondere wenn sie nicht anwaltlich vertreten sind, diese Möglichkeiten nicht. Für Familiengerichte empfiehlt sich daher – auch bei anwaltlicher Vertretung –, vor Anberaumung eines Anhörungstermins zu erfragen, wie dem Schutz und dem Sicherheitsbedürfnis Genüge getan werden kann oder ob der gewaltbetroffene Elternteil möglicherweise selbst eine gemeinsame Anhörung wünscht (zur gemeinsamen Anhörung ► siehe ferner unten 3.2).

2.3 Frühe Sondierung der Klärungserfordernisse und vorläufige Regelungen

In Kindschaftssachen betreffend den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder wegen Gefährdung des Kindeswohls soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein früher Termin stattfinden (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG). Die Funktion liegt nicht primär in einer schnellstmöglichen Entscheidung, sondern in einem alsbaldigen Sondieren und Sortieren,⁴¹ frühzeitigem Austausch von Standpunkten und Interessen sowie Abschichten von Problemen.⁴² In „klassischen“ Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung stehen hierbei das Ausloten einer einvernehmlichen Regelung (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG), der Hinweis auf die Möglichkeiten zur Beratung oder Mediation (§ 156 Abs. 1 S. 2, 3 FamFG) oder die Anordnung, an einer Beratung teilzunehmen (§ 156 Abs. 1 S. 4 FamFG) sowie eine weitere Aufklärung von Gründen, die gegen eine Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen (§ 155a Abs. 4 FamFG) im Vordergrund.⁴³ In Verfahren, in denen auch der Schutz vor Gewalt und Schädigungen im Raum steht, dient der frühe Termin vor allem einem Einstieg in die Aufklärung des Sachverhalts und dem Sondieren, welche weitere Beweisaufnahme hierzu erforderlich ist und dies transparent zu erläutern.⁴⁴ Schon früh können so Potenziale ausgelotet und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen zur Abwendung etwaiger Gefährdungen oder Belastungen hingewirkt werden (§ 156 Abs. 1 S. 4, § 157 Abs. 1 S. 1 FamFG). Ferner kann bereits in diesem Stadium geprüft werden, ob einstweilige Regelungen erforderlich sind, um den Schutz zu gewährleisten (§ 156 Abs. 3, § 157 Abs. 3 S. 1, 2 FamFG). So kann mit dem frühen Termin eine (weitere) Eskalation des Elternkonflikts vermieden und bei den Eltern im persönlichen Gespräch auf die Übernahme ihrer Verantwortung hingewirkt werden.⁴⁵

Bei Bekanntwerden von – potenzieller, substantiiert vorgetragener oder bereits polizeilich, in einer Gewaltschutzsache, Strafsache oder anderweitig dokumentierter – häuslicher Gewalt kann ein früher Termin je nach Sachverhalt tatsächlich der Deeskalation dienen, etwa wenn allen Beteiligten aus der Familie vermittelt werden kann,

⁴⁰ Prütting/Helms/Abramenko 2020, § 33 FamFG Rn. 11; Keidel/Meyer-Holz 2020, § 33 FamFG Rn. 14; MünchKomm/Ulrici 2018, § 33 FamFG Rn. 10.

⁴¹ Meysen/Meysen 2014, § 155 FamFG Rn. 9.

⁴² Prütting/Helms/Hammer 2020, § 155 FamFG Rn. 32.

⁴³ Heilmann/Fink 2020, § 155 FamFG Rn. 18; MünchKomm/Heilmann 2018, § 155 FamFG Rn. 67.

⁴⁴ Heilmann/Fink 2020, § 155 FamFG Rn. 18.

⁴⁵ BT-Drucks. 16/6308, S. 236; Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler 2019, § 155 FamFG Rn. 6.

dass „sich etwas bewegt“, wenn klare Erwartungen zur Einhaltung von Verhaltensregeln im Konflikt formuliert, protokolliert und ggf. vereinbart oder vorläufige Anordnungen zum Schutz getroffen werden. Entscheidungsreife liegt zu diesem Zeitpunkt häufig nicht vor, da – außer bei unsubstantiiertem oder von vornherein nicht glaubwürdigem Vorbringen – zunächst das Gewaltgeschehen in der Vergangenheit aufzuklären sowie die Konsequenzen für die Entscheidung in der Kindschaftssache einzuschätzen sind, bevor über Umgangskontakte oder die elterliche Sorge in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht entschieden werden kann.⁴⁶ Solange die notwendige Sachverhaltsermittlung zur Klärung nicht erfolgt ist, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung oder Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils vorliegen, wird der Umgang regelmäßig auszuschließen sein.⁴⁷

Die Anordnung begleiteten Umgangs kann in Betracht kommen, wenn bereits im frühen Termin auf folgende Fragen zum Verhalten des gewalttätigen Elternteils ausreichend verlässliche Antworten gegeben werden können:

- Hat der nachweislich gewalttätige Elternteil sich nicht nur zu seinen Taten bekannt, sondern in tragfähiger Weise Verantwortung für diese übernommen?
- Hat der gewalttätige Elternteil Wege erarbeitet, wie er dem Kind sein Bedauern über die zugefügten Belastungen zum Ausdruck bringen und sich adäquat im Umgang mit dem Kind verhalten kann?
- Besteht eine ausreichende Gewissheit, dass der gewalttätige Elternteil auch in Stresssituationen seine Impulse ausreichend kontrollieren kann?

Wichtige Hinweise hierzu kann geben, wenn der gewalttätige Elternteil bereits vor dem frühen Termin Erziehungsberatung in Anspruch genommen oder an Angeboten der Täterarbeit, möglichst entsprechend den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit,⁴⁸ teilgenommen hat und Veränderungen erarbeiten konnte. Wichtig ist, dass die Beratung auf die Besonderheiten der häuslichen Gewalt eingegangen ist und dass mit dem Beteiligten gezielt als gewaltbereiter Elternteil gearbeitet wurde.

Mit Bezug auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil bedürfen vor einer Anordnung (begleiteten) Umgangs folgende Fragen ausreichend verlässlicher Antworten:

- Hat das Kind Ängste, die dem Umgang entgegenstehen, oder steht es dem Umgang entschieden ablehnend gegenüber?⁴⁹
- Ist die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei Umgangskontakten gewährleistet, insbesondere bei der Übergabe des Kindes?

In diesem Verfahrensstadium hat das Gericht regelmäßig eine eigene Gefährdungseinschätzung (Art. 51 Istanbul-Konvention)⁵⁰ anhand der bisherigen Erkenntnisse und Gefährdungseinschätzungen anderer Akteure (z. B. Jugendamt, Polizei, Gewaltschutzambulanz) vorzunehmen, um zu vorläufigen Entscheidungen und/oder Rege-

⁴⁶ Familiengericht München 2020, Ziff. 9 (Abdruck ► siehe Anhang zu diesem Kapitel).

⁴⁷ Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 324 m. w. Nachw.

⁴⁸ BMFSFJ, 2019.

⁴⁹ Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 319 f.

⁵⁰ Art. 51 Abs. 1 IK fordert bei allen Maßnahmen zur „Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt“ auf. Der Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München (2020) spricht insoweit von „Gefährlichkeitseinschätzung“ (Ziff. 1) (Abdruck ► siehe Anhang zu diesem Kapitel).

lungen zu kommen.⁵¹ Beim Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ist zum einen darauf zu achten, dass Kontakt- und Näherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz nicht durch die Anordnung des Umgangs unterlaufen werden.⁵² Zum anderen ist darauf zu achten, dass die Schutzbedürfnisse in Übergabesituationen auch dann bestehen können, wenn aktuell kein polizeiliches oder familiengerichtliches Kontakt- und Näherungsverbot besteht.

Für die am Verfahren mitwirkenden Jugendämter und für ggf. bereits vor dem frühen Termin bestellte Verfahrensbeistände bedeutet die frühe Anberaumung des Anhörungstermins in Kontexten von Trennungs- und Scheidungskonflikten um das Kind nach häuslicher Gewalt eine besondere zeitliche Herausforderung. Sie können in der Regel nur erste Eindrücke berichten und sind gefragt, in der Folge des Termins näher an das Kind, seine Lebenssituation und die der Eltern heranzurücken. Auch sie brauchen Raum für die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Ermittlung der Kindesinteressen.

Umfassende und abschließende Berichte, die die häusliche Gewalt hinreichend berücksichtigen, sind bis zu einem frühen Termin kaum zu erwarten. Verfahrensbeistand und Jugendamt ist daher nach Ergebnis der Erörterung weiterer Raum für die Informationsgewinnung zu erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten zur Entwicklung des Kindes oder des*der Jugendlichen, zum Anbieten und Hinweisen auf (weitere) Möglichkeiten von Hilfen (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) bzw. zur Feststellung der Interessen des Kindes (§ 158 Abs. 4 S. 1 FamFG) zu geben. – Zur Gestaltung der Abläufe in kindschaftsrechtlichen Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem frühen Termin, siehe auch den Sonderleitfaden des interdisziplinären Arbeitskreises Münchener Modell.⁵³

3 Amtsermittlung

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 26 FamFG). Es gilt der Untersuchungsgrundsatz.

Die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen sind soweit auszudehnen oder ggf. zu beschränken, wie es die Sachlage erfordert.⁵⁴ Das Gericht muss nicht ins Blaue hinein ermitteln und nicht jede denkbare Möglichkeit nachvollziehen oder aufdecken. Liegen zumindest substantiell ernstzunehmende Anhaltspunkte für Gewaltvorkommnisse und/oder Gefahren vor, soll und muss das Gericht sich aber ein möglichst vollständiges Bild davon machen, was tatsächlich geschehen ist. Es soll durch eigene Ermittlungen feststellen, ob und gegebenenfalls mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung für wen besteht und welche Schlüsse daraus für das Umgangsverfahren zu ziehen sind.⁵⁵ Für die Bewertung des Geschehens in der Vergangenheit gilt also nicht eine formelle, nach bestimmten Regeln

⁵¹ Zur behördenübergreifenden Gefährdungsanalyse siehe Art. 51 Abs. 1 IK und Erläuternder Bericht, Nr. 260 f.

⁵² Heinke, 2020b.

⁵³ Familiengericht München, 2020; Funk et al., FamRB 2016, S. 282 ff.

⁵⁴ Keidel/Sternal 2020, § 26 FamFG Rn. 16.

⁵⁵ OLG Hamburg 2.4.2020 – 12 UF 35/20.

rekonstruierte Wahrheit, sondern das Prinzip der materiellen Wahrheit. Das bedeutet im hier fraglichen Zusammenhang vor allem, dass die Ermittlungen nicht unter dem Primat der Unschuldsvermutung stehen.⁵⁶ Die Unschuldsvermutung gilt im Verhältnis zwischen der einer Straftat verdächtigten oder beschuldigten Person und „dem Staat“. Die Unschuldsvermutung enthält keinerlei Antwort auf die Frage, was im Interesse direkt oder mittelbar von einer Tat betroffener Dritter zu geschehen hat. Dritter ist hier vorrangig das Kind, um das es im Verfahren geht; Dritter ist aber auch der womöglich gewaltbetroffene Elternteil. Nicht nur mit Rücksicht auf das Kindeswohl ist – hier aus einem Gewaltvorwurf resultierenden – möglichen Gefährdungen nachzugehen; Art. 51 IK verlangt die Wahrnehmung und Klärung möglicherweise fortbestehender Gefahren nach häuslicher Gewalt. Diese Vorgaben aus der Istanbul-Konvention als internationales Rechtsinstrument hat das Gericht im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts heranzuziehen⁵⁷ und daher auch bei Entscheidungen in Kindschaftssachen darauf zu achten, dass die zu treffenden Entscheidungen für den möglicherweise gewaltbetroffenen Elternteil keine schweren Risiken hervorrufen.⁵⁸ Dies liegt in den meisten Fällen auch im Interesse des Kindes.⁵⁹ Das Verfahren selbst ist so zu gestalten (§ 13 Abs. 1; § 33 Abs. 1 FamFG; auch § 176 GVG), dass Risiken für den möglicherweise gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind minimiert werden.

Das Gericht hat somit dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverhalt rasch und möglichst umfangreich aufgeklärt wird. Die Gestaltung des Verfahrens muss geeignet sein, zügig eine möglichst zuverlässige Grundlage⁶⁰ für die erforderliche hohe Prognosesicherheit zu erlangen.⁶¹ Richtung und Umfang der Ermittlungen werden zunächst durch die Angaben in der Antragsschrift und ggf. der Stellungnahme des Jugendamts oder anderer Akteur*innen sowie die materiell-rechtlichen Vorgaben, hier die kindschaftsrechtlichen Normen des BGB, vorgezeichnet.

Wird in den verfahrensvorbereitenden Schriftsätzen, in einer Jugendamtsstellungnahme oder auf andere Weise erkennbar, dass es in der beteiligten Familie zu häuslicher Gewalt gekommen sein könnte, hat das Gericht den diesbezüglichen Vortrag zunächst auf seine Plausibilität hin zu prüfen. Damit sich das Familiengericht ein erstes Bild machen kann, sollten das Jugendamt, Fachkräfte in der Unterstützung nach häuslicher Gewalt oder auch die Antragstellenden und ihre Rechtsanwält*innen das tatsächliche Geschehen möglichst genau beschreiben. Pauschale Angaben wie: „immer wieder hat er/sie mich geschlagen“ oder „der Antragsteller neigt zur Gewalttätigkeit“ sind keinesfalls ausreichend. Wird ein solch pauschaler Vorwurf erhoben, hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass der Sachvortrag ergänzt und präzisiert wird. Wenn möglich sind Anlass, Ort und Zeit anzugeben, der Tatablauf sollte geschildert werden, die Folgen der Tat, die Art und Schwere der erlittenen Verletzungen wie auch die psychischen Auswirkungen auf die verletzte Person. Entsprechende ärztliche

⁵⁶ OLG Hamburg 2.4.2020 – 12 UF 35/20.

⁵⁷ OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114 – 115/17, 1 Ws 114/17, 1 Ws 115/17; Rabe, Streit 2018, S. 149; siehe zur UN-Kinderrechtskonvention bspw. BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12, Rn. 21 ff. oder zur EMRK bspw. BVerfG 10.6.2005 – 1 BvR 2790/04, Rn. 35.

⁵⁸ BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

⁵⁹ BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

⁶⁰ BVerfG 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15.

⁶¹ BVerfG 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13.

Befunde, Polizeiberichte o. Ä. sollten vorgelegt bzw. vom Gericht angefordert werden. Die behaupteten Taten sollten zudem in die Beziehungsgeschichte eingeordnet sein. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil sich hieraus auch besser erkennen lässt, ob und wie das betroffene Kind von möglichen Gewalttaten beeinträchtigt wurde. Für das Familiengericht ist insoweit allerdings wichtig, sich jederzeit seiner Amtsermittlungspflicht bewusst zu sein, denn auch hinter einem unvollständigen Vortrag können sich ernstzunehmende Gefahren verbergen.

So ist auch nicht immer gleich zu Beginn eines Verfahrens zur Regelung elterlicher Sorge oder des Umgangs erkennbar, dass es sich um einen Fall handelt, in dem häusliche Gewalt eine Rolle spielt. Es gibt Konstellationen, in denen eine erhöhte Sensibilität für möglicherweise drohende Gefahren für die von Gewalt betroffene Person und auch für die Kinder angezeigt erscheint. Aus der familienrichterlichen Erfahrung betrifft dies insbesondere

- Anträge auf Übertragung der elterlichen Sorge, weil der andere Elternteil die Familie einschließlich der Kinder ohne ein Wort und ohne Hinterlassen einer Anschrift im Stich gelassen habe;
- Anträge auf Regelung des Umgangs bei einem „Abtauchen“ des anderen Elternteils mit den Kindern, die nunmehr unauffindbar sein sollen, oder bei angeblich grundloser Umgangsverweigerung;
- Anträge auf Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB, § 155a FamFG, insbesondere wenn der Antrag schon kurz nach der Geburt des Kindes gestellt wird.

In den wenigsten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, in denen der Vorwurf erhoben wird, ein Elternteil sei gegenüber dem anderen gewalttätig gewesen, sind die behauptete Tatsache als solche, mindestens aber Ausmaß und Häufigkeit der Gewaltausübung zwischen den Beteiligten „unstreitig“. Ganz häufig werden auch, oft von beiden Elternteilen, die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder unterschätzt. Es ist die Aufgabe des Gerichts, im Zuge der ihm obliegenden Amtsermittlung zu klären,

- ob, in welchem Ausmaß sowie mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu Gewalt zwischen den Eltern gekommen ist,
- welche Auswirkungen diese auch nach der Trennung noch hat und welche Gefährdungen (fort) bestehen,
- wie genau die grundsätzlich durch häusliche Gewalt gegebene Belastungssituation sich auf die konkret betroffenen Kinder jeweils ausgewirkt hat und weiterhin auswirken wird⁶² und
- inwieweit der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils bei den Regelungen zum Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Vorrangig geht es hierbei um die Rekonstruktion von Geschehensabläufen und die Sammlung von Fakten (§ 26 FamFG).

⁶² BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14.

Prävalenz häuslicher Gewalt

Um den Vortrag oder die anderweitig zutage tretenden Angaben zu möglicher Partnerschaftsgewalt einschätzen zu können, ist es für das Gericht hilfreich, auf bekannte Fakten zu Häufigkeit und Intensität von Gewaltvorkommen in (heterosexuellen) Lebensgemeinschaften⁶³ zurückzugreifen. Bereits aus der im Jahre 2004 durchgeführten Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁶⁴ wurde deutlich, dass von 10.000 befragten Frauen 25 % angaben, nach ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt durch einen Beziehungspartner erfahren zu haben; zwei Drittel hiervon mehr als einmal. Im Rahmen dieser Studie wurde eine Clusteranalyse mit 756 Fällen durchgeführt. Sie zeigte drei Typen von Gewaltbetroffenheit auf:

- (0+1) einmalige oder geringere Häufigkeit/Intensität der Gewalt
- (2) mäßige bzw. hohe Häufigkeit/Intensität
- (3) sehr hohe Häufigkeit/Intensität

Die Häufigkeit und Intensität der Gewalt gegen eine Frau, die Mutter war, stand im Zusammenhang mit Familiengründung und Kindern. Bei Cluster 3, also bei Misshandlungsverhältnissen, war die Häufigkeit und Intensität der Gewalt am höchsten. Sie trat oft auf, nachdem das Paar geheiratet hatte und zusammengezogen war und zudem deutlich häufiger im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt der Kinder. Sie dauerte länger an als in den anderen Clustern und nahm im Laufe der Zeit an Häufigkeit oder Intensität zu. Schließlich wurde die Gewalt fast nie in der Paarbeziehung beendet, sondern ganz überwiegend durch Trennung und Scheidung, teilweise dauerte sie darüber hinaus an.⁶⁵ Diese Befunde zu den Gefahren fortbestehender Gewalt, Ängstigung oder Kontrolle nach einer Trennung decken sich durchgängig mit den Ergebnissen aus Studien im Ausland.⁶⁶ Repräsentative Zahlen zu Häufigkeit häuslicher Gewalt gegenüber Männern liegen für Deutschland bislang nicht vor, bisherige Befunde deuten aber auf Unterschiede bei der Schwere der körperlichen Gewalt hin.⁶⁷

Gewinnt das Gericht auf diese Weise einen ersten Eindruck von der Plausibilität der vorgetragenen Vorwürfe bzw. Schilderungen, wird es im Weiteren die Ermittlungen darauf zu richten haben, die (potenziellen) Gewaltvorfälle möglichst weitgehend aufzuklären. Dies ist mit Blick auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, um die Beeinträchtigung für das Kindeswohl ermessen zu können; ferner um Gefährdungen des gewaltbetroffenen Elternteils möglichst zutreffend und rechtzeitig erkennen zu können.⁶⁸

⁶³ Aussagekräftiges Datenmaterial für gleichgeschlechtliche Partnerschaften scheint nicht vorzuliegen.

⁶⁴ Müller & Schröttle, 2004.

⁶⁵ Kavemann 2013, S. 13 ff., 15 f. mit Verweis auf die Prävalenzstudie Müller & Schröttle, 2004; Schröttle & Ansorge, 2008.

⁶⁶ Unter vielen etwa Katz et al., Child Abuse Review 2020; Holt, Child Abuse Review 2013; Humphreys & Thiara, Journal of Social Welfare and Family Law 2010; Hester, 2009.

⁶⁷ Zu den Auseinandersetzungen hierüber siehe Puchert et al., 2004.

⁶⁸ Zur Gefährdung einer Aussteigerin aus dem rechten Milieu bereits BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12.

Es ist zwar möglich, Gewaltintensität und -häufigkeit in gewissem Umfang zu typisieren, trotzdem lässt sich eine Aussage über die spezifischen Gefahren für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil nicht abstrakt hiernach beurteilen. Erforderlich ist vielmehr die Kenntnis der konkret eingetretenen Auswirkungen gewalttätigen Handelns auf die hiervon direkt oder mittelbar betroffenen Personen.⁶⁹ Die Ermittlungen in einem solchen Fall umfassen also nicht nur die Bedürfnisse und Bindungen des Kindes in der Trennungssituation, sondern auch Genese, Ausmaß und Intensität gewalttätigen Handelns in der Elternbeziehung. Es ist nicht möglich, umfassende Definitionen für das Erscheinungsbild von Partnerschaftsgewalt zu liefern, deren Vorliegen „abgehakt“ werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, zunächst an den Sachverhalt, soweit er durch Vortrag der Beteiligten, Mitteilungen des Jugendamtes, Berichte des Verfahrensbeistandes, andere Erkenntnisquellen des Gerichts bereits erkennbar wird, Fragen zu stellen.

Hierfür sind im Nachfolgenden basierend auf den Erkenntnissen der Forschung zu Gefährdungslagen und Relevanz bei deren Beurteilung Fragen formuliert, die sich an üblichen Erscheinungsformen und -abläufen gewalttätigen Handelns in Paarbeziehungen orientieren. Sie sind beispielhaft und nicht abschließend gefasst. Aus dem Sachverhalt können sich weitere oder andere Klärungsbedürfnisse ergeben, manche Fragestellungen werden nicht relevant werden. Die Fragestellungen sollen helfen, ein vollständiges Bild von den Gewaltvorkommnissen und ihren Auswirkungen zu gewinnen, sie können auch als ermittlungsleitende Fragestellungen verstanden werden. Diejenigen Aspekte, die sich aus dem Vortrag und den übrigen Erkenntnisquellen als wahrscheinlich herauskristallisieren, sollen und können anhand der formulierten Fragen mit den Beteiligten erörtert werden.

Die Orientierung der Fragestellungen an üblichen Verläufen von Partnerschaftsgewalt ermöglicht bereits eine Einschätzung in Bezug auf den Realitätsgehalt der Angaben, die die Beteiligten in ihren schriftlichen und mündlichen Äußerungen hierzu machen. Weiter hilfreich bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist das Konzept der sog. Realkriterien einer Aussage.⁷⁰ Dieser sog. inhaltsanalytische Ansatz⁷¹ geht – grob zusammengefasst – davon aus, dass es schwieriger ist zu lügen, als die Wahrheit zu sagen. Unwahre Aussagen lassen sich danach vor allem daran erkennen, dass außer einem – ständig wiederholten – Kerngeschehen, Angaben zu näheren und weiteren Umständen des – erfundenen – Kerngeschehens fehlen. Eine Person, die die Wahrheit sagt, hat tatsächlich etwas erlebt und speichert dieses Erlebnis. Sie speichert es visuell, hat Bilder davon. Ihre Erinnerung enthält räumliche und zeitliche Lokalisationen: erst dies, dann das und gleichzeitig auch noch jenes. Die Erinnerung bezieht sich auf Gehörtes, Gefühltes, Gerochenes, sie ist verbunden mit Raumvorstellungen.⁷² Diese unterschiedlichen Erinnerungselemente lassen sich als Realkennzeichen einer Aussage beschreiben.

⁶⁹ Eingehend zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl ► Kap. 3.

⁷⁰ Ludewig et al., AJP/PJA 2011, S. 1415 ff. m. zahlr. Nachw.

⁷¹ Ludewig et al., AJP/PJA 2011, S. 1423 ff.

⁷² Ludewig et al., AJP/PJA 2011, S. 1423.

Die Realkennzeichen, anhand derer eine Aussage geprüft werden kann,⁷³ dienen zur Klärung der Frage, wie wahrscheinlich es ist, dass eine bestimmte Person mit ihren individuellen Voraussetzungen unter den entsprechenden Rahmenbedingungen eine Aussage mit der vorliegenden Qualität ohne Erlebnisgrundlage konstruiert haben könnte. Diese Prüfaufgabe weist die Methode als eine solche aus, die vorwiegend in strafprozessualen Zusammenhängen zum Einsatz kommt. Sie ist jedoch auch geeignet, um Aussagen im Zivilprozess zu validieren, vor allem in Verfahren, in denen der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln ist.⁷⁴ Weist die überprüfte Aussage eine hohe Aussagequalität auf, deren Erfindung die kognitiven Kapazitäten der aussagenden Person übersteigen würde, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht.

Die Angaben der Beteiligten zum Gewaltgeschehen können schließlich durch weitere Ermittlungen auf ihre Plausibilität überprüft werden.

Fragen, die vorrangig die Eltern / das Paar betreffen

Grundfragen zu Partner*innen und zur Beziehung

- Wie alt sind die beteiligten Partner*innen?
- Wie lange sind sie bereits ein Paar (gewesen)?
- Ist es für beide die erste Beziehung?

Fragen zu früheren Gewalterfahrungen

- Wenn dies nicht die erste Beziehung ist, was wird über frühere Beziehungen in Bezug auf Gewalterfahrung berichtet, was ist darüber bekannt?⁷⁵
- Hat eine*r von ihnen in der Herkunftsfamilie häusliche Gewalt miterlebt?

Fragen zum Entstehen von Gewalt in der vormaligen Paarbeziehung

- Wann soll es erstmals zu Gewalttätigkeit in der Paarbeziehung gekommen sein?
- Was wird als Anlass geschildert?
- Geht die geschilderte Gewaltausübung einher mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen?
- Welche anderen Stressoren werden als Anlass für die Gewaltausübung angegeben?
- Gibt es wirtschaftliche, krankheitsbedingte (auch beim Kind) oder andere materielle oder sonstige typische Stresslagen?

► Fortsetzung nächste Seite

⁷³ Siehe etwa Tabelle 3 bei Ludewig et al., AJP/PJA 2011, S. 1425 (open access online verfügbar).

⁷⁴ Ludewig et al., AJP/PJA 2011, S. 1421 m. w. Nachw., Stein-Wigger, Aussagepsychologie im Zivilrecht, Ludewig et. al 2017, S. 273.

⁷⁵ Zur Heranziehung von Akten zu relevanten vorherigen Verfahren betreffend die Beteiligten ► siehe unten 3.1.

► Fortsetzung

Fragen zur Gewaltausübung und zum Gewaltgeschehen

- Wie wurde Gewalt ausgeübt?
- In welchem zeitlichen Abstand kam es womöglich zu erneuter Gewaltausübung?
- Haben sich die Zeiträume zwischen den einzelnen Vorfällen verändert, insbesondere verkürzt?
- Hat sich die Intensität der behaupteten Gewaltausübung verändert, insbesondere gesteigert?

Fragen zum Beziehungsgeschehen nach der Gewalt

- Wie verhält sich der gewaltausübende Partner nach „der Tat“?
- Wie verhält sich der gewaltbetroffene Partner nach „der Tat“?
- Ist zwischen den Beteiligten ein Gespräch über „die Tat“ möglich, wenn ja, mit welchen Inhalten?

Fragen zu Beziehung und Beziehungsdynamiken

- Wer hat in der Familie das Sagen?
- Gibt es Regelsetzer*in und Befehlsempfänger*in?
- Kommt es – neben der Gewaltausübung – regelmäßig zu abwertenden Äußerungen oder Handlungen seitens des gewaltausübenden Partners?
- Spricht der gewaltausübende Teil Kontaktverbote aus?
- Wird die Freiheit des anderen Teils eingeschränkt durch Ausgehverbote, Einsperren, Kontrollgänge, Übernahme aller wesentlichen Außenkontakte durch den gewaltausübenden Partner?
- Wird das Smartphone einbehalten oder der Chat- und E-Mailverkehr kontrolliert?

Fragen zu früheren Trennungen

- Kam es vorher bereits zu Trennungen? Wie lange liegen diese jeweils zurück?
- Was waren die Anlässe für vorherige Trennungen?
- Was waren die Gründe für das erneute Zusammenfinden?
- Hat einer der Partner*innen, insbesondere die gewaltausübende Person, für den Fall der Trennung mit Suizid gedroht? [sehr wichtige Frage]
- Hat die gewaltausübende Person für den Fall der Trennung mit Tötung des anderen Elternteils und/oder des Kindes gedroht?

Fragen zu Interventionen und Beweismitteln

- Gab es Polizeieinsätze, Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte nach Gewalttaten und wann waren diese?
- Gibt es Arztberichte, Atteste?
- Gibt es – außer den Kindern – Zeugen, auch vom Hörensagen, Verwandte, Freund*innen, denen insbesondere die verletzte Person von den Angriffen berichtet hat?
- Gibt es Chatprotokolle darüber?
- Gab es Frauenhausaufenthalte in der Vergangenheit?

In Bezug auf die Kinder könnten je nach Relevanz in der spezifischen Fallkonstellation folgende Fragen zur Klärung von Art und Ausmaß der Gefährdungslage beitragen:

Fragen mit Bezug zum Kind bzw. zu den Kindern

Gewalt in der Schwangerschaft und nach der Geburt?

- Bestand ein gemeinsamer Kinderwunsch?
- War die Schwangerschaft einvernehmlich geplant, ungeplant oder einseitig geplant, womöglich erzwungen?
- Kam es bereits in der Schwangerschaft zu gewalttätigen Angriffen?
- Gab es während der Schwangerschaft Komplikationen?
- Wie wurde die Schwangerschaft von den Herkunftsfamilien aufgenommen? Haben diese sich eingemischt?
- Wie verliefen die Vorbereitungen auf die bevorstehende Geburt eines Kindes und die erwartbare Erweiterung der Familie?
- Wie verlief die Geburt?
- War der Vater bei der Geburt anwesend?
- Hatte die Wöchnerin Unterstützung durch ihren Partner?

Belastende Faktoren beim Kind?

- Hatte das Kind besondere Auffälligkeiten, Krankheiten, war es z. B. ein sog. Schreikind?
- War das Kind dabei/in der Nähe, als gegen die Mutter (oder den Vater) Gewalt ausgeübt wurde?
- Zeigten sich beim Kind unmittelbare Reaktionen auf die gewalttätigen Angriffe eines Elternteils gegen den anderen?
- Welche Krankheiten hatte das Kind?

Belastende Faktoren bei den Eltern?

- War die Geburt problematisch?
- Hatte die Mutter eine Wochenbettdepression?
- Gab es Probleme beim Stillen und Füttern?
- Hatte die junge Mutter nach der Geburt nur noch Augen für das Kind?
- War ein oder waren beide Partner nach der Geburt des Kindes (besonders) überfordert?
- Kam es nach der Niederkunft zu einvernehmlichen oder eher erzwungenen sexuellen Kontakten zwischen den Partnern?
- Hatten die Eltern wirtschaftliche Probleme oder andere schwerwiegende Sorgen?
- Wann und in welchem Zusammenhang nach der Geburt des Kindes kam es zu ersten Gewalttätigkeiten?
- Wie entwickelte sich die Elternbeziehung, wie war die Verantwortungsübernahme?
- Wer war für die Versorgung des Kindes/der Kinder zuständig?
- Erfolgte eine einvernehmliche Aufteilung der familiären Pflichten?
- Konnte Einigkeit in Erziehungsfragen erzielt werden oder gab es hier andauernde, grundlegende Konflikte zwischen den Elternteilen?
- Hat ein Elternteil das Erziehungsverhalten des anderen unterminiert, gegenüber den Kindern und/oder Dritten herabgewürdigt?

► Fortsetzung

- Erfolgt Auswahl von Kindergarten und Schule einvernehmlich oder gab es hierzu Konflikte?
- Hat die Mutter Erziehungsprobleme in Bezug auf das Kind?
- Hat der Vater Erziehungsprobleme in Bezug auf das Kind?

Weitere Entwicklung des Kindes

- Wie entwickelte sich das Kind?
- Wann kam das Kind in Krabbelgruppe, Kindergarten?
- Was wird aus diesen Zusammenhängen über das Kind, sein Verhalten, das Verhalten der Eltern berichtet?
- Kamen weitere Kinder zur Welt? Gibt es weitere Kinder aus vorherigen Beziehungen?
- Wie entwickelten sich die Geschwisterbeziehungen?
- Zeigt das Kind auffällige Verhaltensweisen? Welche?
- Konnten diese bestimmten Ereignissen zugeordnet werden oder waren sie eher unspezifisch?
- Wurde das Kind regelmäßig bei den U-Untersuchungen der*dem Kinderärztin*-Kinderarzt vorgestellt?

Auffälligkeiten und Entwicklungsprobleme beim Kind, die auf häuslicher Gewalt beruhen könnten?

- Wurden Besonderheiten in der körperlichen und/oder geistig-seelischen Entwicklung des Kindes festgestellt (und dokumentiert)?
- Gab es stationäre Aufenthalte des Kindes, aus welchen Gründen?
- Zeigte das Kind in der Folge, insbesondere in Schule oder Hort, weitere Verhaltensauffälligkeiten, z. B. ein besonders unkonzentriertes oder auch aggressives Verhalten?
- Ist das – vor allem schon ältere – Kind einem Elternteil besonders verbunden?
- Hat das Kind schon einmal die Polizei oder in anderer Form Hilfe gerufen, als es zu Gewalttaten in der Familie kam?
- Äußert sich das Kind besorgt über die Befindlichkeit des einen oder anderen Elternteils?
- Fühlt es sich für den einen oder den anderen Elternteil oder auch für seine Geschwister besonders verantwortlich?
- Zeigt sich das Kind aggressiv gegenüber einem Elternteil?
- Wird es ggf. selbst gegenüber der Mutter (oder dem Vater) gewalttätig?
- Hat das Kind Suizidgedanken geäußert?
- Hat – insbesondere das ältere – Kind, respektive der Teenager, Suchtprobleme, Essstörungen, treten Substanzmissbrauch, Computersucht auf?
- Und schließlich: War das Kind selbst von körperlicher oder psychischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch durch einen oder auch beide Elternteile betroffen?

► Fortsetzung

Kind als Zeuge häuslicher Gewalt – Äußerungen des Kindes und Beobachtungen Dritter

- Äußerte sich das Kind gegenüber Dritten, z. B. im Kindergarten, über Gewalt-erlebnisse in der Familie?
- Gab es – immer mal wieder – längere, unabgesprochene Abwesenheiten aus Kita oder Kindergarten?
- Gab es im Kindergarten Beobachtungen, die auf häusliche Gewalt schließen lassen, z. B. sichtbare Verletzungen beim gewaltbetroffenen Elternteil oder Äußerungen hierzu?

Unterstützende Faktoren für das Kind

- Hat das Kind Freund*innen und hat es regelmäßig Kontakt zu diesen? Wie oft?
- Kommen die Freund*innen zu Besuch zum Kind in dessen Familie?
- Nimmt das Kind an außerhäuslichen Aktivitäten teil?
- Hat das Kind erwachsene Kontaktpersonen, die zuverlässig für das Kind zur Verfügung stehen?
- Hat das Kind Kontakt zu Personen in den jeweiligen Herkunftsfamilien der Eltern? Sind diese Kontakte regelmäßig?
- Haben die Kontaktpersonen Informationen über die Interna der Familie, durch die Eltern oder auch vom Kind selbst?
- Gibt es Hilfen vom Jugendamt oder sonst von der Kinder- und Jugendhilfe?
- Hatte oder hat das Kind heilpädagogische oder therapeutische Unterstützung?

Wenn es gelingt, aus den unterschiedlichen Informationen, die dem Gericht im Laufe des Verfahrens bekannt werden, die vorstehenden Fragen ganz oder teilweise zu beantworten oder wenn sich noch weitere Besonderheiten zeigen, gewinnt die*der Richter*in bereits ein recht vollständiges Bild über Art, Ausmaß, Auswirkungen von Gewalttätigkeit in einer Familie und deren Auswirkungen auf das Kind. Sie*er wird dann einschätzen können, auf welcher Stufe der Gewaltdynamik und -muster sich das (Eltern-)Paar zum Zeitpunkt der Trennung befand. Die*der Richter*in kann damit erste Hypothesen bilden, wie die gewaltbelasteten Strukturen fortwirken, denen in der Folge nachgegangen werden sollte.

Das Erörterungsgespräch mit den Eltern und die Entwicklung von solchen Perspektiven für das Kind, die künftige Gefährdung möglichst ausschließen, führt die*der Richter*in dann mit Erfolg, wenn sie*er zuvor eine Basis belastbarer Informationen aufbauen kann. Somit kann den Beteiligten aus der Familie aufgezeigt werden, dass das Gericht über die wirklichen Probleme der einzelnen Beteiligten informiert ist. Es wird über Fakten und nicht über Vorwürfe oder Luftschlösser gesprochen. Je umfassender und vielfältiger die – einschlägigen – Informationen sind, die das Gericht im Vorfeld der Anhörung mit den Eltern gewonnen hat, desto eher kann mit Respekt und Umsicht ausgelotet werden, ob und welche tragfähigen und gefahrfreien Gestaltungen für Sorge und Umgang es in Zukunft geben kann und ob es Einschränkungen geben muss.

3.1 Potenziale und Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung

Das Familiengericht ist bei der Tatsachensammlung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens⁷⁶ frei und kann alle Quellen heranziehen, die Aufschluss über die Situation und Erarbeitung einer Lösung einschließlich einer ggf. notwendigen Entscheidung versprechen. Das FamFG hat insoweit bewusst auf ermessensleitende Kriterien verzichtet, um Flexibilität zu ermöglichen.⁷⁷ Das Gericht muss im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlung (§ 26 FamFG) den Sachverhalt klären und zugleich prüfen, welche Belege es für die Schilderungen der einzelnen Beteiligten, aber auch für die möglichen dem Kind und dem gewaltbetroffenen Elternteil drohenden Gefahren gibt (§§ 29, 30 FamFG). Auch wenn es sich um kein Strafverfahren mit den spezifischen Anforderungen an den Nachweis von Taten für eine Verurteilung handelt und Entscheidungen geändert werden können, wenn die Lage sich verändert hat und wenn Gefahren nicht mehr oder wieder bestehen, muss das Gericht die Wahrheit unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben (§ 29 Abs. 1 S. 2 FamFG). Bei der Durchführung und Gestaltung der Beweisaufnahme und der Wahl der Beweismittel hat das Gericht grundsätzlich eine Vielzahl von Aufklärungsmöglichkeiten.⁷⁸ Möglich sind alle erdenklichen Mittel, welche geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar zur tatsachenbezogenen Überzeugungsbildung des Gerichts beizutragen.⁷⁹ Das Gericht ist auch nicht auf die förmlichen Beweismittel der Zivilprozessordnung (Augenschein, §§ 371 ff. ZPO; Zeugenbeweis, §§ 373 ff. ZPO; Beweis durch Sachverständige, §§ 402 ff. ZPO; Beweis durch Urkunden, §§ 413 ff. ZPO; Beweis durch Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO) beschränkt, kann diese aber einsetzen und soll es auch tun, wenn es seine Entscheidung auf Tatsachen stützen will, deren Richtigkeit von einem Beteiligten bestritten wird (§ 30 Abs. 3 FamFG).

Die eine oder der andere Familienrichter*in hat sich längst eine Liste erarbeitet, wo und wie notwendige Informationen zu erlangen sind, wenn es darum geht, zu klären, ob und in welchem Umfang es zu häuslicher Gewalt kam und welche Gefahr hierdurch für die Beteiligten und die betroffenen Kinder besteht. Derartige Listen werden, ebenso wie der oben angebotene Fragenkatalog, zuweilen ergänzt, da sich immer wieder neue Ansatzpunkte für die Informationsgewinnung zeigen. Die nachfolgend aufgelisteten Ermittlungsansätze sind also beispielhaft zu verstehen. Im Einzelfall gibt es weitere Erkenntnismöglichkeiten.⁸⁰ So steht dem Familiengericht neben der förmlichen Beweisaufnahme nach den Regeln der ZPO, ggf. modifiziert durch das FamFG (z. B. §§ 163, 163a FamFG), die Möglichkeit formloser Ermittlungen zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist jeweils durch Aktenvermerk oder Fertigung von Kopien der beigezogenen Schriftstücke aktenkundig zu machen. Die Beteiligten sind im Rahmen des Zulässigen (BZRG, EGGVG, FamFG) über die Ermittlungsergebnisse zu informieren (§ 29 Abs. 3 FamFG), das kann z. B. auch in der münd-

⁷⁶ BGH 16.5.2012 – XII ZB 584/11; 15.12.2010 – XII ZB 165/10; Zöller/Feskorn 2020, § 26 FamFG Rn. 8; Keidel/Sternal 2020, § 26 FamFG Rn. 16 f.; Schulte-Bunert/Weinreich/Brinkmann 2019, § 26 FamFG Rn. 17; MünchKomm/Ulrici 2018, § 26 FamFG Rn. 9.

⁷⁷ Prütting/Helms/Prütting 2020, § 30 FamFG Rn. 5.

⁷⁸ Meysen/Ernst 2014, § 26 FamFG Rn. 2.

⁷⁹ Prütting/Helms/Prütting 2020, § 26 FamFG Rn. 43 ff.; Keidel/Sternal 2020, § 29 FamFG Rn. 18 ff.

⁸⁰ Eine fachöffentliche Diskussion über die Fortentwicklung dieser Ermittlungsansätze steht nach wie vor aus und wäre für die Praxis sicher hilfreich.

lichen Verhandlung geschehen und in diesem Rahmen durch Vermerk (§ 28 Abs. 4 FamFG) oder Protokoll dokumentiert werden. Die Beteiligten müssen Gelegenheit haben, sich zu den Ermittlungsergebnissen zu äußern (§ 28 Abs. 1 FamFG).⁸¹

Beziehung und Auswertung von Akten zu vorangegangenen Verfahren der Beteiligten

- **Verfahren betreffend die aktuellen Beteiligten als Eltern oder Erwachsene:** Da nicht immer ausreichend ist, das eigene Gedächtnis zu befragen, ob die Beteiligten dem Gericht bereits (einschlägig) bekannt sind (§ 23b Abs. 2 GVG), empfiehlt sich als erster Schritt der Blick in die Datenbank des Gerichts auf der Suche nach anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren der Beteiligten aus der Familie. Gesucht werden sollte auch nach Verfahren, die nur eine der beteiligten Personen in Konflikten mit Dritten betreffen, etwa in Gewaltschutzsachen. Gehäufte Schilderungen gewalttätiger Verhaltensweisen machen die Plausibilität aktueller Tatschilderungen überprüfbarer. So kann beispielsweise sein, dass ein jetzt gewaltbetroffener Elternteil schon einmal – ggf. mit älteren Kindern – vergleichbare Situationen durchleben musste oder dass auch frühere Partner*innen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den gewalttätigen Elternteil gestellt haben. Alle betreffenden Akten des eigenen Gerichts sind beizuziehen und auszuwerten. Dies dient nicht nur der Sachaufklärung, sondern auch der Vermeidung von Widersprüchen zwischen Anordnungen in Gewaltschutzsachen, etwa Nährungs- oder Kontaktverboten, und Entscheidungen in Kindschaftssachen.
- **Altverfahren betreffend die aktuell Beteiligten als Kinder:** Gerade bei jüngeren Elternpaaren kann sich auch die Suche nach Verfahren anbieten, die die Eltern des einen oder anderen Elternteils – also die Großeltern der aktuell betroffenen Kinder – gegeneinander geführt haben, insbesondere in Umgangs- und Sorgerechtskonflikten. Diese Akten enthalten häufig für die Anamnese wichtige Informationen, wie beispielsweise die über die Generationen fortgesetzte Partnerschaftsgewalt oder spezifische Probleme mit den – nun erwachsenen und selber als Eltern beteiligten – Kindern. Die Kenntnis über persönliche Erfahrungen der Eltern ermöglicht zum einen besser, mit den Beteiligten darüber ins Gespräch zu kommen, wie sich ein Kind wohl fühlen wird, wenn ein Elternteil den anderen schlägt. Zum anderen ist die Information im Kontext eines möglichen Sorgerechtsentzugs nach § 1666 (i.V.m. § 1671 Abs. 4) BGB wichtig für die vorrangige Prüfung der Geeignetheit von Großeltern oder anderen Verwandten als Vormund.
- **Frühere Scheidungsverfahren:** In spezifischen Fallkonstellationen, etwa wenn zwischen den aktuell Beteiligten ein großer Altersunterschied besteht und bei Heirat oder Beginn der Beziehung einer von beiden noch sehr jung war, kann es betreffend eines der Beteiligten sog. Härtefallscheidungsverfahren für frühere Ehen geben, in denen aufgrund von Gewalttaten von einem früheren Ehepartner ein Antrag wegen Scheiterns der Ehe nach § 1565 Abs. 2 BGB gestellt worden ist.
- **Beiziehung von Akten des Betreuungsgerichts:** Gibt es im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bereits Anhaltspunkte für Sucht- und/oder psychische Erkrankungen, ist eine – begründete (§ 13 Abs. 2, § 22a FamFG) – Anfrage an die Betreuungsabteilung sinnvoll mit der Bitte, bezüglich des oder der Beteiligten anhängige oder anhängig gewesene Unterbringungsverfahren – seltener wohl Betreuungsverfahren – mitzuteilen und ggf. die Akten zu übersenden. Insbesondere Unterbringungs-

⁸¹ Schulte-Bunert/Weinreich/Brinkmann 2019, § 29 FamFG Rn. 48 ff.

verfahren nach PsychKG enthalten zum einen Krisenschilderungen, zum anderen ärztliche Atteste über den psychischen Zustand der betroffenen Person, die gerade auch für die Beurteilung einer Kindeswohlgefahr von Bedeutung sein können, die von der betroffenen Person ausgehen kann, insbesondere auch in einer akuten familiären Krise. Wichtig können auch Angaben über ärztlicherseits diagnostizierte Suizidalität sein, darin kann eine Gefahr für insbesondere die Kinder liegen.

Eine Anfrage beim Betreuungsgericht kann auch im späteren Verfahrensverlauf noch sinnvoll sein, ggf. wird der betroffene Teil auch in die Aktenbeiziehung einwilligen. Sie ist umso wichtiger, als Eltern nicht verpflichtet werden können, sich psychiatrischer oder körperlicher Untersuchung, wie beispielsweise einem Alkohol- oder Drogentest zu unterziehen.⁸² Durch die Beiziehung der Akten des Betreuungsgerichts können aber diesbezüglich vorhandene ärztliche Befunde nutzbar gemacht werden.

- **Beiziehung und Auswertung von Strafverfahrensakten:** Zu bekannt gewordenen gewalttätigen Verhaltensweisen eines Beteiligten innerhalb der Familie, aber auch gegenüber Dritten können Akten zu Strafverfahren Auskunft geben. Kenntnis von derartigen Verfahren erhält das Familiengericht durch Anforderung einer Verfahrensübersicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 17 Abs. 5 EGGVG) und durch – zur Zeitersparnis begründete – Anforderung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (§ 43a Abs. 1 Nr. 4 BZRG). Ist es in der Vergangenheit in einem den oder die Verfahrensbeteiligten betreffenden Strafverfahren zu einer Verurteilung gekommen, enthält die Entscheidung regelmäßig auch Angaben über den Lebenslauf der betreffenden Person, die ebenfalls für die Anamnese, aber auch für die Einschätzung beispielsweise der von der Person ausgehenden Gefahr von Bedeutung sein können. Strafakten enthalten zudem immer wieder auch Gefährdungseinschätzungen seitens der Polizei für die gewaltbetroffene Person oder die Angaben zur Person der handelnden bzw. ermittelnden Polizeibeamt*innen, die ggf. als Zeug*innen gehört werden können. Die Akten können Angaben enthalten über Alkohol- und Drogenkonsum der Personen, gegen die strafrechtliche Maßnahmen geprüft oder verhängt wurden. Das bedeutet etwa, dass das Familiengericht auch aus Verfahren beispielsweise wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB relevante Schlüsse ziehen kann. Und schließlich kann es auch Ermittlungsverfahren wegen Aussagedelikten geben, deren Inhalt bedeutsam sein kann.

Anfrage bei Personen und Institutionen mit professionellem Kontakt zu den Beteiligten

- **Anfrage zu Erkenntnissen von Gerichtsvollzieher*innen:** Ertragreich im Sinne der zu klärenden Faktenlage kann auch sein, mit der*dem für den Familienwohnsitz zuständigen Gerichtsvollzieher*in Kontakt aufzunehmen. Im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen suchen diese nämlich die Schuldner*innen zuhause auf und sehen dabei viel, beispielsweise die typischen Brillenhämatome, auch hören sie manches, wenn sie wartend vor der Wohnungstür stehen.
- **Anfrage bei der Polizei:** Auskunftspersonen sind regelmäßig auch die Ansprechpersonen bei der Polizei für Fragen häuslicher Gewalt, denen die Probleme der Familien in ihrem Revier durchaus bekannt sind, auch wenn es im Einzelfall nicht immer zu einem Polizeieinsatz oder einem Ermittlungsverfahren kam. Ein – ggf. mit einem

⁸² BGH 17.2.2010 – XII ZB 68/09; OLG Nürnberg 16.8.2013 – 11 WF 1071/13; Utermark, DRiZ 2020, 356 f. m. w. Nachw.

Anschreiben vorbereiteter – Anruf ist häufig ertragreich. Die zuständigen Polizeireviere übersenden auf Anforderung auch gern Tätigkeitsberichte in elektronischer Form oder zumindest als Fax-Nachricht an das Familiengericht.

- **Anfrage im Frauenhaus, in einer Schutzstelle für Männer oder bei Frauenberatung, Interventionsstelle, Notruf:** Für den Fall, dass Mutter und Kind(er) im Frauenhaus oder Väter in einer Schutzstelle Zuflucht gefunden haben, empfiehlt es sich, dort mit den zuständigen Mitarbeiter*innen zu sprechen und diese ggf. auch zum Termin zu laden, damit sie beispielsweise berichten können, ob und was die Kinder ggf. über die Gründe für ihr Dortsein berichtet haben. Hierfür ist regelmäßig eine Einwilligung („Schweigepflichtentbindung“) erforderlich (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), um deren Erteilung sowie Einholung sowohl der gewaltbetroffene Elternteil als auch die Fachkraft angefragt werden sollten. Generell empfiehlt es sich für Familiengerichte, regelmäßigen Kontakt zu den in ihrem Bezirk ansässigen Frauenschutzeinrichtungen und, falls vorhanden, Schutzeinrichtungen für Männer zu unterhalten, um über spezifische Problemlagen und Formen der Partnerschaftsgewalt sowie beobachtbare Auswirkungen auf Kinder generell informiert zu sein. Ferner sollte der*die Richter*in Angebote für betroffene Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen und Dienste für Umgangsbegleitung aus eigener Anschauung kennen. Die Mitarbeiter*innen dort sind regelmäßig gern bereit, Räumlichkeiten, Konzepte und Problemlagen den Richter*innen vorzustellen, wenn diese sich zu einem Besuch entschließen.
- **Anfrage bei Ärzt*innen und Kliniken:** Schließlich sind auch ärztliche Auskünfte von Interesse, und zwar sowohl in Bezug auf das Elternpaar wie auch in Bezug auf die Kinder. Soweit ihnen Befundberichte vorliegen, können diese häufig über die Betroffenen beigezogen werden. Zuweilen können die Betroffenen diese aber nicht vorlegen, etwa weil sie die Kosten für ein Attest nicht aufbringen können. Hier wird das Familiengericht schon mit der Einladung zur mündlichen Verhandlung um die Erteilung von Schweigepflichtentbindungserklärungen ersuchen. Soweit diese erteilt werden, ist es regelmäßig kein Problem, wenn die Ärztin*der Arzt vom Gericht unter Beifügung einer Kopie der Schweigepflichtentbindungserklärung und mit dem Hinweis auf die zu beanspruchende Vergütung (§§ 19 ff. JVEG) angeschrieben wird, um das benötigte Attest beispielsweise über festgestellte Verletzungen zu erhalten. Eine zeitnahe Vorlage kann mitunter befördert werden, wenn die Ärztin*der Arzt vom Gericht darauf hingewiesen werden, dass sie*er mit einer Vernehmung als Zeugin*Zeuge rechnen muss, wenn das Attest nicht fristgemäß vorliegt.
- **Anfrage bei Schulen:** Gelegentlich wird auch erforderlich sein, in Schulen Erkundigungen einzuziehen. Diese sind nicht immer ergiebig, weil aus Datenschutzgründen keine Auskünfte gegeben werden und die Mittel, Einvernehmen für eine Informationsweitergabe einzuholen, begrenzt sind bzw. nicht ausgeschöpft werden.

Aus den aufgeführten Quellen erhält die*der Familienrichter*in Informationen, die es ihr*ihm erlauben, den Vortrag der Beteiligten zu Art, Häufigkeit und Ausmaß von häuslicher Gewalt in den größeren Zusammenhang der von diesen Personen bereits anderweitig gezeigten Verhaltensweisen einzuordnen und somit die Plausibilität der wechselseitigen Schilderungen eines im „privaten Umfeld“ gezeigten Verhaltens zu überprüfen. Das Ergebnis der Ermittlungen hat das Gericht, wie dargelegt, aktenkundig zu machen (§ 29 Abs. 3 FamFG), es hat die Beteiligten zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Reichen die formlosen Ermittlungsmöglichkeiten nicht aus, um ein umfassendes Bild vom Gewaltgeschehen in der Familie zu bekommen oder bleiben maßgebliche Fakten

streitig, kann erforderlich werden, eine förmliche Beweisaufnahme durchzuführen (§ 30 Abs. 3 FamFG). Das Gericht hat etwa Zeug*innen zu vernehmen, die über die gewalttätigen Angriffe oder über Art und Ursache festgestellter Verletzungen Angaben machen können, oder es hat Sachverständige einzuschalten, beispielsweise auch Rechtsmediziner*innen.

Sachverständige

Bei Kindschaftssachen zu der Frage, wie die Eltern-Kind-Beziehungen zukünftig gestaltet werden können, ist das Familiengericht häufig auf die Hinzuziehung sachverständiger Expertise angewiesen. Hierbei ist es nicht Aufgabe insbesondere der psychologischen Sachverständigen, den Sachverhalt umfassend zu klären. Sie sollen dem Gericht vor allem dabei helfen, die Belastung der Kinder zutreffend zu erfassen und die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, ihr Verhalten zu ändern, näher zu klären. Dafür ist unerlässlich, dass die*der Sachverständige sich mit dem Gewaltthema befasst. Das unterbleibt häufig, weil die*der Sachverständige bei streitigem Vortrag der Eltern sich hierzu nicht positionieren kann und wird. Psychologisch eingeschätzt werden können zwar „jetzige Beziehungen, Bedürfnisse und Belastungen“; diese „können ggf. zu möglichen Vorerfahrungen in Relation gesetzt“ werden, „eine fundierte Beurteilung von Ablaufschilderungen aber ist nicht möglich“, denn dem psychologischen Sachverständigen steht „praktisch gar kein Instrumentarium zur Überprüfung gegenseitiger Anschuldigungen der Eltern hinsichtlich vergangener Ereignisse zur Verfügung“.⁸³ Bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten werden „die Akteninhalte nicht interpretiert“.⁸⁴

Unverzichtbar ist daher, dass das Familiengericht dem psychologischen Sachverständigen die Anknüpfungstatsachen vorgibt (§ 404a Abs. 3 ZPO):⁸⁵ „Bei streitigem Vorbringen bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll“. Dies gilt auch in Kindschaftssachen nach FamFG (§ 30 Abs. 3 FamFG, § 404a ZPO). Hat das Gericht, wie es seine Aufgabe ist, unter Beantwortung der eingangs formulierten Fragen den Sachverhalt möglichst weitgehend aufgeklärt, wird es sich eine Meinung zu den Gewaltvorwürfen gebildet haben. Die*der Richter*in sollte, auch wenn ein solcher nicht zwingend erforderlich ist,⁸⁶ dennoch einen förmlichen Beweisbeschluss erlassen und könnte dem darin formulierten Auftrag an die*den Sachverständige*n beispielsweise folgenden Text voranstellen:

*„Die*der Sachverständige hat nach den bisherigen Ermittlungen des Gerichts, insbesondere (Aktenbezugnahme, Anhörung der Eltern, Jugendamtsbericht, Polizeibericht, Arztatteste) gem. § 30 Abs. 1 i.V.m. § 404a Abs. 3 ZPO davon auszugehen, dass die von A in dem Antrag vom ... geschilderten Gewalttaten stattgefunden haben, und zwar in der Schwere und Häufigkeit, wie von A angegeben. Die*der Sachverständige hat ferner davon auszugehen, dass die Schilderungen von A zum Alkoholkonsum von B zutreffend sein dürften. Dafür sprechen der Inhalt der beigezogenen Strafakte ... und die Angaben der Kinder in ihrer Anhörung.“*

⁸³ Fichtner, NZFam 2015, S. 592.

⁸⁴ Dettenborn & Fichtner, NZFam 2015, S. 1039.

⁸⁵ Keidel/Sternal 2020, § 30 FamFG Rn. 91 ff.

⁸⁶ Keidel/Sternal 2020, § 30 FamFG Rn. 17.

*Sollte die/der Sachverständige aufgrund ihrer*seiner Explorationen zu einer anderen Sichtweise des Geschehensablaufs gelangen, wird sie*er gebeten, dies begründet im schriftlichen Gutachten ausdrücklich darzulegen.*

*Sollte die*der Sachverständige Fragen, die sich in Bezug auf mögliche Belastungen, Schädigungen oder Traumatisierungen einzelner Beteiligter ergeben, nicht aus eigener Fachkunde beantworten können, wird sie*er um Hinweis gebeten.“*

Mit einem solchen Einstieg in den Auftrag an die*den Sachverständige*n kann vermieden werden, dass Sachverständigengutachten erstellt werden, die über die Gewalttaten schweigen und die Eltern abstrakt an ihre Verantwortlichkeit gemahnen. Ein erweiterter Auftrag, auf die Herstellung von Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§ 163 Abs. 2 FamFG), kommt in Kindschaftssachen, in denen – hier wegen der häuslichen Gewalt – eine Kindeswohlgefährdung oder der Schutz gewaltbetroffener Elternteile im Raum stehen, von vornherein regelmäßig nicht in Betracht.⁸⁷

3.2 Anhörung der Eltern als Beteiligte

Das Gericht wird die Eltern, außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (§ 160 Abs. 3 FamFG), in den hier relevanten Kindschaftssachen mit Bezug zu häuslicher Gewalt stets persönlich anzuhören haben, da die Frage einer Kindeswohlgefährdung im Raum steht und mit zu prüfen ist (§ 160 Abs. 1 FamFG). Die Anhörung der Eltern dient der Gewährung rechtlichen Gehörs, der Aufklärung des Sachverhalts (► siehe die Frageliste oben unter 3), der Erörterung rechtlicher Fragen, ferner der Diskussion möglicher Lösungen unter Wahrung des Kindeswohls.

Ist durch die vorbereitenden Schriftsätze, beigezogene Gewaltschutzverfahren oder beispielsweise durch eine Stellungnahme des Jugendamtes bereits bekannt, dass das Thema „Partnerschaftsgewalt“ in der Verhandlung über einen Sorge- oder Umgangsrechtsantrag Gegenstand der Erörterungen sein wird, sollte die*der Richter*in für die Anhörung ausreichend Zeit einplanen, mindestens eineinhalb, nicht selten auch zwei bis drei Stunden. Ferner ist bei der Terminsverfügung zu bedenken, ob die Beteiligten gleichzeitig oder zunächst getrennt voneinander angehört werden sollen. Das Sicherheitsbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils und/oder die Gefährlichkeit des gewaltausübenden Elternteils kann die getrennte Anhörung erfordern (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG; ► siehe oben 2.2.2). Stehen Vorfälle häuslicher Gewalt im Raum, wird bei der Sitzungsplanung zu prüfen sein, ob Umstände zur Annahme führen, dass die Begegnung der Beteiligten im Gerichtsgebäude nicht konfliktfrei verlaufen wird. Gegebenenfalls sind sitzungspolizeiliche Maßnahmen anzuordnen und ist durch Rücksprache mit den Bevollmächtigten oder anderen Verfahrensbeteiligten zu organisieren, dass sich die Beteiligten auf dem Weg zum und aus dem Sitzungssaal nicht begegnen. Es sind Schutzvorkehrungen zu treffen, beispielsweise indem Saalwachtmeister*innen hinzugezogen werden.⁸⁸ Damit am Ende des Anhörungstermins verhindert werden kann, dass die gewaltbetroffene Person angegriffen oder die Anschrift

⁸⁷ Prütting/Helms/Hammer 2020, § 163 FamFG Rn. 18; Keidel/Engelhardt 2020, § 163 FamFG Rn. 15; Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG Rn. 60; Schwonberg, 2020.

⁸⁸ Ehinger, FPR 2006, S. 171 f.

durch Verfolgen des gewaltbetroffenen Elternteils in Erfahrung gebracht wird, kann der gewaltbereite Elternteil verpflichtet werden, eine gewisse Zeit länger im Sitzungssaal zu verbleiben, um dem gewaltbetroffenen Elternteil einen Vorsprung beim Verlassen des Gerichtsgebäudes und auf dem Heimweg einzuräumen.

Auch in einem Termin unter Teilnahme beider Eltern müssen die behaupteten Gewalttaten erörtert werden. Das Gericht wird daher denjenigen Elternteil, der Gewalttätigkeit des anderen behauptet, veranlassen, die Vorfälle und Situation im Einzelnen zu schildern und zu präzisieren. Der andere Elternteil erhält Gelegenheit, sich detailliert zu äußern. Stellt sich hierbei heraus, dass der Gewaltvorwurf vage bleibt, wird darüber zu sprechen sein, weshalb derartige Vorwürfe erhoben werden. Werden hingegen nachvollziehbar Akte von Partnerschaftsgewalt geschildert, kann der*die Richter*in das Ausmaß der Gewalttätigkeit ermessen. Die Folgen, die das gewalttätige Handeln des einen für den anderen Elternteil und auch für die Kinder hatte, werden deutlich und können mit den Beteiligten erörtert werden. Einvernehmliche Regelungen oder befriedende Entscheidungen kommen nicht in Betracht, solange Gewaltausübung oder -drohung die Handlungsfähigkeit der hierdurch betroffenen Familienmitglieder einschränkt. Das Gericht muss dafür sorgen, dass der gewaltbetroffene Elternteil die gegen ihn gerichteten Attacken vollständig schildert und vor allem schildern kann. Dies ist für die verletzte Person häufig schwierig und belastend, vor allem auch in Anwesenheit der gewaltausübenden Person (zur getrennten Anhörung ► siehe oben 2.2.2). Letztlich geht es hierbei immer auch darum, dass das gewalttätige Handeln oft erstmals öffentlich als solches bezeichnet wird und darum, wer von den beiden jetzt die Definitionshoheit für die Einstufung dieses Verhaltens hat.

Nicht immer wird vom gewaltausübenden Elternteil die Gewalttat bestritten, ganz häufig aber wird versucht, die Tat und/oder ihre Auswirkungen zu bagatellisieren. Vor allem wird gerade bei „Beziehungstaten“ gern versucht, die Verantwortung für „den Ausraster“ auf den*die Betroffene*n zu schieben – oder auf die missratenen Kinder, für deren Benehmen der zugleich als unfähig beschriebene gewaltbetroffene Elternteil verantwortlich gemacht wird. Es gibt eine unendliche Vielzahl von Gründen, die „die Ausraster“ legitimieren sollen. Ihnen allen ist gemeinsam, dass der gewaltausübende Elternteil sich weigert, die Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen. Bei einer gemeinsamen Anhörung ist nicht immer zu vermeiden, dass der gewaltausübende Elternteil auch in der Verhandlung den gewaltbetroffenen Elternteil – verbal – attackiert und abwertet. Das bedeutet für diesen Elternteil eine weitere Verletzung und Demütigung.

Aus diesem Grund ist die*der Richter*in bei einer Anhörung, die in persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten durchgeführt wird, in einem Zwiespalt: Soll der Fürsorge für die Beteiligten in der Verhandlung oder der Erkenntnismöglichkeit durch gemeinsame Anhörung der Vorrang gegeben werden? In der vor Gericht ausgetragenen Verbalattacke offenbaren sich häufig die Strukturen und Inhalte der häuslichen Auseinandersetzung, auch ist die abwertende Haltung, die dabei oft zutage tritt, ein deutlicher Hinweis für die Richtigkeit des geschilderten Gewaltvorwurfs. Oft fürchtet der gewaltbetroffene Elternteil, dass das Gericht dem gewaltausübenden Elternteil, der sich ohnehin schon immer „im Recht“ wähnt und gewohnt ist, sich durchzusetzen, ebenfalls „Recht geben“ wird. Die Beteiligten können den Demonstrationseffekt des gezeigten Verhaltens für die Entscheidung des Gerichts nicht einschätzen, insbesondere der gewaltbetroffene Elternteil wird durch die neuerliche Konfrontation mitunter erheb-

lich belastet. Hier muss das Gericht darauf setzen, dass die Verfahrensbevollmächtigten bzw. Fachkräfte in der Unterstützung den Beteiligten die Funktion der Anhörung, zumindest im Nachhinein, noch einmal erläutern werden.

Bei einer gemeinsamen Anhörung ist somit elementar wichtig, dass das Gericht den Beteiligten gleichen Raum für ihre Darstellungen gibt und dafür sorgt, dass beide Eltern ihre Sicht der Dinge im Zusammenhang und möglichst ungestört berichten können, was nicht immer einfach ist. Jedenfalls aber lässt sich aus der Art der Kommunikation und den wechselseitigen Vorhalten durchaus erkennen, ob an dem Vortrag, es sei von einem Elternteil gegen den anderen Gewalt ausgeübt worden, etwas „dran sein“ könnte. Gelingt es, die verletzte Person zu veranlassen, eine chronologische und umfängliche Schilderung der Gewaltausübung, der Begleiterscheinungen und ihrer eigenen Betroffenheit zu geben, lässt sich in aller Regel erkennen, ob und dass der Vortrag zutreffend ist. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass Betroffene eine nachvollziehbare Schilderung der sich entwickelnden Gewaltdynamiken und -muster geben, wenn sie deren eskalierende Entwicklung und qualitativen Steigerungen nicht selbst miterlebt haben. Auch die Stimmigkeit emotionaler Äußerungen während des Berichts erlaubt hier Rückschlüsse, insbesondere die Schilderung eigener Ambivalenzen des gewaltbetroffenen Elternteils, wie sie in Misshandlungsbeziehungen nicht selten ist.

Stellt sich in der Erörterung mit den Eltern heraus, dass der Gewaltvorwurf unbegründet ist oder aufgebauscht wurde, wird zu klären sein, welche Störungen es in der Elternbeziehung gibt und wie sich diese auf die Kinder auswirken, bevor Regelungen in Bezug auf elterliche Sorge und Umgang getroffen werden können.

Selbstverständlich kann Ergebnis der Erörterungen auch sein, dass es zwischen den Beteiligten anlässlich einer Krise oder eines Streits eine einzige massive tätliche Auseinandersetzung gegeben hat, die bei einem oder bei beiden das Vertrauen in die gemeinsame Basis nachhaltig erschüttert hat. Hier wird zu klären sein, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bis zu der massiven Krise mit Gewaltausübung als Eltern kooperieren konnten. Es wird sich in der Erörterung zeigen, ob die Eltern ein Mindestmaß an Gemeinsamkeit in Bezug auf die Kinder aufbringen können, inwieweit Ängste und die persönlichen Verletzungen auf den gewaltbetroffenen Elternteil, die Beziehung und natürlich vor allem auch die Kinder fortwirken. In solchen Fällen wird zu prüfen sein, ob es mit Hilfen, wie begleitetem Umgang und Elternberatung, möglich ist, zu einer Abflachung des Konfliktniveaus beizutragen.⁸⁹ In manchen Fällen hilft auch die sog. begleitete Übergabe der Kinder in die Obhut des umgangsberechtigten Elternteils.

In den davor geschilderten Fällen folgt jedoch auf die Darstellung der andauernden oder sich steigernden Gewalt- und Machtausübung sinnvollerweise nicht die Erörterung möglicher Lösungen, sondern die umfängliche Erörterung der Situation der gemeinsamen Kinder in dem Spannungsfeld aus Gewalt, Machtausübung, Unterwerfungsgesten und stillem Protest. Regelmäßig erkennen beide Eltern nicht, in welchem Ausmaß ihre Kinder in die Konflikte involviert sind und wie sie unter der Gewaltausübung und ihren Begleiterscheinungen leiden. Dabei geht es nicht einfach darum, auch die Kinder als Mitbetroffene der Gewaltausübung zu identifizieren,

⁸⁹ Zum Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt ► Kap. 1.

sondern möglichst im Gespräch mit den Eltern einen Eindruck davon zu bekommen, wie genau die Kinder betroffen sind; ob sie sich nach Einschätzung der Eltern vor dem gewaltausübenden Elternteil nur fürchten oder ihn beispielsweise auch für seine „Durchsetzungsfähigkeit“ bewundern und den gewaltbetroffenen Elternteil für seinen fehlenden Widerstand verachten oder ob die Kinder sich um den gewaltbetroffenen Elternteil sorgen. Ferner geht es natürlich darum, welche Probleme die Kinder sonst in ihrer Entwicklung und in ihrem Leben haben, etwa im Kindergarten, in der Schule, im Umgang mit anderen und ob es Ressourcen gibt, die zur Unterstützung der Kinder genutzt werden können. Ganz zentral in diesem Zusammenhang ist die Prüfung, ob beide Eltern Verantwortung für ihr Handeln und/oder Unterlassen gegenüber den Kindern übernehmen, ob sie erkennen lassen, dass sie in irgendeiner Weise begreifen, was die Gewaltausübung bei den Kindern anrichten kann und was fortwährender Druck und andauernde Bedrohung weiter anrichten könnte. Lässt sich für ein künftig verantwortlicheres Handeln auf beiden Seiten kein Anhaltspunkt erkennen, ist eine Basis für einvernehmliche Lösungen – jedenfalls in diesem Anhörungstermin – nicht gegeben. Das Gericht wird weitere Ermittlungen anstellen müssen, ggf. durch Beauftragung eines* einer psychologischen Sachverständigen.

3.3 Anhörung des Kindes

Kinder sind in Kindschaftssachen – auch im Alter unter 14 Jahren⁹⁰ – regelmäßig anzuhören (§ 159 FamFG). Als Zeugen oder Beteiligte werden sie nicht vernommen (§ 163a FamFG). Damit soll vermieden werden, dass sie in Anwesenheit der Eltern oder anderer Beteiligter befragt und ggf. unter Druck gesetzt werden können.⁹¹ Diese Vorgabe ist in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt besonders bedeutsam, denn Kinder sind durch das Miterleben stets stark belastet, häufig gefährdet (gewesen).⁹² Diese Belastungen bringen Kinder auch in den geschützten Rahmen einer Kindesanhörung durch die*den Familienrichter*in, ggf. begleitet von der*dem Verfahrensbeiständin*Verfahrensbeistand, mit. In Befragungen von Kindern zu deren Erleben der gerichtlichen Anhörung äußern einige, zu wenig Information erhalten zu haben, berichten von fehlender Empathie und wenig zugewandter Freundlichkeit, fühlen sich in den Räumlichkeiten nicht ausreichend vor Stress und Bedrohung geschützt oder von der*dem Verfahrensbeistand*Verfahrensbeiständin nicht angemessen vertreten.⁹³ Besonders unangenehm wird empfunden, wenn Kinder den Eindruck haben, dass Richter*innen sie auf eine Seite ziehen wollen oder ihre Äußerungen als von den Eltern eingeredet abwerten.⁹⁴

⁹⁰ BVerfG 26.9.2006 – 1 BvR 1827/06; 23.3.2007 – 1 BvR 156/07; 17.6.2009 – 1 BvR 467/09; 14.7.2010 – 1 BvR 3189/09; BGH 12.2.1992 – XII ZR 53/91; 15.6.2016 – XII ZB 419/15; 31.10.2018 – XII ZB 411/18.

⁹¹ BT-Drucks. 16/9733, S. 367; Prütting/Helms/Hammer 2020, § 163a FamFG Rn. 2; Keidel/Engelhardt 2020, § 163a FamFG Rn. 1; Meysen/Balloff/Stötzel 2014, § 163 FamFG Rn. 18.

⁹² Zu den Folgen häuslicher Gewalt auf Kinder eingehend ► Kap. 3.

⁹³ Graf-van Kesteren 2015, S. 14 ff.

⁹⁴ Graf-van Kesteren 2015, S. 19.

Um ein solches Erleben zu vermeiden, ist hilfreich, dass das Gericht dem Rahmen der Anhörung besondere Aufmerksamkeit widmet und hierbei folgende Faktoren reflektiert:

- **Zeitfenster für die Anhörung:** Eine Grundvoraussetzung ist sicherlich, dass sich das Gericht für die Anhörung des Kindes ausreichend Zeit lässt. Es macht Sinn, hier eine Stunde einzuplanen.
- **Ort der Anhörung:** Es empfiehlt sich, dass das Gericht mit dem*der Verfahrensbeistand*Verfahrensbeiständin im Vorfeld klärt, wo die Anhörung des Kindes stattfinden sollte. In kritischen Fällen wie in Kontexten von Gewalt und Kindeswohlgefährdung sollte stets auch in Erwägung gezogen werden, Kinder an ihrem Aufenthaltsort anzuhören.⁹⁵ Dies erlaubt häufig einen umfassenderen Eindruck vom Kind in seiner aktuellen Situation. Zwar kann es sein, dass das „Eindringen“ des Gerichts in die häusliche Atmosphäre vom Kind ausnahmsweise als bedrohlich empfunden wird, aber in aller Regel gibt das gewohnte Umfeld den Kindern Sicherheit in der für sie anstrengenden Situation der Anhörung. Der*die Verfahrensbeistand*Verfahrensbeiständin könnte die Wünsche und den Willen des Kindes in Bezug auf den Ort der Anhörung mit diesem erörtern.
- **Zeitpunkt der Anhörung:** Auch der Zeitpunkt der Anhörung ist von erheblicher Bedeutung und nicht beliebig. Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, sollten nicht am gleichen Tage angehört werden wie ihre Eltern. Die angespannte und angstbesetzte Atmosphäre, die dann regelmäßig herrscht, kann ihnen durch umsichtige Planung erspart bleiben. In aller Regel sind die Gerichtsgebäude in Deutschland nicht so gestaltet, dass die Kinder mögliche Wartezeit in einem abgeschlossenen, vom Verhandlungssaal ausreichend entfernten Raum in angenehmer Atmosphäre zubringen können. Vielfach sitzen sie mit Begleitpersonen auf dem Flur, erleben ihre weinend oder wutentbrannt aus dem Gerichtssaal stürzenden Eltern, erleben die Wut, das bedrohliche Schimpfen und den Streit der Eltern. Diese zusätzlichen Belastungen für die Kinder gilt es zu vermeiden. Außerdem birgt die Terminierung der Eltern- und der Kindesanhörung an einem Tage die Gefahr, dass für die Anhörung der Kinder häufig weder ausreichend Zeit noch ausreichend Energie bei den Gerichtspersonen sowie anderen Akteur*innen im familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung steht. Wenn zeitlich möglich, bietet sich an, die Anhörung der Kinder wenige Tage vor der Anhörung der Eltern in dem dafür bestimmten Verhandlungstermin durchzuführen, weil das Gericht mit dem frischen Eindruck der Betroffenheit und Belastung, die vom elterlichen, gewaltbesetzten Konflikt für die Kinder ausgeht, gegenüber den Eltern mit wesentlich größerer Bestimmtheit in Bezug auf die Wahrung des Kindeswohls auftreten kann.

Da Kinder grundsätzlich ab dem Alter von drei Jahren persönlich angehört werden sollen,⁹⁶ sehen sich Familienrichter*innen einer großen Bandbreite bei der Entwicklung der Gesprächsfähigkeit gegenüber.⁹⁷ So werden ältere Kinder und Jugendliche in aller Regel in der Anhörung durch das Gericht erkennen lassen, wie sie sich selbst in dem durch häusliche Gewalt geprägten Konfliktfeld zwischen den Eltern verorten, ob sie Partei ergriffen oder sich eher distanziert haben, ob und welche – nicht altersentsprechenden – Aufgaben sie in der Familie, im Geschwisterkreis, übernommen

⁹⁵ Bublath et al., NZFam 2021, S. 480.

⁹⁶ Prütting/Helms/Hammer 2020, § 159 FamFG Rn. 8.

⁹⁷ Rassenhofer & Fegert, 2020.

haben. Ältere Kinder wie auch Jugendliche können in der Regel aus eigenem, oft jahrelangem Erleben die tätlichen Angriffe und ihre Auswirkungen schildern und möchten dies oft auch. Auch bei jüngeren Kindern ist wichtig, dass sich die*der Richter*in einen Eindruck davon macht, wie das Kind die häusliche Situation erlebt hat, wie es sich gefühlt hat und wie es ihm jetzt geht. Kinder, die im häuslichen Umfeld Gewalttaten und ihre Auswirkungen miterlebt haben, „sind Persönlichkeiten, die es gelernt haben, mit schwierigen und bedrohlichen Situationen umzugehen“.⁹⁸ Regelmäßig sind sie in der Lage, ihre Erfahrungen in Worte zu fassen.

Wenn während der Anhörung des Kindes über die belastenden Erlebnisse nicht gesprochen wird, etwa weil das Kind darüber nicht reden möchte, bleibt ein wesentlicher Teil der kindlichen Erfahrungswelt unerwähnt. Das Gewaltthema ist allerdings nicht der ausschließliche Gegenstand der Anhörung. Vielmehr wird das Gericht – wie auch in allen anderen Fällen der Kindesanhörung – dem Kind Gelegenheit geben, seine Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern zu beschreiben oder in anderer Weise erkennbar werden zu lassen. Zentral ist immer, das Kind in seinem Befinden und seinem geschilderten Erleben ernst zu nehmen und erkennen zu lassen, dass das Kind alles, was es berichten möchte, auch berichten kann. Das Kind ist immer darüber zu informieren, dass seine Aussagen den anderen Beteiligten mitgeteilt werden. Zusätzlich sollte in Situationen, in denen das Kind Ängste formuliert, im Gespräch geklärt werden, ob und inwieweit die hier enthaltenen Informationen – an die Eltern, an das Jugendamt – weitergegeben werden können.⁹⁹

4 Beiträge der anderen Akteur*innen

4.1 Jugendamt

Das Jugendamt wirkt in allen Kindschaftssachen mit. Sollte die Familie „dem Amt“ bereits bekannt sein, sollte das Jugendamt alle Informationen, die es über die Konflikte in der Familie bereits hat, dem Gericht mitteilen. Wenn Vorfälle häuslicher Gewalt bereits vor dem frühen Termin bekannt werden, sollte das Gericht vom Jugendamt umgehend informiert werden, damit es die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann (► siehe oben 2.2).

In Fällen häuslicher Gewalt kommt es mehr als sonst in Kindschaftssachen nach Trennung und Scheidung auf die sozialpädagogische Expertise an. Als Sozialleistungsträger ist das Jugendamt gefragt, im Rahmen seines Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen dem Hilfebedarf nachzugehen (§ 20 SGB X) und hierbei alle Beteiligten aus dem Familiensystem in den Blick zu nehmen. Gewaltbetroffene Elternteile sind regelmäßig selbst belastet und bedürfen nach der Gewalt neben der Unterstützung, um wieder soziale Bezüge und Selbstvertrauen aufbauen zu können, auch der Hilfe als Erziehungsperson. Bei gewaltbetroffenen Eltern mit kleinen Kindern können neben den klassischen Hilfen zur Erziehung beispielsweise bindungsorientierte Angebote zur Stärkung der Feinfühligkeit, wie beispielsweise die Entwicklungspsychologische

⁹⁸ De Beer 1984, S. 7.

⁹⁹ Zum Umgang mit einer Erwartung des Kindes nach Vertraulichkeit Prütting/Helms/Hammer 2020, § 159 FamFG Rn. 29.

Beratung¹⁰⁰ oder das Programm STEEP adäquate Unterstützung bieten.¹⁰¹ Für den Schutz der Kinder und die Verarbeitung ihres Gewalterlebens ist regelmäßig von besonderer Bedeutung, dass die gewalttätigen Elternteile als Adressaten gesehen werden. Hilfreich ist etwa, wenn die Täterarbeit eine Auseinandersetzung mit der elterlichen Verantwortung, das Erkennen der Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder und eine Überleitung in Angebote zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit beinhaltet.¹⁰²

Kinder und Jugendliche benötigen in der Begleitung von hochkonflikthaften Trennungen sowie bei häuslicher Gewalt in der Regel fachlich qualifizierte Beratung und Unterstützung und haben auch Anspruch auf entsprechende Leistungen nach SGB VIII.¹⁰³ Die Angebote können beispielsweise integraler Bestandteil der Förderung in Frauenhäusern sein, Bestandteil der Angebotspalette eines Beratungs- und Krisendienstes, aufsuchender Krisenintervention oder proaktiver Kinder- und Jugendberatung. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gibt es eine Vielzahl von Angebotsformen, von Gruppenangeboten für Trennungskinder, in denen auch mit Gewaltkontexten gearbeitet wird, bis hin zu therapeutischer Arbeit.¹⁰⁴

Im familiengerichtlichen Verfahren sind Jugendämter als Fachbehörde in ihrer Funktion der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII, § 162 FamFG gefragt. Sie bringen ein, wie sich die Situation des Kindes darstellt, wie seine Erfahrungen, Belastungen, Fähigkeiten einzuschätzen sind und teilen dabei insbesondere auch mit, wenn sie Kenntnis von früheren Gewaltvorfällen oder von für die kindliche Entwicklung relevanten Umständen in der Familie haben. Sie sind in der Regel gefordert, abstrakt, aber auch konkret zu (er)klären, wie sich die miterlebten Konflikte auf die Entwicklung des Kindes ausgewirkt haben, welche Belastungen oder Gefährdungen bestanden und aktuell noch bestehen. Das Jugendamt berichtet über angebotene und erbrachte Leistungen und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Nicht nur die Eltern, auch andere Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben nicht immer verlässliche Kenntnisse über die Folgen eines Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder. Daher ist sinnvoll, wenn das Jugendamt im Termin diese allgemein beschreibt und den sich daraus ergebenden Prüfauftrag auch für das Familiengericht hervorhebt (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Das Jugendamt hat eine wichtige Rolle bei der Information des Familiengerichts über mögliche zu beachtende Aspekte des Schutzes der Kinder und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils.

4.2 Verfahrensbeistandschaft

In Kindschaftssachen mit einem Bezug zu häuslicher Gewalt wird regelmäßig ein*e Verfahrensbeiständin*Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen sein. Es stehen ein erheblicher Interessengegensatz zwischen einem Elternteil bzw. den Eltern und dem Kind, ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a (i.V.m. § 1671 Abs. 4) BGB und/oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts im Raum (§ 158 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5

¹⁰⁰ Ziegenhain et al., 2006.

¹⁰¹ Suess, 2012.

¹⁰² Liel, 2010.

¹⁰³ Münder et al./Tammen 2019, § 18 SGB VIII Rn. 25.

¹⁰⁴ Zu einem breiten Überblick zu Angeboten für Kinder und Jugendliche Kavemann & Kreyssig, 2013.

FamFG). In der Verfahrensbeistandschaft ist wichtig, dass das Verfahren nicht wie ein „übliches“ Verfahren zur elterlichen Sorge oder zum Umgang nach Trennung oder Scheidung betrachtet wird, sondern dass das Gewalterleben des Kindes ausreichend Beachtung findet, nicht zuletzt um die Interessen des Kindes nach Schutz zu klären. Dies gelingt vor allen Dingen dann, wenn das Kind Raum hat, seine ganz persönliche Betroffenheit durch das Miterleben häuslicher Gewalt und/oder ihrer Auswirkungen zur Sprache zu bringen und die Verfahrensbeistand*innen das Kind dabei unterstützen, unter dieser Bedingung seine Wünsche für die künftige Gestaltung der Beziehung zu beiden Eltern zu klären und zu formulieren.

5 Einigung und Beratung

In Kindschaftssachen betreffend die elterliche Sorge, den Aufenthalt des Kindes oder das Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung soll das Familiengericht in jeder Phase des Verfahrens auf Einvernehmen hinwirken; eine Ausnahme besteht, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG). Bei Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt ist regelmäßig von einer solchen Ausnahme auszugehen,¹⁰⁵ was bereits die Gesetzesbegründung hervorgehoben hat.¹⁰⁶ Aufgrund der vom Gericht zu beurteilenden Fragen der Auswirkungen und Gefahren miterlebter Gewalt für das Wohl des Kindes¹⁰⁷ und einer Notwendigkeit der Klärung möglicher Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils (Art. 31 Istanbul-Konvention),¹⁰⁸ steht Einvernehmen in diesen Verfahren nicht im Vordergrund und kann ein entsprechendes Hinwirken kontraindiziert sein. Orientierung für die Verfahrensleitung kann folgende von Stephan Hammer aufgestellte Faustregel bieten: „Je schwerwiegender die Konflikte der Eltern und ihre Auswirkungen auf das Kind sind und je mehr Kindesschutzaspekte zu berücksichtigen sind (z. B. häusliche Gewalt, hochstrittige Eltern, Alkohol- und Drogenproblematik, psychische Probleme), desto mehr stehen der Schutz des Kindes und die Sachverhaltsaufklärung im Vordergrund.“¹⁰⁹ Schnell getroffene einvernehmliche Regelungen sind daher oft auch nicht tragfähig, insbesondere wenn die Eltern die Gewalttätigkeit bzw. Gewaltbetroffenheit nicht bearbeitet haben und weiterhin kindeswohlgefährdende und/oder gewalttätige Dynamiken zu befürchten sind.

Erzielen Eltern nach häuslicher Gewalt Einvernehmen, stehen Vereinbarungen unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Billigung. Widerspricht die einvernehmliche Regelung dem Kindeswohl, ist die Billigung zu versagen (§ 156 Abs. 2 S. 2 FamFG). Die einvernehmliche Regelung ist dann mit dem Kindeswohl nicht vereinbar („negative Kindeswohlprüfung“),¹¹⁰ wenn durch sie das Kindeswohl gefährdet wäre.¹¹¹ Zudem kann vom gewaltbetroffenen Elternteil nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig nicht erwartet werden, dass er sich auf Aushandlungsprozesse mit dem gewalttätigen

¹⁰⁵ Keidel/Engelhardt 2020, § 156 FamFG Rn. 3; Heilmann/Wegener 2020, § 156 FamFG Rn. 36; Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler 2019, § 156 FamFG Rn. 2; Wegener, NZFam 2015, S. 801 f.

¹⁰⁶ BT-Drucks. 16/6308, S. 236; BT-Drucks. 16/9733, S. 293.

¹⁰⁷ Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 324.

¹⁰⁸ Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 319.

¹⁰⁹ Prütting/Helms/Hammer 2020, § 156 FamFG Rn. 19.

¹¹⁰ BGH 15.6.2016 – XII ZB 419/15.

¹¹¹ MünchKomm/Schumann 2018, § 156 FamFG Rn. 19 mit unmittelbarem Bezug zu häuslicher Gewalt in Fn. 101.

Elternteil einlässt oder kompromissbereit zeigt. Das Gericht ist daher gefragt, sensibel zu sein für fortwirkende Kontrolle, Ängste oder Bedrohungen. Steht zu befürchten, dass ein Einvernehmen nicht aus freien Stücken zustande gekommen ist und den Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils nicht berücksichtigt (Art. 31 Istanbul-Konvention), ist die Billigung ebenfalls zu versagen. Soweit die Eltern über den Regelungsgegenstand des Verfahrens nicht disponieren können, wie bei einer Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB, steht ihnen das Mittel der einvernehmlichen Regelung von vornherein nicht zur Verfügung.¹¹²

Unabhängig von der Frage nach einem Hinwirken auf Einvernehmen soll das Gericht auf Möglichkeiten der Beratung hinweisen und kann die Teilnahme an einer Beratung auch anordnen (§ 156 Abs. 1 S. 2 u. 4 FamFG). In Trennungs- und Scheidungskonflikten um das Kind jenseits von Gewalt ist eine gemeinsame Beratung üblicherweise das Mittel der Wahl (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. 3, Abs. 2 SGB VIII). Bei hochkonflikthaften Partnerschaften und Trennungen, zu denen solche nach häuslicher Gewalt teilweise gezählt werden oder mit denen sie zumindest vergleichbar sind,¹¹³ hat Forschung allerdings gezeigt, dass Paarberatung im Mittel sogar negative Effekte zeigt, mithin kontraindiziert ist und dass lediglich eine getrennte Einzelberatung im Mittel positive Ergebnisse für das Kind und das Konfliktverhalten verspricht.¹¹⁴ Dies ist beim Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Gemeinsame Beratung kommt nur dann in Betracht, wenn der gewaltbetroffene Elternteil dies ausdrücklich wünscht und das Setting ausreichend Schutz bietet. Ein solcher kann gewährleistet werden durch Co-Beratung, ein höheres Maß an aktiver Strukturierung, eine möglichst frühzeitige und konkrete Klärung des Beratungsauftrags sowie des Konfliktniveaus in getrennten Beratungsgesprächen und die Nutzung eines breiten Instrumentariums jenseits des standardisierten Beratungsvorgehens, mit dem Eltern vor allem zur Mitarbeit motiviert werden – sowohl durch kleine Erfolge als auch durch Einstellungsveränderungen.¹¹⁵

6 Überprüfung von Entscheidungen

Hat das Familiengericht Umgang angeordnet, etwa begleitet und/oder mit beschützter Übergabe, oder haben die Eltern einen gerichtlich gebilligten Vergleich über den Umgang geschlossen, hat das Gericht die Entscheidung zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 166 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB). In Kontexten von häuslicher Gewalt ist wie in anderen Verfahren, in denen eine potenzielle Kindeswohlgefährdung im Raum steht, das Familiengericht gefragt, dafür offen zu sein, wenn sich die Situation für das Kind verändert oder wenn sich die Einschätzungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, in der Folge nicht bestätigen, denn beispielsweise die Anordnung begleiteten Umgangs allein schützt weder die Kinder und Jugendlichen noch die gewaltbetroffenen Eltern.

¹¹² Prütting/Helms/Hammer 2020, § 156 FamFG Rn. 47; Heilmann/Wegener 2020, § 156 FamFG Rn. 9.

¹¹³ Kindler 2011, S. 122 ff.

¹¹⁴ Paul & Dietrich 2007, S. 74 f.

¹¹⁵ Dietrich et al. 2010, S. 39; Fichtner, 2006.

Sinnvollerweise wird bereits im familiengerichtlichen Verfahren besprochen, wer in der Folge die Situation des Kindes weiterverfolgt und Kontakt zur Familie hält. Dies wird häufig das Jugendamt sein. Verlässlichen Kontakt haben mitunter aber auch Fachkräfte bei Trägern spezieller Beratungsangebote für Kinder, die häusliche Gewalt und/oder Trennung miterlebt haben, Fachkräfte in der Beratung und Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils oder Fachkräfte in der Täterarbeit. Eine Verlängerung des Auftrags der*des Verfahrensbeiständin*Verfahrensbeistands steht nach geltender Rechtslage hingegen regelmäßig nicht zur Verfügung, da die Bestellung mit der Rechtskraft der Entscheidung oder mit einem sonstigen Abschluss des Verfahrens endet (§ 158 Abs. 6 FamFG) – auch wenn dies von der Rolle her eine geeignete Person zu Überprüfung im Kontakt mit dem Kind wäre. Wird begleiteter Umgang angeordnet, sollte der mitwirkungsbereite Dienst eingeladen werden, Umstände, die eine Veränderung der Regelung erforderlich machen, umgehend mitzuteilen, was auch in der Konzeption des Anbieters von begleitetem Umgang verankert sein sollte. So fordern die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Bundesministerium der Justiz gemeinsam getragenen Deutschen Standards zum begleiteten Umgang – gerade in Gewaltkontexten – zum Schutz ein Aufnahmeverfahren, in dem beide Eltern vorbereitend und begleitend nach den Umgangskontakten beraten und die Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt werden.¹¹⁶

Dieser Beratungs- und Beteiligungsprozess ermöglicht

- eine nähere Einschätzung zu den Belastungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen und damit auch zur Verantwortbarkeit von Umgangskontakten,
- eine weitere Klärung der eigenen Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils, seiner Ängste und Bedürfnisse sowie gegebenenfalls, ob diese in einem Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes bzw. der Kinder stehen und
- mit dem gewaltausübenden Elternteil eine Klärung der Motivation für den Kontaktwunsch sowie vor allem die notwendige Erarbeitung einer Verantwortungsübernahme, einer Vermittlung des Bedauerns gegenüber dem Kind sowie ein adäquates Verhalten während der Kontakte.

Die Durchführung des begleiteten Umgangs hat durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte, die mit den Besonderheiten in Fällen häuslicher Gewalt vertraut sind, zu erfolgen, die bei Störungen wirksam zum Schutz intervenieren können.¹¹⁷ Diese enge Begleitung aller Beteiligten aus der Familie ermöglicht, umgehend reagieren zu können, wenn die angeordneten Umgangskontakte eine erhebliche Belastung oder Gefährdung darstellen und die Entscheidung geändert werden sollte.¹¹⁸

¹¹⁶ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 80 ff., 88 ff.

¹¹⁷ Deutsche Standards zum begleiteten Umgang 2008, S. 86 f.

¹¹⁸ Näher zum begleiteten Umgang ► Kapitel 1, S. 26; zu den Besonderheiten siehe auch das best practice-Modell des Sonderleitfadens zum Münchener Modell, Familiengericht München, 2020 (Abdruck ► im Anhang zu diesem Kapitel).

7 Kriterien für gute Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt

In Kindschaftssachen nach Trennung und Scheidung finden in Fällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, die üblichen Abläufe Modifizierungen und eine andere Orientierung.¹¹⁹ Gefordert ist ein Verfahren, bei dem – auch bei (mutmaßlich) leichter Gewalt oder einmaligen Vorfällen – das verfassungsrechtliche Leitbild in sonstigen Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung, wonach der Staat im Elternkonflikt als Schlichter auf Einvernehmen hinwirkt, zurücksteht hinter einer vorrangigen Klärung des Sachverhalts, bei welcher die Gefahren für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil ernst genommen und eingeschätzt werden (Staat als Wächter: Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 31, 51 Istanbul-Konvention). Im Zentrum stehen folgende Fragen:

- Ist das Kind vor Gefahren für sein Wohl geschützt?
- Ist der gewaltbetroffene Elternteil vor Gefahren für sein Wohl geschützt?
- Ist der Sachverhalt so weit geklärt, um diese Fragen mit ausreichender Verlässlichkeit im Sinne von Art. 51 Istanbul-Konvention zu beantworten?

Prüfkriterien in der Vorbereitung des frühen Termins nach § 155 Abs. 2 FamFG

Vor dem frühen Termin in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 2 FamFG hat das Familiengericht in der Regel nicht schon selbst Kenntnis über etwaige Schutzbedürfnisse. Es kann in der Vorbereitung des Termins daher nur dann ausreichend berücksichtigen, wenn es rechtzeitig vor dem Termin entsprechende Informationen erhält.¹²⁰

- Wer hat die Information über die Vorfälle häuslicher Gewalt, um diese dem Familiengericht mitteilen zu können bzw. den gewaltbetroffenen Elternteil dabei zu unterstützen?
- Wer kann den gewaltbetroffenen Elternteil dabei unterstützen, die betreffenden Informationen einzuholen, zusammenzustellen und dem Familiengericht zu übermitteln?
- Kann vor dem Termin ein*e Verfahrensbeiständin*Verfahrensbeistand bestellt werden? Wenn nicht, wer kann Kontakt zum Kind aufnehmen, es über das Verfahren informieren und die Sicht des Kindes sowie dessen Bedürfnisse in das Verfahren einbringen?
- Gibt es Anzeichen für ein hohes Risiko (z. B. eine Hochrisikoeinschätzung der Polizei, eine Drohung des gewaltausübenden Elternteils mit (erweitertem) Suizid oder Morddrohungen gegenüber dem anderen Elternteil)?
- Ist die Anschrift des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes geheim zu halten?
- Sind die Eltern nach § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG getrennt anzuhören?
- Sollte das Kind vor dem Termin angehört werden?
- Sind zum Schutz der Beteiligten sitzungspolizeiliche Vorkehrungen zu treffen?

Prüfkriterien in der Amtsermittlung

Der frühe Termin nach § 155 Abs. 2, § 156 FamFG dient in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach feststehender häuslicher Gewalt oder bei ernstzunehmenden Anhaltspunkten auf Vorliegen häuslicher Gewalt nicht dem vorrangigen Hinwirken auf Einvernehmen, sondern der Sondierung, dem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung und der Herstellung von Transparenz. Das Familiengericht ist zunächst primär

¹¹⁹ Siehe bspw. den Sonderleitfaden zum Münchener Modell, Familiengericht München, 2020.

¹²⁰ BMFSFJ 2011, S. 10.

in seiner Amtsermittlungspflicht gefragt. Etliche Ermittlungsschritte können vom Schreibtisch aus erledigt werden:

- Welche Akten anderer Verfahren können und müssen beigezogen werden?
- Welche Atteste, Fotos, Chat-Protokolle oder andere Dokumente können vorgelegt und sollten ggf. angefordert werden?

Insbesondere in Anhörungsterminen helfen Fragen zum früheren und aktuellen Gewaltgeschehen, der Beziehung zwischen den Eltern und ihren Dynamiken sowie den Einschätzungen der Eltern zur Situation des Kindes bei der Sachverhaltsaufklärung. Die Anhörung des Kindes sowie die Beteiligung der*des Verfahrensbeistands*Verfahrensbeistandin vermitteln persönliche Eindrücke zur Situation des Kindes. Zur Klärung fortbestehender Gefährlichkeit ist ggf. auf weitere Beweismittel zurückzugreifen, insbesondere wird zu prüfen sein, welche Auskunftspersonen es gibt und welche Zeug*innen zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können.

Prüfkriterien bei der Entscheidungsfindung und deren Abänderung

Vor einer Entscheidung bedarf es ausreichender Gewissheiten bei der Einschätzung der Gefährdungssituation für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil (Art. 51 Istanbul-Konvention).

- Sind die Gewaltvorfälle, die Frage nach fortbestehenden Gefahren und Schutzbedürfnissen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil sowie ggf. deren Wahrscheinlichkeit hinreichend geklärt?
- Ist die Verarbeitung des Miterlebens der häuslichen Gewalt durch das Kind ausreichend geklärt?
- Kann die Gefährlichkeit des gewaltausübenden Elternteils ausreichend sicher eingeschätzt werden? Hat der gewaltausübende Elternteil in tragfähiger Weise Verantwortung für die Gewalttaten übernommen?
- Sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes und/oder des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich und erfolgversprechend oder bedarf es beispielsweise eines (vorübergehenden) Ausschlusses des Umgangsrechts? Braucht es eine schnelle vorläufige Regelung in Bezug auf die aktuelle Sorgerechtssituation? Ist bei der etwaigen Vollstreckung der Herausgabe besonderer Schutz zu organisieren?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für das Kind?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für den gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für den gewaltausübenden Elternteil?

In Kontexten von Gefährdungen wie bei häuslicher Gewalt bedürfen die Prognosen, die einer Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht zugrunde liegen, in besonderer Weise der Überprüfung. Das Familiengericht braucht daher Offenheit, entsprechende Veränderungen oder Abweichungen von den Einschätzungen im Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und ist aufgefordert, die Entscheidung zu ändern, wenn es nach Beschlussfassung Hinweise oder Ereignisse gibt, die eine Änderung aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen erforderlich machen (§ 166 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 1696 Abs. 1 BGB).

Literatur

- Beer, Corinne de (1984): Weil mein Vater so schlägt. Gespräche mit Kindern aus dem Frauenhaus Amsterdam. Hamburg: Verlag Frauen helfen Frauen.
- Bublath, Katharina, Anja Kannegießer & Joseph Salzgeber (2021): Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), S. 477–486.
- Bundeskriminalamt (BKA) (2020). Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2011): FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2019): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Berlin: BMFSFJ.
- Campbell, Jacquelyn & David Boyd (2000): Violence against women: Synthesis of research for health care professionals. Washington, DC: National Institute of Justice.
- Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008): Empfehlungen für die Praxis. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik. München: C.H. Beck.
- Dettenborn, Harry & Jörg Fichtner (2015): Empfehlungen zum Verfassen und Prüfen von psychologischen Sachverständigengutachten im Familienrecht – eine praktische Anleitung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), S. 1035–1042.
- Diehl, Gretel (2019): Familiengerichtliche Zuständigkeitsregelungen und Geheimhaltung des Aufenthalts. Ein Widerspruch in sich? In: Das Jugendamt (JAm), S. 440–442.
- Dietrich, Peter S., Jörg Fichtner, Maya Halatcheva & Eva Sandner (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).
- Ehinger, Uta (2006): Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), S. 171–176.
- Familiengericht München (2020): Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.07.2020). München. www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf (Aufruf: 21.7.2021)
- Fichtner, Jörg (2006): Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte –. Teiluntersuchung IV des Projektes „Hoch strittige Elternschaft – aktuelle Forschungslage und Praxissituation“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).
- Fichtner, Jörg (2015): Das Kindeswohl im Bermudadreieck? In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), S. 588–593.
- Funk, Susanne, Carmen Osten, Petra Scharl, Jürgen Schmid & Sibylle Stotz (2016): Familiengerichtliches Kindschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt. In: Familien-Rechtsberater (FamRB), S. 282–288.
- Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Berlin: DIMR.
- Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB – FamFG – SGB VIII – RPflG – HKÜ – IntFamRVG u.a. 2. Aufl. Köln: Reguvis. (zit. Heilmann/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y).
- Heinke, Sabine (2020a): Der Antrag an das Familiengericht in Gewaltschutzsachen. Teil 1. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. <https://haeuslichegewalt.earning-gewaltschutz.de> (Aufruf 21.7.2021)
- Heinke, Sabine (2020b): Das Eil- und Hauptsacheverfahren in Gewaltschutzsachen. Teil 2. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. <https://haeuslichegewalt.earning-gewaltschutz.de> (Aufruf 21.7.2021)
- Hester, Marianne (2009): Who Does What to Whom? Gender and Domestic Violence Perpetrators. Bristol: University of Bristol in association with the Northern Rock Foundation.
- Holt, Stephanie (2013): Post-separation Fathering and Domestic Abuse: Challenges and Contradictions. In: Child Abuse Review, 24, pp. 210–222.

Humphreys, Cathy & Ravi K. Thiara (2010): Neither justice nor protection: women's experiences of post-separation violence. In: *Journal of Social Welfare and Family Law*, 25, pp. 195–214.

Jaffe, Peter G., Janet R. Johnston, Claire V. Crooks & Nicholas Bala (2008): Custody disputes involving allegations of domestic violence: Toward a differentiated approach to parenting plans. *Family Court Review*, 46(3), pp. 500–522.

Johnson, Nancy E., Dennis P. Saccuzzo & Wendy J. Koen (2005). Child custody mediation in cases of domestic. *Violence against Women*, 11(8), pp. 1022–1053.

Katz, Emma, Anna Nikupeteri & Merja Laitinen (2020): When Coercive Control Continues to Harm Children: Post-Separation Fathering, Stalking and Domestic Violence. In: *Child Abuse Review*, 29, pp. 310–324.

Kavemann, Barbara & Ulrike Kreyszig (Hrsg.) (2013): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Keidel, Theodor (Begr.) (2020): *FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*. 20. Aufl. München: C.H. Beck (zit. Keidel/Autor*in 2020, § X FamFG Rn. Y).

Kindler, Heinz (2011): Äpfel, Birnen oder Obst? Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Sabine Walper, Jörg Fichtner, Katrin Normann (Hrsg.): *Hockkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfe für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim: Juventa, S. 111–131.

Kunkel, Peter-Christian, Jan Kepert & Andreas Kurt Pattar (Hrsg.) (2018): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in 2018, § X SGB VIII Rn. Y).

Liel, Christoph (2010): Wie berücksichtigen Täterprogramme zu häuslicher Gewalt die väterliche Verantwortung für Säuglinge und Kleinkinder? In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) & Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.): *Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. Tagungsdokumentation*. Köln & München: NZFH, S. 85–94.

Ludewig, Revital, Daphna Tavor & Sonja Baumer (2011): Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? In: *Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle (AJP/PJA)*, S. 1415–1435.

Ludewig, Revital, Sonja Baumer & Daphna Tavor (2017): *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis. „Zwischen Wahrheit und Lüge“*, Zürich/St. Gallen.

Meysen, Thomas & Elisabeth Oygen (2020): *Umgang und elterliche Sorge nach Trennung bei häuslicher Gewalt*. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de> (Aufruf 21.7.2021)

Meysen, Thomas & Lydia Schönecker (2020): *Häusliche Gewalt und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de> (Aufruf 21.7.2021)

Meysen, Thomas (Hrsg.) (2014): *Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen*. 2. Aufl. Köln: Bundesanzeiger. (zit. Meysen/Autor*in 2014, § X FamFG Rn. Y).

Müller, Ursula & Monika Schröttle (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*. Berlin.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (2020): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9. Familienrecht II, §§ 1589–1921, VBG, SGB VIII*. Redakteur Dieter Schwab. München: C.H. Beck. (zitiert MünchKomm/Autor*in 2020, § X BGB/SGB VIII Rn. Y).

Münchener Kommentar zum FamFG (2018): *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR)*. Kommentar. 3. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. MünchKomm/Autor*in 2018, § X FamFG Rn. Y).

Münder, Johannes, Thomas Meysen & Thomas Trenczek (2019): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2019, § X SGB VIII Rn. Y).

Paul, Stephanie & Peter S. Dietrich (2007): *Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde. Expertise*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI), S. 72–122.

Prütting, Hanns & Tobias Helms (Hrsg.) (2020): *FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*. Kommentar. 5. Aufl. Köln: Otto Schmidt. (zit. Prütting/Helms/Autor*in 2020, § X FamFG Rn. Y).

Puchert, Ralf, Ludger Jungnitz, Willi Walter, Hans-Joachim Lenz & Henry Puhe (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Abschlussbericht der Pilotstudie. Berlin: BMFSFJ.

Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: Streit, S. 147–153.

Rassenhofer, Miriam & Jörg M. Fegert (2020). Entwicklung der Gesprächsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Gute Kinderschutzverfahren. Ulm, Göttingen, München & Heidelberg. <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de> (Aufruf: 21.7.2021)

Salgo, Ludwig (2013): Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 13.12.2013, 1 BvR 1766/12 – Zum Ausschluss von Umgangskontakten, wobei für den insoweit bestehenden Konflikt der Eltern ihre politische Gesinnung mit eine Rolle spielt. In: FamRZ, S. 531–532.

Schellhorn, Walter (Begr.), Lothar Fischer, Horst Mann, Helmut Schellhorn & Christoph Kern (Hrsg.) (2017): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Aufl. Köln: Wolters Kluwer. (zit. Schellhorn et al./Autor*in 2017, § X SGB VIII Rn. Y).

Schrötte, Monika & Nicole Ansorge (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation November 2008. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schulte-Bunert, Kai & Gerd Weinreich (Hrsg.) (2019): Kommentar des FamFG. Mit FamGKG. 6. Aufl. Hürth: Wolters Kluwer. (zit. Schulte-Bunert/Weinreich/Autor*in 2019, § X FamFG Rn. Y).

Schwonberg, Alexander (2020): Aufgaben des Familiengerichts bei Einholung eines Sachverständigengutachtens. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Gute Kinderschutzverfahren. Ulm, Göttingen, München & Heidelberg. <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de> (Aufruf: 21.7.2021)

Staudinger, Julius von (Begr.) (2019): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1684–1717 (Elterliche Sorge – Umgangsrecht). Berlin: Sellier – de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2019, § X BGB Rn. Y).

Suess, Gerhard J. (2012): Frühe Hilfen – Prävention im Säuglings- und Kleinkindalter. In: Michael Fingerle & Mandy Grumm (Hrsg.): Prävention von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – Programme auf dem Prüfstand. München: Ernst Reinhardt, S. 13–28.

Tjaden, Patricia & Nancy Thoennes (2000): Extent, nature, and consequences of intimate partner violence. Washington, DC: National Institute of Justice.

Utermark, Silke (2020): Kinderschutz erhöhen durch Stärkung gerichtlicher Ermittlung. In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), S. 356–357.

Wegener, Susanne (2015): Pflicht des Richters zum Hinwirken auf eine Einigung aus richterlicher Sicht nach § 156 FamFG. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), S. 799–802.

Ziegenhain, Ute, Mauri Fries, Barbara Bütow & Bärbel Derksen (2006): Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.

Zöller, Richard (Begr.) (2020): ZPO Zivilprozessordnung. 33. Aufl. Köln: Otto Schmidt. (zit. Zöller/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y).

Anhang: Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a Abs. 4 FamFG betreffen (Version 6.7.2020)*

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragserwiderung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbul-Konvention dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminsladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
3. Vorverfahrensliste, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

* www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung – vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle zum ersten Termin kommen oder hat programmgemäß eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkbblatts www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php teilzunehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.
8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung, berücksichtigt die interdisziplinäre Risikoanalyse und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand/UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychische Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangsausschlusses wie in Fällen von kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangsausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.

10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander (inklusive Protokollübersendung) entbinden.

11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches/psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 Abs. 2 FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangs Ausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorge-rechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangs Ausschluss vorzugswürdig. Erfolgt ausnahmsweise eine Verweisung in eine nichtgewaltzentrierte Beratungsstelle, sollen sich die Eltern mit der Übersendung des Protokolls an diese einverstanden erklären.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.

13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Video-vernehmung möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München: www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php

Impressum

Herausgegeben durch

Thomas Meysen
SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies gGmbH
Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 655 81-0
E-Mail: info@socles.de
Internet: www.socles.org



SOCLES

Autor*innen

Sabine Heinke, wauRin a. D. AG Bremen

Prof. Dr. Birgit Hoffmann,
Hochschule Mannheim

Prof. Dr. Heinz Kindler,
Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Katharina Lohse, Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Dr. Thomas Meysen, SOCLES International
Centre for Socio-Legal Studies gGmbH

Elisabeth Oygen, SOCLES International
Centre for Socio-Legal Studies gGmbH

RAin Wiebke Wildvang, BIG e.V. –
Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

Prof. Dr. Ute Ziegenhain, Kinder- und
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie,
Universitätsklinikum Ulm

Gestaltung

www.henrys-lodge.ch

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG

Als Datei unter

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Heidelberg, August 2021

ISBN 978-3-9823619-0-1

Zitierweise

Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschafts-
sachen und häusliche Gewalt. Umgang,
elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung,
Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES.



QR-Code zum
Registrierungsformular